

M. v. O.
H. h.
o. 112/3.

h. jur. o. 30/3

STÆDTEWESEN

DES

MITTELALTERS.

VON

KARL DIETRICH HÜLLMANN.

DRITTER THEIL.

GEMEINHEITSVERFASSUNG.

BONN,
BEI ADOLPH MARCUS.
1828.

Vorbericht.

Wie verschieden auch bei manchem geschichtlichen Werke der Stoff ist, aus dem es zusammengesetzt werden muss, wie schwer also die Aufgabe, die Bestandtheile so zu verbinden, dass ein zusammenhängendes Ganzes zu erkennen sei, darf sich deshalb doch der Geschichtschreiber nicht über die Anfoderungen wegsetzen, welche die Kunst zu machen berechtigt ist. Auch auf die Bearbeitung der städtischen Verfassungsgeschichte musste dieser Grundsatz angewandt werden. Nur bei dem Plane, das Gebäude auf der *Fränkischen Grundverfassung* aufzuführen, war Zusammenstimmung der Theile, Einheit im Mannichfachen, erreichbar. Nothwendig ward aber hierdurch die Anlage beschränkt auf das Fränkisch-Deutsch gewesene Italien, auf Deutschland, Frankreich und England; das letzte inbegriffen, weil daselbst jene Grund-

verfassung eingeführt worden. Ausgeschlossen also mussten alle Städte ausserhalb dieser Begränzung bleiben, die Nordischen, Schottischen, Castilischen, Sicilisch-Neapolitanischen, Rom und Venedig. Wenn aber unter diesen nur die Verfassung der beiden letzten von geschichtlich-staatsrechtlicher Wichtigkeit ist, so hat darin doch in den Jahrhunderten, die hier umfasst werden, das Unterscheidungsmerkmal der *Gemeinheitlichkeit* mit Zunftwesen gefehlt. Mangel demnach an Einheit, oder Mangel an (zweideutiger) Vollständigkeit: ich entschied für das Zweite. Den Vortheil gewährte die angegebene Beschränkung, dass, um das öffentliche Leben jener merkwürdigen Zeit in einiger Anschaulichkeit darzustellen, manches Einzelne ausgeführt werden konnte, ohne gegen das Ebenmass zu verstossen.

Was einige Mal gelegentlich schon im zweiten Theile, namentlich S. 463, ist bemerkt worden, sollte hier begründet, und für Leser wiederholt werden, die es dort übersehn haben dürften.

Inhalt.

Erstes Hauptstück. Ursprünge der gemeinheitlichen Verfassung in den neuern Städten.

Seite.

I. In Frankreich und den Niederlanden.

Nordfrankreich: Beauvais, Laon, Amiens, Rheims, Sens, Noyon, Soissons, Auxerre. 4
Sicherheits- und Rechts-Anstalt, eigene Gerichtsbarkeit. 25
Tournai, Paris. 33
Unmittelbarkeit als Folge der Gemeinheitsverfassung. 36
La Rochelle, Bourdeaux. 39
Niederlande: Brügge, Gent, Grammont, Aire in Artois, S. Omer, Ardres, Oudenarde, l'Isle, Arras, Holländische und Brabantische Städte. 40
Verfassung. 46

II. In England.

Winchester, Dunwich, Helston, Yarmouth, Hereford, Glocester, Lincoln, Norwich, Exeter, Bristol, York, Coventry, Oxford, Bedford, Durham, Northampton, Carlisle, Canterbury, Ipswich. 60
London. 65

Seite.

III. In Deutschland.

Zähringische Anlagen, nebst Zürich und Bern. . . . 76
Welfsche Städte in Altsachsen. 80
Städtische Gemeinwesen in den Wendischen Ländern und in Schlesien. 82
Wien und München. 87
Rechtsberufungen, Oberhöfe. 89

Zweites Hauptstück. Gemeinheitliche Ausbildung der Grundverfassung in den ältern Städten. . . 91

Erster Abschnitt. Italien.

I. Zwietracht, Bürgerkriege, vielfache Verwirrung.

1) Welfen und Wiblinger. 97
2) Andere Parteien und Spaltungen. 139
3) Freiwillige oder erzwungne Unterwerfung. . . . 154

Ferrara, Mantua, Parma, Piacenza. 157
Verona, Vicenza, Padua, Trevigi. 169
Mailand. 192
Pisa und Lucca. 231

4) Freibeuterhorden. 242

II. Zergliederung der Gemeinheitsverfassung.

A. Bürgerschaft überhaupt.

1) Sicherheits- und Rechts-Pflege.

a) Potestas und Richter. 250
b) Verantwortlichkeit. 269
c) Bildhof, Gerichtsbild, Weichbild. 273
d) Notarii. 284
e) Sammlungen städtischer Gesetze und Verhandlungen. 290

Seite.

2) Verwaltung und Gesetzgebung.

a) Kleiner Rath. 301
b) Grosser Rath. 308
c) Wahlverfassung. 311
d) Bestechungen. 318
e) Abstimmung. 321

B. Gewerbstand insonderheit.

1) Zünfte. 325
2) Volksbehörden, entgegengesetzt den gemeinheitlichen: Volkshauptmann, Volksälteste, Volksrath. . 340

III. Beispiele einzelner Städte.

1) Herrschaft der Altbürger in Alessandria. 348
2) Mehrfacher Wechsel der Herrschaft in Genua. . . 354
3) Ständischer Wechsel der Herrschaft in Siena. . . 360
4) Herrschaft der Zünfte.
A) Modena und Reggio. 368
B) Bologna. 374
C) Florenz. 418

Zweiter Abschnitt. Südfrankreich.

Potestas. 525
Marseille, Brignolle, Tarascon, Toulon, Aix. . . . 527
Sammlung der Rechtsgewohnheiten und Stadtgesetze in Marseille, Arles, Avignon, Aigues Mortes, Montpellier, Toulouse, Riom. 530

Dritter Abschnitt. Donau- und Rhein-Gegend in Deutschland.

I. Königliche Städte.

Nürnberg. 534

Seite.

Frankfurt. 536

Aachen. 543

II. Bischöfliche Städte.

Regensburg. 545

Augsburg. 556

Constanz. 562

Basel. 566

Strassburg. 568

Speier. 573

Worms. 574

Mainz. 575

Cöln. 577

Auswahl von Quellen und Hülfsmitteln der Geschichte Lombardischer und Toskanischer Städte des Mittelalters. 596

Nachträge. 606

Erstes Hauptstück.

Ursprünge der gemeinheitlichen Verfassung in den neuern Städten.

I.

In Frankreich und den Niederlanden.

Die eigentliche Gemeinheitsverfassung der Bürgerschaften des Mittelalters bestand darin, dass nicht mehr die alten, mit Landeigenthum begüterten, Geschlechter allein die Stadtverwaltung führten, sondern der vordringende Gewerbstand entweder gleichen Antheil nahm, oder gar, überlegen durch die Zahl seiner Mitglieder, sie ausschliesslich an sich gerissen hatte. In dem Kampfe über die Herrschaft, den beide städtische Mächte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert geführt haben, wurden die Waffen des Gewerbstandes durch

verschiedne eigenthümliche Hülfsmittel unterstützt, die das fortrückende Zeitalter herbeiführte. In jener viel erwähnten, beglückten Gegend zu beiden Seiten des Stammes der Alpen, in Südfrankreich und der Lombardei, regten sich zuerst Frühlings - Empfindungen sittlicher und gesellschaftlicher Bildung. Der Reiz des geselligen Umgangs in den vielen wohlhabenden Städten dieser Länder, wodurch die Landherrn, ihre Frauen und Töchter, dahin gezogen wurden, weckte in diesen die Eitelkeit, und den Hang zum Genusse, zur Gemächlichkeit, zur äussern Verschönerung des Lebens. Nicht mehr zufrieden mit den Kleidungsstoffen, welche die weiblichen Mitglieder des Hausstandes spannen und webten, mit den Geräthschaften, die von Leibeigenen, ohne Lohn, ohne Mitbewerber, verfertigt wurden, mit den Genussmitteln, welche die eigene Wirthschaft lieferte, mit den unbequemen Wohnungen, die den Altvätern genügt hatten, richteten sie ihre Wünsche auf Natur- und Kunst-Erzeugnisse, die nur für Geld zu erlangen waren, und auf Gebäude von Bequemlichkeit und Geschmack, die nur geübte eigentliche Handwerker aufführen konnten. Ge-

raume Zeit kamen die Handelswaaren, die zuerst dem Aufwande Eingang verschafften, aus der Ferne; je allgemeiner und stärker sie aber gesucht wurden, desto mehr hatte dies die Folge, theils, dass die Nacheiferung einheimischen Kunstfleiss erweckte, theils, dass die ländlichen Herrn, um die neuen Bedürfnisse zu befriedigen, die Zweige ihrer Wirthschaft vermehrten und veredelten, und die Früchte den städtischen Arbeitern darboten. So entstand eine zahlreiche, geldbemittelte Ordnung gewerbthätiger Bürger, deren steigendem Selbstgefühl die genossenschaftliche Unmündigkeit lästig zu werden anfing. Mehr oder minder hat sich dann von da aus der Sinn für Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens durch das ganze bessere Europa verbreitet.

Durch die ersten Beispiele einer städtischen Gemeinheitsverfassung, nach welcher der Gewerbstand von Anbeginn entweder gleiche Rechte mit den landbegüterten, wehrständischen Geschlechtern besessen, oder, wo es deren keine gab, ausschliesslich die Bürgerschaft ausgemacht hat, ist in der Geschichte des Bürgerstandes die grosse Ebne ausgezeich-

net, die sich von Flandern über den südwestlichen Theil der Niederlande, und die ganze Picardie, bis in die Landschaft Isle de France, erstreckt. Viele stark bevölkerte und wohlhabende Flecken und geschlossene, wenn auch noch nicht befestigte, Orte befanden sich wenigstens seit dem eilften Jahrhundert in dieser merkwürdigen Gegend, der Heimath des Kunstfleisses in wollnen Tüchern. Die grosse Zahl solcher Werkstätte, deren Markt südöstlich bis nach Italien, Griechenland und Syrien, nordwestlich bis nach England, reichte, die vielen Handwerker und Krämer, die von den Tuchmachern und Färbern ihren Unterhalt gewannen, der kleine Verkehr mit den Landleuten der umliegenden Gegend, machten solche bedeutende Ortschaften zu einem Ziele, nach welchem in den Zeiten der allgemeinen Verwilderung die Raubsucht in allen Gestalten und von allen Seiten trachtete. Am grössten war um das Ende des eilften und den Anfang des zwölften Jahrhunderts der Verfall der bürgerlichen Ordnung in Frankreich, namentlich in dem angegebenen Theile, der zu dem unmittelbaren Gebiete des Königs, als Herzogs der Landschaft Franken, gehörte.

Auf den öffentlichen Beamten, diesem Wahrzeichen des Geistes einer Regierung, ruhte der Fluch des Landes. Den parteiischen, habsüchtigen, bestechlichen, gewaltthätigen Leuten, wer hätte ihnen Einhalt thun sollen: in seinem Verwaltungskreise war fast jeder unabhängig; und die Schwäche Philipps des Ersten, gegen das Ende einer acht und vierzig jährigen Regierung, liess Alles hingehn. Von innen war der Bürger den Erpressungen der Weltlichen und Geistlichen, von aussen den räuberischen Anfällen des gierigen, unbändigen Lehn-Adels, Preis gegeben. Oeffentlich begingen die Landherrn mit ihrer Dienerschaft Strassenraub. Reisende, deren Aeusseres irgend vermuthen liess, dass ihre Angehörigen ein Lösegeld aufbringen könnten, wurden von lauernden Bösewichtern aufgefangen und festgehalten, bis die Beute erpresst war [1]). Bei solcher Auflösung der gesellschaftlichen Bande wäre zu verwundern, wenn in den Städten Sicherheit und öffentliche Ordnung geherrscht hätte. Aber wie mag es auch da hergegangen seyn, wenn sogar in einer

1) Guibertus Abbas († 1124) ap. Bouquet. T. XII. p. 249. 250.

Stadt, wo das Hoflager des Königs war, in Laon [2]), das rohe, raubsüchtige Volk die Landleute in die Häuser lockte, und ihnen die Baarschaft abzwang, an den Personen und dem Eigenthum der Geistlichen sich vergriff, die königlichen Stallknechte, wenn sie die Pferde zur Tränke führten, mit Schlägen verjagte, und mit den Pferden davon eilte [3])! Sehr vermehrt ward das Uebel durch die vielen, sich durchkreuzenden, grundherrlichen Gerichtsbarkeiten, und die eifersüchtige Schadenfreude der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrschaften, die einen Verbrecher, einen bösen Schuldner, wenn er ihr Gerichtsunterthan war, aber von einem Kläger aus einer andern Gerichtsbarkeit belangt wurde, mit empörender Ungerechtigkeit schonten, wenn er aber unter eine andere Gerichtsbarkeit gehörte, und sich auf ihren Grund und Boden geflüchtet hatte, nicht auslieferten.

Von dem alternden, unfähigen Vater schon seit dem Jahre 1092 als Mitkönig angenommen, war Ludwig der Sechste nicht gleich-

2) Id. p. 258: »caput regni.«

3) Id. p. 249. 250.

gültig gegen das öffentliche Elend. Um gegen gewaltthätige, raubsüchtige, widerspenstige Lehngrafen und Beamte eine bewaffnete Macht zu führen, die von diesen nicht in Lehn-Abhängigkeit stände, kam er auf den glücklichen Gedanken, hierzu die Bürgerschaften zu gebrauchen. Wie in Deutschland und zum Theil in Italien, waren auch in Frankreich die *Kirchsprengel* Grundlage der Eintheilung einer Stadt. Er bewog demnach die Bischöfe seines herzoglichen Gebiets, dass sie die Pfarrer auffoderten, ihre *Kirchengemeinen* zu den Waffen zu rufen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sehr bereitwillig folgten die Bürger dem Aufrufe; und die Pfarrer, aus Antheil an der Sache, gingen selbst voran mit den Fahnen, nahmen Theil an den Gefechten 4).

4) Ordericus Vitalis, ap. Bouq. XII. p. 705. »quia senio »et infirmitate rex Philippus a regali fastigio deciderat, »Ludovicus in primis, ad comprimendam tyrannidem prae»donum et seditiosorum, auxilium totam per Galliam de»poscere coactus est episcoporum. Tunc ergo communi»tas in Francia popularis statuta est a praesulibus, ut »presbyteri comitarentur regi ad obsidionem vel pugnam »cum vexillis et *parochianis omnibus.*«

Id. p. 723 : »presbyteri cum *omnibus parochianis* »suis tecum, quo jusseris, eant. — Episcopi presbyteros

Zuerst also ward die neue Kriegsweise der *Landwehr* gegen die Lehnreiterei gebraucht, in der, nach der alten Verfassung, eigentlich die Kriegs- und Vollstreckungs - Macht der Lehn- und Landes-Herrn bestand. Bald genug aber musste Ludwig gewahr werden, wie zweckmässig jene überhaupt sei, da eine solche Mannschaft, ausserdem, dass sie ihre eigene Sache mit verfocht, mehr in Folgsamkeit und Kriegszucht zu erhalten war, weil sie nicht von Befehlen der Unterlehnleute abhing. Er ging daher einen Schritt weiter, und führte die Bürgerschaften seines herzoglichen Gebiets auch gegen äussere Feinde ins Feld. Das erste Beispiel ist vom Jahre 1120, wo namentlich die Städte Abbeville (in der Landschaft Ponthieu), Amiens, Beauvais, Estampes, Laon, Soissons, Orleans, Kriegsmannschaften stellen mussten, gegen den König von Deutschland Heinrich den Fünften, der mit einem Heer vom Oberrhein aus, durch Nieder-Champagne,

»dioecesis suae cum parochianis suis anathemate percus»serunt, nisi regis in expeditionem statuto tempore festi»narent.«

Sugerii vita Ludovici grossi, ibid. p. 34: »*commu»nitates parochiarum*, — presbyteri cujusdam fortitudo.«

in die Lande Ludwigs einfallen wollte [5]), aus Rache, weil dieser eine Kirchenversammlung in Rheims, auf welcher Calixtus der Zweite über Heinrich den Bann ausgesprochen, nicht nur gestattet, sondern auch persönlich daran Theil genommen hatte. In der Folge ist die Kriegspflichtigkeit der Bürgerschaften sehr erweitert [6]), und eins von den Mitteln geworden, durch welche die Könige wieder zur vollständigen Landeshoheit über die landsässigen Grafen und Standesherrn ihres herzoglichen Gebiets gelangt sind.

So hatte Ludwig der Sechste zuerst den Bürgern die Waffen in die Hände gegeben, und eben damit ein gewisses Selbstgefühl geweckt. Der Funke zündete. Was sie im Allgemeinen für den König thaten, auch im Einzelnen für sich unmittelbar selbst zu thun: dieser Einfall lag nicht fern. Kühn und eigenmächtig traten sie nun auf, um in der Noth sich selbst

5) Ibid. p. 49. seqq.
Chroniques de France, ibid. p. 181 seqq.
Chronica regum Francorum, ibid. p. 211. 212.

6) Matthaeus Paris ad a. 1242, ed. 1640, p. 582. 584: »*civilium communiarum* legiones. — Rex communias jussit »communiri armis et victualibus.«

Hülfe zu schaffen; vorzüglich in Städten, deren gewerbsame und wohlhabende Bewohner den Beunruhigungen und Nachstellungen am meisten ausgesetzt waren. Wie weit sie in ihrem gewaltsamen Vorschreiten ursprünglich gegangen, ist nicht genau und unmittelbar bekannt; nur dass sie in *Vereine* zusammengetreten, wird angegeben, und dass die Sache überhaupt grosses Aufsehn erregt, besonders aber den Widerstand der Gerichtsherrn, sowohl der Bischöfe, als der Grafen, zur Folge gehabt hat, weil diese dadurch in ihrem Rechte der Gerichtsbarkeit, das sie vom Könige, als Herzoge, lehnweise besassen, ärgerlich beeinträchtigt wurden. Es sind jedoch Spuren vorhanden, aus denen zu erkennen ist, worauf es bei diesen nothgedrungenen Vereinen abgesehn gewesen. Zuerst nämlich wähnten die Gerichtsherrn, durch blosse Verbote und versuchte Vollstreckungsmassregeln die Sache unterdrücken zu können. Es war aber schon zu weit gekommen; die Erinnerung an die ausgestandnen Plagen, und das Gefühl der Stärke des gegenseitigen Schutzes, hatte die Bürger zu sehr erhitzt; es kam zu blutigen Auftritten, wobei sich dann gewöhn-

lich das Volk bis zur unmenschlichen Wildheit verirrte. Noch früher, als in den Städten des nördlichen Frankreichs, finden sich im Innern dieses Landes, auch in dem Theile der angränzenden Niederlande, der zum Deutschen Reiche gehörte, Beispiele solcher verbrecherischen Ausgelassenheit. In Le Mans vereinigte sich um 1070 die Bürgerschaft zum Schutz und Trutz gegen die Willkühr und Bedrückungen weltlicher Machthaber [7]. In ähnlichem Nothstande, wie die Bürger in der Picardie, vereinigten sich schon im Jahre 1076 die, von Cambrai, zur gewaltsamen Selbsthülfe, und empörten sich, unter Verübung vieler Unthaten, gegen den Bischof, ihren Gerichtsherrn, als er ihnen Einhalt thun wollte [8]. Nur der königlichen Macht gelang es, den Aufstand, und das eigenmächtige Unternehmen, zu unterdrücken; und viel später ist erst die Bürgerschaft auf rechtlichem Wege zu der Verfassung gelangt, die sie jetzt an-

7) Gesta pontificum Cenomanensium: Bouq. Recueil, T. XII. p. 540.

8) Chronique de Cambrai, ap. Bouquet. XIII. 476. Balderici chronicon contin., ibid. p. 534.

masslich einrichten wollte. Eben so mussten auch in Frankreich die Könige zutreten, und die landsässigen Bischöfe bei dem hoheitlichen Rechte der Gerichtsbarkeit schützen, wenn die Bürgerschaften Eingriffe versuchten. Allmählich aber fingen die Könige an, sich auf die Seite der Bürger zu neigen, gewonnen durch Anerbietungen beträchtlicher Geldsummen. Schon ein Jahrzehent nach den ersten Bewegungen, oder nicht viel später, haben sie in ihrer oberhoheitlichen Eigenschaft für einige Städte jene Vereine genehmigt. Die ältesten hierüber ausgestellten Urkunden sind nicht mehr vorhanden, wohl aber die Bestätigungsbriefe späterer Könige, mit wörtlicher Wiederholung des Inhalts von jenen. Darin sind es nun gewisse Festsetzungen, aus welchen abzunehmen ist, wie viel oder wie wenig jene entstehenden Körperschaften anfänglich bezweckt haben. Hauptsächlich gehören dahin folgende: Verbrecher und böse Schuldner, die sich in die Gebäude, Höfe und Burgen einer städtischen Grund- und Gerichts-Herrschaft geflüchtet, sollen ausgeliefert werden; weigert sich dessen die Herrschaft, so ist die Gemeinheit befugt, Rache zu nehmen an deren

Gütern und Unterthanen. Ist der Straffällige nicht Bürger, sondern ausserhalb der Stadt, in dem Gebiete einer städtischen Gerichtsherrschaft, ansässig, so wird diese zur Handhabung der Gerechtigkeit aufgefodert; bleibt dies vergeblich, so vertreten die Vorsteher der Gemeinheit den Kläger, und dürfen Anstalt machen, dass dieser an dem Vermögen des Uebelthäters sich schadlos halte. Eben so stehn in der Bürgerschaft Alle für Einen, und ihre Beamten halten sich an die Güter und Bauern eines Grossen, wenn derselbe einen von ihm verursachten Schaden zu ersetzen sich weigert. Verbrecher vom geistlichen Stande sollen von ihrem geistlichen Richter bestraft werden: dazu sollen die Vorsteher des Vereins denselben anhalten 9). Weiter also haben ursprünglich

9) Philipps II. i. J. 1182 ausgestellte Bestätigungs-Urkunde einer frühern königlichen Genehmigung der Gemeinheitlichkeit für *Beauvais*: Ordonnances VII. 622.

Desselben im J. 1195 ausgestellte Urkunde der Bestätigung des, früher von den Grafen von Vermandois den Bewohnern von *St. Quentin* verliehenen, Gemeinheitsrechts: daselbst T. XI. p. 270.

Ludwigs VI. Verleihungsurkunde für *Laon* vom J. 1128: das. XI. 185.

jene Verbindungen nichts gewollt, als die verschiednen Gerichtsherrschaften im Umfange der Stadt nöthigen, die Gerechtigkeit entweder selbst zu handhaben, oder deren Handhabung nicht zu hemmen. Ein Mal in Bewegung, blieben freilich die Bürger dabei nicht stehn; ermuthigt durch Genossenschaftlichkeit und Gemeingeist, gingen sie bald weiter, begnügten sich nicht damit, zur Ausübung der Gerechtigkeit anzuhalten, sondern wollten, um der Sache gewiss zu seyn, sie selbst ausüben: und auch das zu gewähren, liessen sich die Könige zuweilen bewegen. Im Gegentheil aber gingen eben diese auch nicht selten wieder zurück, schmälerten oder entzogen wieder den Bürgern die ertheilte Bewilligung, wenn die geistlichen Gerichtsherrn sie durch mancherlei Mittel zu gewinnen gewusst hatten. Zu welchen Reibungen, Aufständen, Missethaten, es in dieser Angelegenheit gekommen, wird am anschaulichsten durch Erzählung der Vorgänge in einigen von den Städten, die am frühesten nach dem Gemeinheitsrechte getrachtet haben.

Auf stürmische Weise, und zum grossen Verdrusse des Bischofs, hatte sich in den

letzten Jahren des eilften Jahrhunderts in *Beauvais*, zu dem angegebenen Behufe, ein Bürger-Verein gebildet[10]). In welchem Jahre ihn Ludwig der *Sechste* genehmigt, ist unbekannt, dass es aber geschehen, beruht auf spätern Urkunden[11]). Nichts kann ausdrücklicher seyn, als die, im Jahre 1144 von Ludwig dem *Siebenten* gewährte Zusicherung, dass in Fällen, wo gegen ein Mitglied der Gemeine ein Verbrechen begangen worden, *die Vorsteher derselben* die Strafgerichtsbarkeit haben sollten[12]). Sieben Jahre nachher aber

10) Ivonis, episcopi Carnotensis, epist. LXXVII, d. a. 1099, in ejusd. opp. T. II. Paris. 1647, fol. p. 39: »sive obli»gatio episcopi, qua se promisit observaturum consuetudi»nes civitatis, sive *turbulenta conjuratio factae commu»nionis*, nihil praejudicant legibus ecclesiasticis.«

11) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1144: Ordonnances XI. 193, vergl. Philipps II. Urk. v. J. 1182, ibid. T. VII. p. 622, worin der Haupt-Inhalt der Urkunde von 1144 wiederholt ist: »communiam illam, quam *a patre nostro* Lu»dovico per multa ante tempora homines Belvacenses »habuerunt« (T. XI. p. 193).

12) T. VII. p. 623. N. 3 et 6: »quicunque forisfecerit ho»mini, qui hanc communiam juraverit, *Major et Pares* »*communiae*, si clamor ad eos inde venerit, de corpore »vel de rebus ejus justitiam facient secundum delibera»tionem ipsorum.«

nahm derselbe König diese Berechtigung zurück, zu Gunsten seines Bruders Heinrich, als dieser zum Bischofe von Beauvais erwählt worden. Er kam selbst in die Stadt, liess sich die Verleihungsurkunde vorlegen, und gab ihr aus Machtvollkommenheit die Deutung, dass überhaupt die peinliche Gerichtsbarkeit dem Bischofe zustände, und das, dem Vorstande des Bürger-Vereins eingeräumte, Recht nur von Fällen zu verstehn wäre, wo der Bischof die Gerechtigkeit versagte [13]). Erst 1182 gelangte die Bürgerschaft von neuem zu dem gemeinheitlichen Strafrechte [14]).

In Abwesenheit des Bischofs Waldrich von *Laon* hatten einst die Stiftsgeistlichen nebst den weltlichen Stiftsbeamten sich angemasst, für eine starke Geldsumme die Bürger zur

13) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1151: Ordonnances XI. 198: »cives Belvacenses, qui, per occasionem communiae, »novam et illicitam assumentes audaciam, episcopi oc»cupaverant jura et justitiam, quam habet episcopus in »singulos et omnes de communia, tandem recognoverunt, »solius episcopi justitiam esse totius villae. Sed si forte, »quod absit, justitia in episcopo remanserit, tunc ipsi »cives habeant licentiam, suis concivibus faciendi: quia »melius est, tunc ab eis fieri, quam omnino non fieri.«

14) Urk. Philipps II. v. J. 1182 a. a. O.

Errichtung einer Gemeinheit zu ermächtigen. Anfänglich verweigerte der zurückgekehrte Bischof die Bestätigung; durch Geld indessen ward sowohl er, als der König Ludwig der Sechste, überwunden, dass beide im Jahre 1111 einwilligten, und dies eidlich bekräftigten. Nur zu bald aber kam Waldrich auf andere Gedanken. Es verlautete, er habe bei dem Könige auf Zurücknahme des eidlichen Worts angetragen. Herrschsucht ging bei diesem Geistlichen, dem Scheine nach, über den Geldgeiz, bei dem Könige aber, der Wahrheit nach, Geldgeiz über den Sinn für öffentliche Ordnung; denn als diesem die Bürgerschaft vierhundert Pfund bot für die Erneuerung des Rechts, der Bischof aber siebenhundert für die Entziehung, geschah der Zuschlag an den Meistbietenden. Am andern Morgen, ehe der Handel ruchbar geworden, machte sich der König aus der Stadt. Schon die Treulosigkeit des Bischofs empörte die Bürgerschaft. Als aber bekannt ward, dass er das Vermögen der Bürger abzuschätzen befohlen, um jene siebenhundert Pfund, die er blos auszulegen gehofft, wieder einzutreiben, gerieth die ganze Stadt in Aufruhr; alle Werk-

stätte wurden verlassen, alle Kramläden und Gasthäuser geschlossen. Der Todt ward dem Verräther geschworen. Es war in der Osterwoche, als eine bewaffnete Rotte wütend in seinen Hof einbrach, unter dem Geschrei: »Gemeinheit, Gemeinheit!« »Wo ist der Galgendieb?« *) rief der losgelassene Haufe, als der Bischof nicht zu finden war. Einer von den Dienstleuten winkte auf den Keller. Mit Hohngelächter rief der, welcher ihn da in einer Tonne entdeckte: »Ist das Herr Isengrimm?« **) Auf die Strasse gerissen, wurde der Unglückliche mit vielen Stichen, Hieben und Schlägen ermordet, der Leichnam entkleidet, hingeworfen, Tagelang Gegenstand vielfacher scheusslichen Ausgelassenheit. Gierig nach dem bischöflichen Ringe, schnitt ihm einer von den Verbrechern den Finger ab. Der bischöfliche Hof ward in Asche gelegt. Auch sieben Stiftsgeistliche verloren das Leben [15]).

*) »Furcifer.«

**) »Hiccine est dominus Isengrinus?«

15) Guibertus ad a. 1111, l. l. p. 250 seqq.: »compulsus et »rex est largitione plebeja; — oblata auri argentique »congerie, juravit episcopus, communionis se jura ten»turum.«

Erst sechszehn Jahre darauf hat die Bürgerschaft das Gemeinheitsrecht wieder erlangt [16]).

Aehnlicher Gewaltthätigkeiten gegen die Gerichtsherrschaft haben sich die Bewohner von Amiens, Rheims, und Sens schuldig gemacht. Die Stadt *Amiens* gehörte zu dem Lehngebiet der königlich-herzoglich-landsässigen Grafen dieses Namens. Um die Zeit des Aufruhrs in Laon, etwa 1113, wurden den Bürgern von Amiens die Bedrückungen ihres Grafen Ingelram unerträglich; sie traten in eine Gemeinheit zusammen, die rohen Schlächter und die dreisten Gastwirthe gaben den Ton an. Vergebens widersetzte sich der Gebieter mit bewaffneter Macht; die Ueberlegenheit der Bürger trieb ihn aus der Stadt. Um gesichert zu seyn, erkauften sich diese von Ludwig dem Sechsten die Einwilligung [17]); welche dann

Sugerii vita Ludovici VI., ap. Bouq. XII. 42.
Chroniques de France, ibid. p. 174.
Hermannus, monachus Laudunensis, ibid. p. 267.
Ordericus Vitalis, ibid. p. 701.

16) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 185.

17) Guibertus ad a. 1113, l. l. p. 260. 261: »rege illecto »pecuniis.«
Daire, hist. de la ville d'Amiens I. 59 seqq.

von Philipp dem Zweiten erst 1190 ist erneuert worden [18]), dann wiederholentlich 1209, bei der Vereinigung der Grafschaft mit den Kronlanden [19]), und von seinem Nachfolger Ludwig dem Achten 1225 bestätigt [20]). Mit stürmischen Vorgängen war in *Rheims* um das Jahr 1139 die eigenmächtige Gründung einer bürgerschaftlichen Gemeinheit begleitet; der Erzbischof suchte Hülfe in Rom, aber die Worte der päpstlichen Verwendung bei Ludwig dem Siebenten [21]) machten auf diesen König geringern Eindruck, als das Geld der Tuchmacher; er verlieh das Recht der Gemeinheitsverfassung nach dem Muster von Laon [22]). Durch blutige Grausamkeit, mit welcher acht Jahre später die Bürger von *Sens* in dieser Sache zu Werke gingen, stürzten sich die Rädelsführer ins Verderben. Sie ermordeten den Abt

18) Urk. Philipps II. v. J. 1190: Ordonnances XI. 264.

19) Daire a. a. O. I. 517.

20) Ders. S. 523.

21) Innocentii II. ad Ludovicum VII. epist. d. a. 1139: Bouq. XV. 395: »pravos illos Remensium conventus, »quos *compagnies* vocant, potestate regia dissipes.«

22) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1139, bei Marlot, metroprolis Remensis historia, II., Remis, 1679, fol. p. 326. 327.

Herbert, weil er sich der Stiftung einer Gemeinheit widersetzt, und sogar Ludwig den Siebenten bewogen hatte, die bereits ertheilte Erlaubniss zu widerrufen. Einige von den Urhebern liess der König in ihrer Vaterstadt von einem Thurm stürzen, andere nach Paris führen und hinrichten [23]). Erst im Jahre 1189 hat die Stadt das Gemeinheitsrecht wieder erlangt [24]).

Das ist der Hergang bei der ersten Einrichtung städtischer Gemeinheiten in Nordfrankreich. Am meisten war den geistlichen Gerichtsherrschaften die Neuerung ein Aergerniss. Heftig haben manche dagegen geeifert. »Ein abscheuliches Wort« ist *Gemeinheit* dem Abte Wibert von Nogent bei Coucy [25]); »die »verruchten Gemeinheiten« schilderte der Erzbischof Radulf von Rheims in einer Rede zu Laon in der Stiftskirche [26]); »als ein Greuel »für alle, denen an der Freiheit der Kirche

23) Hist. Ludovici VII.: Bouq. XII. 126.
Chronica regum Francorum ibid. p. 213.
Chronicon S. Petri Vivi Senonensis, ibid. p. 284.

24) Urk. Philipps II. v. J. 1189: Ordonnances XI. 262.

25) Guibertus l. l. p. 250.

26) Id. p. 257.

»gelegen ist,« wird die Anstalt von einem Geistlichen in Cambrai vorgestellt [27]). Nur Waldrich (Baudri), Bischof von Noyon, machte hiervon eine Ausnahme, war seinem Namensvetter und benachbarten Amtsgenossen zu Laon sehr unähnlich. Er, in Noyon geboren, widersetzte sich nicht, als seine Mitbürger eine Gemeinheit schlossen; sogar beförderte er die Sache bei Ludwig dem Sechsten [28]). Von manchen Städten und Flecken sind die nähern Umstände unbekannt, unter welchen sie von demselben Könige das Gemeinheitsrecht erlangt haben, von Soissons [29]),

27) Balderici chron. contin. circa a. 1170: Bouq. XIII. 541.

28) Le Vasseur, annales de l'église de Noyon, p. 805.

Urk. Philipps II. v. J. 1181: Ordonnances XI. 224: »communionem Novionensem, quam *avus noster* in»stituit.«

29) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1136, bei Martene et Durand, collect. ampl. T. I. p. 749: »contigit, nos in civitatem »Suessionensem communiam constituisse.«

In der Anmerkung daselbst wird die Stiftung in das Jahr 1131 gesetzt, nach einer Angabe in der Historia urbis Suessionensis.

Urk. Philipps II. v. J. 1181: Ordonnances T. XI. p. 219: »*avus noster* Ludovicus burgensibus Suessionensibus com»muniam inter se habendam concessit.«

Mantes [30]), folgenden sechs in der Picardie: Vaisly, Condé, Chavones, Celles, Pargny, Filain [31]). In Fällen, wo die gegenseitige Eifersucht der Bischöfe und der Grafen ins Spiel kam, die sich die Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte streitig machten, trat der Bischof auf die Seite der Bürgerschaft, wenn der Graf die Oberhand hatte, so wie umgekehrt da, wo dem Bischofe die meisten und wichtigsten Hoheitsrechte zustanden, der Graf die Bürger begünstigte. Davon sind Beispiele Amiens und Auxerre. Gottfried, Bischof von *Amiens,* liess es ruhig geschehen, als, wie oben erzählt ist, die Bürger, zum Verdrusse des Grafen Ingelram, eine Gemeinheit errichteten [32]); und gegenseitig der Graf Guido von Nevers, der auf die Stadt Auxerre, als einen Theil seines nördlichen Grafengebiets, Anspruch machte, bot den Bürgern die Hand,

30) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1150, ibid. p. 197: »communitam »tem apud Meduntam, carissimus *genitor noster* Ludo»vicus statuit.«

31) Urk. Philipps II. v. J. 1185, ibid. p. 237: »carissimus »*avus noster* Ludovicus communiam habendam con»cessit.«

32) Guibertus l. l. p. 260.

als sie um 1170 Anstalten zur Gemeinheitlichkeit trafen, aus Feindseligkeit gegen den Bischof Wilhelm, der sich die hoheitlichen Rechte beigelegt, auch Verleihungsbriefe darüber aufzuweisen hatte [33]).

So unklug indessen und auf die Dauer vergeblich der Widerstand der Bischöfe gegen die einbrechende neue Ordnung der Dinge war, sie hatten doch ein bestimmtes Ziel im Auge. Zweideutig aber und unwürdig war anfänglich die Rolle, welche bei diesen wichtigen Vorgängen Ludwig der Sechste und der Siebente spielten. Bald waren sie für die Sache, bald dawider, je nachdem entweder die gebotne Geldsumme, oder die Rücksichtlichkeit auf die Bischöfe, den Ausschlag gab. In ihren kaufmännischen Beweggründen gingen sie bald noch weiter, begnügten sich nicht mit den Gebühren für die Verleihung des Rechts, sondern suchten sich eine bleibende Geldquelle dadurch zu eröffnen, dass sie die Erlaubniss an die Bedingung einer jährlichen Geldleistung knüpften, die meistentheils in einer

33) Hist. episcoporum Autissiodorensium, ap. Bouq. T. XII. p. 304.

Verdoppelung der bisher gesetzlichen Grund-Abgabe bestand; wie sich dazu unter andern die Städte Cerny, Chamouilles, Baune, Chevy, Cortone, Verneuil, Bourg, Comin, Crespy, verbindlich machen mussten [34]), Villeneuve in der Landschaft Beauvais namentlich zur jährlichen Zahlung von hundert Pfund Pariser Währung [35]).

In das Bedürfniss des Selbstschutzes, und die nothgedrungnen, hierzu ergriffenen Massregeln, ist, zufolge der obigen Ausführung, der Entstehungsgrund und das ursprüngliche Wesen der städtischen Gemeinheiten in dem Lande der Sprache von Oil zu setzen. Die Beförderung der Sicherheit, die Abstellung der Belästigungen, Bedrückungen, Erpressungen, Gewaltthätigkeiten, wird häufig in den Bestätigungsurkunden als Stiftungsabsicht angegeben, sowohl bei königlichen, als bei fürstlichen Städten: bei Mantes [36]), Soissons [37]),

34) Urk. Philipps II. v. J. 1184: Ordonnances T. XI. p. 234, § 30, und p. 235.

35) Urk. desselben v. J. 1200, das. p. 279. 280.

36) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1150, das. p. 197: »pro nimia »oppressione pauperum, communitatem apud Meduntam »carissimus genitor noster Ludovicus stutuit.«

Vaisly, Condé, Chavones, Celles, Pargny, Filain [38]), Rochelle [39]), Aire in Artois [40]), Abbeville und Dourlens [41]). Als eine *Sicher-*

37) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1136, bei Martene et Durand, coll. ampl. T. I. p. 749: »gravamina quae a dominis »suis patiebantur.«

Urk. Philipps II. v. J. 1181: Ordonnances T. XI. p. 219. 220: »(nemo in posterum) patietur, quod ali»quis alicui eorum aliquid auferat, vel ei talliatam »faciat, vel quidlibet de rebus ejus capiat.«

38) Urk. desselben v. J. 1185, das. p. 237: »alter alteri »auxiliabitur, et nullatenus patietur, quod aliquis ali»cui eorum aliquid auferat.«

39) Urk. Heinrichs II., Königs von England, Grafen von Anjou, ohne Jahrzahl, und seiner Gemahlinn Eleonore, Erbinn von Aquitanien, v. J. 1199, das. p. 319. 320: ha»beant *communiam ad defensionem et securitatem* villae »suae et rerum suarum, ut tam nostra, quam sua pro»pria jura melius defendere possint, et magis integre »custodire; — *ut ad jura sua defendenda vim, quando »necesse fuerit, contra omnem hominem exerceant.*«

40) Urk. des Grafen Philipp von Flandern v. J. 1188, bei d'Achery III., 553: »leges et consuetudines, quas, ob »injurias hominum perversorum propulsandas, illustris »comes Robertus, et Carolus comes, et Guilelmus suc»cessor ejus, et piae memoriae Theodoricus comes, pa»ter meus, eis indulserunt.«

41) Urk. der Grafen von Ponthieu Johann, v. J. 1184, und Wilhelm II., v. J. 1202: Ordonnances Tom. IV. p. 55, und T. XI. p. 311; »quum comes Pontivi, propter in-

heits- und Rechts-Anstalt wird daher die Gemeinheitsverfassung vorgestellt, namentlich bei Laon [42], Soissons [43], Crespy in Laonnois [44], Sens [45], Aire [46], Tournai [47], Cambrai [48], und verschiedenen andern [49], selbst

»jurias et molestias, a potentibus terre sue burgensibus »frequenter illatas, eisdem *communiam vendidisset.*«

42) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 185: »institutionem pacis.«

Urk. Philipps II. v. J. 1186, das. p. 247: »ad modum »pacis Laudunensis.«

43) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1136, bei Martene et Durand, coll. ampl. T. I. p. 749: »contigit, ob pacem patriae »nos in civitatem Suessionensem communiam consti»tuisse.«

44) Urk. Philipps II. v. J. 1184: Ordonnances XI. 236: »pa»cis institutionem et communiam.«

45) Urk. desselben v. J. 1189, das. p. 262: »intuitu pieta»tis et pacis in posterum conservande communiam fieri »concessimus.«

46) Urk. des Grafen Philipp von Flandern v. J. 1188, a. a. O. p. 553. 554: »in *amicitia* duodecim sunt selecti ju»dices; — praefectus amicitiae; — tres libras habebit »amicitia, et residuum comes et castellanus; lex ami»citiae, cet.«

47) Urk. Philipps II., Königs von Frankreich, v. J. 1187, bei d'Achery III., p. 551, auch in den Ordonnances T. XI., p. 248: »burgensibus nostris Tornacensibus *pa»cis institutionem et communiam* dedimus et conces»simus.«

48) Urk. des Römischen Königs Heinrich v. J. 1226, bei

Deutschen Städten, wo dieselbe Ursache der Errichtung Statt gehabt, als bei Ens in Oestreich [50]). Das urkundliche Wort »Pax« ist nämlich in diesem Zusammenhange zu übersetzen durch *Recht* [51]).

Eigene Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen als geringern peinlichen Fällen, war die erklärliche Folge der, auf die bewusste Veranlassung entstandnen Vereinbarung, und die eigentliche Grundlage der Gemeinheitsverfassung: ein Stadtgericht also, wie unten, in geeignetem Zusammenhange, dargethan werden soll. Nur zu bald aber wurden die Bürger, die bisher der angegriffne Theil gewesen, der angreifende. Selbst an die vorbehaltnen königlichen Rechte wagten sie sich, vor allen Orleans [52]) und Rouen [53]), dass die

Miraeus, opp. dipl. T. IV. p. 540: »*communio, quam* »*pacem nominant.*«

49) Urk. Philipps II. v. J. 1216: Ordonnances XI. 308: »communio pro pace conservanda.«

50) Stadtrecht für Ens, von dem Herzoge Leopold von Oestreich v. J. 1212, in (v. Hormayr) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, zweiter Jahrgang, 1812, S. 45: »jura, per que eorundem providimus paci.«

51) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 185. 186: »extra terminos pacis.«

52) Hist. Ludovici VII. ap. Bouq. XII. 124.

Könige ernste Massregeln ergreifen mussten; wie viel mehr gaben ihre Umgriffe gegen die Grundherrschaften Anlass zu Beschwerden! Von den Grundstücken, welche die Bürger von Soissons ausserhalb der Bannmeile zur Nuzzung besassen, verweigerten sie den Eigenthümern die darauf haftenden Abgaben und Leistungen; und wenn die Grundherrn, bei versagter Hülfe des städtischen Gerichts, sich an die leistungspflichtigen Grundstücke halten wollten, widerstand die ganze Bürgerschaft gewaltsam. Gutshörige Leute, die sich in die Stadt verheiratheten, erklärte das Gericht eigenmächtig für frei [54]). Durch ähnliche Willkühr und Ungerechtigkeit gegen weltliche und geistliche Grundherrschaften trieben es die Bürger von Estampes so arg, dass ihre Gemeinheit durch einen königlichen Befehl aufgelöset wurde [55]). Jene Aufnahme unfreier

Chroniques de France, ibid. p. 196: »l'orgueil et la »forsenerie d'aucuns musarz de la cité.«

53) Urk. Philipps III. v. J. 1278: Ordonnances I. 306. 307.

54) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1136, bei Martene et Durand, coll. ampl. T. I. p. 749.

55) Urk. Philipps II. v. J. 1199: Ordonnances XI. 277: »propter injurias et oppressiones, quae communia Stam-

Grundsassen, eine von den allgemeinsten Ursachen der ständischen Kämpfe des Zeitalters [56]), wie viele Irrungen hat sie nicht auch in Frankreich hervorgebracht [57]), von wie manchen Städten die Errichtung der Gemeinheitlichkeit erschwert! Hörige Unterthanen der, in den Städten selbst ansässigen, Herrschaften, durften ohne deren Einwilligung nicht in die Gemeinheit aufgenommen werden [58]); und da die Aufnahme nicht ohne die Freilassung Statt finden konnte, so versagten viele Herrschaften die Einwilligung, wie die, zu St. Riquier (villa S. Ricarii) [59]), auch die, in acht kleinen Städten der Land-

»parum inferebat tam ecclesiis et rebus earum, quam »militibus et rebus eorum, quassavimus eandem.«

56) Erster Theil, S. 208 ff.

57) Guibertus, ap. Bouq. XII. 257: »in communiis contra »jus et fas violenter servi a dominorum jure se subtra»hunt.«

58) Urk. Philipps II. v. J. 1184: Ordonnances XI. 236: »nullus extraneus de capite censis Laudunensium eccle»siarum vel militum civitatis, in hanc pacis institutionem »vel communiam, non annuente domino suo, recipietur!«

59) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1126, das. p. 184: »homines S. »Ricarii capite censi, sine abbatis consensu nunquam in »communiam intrabunt.«

schaft Laon [60]). Wohlwollender war der grösste Theil derer gesinnt, die in Compiegne Grundstücke mit unfreien Leuten besassen: der Erzbischof von Rheims, der Abt von St. Denis, die Mutter Ludwigs des Siebenten, Adelheid, als Wittwe wieder verheirathet mit dem Connetable Matthias Montmorency, und einige andere, willigten ein, dass ihre Unterthanen in die städtische Gemeinheit aufgenommen wurden; nur der hartherzige Herr Drache vom Steinbrunn wollte nicht [61]).

Durch käufliche Erwerbung haben meistentheils auch in den mittelbaren Städten die Bürgerschaften von ihren Grafen die Bewilligung der Gemeinheit, und dann von den Königen die lehnherrliche Bestätigung, erlangt. Abbeville und Dourlens, in dem Gebiete der Grafen von Ponthieu, sind die frühesten bekannten Beispiele: jenes hat das Recht von Wilhelm dem Ersten, also schon um 1100, erkauft [62]), dieses von dessen Sohne Guido [63]).

60) Urk. Philipps II. v. J. 1184, das. p. 232.

61) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1153, das. p. 240 — 242.

62) Urk. des Grafen Johann von Ponthieu, eines Enkels von Wilhelm, v. J. 1184: Ordonnances IV. 55: »cum avus »meus, comes Williermus, communiam vendidisset.«

Ebenfalls schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts ist St. Quentin von den Grafen von Vermandois damit begabt worden, noch vor dem Jahre 1111, da in demselben die Verfassung dieser Stadt bei der damaligen Einrichtung der, von Laon, zum Grunde gelegt wurde [64]). Während seiner drei und vierzig jährigen Herrschaft ist Philipp der Zweite für die Städte sehr thätig gewesen; viele Bürgerschaften, mittel- und unmittelbare, haben ihm die Gemeinheitsverfassung verdankt, die, von Senlis [65]), Chaumont an der Seine (in der Landschaft Vexin) [66]), Roye [67]), Cerny, Chamouilles, Baune, Chevy, Cortone, Verneuil, Bourg, Comin [68]), Villeneuve in Beauvais [69]), Bray [70]), Crespy in Valois [71]), Rochefort [72]).

63) Urk. des Grafen Wilhelm II. von Ponthieu, und des Sohnes jenes Johann, Enkels von Guido, v. J. 1202: Ordonnances XI. 311: »avus meus Guido, comes Pon»tivi.«

64) Urk. Philipps II. v. J. 1195, das. p. 270. Guibertus ap. Bouq. XII. 250.

65) Urk. des Raths zu Tournai v. J. 1196: Ordonnances XI. 282.

66) Urk. Philipps II. v. J. 1182, das. p. 225.

67) Urk. desselben um d. J. 1183, das. p. 228.

68) Urk. desselben v. J. 1184, p. 231.

Tournai hat das besondere Schicksal gehabt, mehrmaligen Wechsel von gemeinheitlicher und herrschaftlicher Verfassung zu erfahren. Wie die eben aufgezählten Städte, verdankte auch diese dem Könige Philipp dem Zweiten die gemeinheitliche Verfassung [73]). Es entstand jedoch in der Bürgerschaft die heftigste Zwietracht, Parteiung und Verwirrung, dass eine geordnete Selbstverwaltung des Stadtwesens unmöglich war, und wieder königliche Beamte angestellt werden mussten. Zur Belohnung aber der tapfern Vertheidigung gegen die Engländer erhielten die Bürger im Jahre 1333 das Recht von neuem [74]). Es dauerte nicht lange, so brachen die Anfeindungen wieder aus; worüber die Stadt das Recht abermal verscherzte. Dann erhielt sie es 1356 zum

69) Urk. desselben v. J. 1200, das. p. 278.

70) Urk. desselben v. J. 1210, das. p. 295.

71) Urk. desselben v. J. 1215, das. p. 305.

72) Hist. de Rochefort p. 267.

73) Urk. Philipps II. v. J. 1187: Ordonnances XI. 248.

74) Urk. Philipps VI. v. J. 1333, bei Poutrain hist. de Tournai p. 29.

Froissart hist. et chronique (à Lyon 1559, fol.) I. I. c. 64. p. 80.

dritten Male [75]). Zehn Jahre darauf neue Unruhen und abermaliger Verlust [76]); doch erneuerte Erwerbung schon nach vier Jahren [77]).

Bemerkenswerth ist, dass die Gemeinheitsverfassung von Paris nicht auf ausdrücklichen königlichen Verleihungen beruht, sondern die Entstehungsart derselben ähnlich ist derjenigen, die sich im zweiten Theile dieses Werkes von den ältern Städten angegeben findet. Schon seit Hugo Capet waren in der Kirche der Abtei St. Denis die meisten Könige begraben worden. Auf die Veranlassung, dass diese Kirche zur Königsgruft ward, zog sich das Hoflager in das nahe liegende Paris, das sich dadurch zur Hauptstadt des Reichs ausbildete [78]). Als nun Philipp der Zweite in Begriff stand, seinen Kreuzzug anzutreten, traf er Veranstaltungen zur Führung der Reichsangelegenheiten während seiner Abwesenheit; unter andern übergab er die oberste Verwaltung der Hauptstadt einer stellvertretenden Behörde von

75) Urk. v. J. 1356: Ordonnances III. 91.

76) Urk. Karls V. v. J. 1366: Ordonnances IV. 706.

77) Urkunde desselben v. J. 1370: Ordonnances V. 372 ff.

78) (Malingre) Les annales générales de la ville de Paris, p. 49.

sechs ansässigen, von ihm selbst ernannten, Bürgern [79]). Dass hierdurch der Grund zur bürgerschaftlichen Gemeinheitlichkeit von Paris gelegt worden sei, ist eine zwar ziemlich allgemeine, aber irrige Meinung. Diese Grundlage ist vielmehr in folgender Anstalt wahrzunehmen. Es ist oben *) der Pariser Hanse, einer geschlossenen Gesellschaft der Flusshändler, Erwähnung geschehn, die unter andern Rechten auch die Handelsgerichtsbarkeit, mit besondern Richtern oder Schaffern, verschieden von den gewöhnlichen und allgemeinen städtischen, besass **). Von selbst erweiterte sich auf solche Veranlassung allmählig diese Handelsgerichtsbarkeit zur Stadtpflege überhaupt, wodurch das Hansische Versammlungsgebäude zum Stadthause ward [80]): eine Entstehungsart der Gemeinheitsverfassung, die man, mit geringer Verschiedenheit, in London wieder findet.

79) Urk. Philipps II. v. J. 1190: Ordonnances I. 19.

*) Im ersten Theile, S. 167. 168.

**) Daselbst S. 324.

80) Le Roy, bei Felibien I. 96.
Dulaure hist. de Paris, seconde édition 1823. T. II. p. 321 — 323.

Einer der folgereichsten Umstände in der Geschichte des Städtewesens von Frankreich ist folgender. Mit der Erwerbung des Gemeinheitsrechts war in den meisten Fällen nicht allein die Abschaffung der bisherigen unbestimmten und willkührlichen Geldfoderungen der Grundherrschaften an die unfreien Unterthanen verbunden, an deren Stelle ein für alle Mal eine gewisse jährliche Leistung festgesetzt wurde [81]), sondern auch für die persönlich freien herrschaftlichen Grundsassen die Ablösung aller drückenden dinglichen Verbindlichkeiten, insonderheit der Burgfrohndienste, des Sterbefalls, der Zwangheirathen. Hinreichende Beispiele sind bekannt von den Städten Laon [82]), Mantes [83]), Soissons [84]), Chaumont [85]), Compiegne [86]), Bruyè-

81) Guibertus l. l. p. 250: »communio sic se habet, ut ca»pite censi omnes solitum servitutis debitum dominis »semel in anno solvant, ceterae censuum exactiones, »quae servis infligi solent, omnimodis vacent.«

82) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 186.

83) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1150, das. p. 197.

84) Urk. Philipps II. v. J. 1181, das. p. 219. 221.

85) Urk. desselben v. J. 1182, das. p. 225.

86) Urk. desselben v. J. 1186, das. p. 242.

res [87]), Sens [88]), St. Jean d'Angely [89]), Crespy in Valois [90]), Chateauneuf am Flusse Cher [91]). Aus der zweiten dieser Einrichtungen folgte aber wesentlich, dass die *Mittelbarkeit solcher Städte erlosch*, dass die Bürgerschaften, da sie zu dem Bischofe oder Grafen nicht mehr in Grundsassenverhältnissen, auch nicht mehr unter seiner Gerichtsbarkeit, standen, nun in die Ordnung der unmittelbaren königlich-herzoglichen Städte rückten, keinem Lehnträger des Herzogs von Franken mehr untergeben waren. Die Könige haben auch nicht versäumt, die Behauptung aufzustellen: jede mit Gemeinheitsverfassung berechtigte Stadt sei unmittelbar königlich [92]). Das war der wichtige Anschritt zur Wiederherstellung der

87) Urk. desselben v. dems. J. p. 246.

88) Urk. desselben v. J. 1189, p. 262.

89) Urk. desselben v. J. 1204: Ordonnances V. 671 ff.

90) Urk. desselben v. J. 1215: Ordonnances XI. 306.

91) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1262, das. p. 335.

92) Coutumes de Beauvais, bei Thaumas de la Thaumassière c. 50, p. 268.

Hist. episcoporum Autissiodorensium, ap. Bouq. XII. 304: »reputans rex, civitates omnes suas esse, in quibus communiae essent.«

Reichshoheit auch über die grossen unmittelbaren Reichslehngebiete. Denn die Könige machten nun den Grundsatz geltend, städtische Gemeinheiten zu stiften, sei ein königliches Alleinrecht [93]: hiermit war der Weg eröffnet, nicht nur die Städte ihres herzoglichen Gebiets zur Unmittelbarkeit zurückzubringen, sondern auch in Ansehung der Städte andrer Reichsfürsten dasselbe zu versuchen, und so, nach allmähliger Untergrabung der Lehnverfassung, auf der Grundlage des Bürgerstandes das neue Staatsgebäude aufzuführen. Wirklich ward jener Grundsatz ziemlich allgemein anerkannt, dass Reichsfürsten, die mit der Zeit Schritt hielten, und Städten ihres Gebiets eine Gemeinheitsverfassung bewilligten, die königliche Genehmigung dazu nachsuchten, namentlich der Herzog Hugo von Burgund für die Bürger von Dijon [94]. Schon 1242 hat der

93) Urk. v. J. 1358: Ordonnances III. 305: »ad dominum »nostrum (regem) pertinet, creare et constituere consu»latus et communitates.«

94) Urk. Philipps II. v. d. J. 1183 und 1187 bei Pérard, recueil de pièces pour Bourgogne, p. 333. 338, auch in den Ordonnances V. 237. 238: »ad petitionem du»cis communiam confirmamus et manutenendam pro»mittimus.«

Graf Thibaut der Vierte von Champagne denen, von Troyes, das Recht für eine Geldsumme ertheilt [95]).

La Rochelle und Bourdeaux, die beiden wichtigsten Seeplätze an der südwestlichen Küste, waren in den mittlern Jahrhunderten lange Zeit den Königen von England unterworfen, die als Reichslehnträger von Frankreich unter andern über die Landschaften Guyenne und Poitou mit Aunis, wozu diese Städte gehörten, die Landeshoheit ausübten. Wilhelm der Fünfte, letzter Herzog von Guyenne, dessen Erbtochter Eleonore ihrem Gemahl Heinrich Plantagenet, Grafen von Anjou, Könige von England, die genannten Landschaften zubrachte, hat schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts der Bürgerschaft von La Rochelle das Gemeinheitsrecht verliehn [96]). Als gegen das Ende des dreizehnten dem Könige von Frankreich

95) Grosley, mémoires hist. et crit. pour l'hist. de Troyes, p. 273.

96) Urk. Heinrichs II., Königs von England, und seiner Gemahlinn Eleonore, v. J. 1199: Ordonnances XI. 319. 320. Arcere hist. de la ville de Rochelle, T. I. p. 181.

Philipp dem Vierten, der nach dem Besitze der schönen Küstenländer trachtete, durch seine gewöhnliche Arglist die Herrschaft über Guyenne gelungen war, suchte er die wichtige Stadt Bourdeaux durch Ertheilung desselben Rechts, mit der Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Bannmeile, für sich zu stimmen[97]).

Unstreitig aber sind es die Grafen von Flandern und Artois, die unter allen Französischen Reichsfürsten in diesem Betracht die meiste Aufmerksamkeit verdienen. In Ansehung eines Haupt-Theils, ja der eigentlichen Grundlage der städtischen Gemeinheitsverfassung, scheinen sie sogar dem Könige Ludwig dem Sechsten vorangegangen zu seyn, so fern die genossenschaftliche Vertheidigung der Bürgerschaften nur die Veranlassung zur Gründung war, nicht aber die Grundlage selbst. Wenn es nicht zweifelhaft seyn kann, dass diese in die Befugniss der Bürger zu setzen sei, die Mitglieder des bürgerlichen Gerichts, das zugleich die niedere Sicherheits- und Ordnungs-Pflege wahrnahm, also die Schaffer, selbst und aus ihrer Mitte zu wählen, so er-

97) Chronique Bourdeloise ad a. 1295.

scheint sie als blosse Wiederherstellung eines alten Rechts der Erbgrundeigenthümer im Fränkischen Reiche. Abgesehn von dem Rechte des Selbstschutzes, beschränkte sich anfänglich hierauf die Gemeinheitlichkeit der Städtebewohner sowohl in den königlichen als fürstlichen Gebieten; so dass die öffentliche Verwaltung, mit der höhern Strafgerichtsbarkeit, noch von einem landesherrlichen Beamten ausgeübt wurde. Selbst nachdem die meisten Städte auch diese Gerechtsame, als einen höhern Grad der Gemeinheitlichkeit, erworben hatten, kommen noch einige vor, namentlich Amiens[98]), die bei jenem niedern stehn geblieben. Ist demnach ein freigewähltes Schaffergericht, mit seinem Vorsteher, als Grundlage des städtischen Gemeinwesens anzuerkennen, so geht in Flandern der Ursprung desselben zurück bis um die Mitte des eilften Jahrhunderts. Brügge und Gent, die beiden ältesten und wichtigsten geschlossenen Orte dieses Landes, sind schon in dem angegebenen Zeitraume mit dem niedern Grade des Gemeinheitsrechts begabt worden. Von jenem, da-

98) Urk. Philipps II. v. J. 1190: Ordonnances XI. 264. 265.

mals und lange noch dem ersten Seeplatze des nordwestlichen Europa, ist die Angabe nicht unwahrscheinlich, schon Baldwin der Fünfte habe die Bewohner mit der Wahl des Vorstehers und der Mitglieder des Schaffergerichts berechtigt [99]). Die Herrschaft dieses Grafen hat von 1034 bis 1067 gedauert [100]). Dass dieses auch in Ansehung Gents von demselben Landesfürsten geschehn sei, ist nur auf einem Umwege nachzuweisen, der über Grammont genommen wird. Baldwin der Sechste nämlich, Sohn und Nachfolger des vorigen, erwarb sogleich im ersten Jahre seiner Regierung (1068) einen Grenz-Ort zwischen Flandern, Hennegau und Brabant, den er zum Ausbau eines befestigten Platzes sehr geeignet fand, von Gerard, dem Grundeigenthümer, liess ihn mit Mauern, Thoren und Gräben einschliessen, und erhob ihn so zur Stadt, die er nach dem vormaligen Besitzer Gerardi mons nannte, zusammengezogen und verderbt Gram-

99) Chronyke van Vlaenderen I. 74.

100) Oudegherst (Sec. XVI.) les chroniques et annales de Flandres. A Anvers 1571. 4. fol. 75, p. 2, fol. 82, p. 2, 85, p. 1.

mont [101]). Darin, dass ein genossenschaftliches, freies Schaffergericht zu den Gerechtsamen gehört habe, mit denen er seine Stiftung ausgestattet [102]), liegt die Angabe der verliehenen Gemeinheitlichkeit, nach dem Umfange, auf den sich dieselbe anfänglich beschränkte. Und dies ist der Umstand, wodurch der Uebergang auf Gent gebahnt wird. Jener Baldwin der Fünfte nämlich, der Urheber des Gemeinwesens von Brügge, verstand von Gent, damals einer blossen Kriegs-Burg, die vortheilhafte Lage zum Binnenhandel zu würdigen, den Zusammenfluss der Lys und Schelde, und die Verbindung mit dem Meere. Er erweiterte den Ort zur Stadt, und begabte ihn mit Freiheiten [103]). Nun wird zwar unter diesen des Schaffergerichts nicht ausdrücklich gedacht; erst gegen hundert Jahre später geschieht dies bei Erwähnung von weitern Be-

101) Derselbe fol. 86, p. 2.
Urk. Baldwins IX., Grafen von Flandern, ersten Lateinischen Kaisers von Constantinopel, um das J. 1200, bei Miraeus, opp. dipl. I. 291.

102) Oudegherst fol. 87. p. 1.
Urkunde Baldwins IX., a. a. O. S. 292.

103) Oudegherst fol. 76, p. 2.

rechtigungen [104]); dass aber ein solches vor dem Jahre 1068 bestanden habe, folgt aus einer merkwürdigen Stelle in der Urkunde über die, in diesem Jahre geschehene, Bewilligung eines solchen Gerichts für die Bürger von Grammont. Darin wird gesetzlich bestimmt, die dasigen Schaffer sollten in schwierigen und zweifelhaften Rechtsfällen Gutachten von denen, zu *Gent*, einholen [105]): ein deutliches Zeichen, dass die Verfassung von Grammont nach dem Muster der, von Gent, eingerichtet gewesen. Aus gleicher Ursache waren auch bei andern Städten in den Niederlanden Rechtsberufungen und Einholung von Rechts-Gutachten verfassungsmässig: von Gouda wandte man sich nach Leyden [106]), von Amsterdam nach Haerlem [107]). Die Erwähnung der, in Deutschland bestehenden gleichen Einrichtung findet unten ihre Stelle.

104) Derselbe fol. 136. p. 1 et 2.
Meyer, annal. Flandr. p. 52.

105) Urk. Baldwins IX. a. a. O.

106) Urk. des Grafen Florentius von Holland, v. J. 1272, bei Mieris I. 362.

107) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland, v. J. 1342, bei dems. II. 668.

Somit würden die ersten Flandrischen Städte, nach der Zeitfolge, wie sie zu dem niedern Grade der Gemeinheitlichkeit gelangt sind, so zu ordnen seyn: Brügge, Gent, Grammont. Die vierte Stelle dürfte Aire in Artois einnehmen, entstanden wahrscheinlich ebenfalls noch vor dem Ablaufe des eilften Jahrhunderts; da nämlich schon der Graf Robert II. das Gemeinheitsrecht verliehn [108]), dieser aber von 1094 bis 1112 geherrscht hat. Dann folgen S. Omer und Ardres: von jenem kann die Einführung der bewussten Verfassung wenigstens in die Mitte des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden, da sie von dem Grafen Dietrich herrührt [109]), dessen Regierung die Jahre von 1128 bis 1168 eingenommen; bei diesem etwas später, denn die Verfassung von S. Omer ist hier zum Grunde gelegt worden [110]). Oudenarde hat das Recht erhalten von dem Grafen Philipp, beigenannt

108) Urk. Philipps vom Elsass, Grafen von Flandern, v. J. 1188 bei d'Achery III. 553.

109) Urk. desselben: Ordonnances IV. 247.

110) Lamberti historia comitum Ardensium (ad annum usque 1200), in de Ludwig Reliqq. MSS. T. VIII. p. 519. 520: »secundum institutionem Audomarensium.«

vom Elsass, kurz vor dessen Abreise nach Syrien und Palästina [111]); l'Isle im Jahre 1195, von Baldwin dem Neunten, nachmahligen Kaiser von Constantinopel [112]); Arras, früher die Hauptstadt von Flandern [113]), wahrscheinlich auch noch im zwölften Jahrhundert, wiewohl die älteste, darüber aufbehaltne, Urkunde aus dem Anfange des dreizehnten ist [114]). Seitdem finden sich auch von Holland [115]), Brabant, und den übrigen Theilen der Niederlande [116]), viele Beispiele von Einführung eines gemeinheitlichen Schaffergerichts mit genossenschaftlichen Gerechtsamen.

Im Allgemeinen hat in den neuern Städten die Entwickelung der gemeinheitlichen Verfassung denselben Gang genommen, der im

111) Oudegherst fol. 137, p. 1.

112) Chronyke van Vlaenderen I. 267.

113) Oudegherst fol. 140, p. 2.

114) Urk. des damaligen Französischen Thronfolgers, nachmaligen Königs Ludwig VIII. v. J. 1211, bei d'Achery III. 572 ff.

115) Bei Mieris, an vielen Stellen.

116) Bei de Bast.

zweiten Theile dieses Werks von der Grundverfassung in den ältern gezeichnet worden; nur ist jene in vielen Städten nicht so weit fortgerückt, wie diese, so dass es zu keinem weiten Rathe gekommen ist. Grundlage war überall die Schafferbehörde, mit der bürgerlichen und der niedern peinlichen Gerichtsbarkeit; gewöhnlich zwölf Mitglieder, mit einem Vorsteher, Major (Maire) oder Schulz genannt, der entweder der Dreizehnte, oder einer von den Zwölfen, war. Dass alsdann die höhere peinliche Gerichtsbarkeit, nebst der gesammten übrigen Verwaltung, noch von einem landesherrlichen Praepositus (Prévôt), Burggrafen (Castellanus), oder Hofrichter (Villicus), versehn worden, zeigen unter andern die Beispiele von Aire [117]) und Delft [118]). Die Richtergewalt über Geistliche war kirchlichen Behörden vorbehalten [119]). Ein Schritt weiter geschah dadurch, dass den Schaffern mancher

117) Urk. des Grafen Philipp von Flandern, v. J. 1188, bei d'Achery III. 553. 554.

118) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland, v. J. 1246, bei Mieris I. 228.

119) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 187.

Städte die Gerichtsbarkeit in wichtigern Strafsachen beigelegt wurde, wie in Arras [120]) und Beauvais [121]), in welchem letzten Orte jedoch die Schaffer unter dem Namen Pares vorkommen. Hieran schloss sich dann bald die Erwerbung sämmtlicher Verwaltungsgerechtsame. Besondere genossenschaftliche Beamte wurden dafür angestellt, gleich denen, die in den ältern Städten den Namen Räthe oder Rathmannen (Consiliarii, Consiliatores) führten. Auch in einigen der neuern Französischen, als in Rouen [122]), werden sie so genannt (Consultores); in den meisten aber von diesen, so wie in denen von Brabant, hiessen sie Geschworne (Jurati), und in den übrigen Niederländischen häufig Körmannen (Choremanni). *Geschworne*, was in Italien und Südfrankreich Consilium credentiae, Consilium juratum *), zur Wahrnehmung der hinzugekommenen Theile des erweiterten Gemeinheitsrechts, sind

120) Urk. des Grafen Robert von Artois, v. J. 1268, bei d'Achery III. 574.

121) Urk. Philipps II. v. J. 1182: Ordonnances VII. 622—625.

122) Urk. Philipps III. v. J. 1278: Ordonnances I. 307.

*) Zweiter Theil, S. 492.

wahrscheinlich zuerst in Laon gewesen, als damaliger Hauptstadt des königlich-herzoglichen Gebiets: schon Ludwig der Sechste, als die Bürger zum zweiten Male die Gemeinheitlichkeit erhielten, hat sie ihnen in diesem Umfange verliehn [123]). Dann ist Compiegne ein Beispiel unter Ludwig dem Siebenten [124]). Häufiger werden diese Bewilligungen seit dessen Sohne und Nachfolger Philipp dem Zweiten, namentlich für Beauvais [125]), Roye [126]), Crespy in Laonnois [127]), Tournay [128]), Bray [129]). Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war die Anstalt der Geschwornen auch ein Theil der Gemeinheitsverfassung in den grössern Städten von Brabant, vor andern zu S. Tron [130]), Antwerpen [131]), Mecheln [132]). *Kör-*

123) Urk. Ludwigs VI., v. J. 1128: Ordonnances XI. 185. 187.
124) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1153: das. p. 240 ff.
125) Urk. Philipps II. v. J. 1182: Ordonnances VII. 622 – 625.
126) Urk. desselben um d. J. 1183: Ordonnances XI. 228—231.
127) Urk. desselben v. J. 1184, das. p. 234—236.
128) Urk. desselben v. J. 1187, §. 27 u. 28: das. p. 250, und bei d'Achery III. 552.
129) Urk. desselben v. J. 1210: Ordonnances XI. 296. 297.
130) Urk. v. J. 1255, bei Miraeus I. 206.
131) Urk. v. J. 1261, bei dems. p. 428.
132) Urk. v. J. 1308, das. p. 594.

mannen war nur ein anderer Name für dieselben städtischen Beamten. *Köre* nämlich, Lateinisch gebildet Chora, vollständig *Willeköre*[133]), heisst gesetzliche Bestimmung[134]); eine Benennung, die auch in der Verfassungsurkunde gebraucht wird, welche die Grafen von Holstein im Jahre 1292 den Hamburgern verliehn[135]). In vielen Niederländischen Städten hat davon die Verfassungsurkunde selbst diesen eigenthümlichen Namen geführt; und die, kraft derselben angestellten, genossenschaftlichen Beamten sind Körmannen genannt worden[136]). Dass ihnen die höhere Strafgerichtsbarkeit,

133) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland v. J. 1342, bei Mieris II. 668.

134) Urk. v. J. 1217, bei dems. I. 170: »lex, quae *Kora* »dicitur.«

Urk. des Abts Jacob von S. Bertin (in S. Omer) v. J. 1231, bei d'Achery III. 607. 608: »lex jurata, quae »*Chora* vulgariter appellatur. — *Chora et lex* villae.«

Oudegherst a. a. O. fol. 87, p. 2: »les villes de »Flandre ont été gouvernées par les *Keures*, statuts et »ordonnances.«

LL. Brunsvic. ap. Leibn. Bruns. III. 438. N. XXIII: »de ghilden moghen wol *köre* under sek kesen.«

135) Urk. in Lambecii rer. Hamb. libro II. p. 75.

136) Urk. des Abts Jacob a. a. O.

nebst der gesammten übrigen Verwaltung, zugestanden habe, wird sehr bestimmt von der kleinen Stadt Arques, nicht weit von S. Omer, angegeben [137]. Der Blutbann aber, oder die Todtesstrafe, war überall ein vorbehaltnes Recht des Landesherrn [138].

Schaffer und Geschworne (échevinage et jurage) [139] bildeten zusammen einen *engen Rath*, meistentheils bestehend aus vier und zwanzig Mitgliedern, wovon auf jeden von den beiden Theilen, aus welchen er zusammengesetzt war, die Hälfte kam; in Tournay stieg die Zahl auf dreissig [140]. Auch ein *weiter Rath* ist von einigen grössern und wichtigern Städten bekannt, von welchem der enge begreiflich ein wesentlicher Theil war. Ausser jenen vier und zwanzig des engen, bestand der weite in

137) Daselbst: »Scabini judicent de his, quae pertinent ad »scabinatum; Choremanni de *pace* tractent, de *utilitate* »communitatis villae, et de *forisfactorum emendatione*.«

138) Urk. des damaligen Französischen Thronfolgers, nachmaligen Königs Ludwigs VIII. v. J. 1211, bei d'Achery III. 572, N. 6.

Urk. Philipps III. v. J. 1278: Ordonnances I. 306. 307.

139) Urk. Karls V. v. J. 1373: Ordonnances V. 662.

140) Urk. Philipps II. v. J. 1187: Ordonnances XI. 250.

la Rochelle aus fünf und siebenzig Mitgliedern [141]), in Rouen aus hundert [142]); in Mecheln aus unbekannter Zahl [143]). Der amtliche Name *Pares* ward in Nordfranzösischen Städten den Häuptern der Gemeinheit beigelegt, doch in verschiednem Umfange. In Rouen war er auf alle Mitglieder des weiten Raths ausgedehnt. Von diesem Ausschusse der Bürgerschaft hing die ganze Leitung des Stadtwesens ab: er wählte jährlich die Mitglieder des engen Raths, und zwar aus seiner Mitte; zu dem Amte des Maire schlug er, ebenfalls jährlich, dem Könige drei ansässige Bürger vor, wovon dieser einen wählte. Unter den Obliegenheiten des engen Raths wird insbesondere der Aufsicht über die Wechsler gedacht [144]). Dass ausser den Schaffern und Rathmannen auch die übrigen Mitglieder des weiten Raths daselbst unter den Pares begriffen worden,

141) Arcere hist. de la ville de la Rochelle I. 193. 194.

142) Urk. Philipps III. v. J. 1278: Ordonnances I. 307.

143) Urk. v. J. 1308, bei Miraeus I. 594: »nos magistri com»munitatis, scabini, jurati, *consilium*, cet.«

144) Urk. Karls IV. v. J. 1325: Ordonnances I. 790.

findet sich deutlich genug angegeben [145]). Schon von engerm Umfange war diese Amtsbenennung in Roye; sie beschränkte sich auf die Schaffer und Geschwornen, also auf den dasigen Rath überhaupt, dem, weil kein weiter erwähnt wird, der Name eines engern nicht beizulegen ist [146]). Noch weniger obrigkeitliche Personen wurden in manchen andern Städten mit dem Ausdrucke umfasst: blos die Geschwornen, oder blos die Schaffer: jenes in Ardres [147]), dieses in Beauvais, daraus abzunehmen, dass daselbst die dreizehn Pares von dem »Rathe der Geschwornen« unterschieden werden [148]); eben so in Chaumont [149]) und Mante [150]).

145) Urk. Philipps III. v. J. 1278: das. p. 307: »si quis es»chevinorum, consultorum, seu *aliorum parium* cet.«

146) Urk. Philipps II. um d J. 1183: Ordonnances XI. 228: »omnes communiae Roye pares, omnesque clerici, om»nesque milites.«

147) Lamberti historia comitum Ardensium, in de Ludwig Reliqq. Mss. VIII. 520: »scabinos, cum *duodecim* Ar»densis oppidi *paribus* (perperam partibus), vavassoribus, »militibus, burgensibus *ex* plebe (perperam *et* plebe).«

148) Urk. Philipps II. v. J. 1182: Ordonnances VII. 622. 625.

149) Urk. desselben von dems. J.: Ordonnances XI. 225.

150) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1150, das. p. 197.

In vielen Städten von Nordfrankreich und den Niederlanden, wenigstens in allen grössern und volkreichern, befanden sich zwar alte wehrständische Geschlechter, mit Ländereien in der umliegenden Gegend ansässig, grossentheils zugleich mit landesherrlichen Lehnen; in dem Geiste aber der ausdrücklichen Stiftung, so wie in der Entstehungsart der Gemeinheit in solchen Städten, lag wesentlich, dass ihnen nicht ausschliesslich die städtische Verwaltung eingeräumt, sondern dem Handwerkerstande gleicher Antheil beigelegt wurde. Wie insonderheit in den Holländischen Städten unter den Bürgern solche gewesen, die zu dem Grafen in Lehnverhältnissen gestanden, zeigen die Beispiele von Haërlem [151]), Delft [152]), und Alkmäer [153]) wo die Beibehaltung der gewöhnlichen Lehnhülfen zur Bedingung gemacht wurde, nämlich der Geldzahlungen zu Tagfahrten des Grafen an den Königshof, zu Beilagern des-

151) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland v. J. 1245, bei Mieris I. 222.

152) Urk. desselben v. J. 1246, das. p. 231.

153) Urk. desselben v. J. 1254, das. p. 286.

selben und seiner Brüder, zur Ausstattung seiner Töchter oder Schwestern, zu seinem oder dem Ritterschlage eines Sohns oder Bruders. Von jenem Grundsatze der Gleichstellung beider Stände, wie gültig er auch im Allgemeinen ist, findet sich jedoch hier und da in Flandern und Brabant eine Ausnahme, wo unter den »Edeln und Reichen der Bürger»schaften [154]«, die bevorrechteten alten Geschlechter zu verstehn sind. Am meisten hatten sie sich, was Flandern betrifft, in Gent in früherer Zeit der Herrschaft bemächtigt [155]. Weil sich, aus dieser Ursache, die Grundzüge der Verfassung dieser wichtigen Stadt ganz wie die, in den ältern Städten, gebildet haben, sind sie schon im zweiten Theile dieses Werks berücksichtigt worden. Aehnlich war früher die Rathsverfassung von Löwen in Brabant. Schaffergericht und Rath der Geschworner machten auch hier die obersten städtischen Behörden aus, lange Zeit fast ausschliesslich

154) Monachus Gandensis ad a. 1308, ap. Hartmann., l. l. p. 44.

155) Id. ad a. 1302, p. 12: »scabini de majoribus et nobi»lioribus.«

besetzt mit Männern aus den alten Geschlechtern, die urkundlich Patricii genannt werden. Die Schaffer nämlich, sieben an der Zahl, wurden jährlich von dem Herzoge ernannt, blos aus den Geschlechtern. Ein und zwanzig Mitglieder machten den Rath der Geschwornen aus; neunzehn davon wurden jährlich ebenfalls aus den Geschlechtern, jedoch von der ganzen Bürgerschaft, gewählt. Diese Neunzehn wählten dann zwei Bürgermeister aus ihrer Mitte, und zwei Beisitzer aus dem Handwerkerstande. Es bestanden hier drei ständisch-genossenschaftliche Ordnungen der Bürger: die obere, mit den Geschlechtern; die untere enthielt die Handwerkszünfte; eine mittlere, die Kaufmannsgilde, war zusammengesetzt aus Geschlechtern, und aus Bürgern, die nicht zu den Geschlechtern gehörten. Von den zehn Stellen der Vorsteher oder Decani dieser dritten behaupteten die Geschlechter allein acht. So war es bis zum Jahre 1378. Da aber wurden die Kaufleute vom untern Stande, und die Handwerker, besonders die übermüthigen Wollweber, ungeduldig, verlangten mit ungestümem Trotz gleichen Antheil an der Stadtverwaltung. In dem gefähr-

lichen Kampfe, der hierüber ausbrach, waren sie, wegen der grossen Zahl, bei weitem überlegen, dass die Geschlechter aus der Stadt entweichen mussten. Doch gelang bald eine Vermittlung *). Von den sieben Schaffern, die sämmtlich von dem landesfürstlichen Stadtbeamten, nach Rücksprache mit der Kaufmannsgilde, also der gemischten Ordnung, dem Herzoge jährlich vorgeschlagen, und von diesem ernannt wurden, sollten fortan nur vier aus den Geschlechtern seyn, die kleinere Hälfte aber aus dem Gewerbstande. Von den ein und zwanzig Stellen im Rathe der Geschwornen erhielten zwar die Geschlechter die grössere Hälfte, doch ward die Wahl dieser eilf Mitglieder auf eine Art eingerichtet, die mehr für den untern Stand günstig war. Nicht den Geschlechtern nämlich wurde das Wahlrecht beigelegt, sondern denjenigen Mitgliedern der Kaufmannsgilde, die nicht zu den Geschlechtern gehörten, die also in der, aus beiden Ständen zusammengesetzten Genossenschaft, den Handwerkern näher standen. Diese

*) Vergl. Theil II. S. 393.

dagegen, die nun sämmtlich in zehn Zünfte vereinigt wurden, durften ihre zehn Mitglieder recht eigentlich und unmittelbar aus ihres Gleichen wählen, einen Vertreter von jeder Zunft. Dass jeder *ständischen* Hälfte dieses Raths der Geschwornen eine Bürgermeisterstelle zugekommen, bedarf kaum der Erwähnung. Sinnreich war dabei die Einrichtung, dass der Bürgermeister des ersten Standes von den zehn Vertretern des zweiten, der aber, des zweiten, von den eilf Vertretern des ersten, gewählt werden musste. Nach Verlaufe eines Jahrs waren sämmtliche acht und zwanzig abgegangene obrigkeitliche Beamte wieder wählbar [156]).

Wesentlich gehörten zu den Gerechtsamen einer städtischen Gemeinheit einige Nebendinge: ein Siegel; eine Rathsglocke, zur Berufung der Mitglieder des Raths [157]); ein Wacht-Thurm, theils als Gefängniss, theils

156) Urkk. des Herzogs Wendslav und der Herzoginn Johanna v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024 —1027.

157) Urk. Philipps II. v J. 1210: Ordonnances XI. 296, N. 16.

mit der Lärmglocke, zum Aufgebote der Bürgerschaft bei Feuersbrünsten, Aufruhr, und andern Gefahren [158]).

158) Urk. des Römischen Königs Heinrich v. J. 1226, bei Miraeus IV. 540.

Urkk. v. d. J. 1245 und 1254, bei Mieris I. 220. 285.

II.

In England.

In den Städten von England ist die Gemeinheitsverfassung nicht aus dem Bedürfnisse des Selbstschutzes hervorgegangen, sondern durch den Freisinn und Gemeingeist des Handelsstandes veranlasst worden. Bedeckte Gänge, Hallen oder Lauben, zur Versammlung der Kaufmannschaft, wann sie über gemeinsame Angelegenheiten und Massregeln zu berathschlagen, oder schiedsrichterliche Aussprüche zu thun hatte, bestanden daselbst frühzeitig in allen bedeutenden Handelsplätzen. Zu manchen gewerblichen Beschlüssen und Aussprüchen, wenn sie von Nachdruck seyn sollten, war die öffentliche Anerkennung, also gesetzliche Berechtigung dazu, nothwendig. Städte, wie Glocester und York, die hierin

eigenmächtig verfuhren, sich eine genossenschaftlich-obrigkeitliche Gewalt beilegten, verfielen unter Heinrich dem Zweiten in Strafe[1]). Von vielen ist daher einzeln bekannt, dass sie sich das Gilderecht, mit handelsrichterlichen Befugnissen, käuflich, zum Theil für damals erhebliche Summen, erworben haben, von Winchester[2]), Dunwich[3]), Helston[4]), Yarmouth[5]), Hereford [6]), Glocester [7]). Hieraus erwuchs bald der Wunsch nach dem gemeinheitlichen Besitze der gesammten Richtergewalt; der Ruf von den Nordfranzösischen und Flandrischen Städten, mit denen die Englischen in handelsschaftlicher Verbindung standen, vorzüg- durch den Verkauf der Schafwolle, hat unstreitig mitgewirkt, und zur Nacheiferung erweckt. Wie in Italien das Commune, in

1) Madox hist. of the excheq. II. 562. 563.
Ejusd. Firma burgi p. 35.

2) Urk. Richards I., bei Brady, appendix p. 31.
Madox Firma burgi p. 44.

3) Urk. Johanns, bei Brady, a. a. O. p. 10.

4) Urk. 2 Johanns, daselbst p. 15.

5) Urk. 9 Johanns, das. p. 9.

6) Madox hist. of the excheq. I. 412.

7) Ibid. p. 467.

Frankreich die Commune [8], in Deutschland ebenfalls das Commune oder die Gemeine [9], so ward eben diese Benennung in den Stiftungsurkunden der städtischen Genossenschaftlichkeit in England gebraucht [10]. Die Beispiele von Winchester [11], Lincoln [12], Norwich [13], beweisen, dass manche Bürgerschaften sich anfänglich mit dem Rechte begnügt haben, blos einen Stadtrichter anzustellen, also den bisher königlichen Beamten nun aus ihrer Mitte zu wählen. Meistentheils aber machten zwei bis drei solcher obrigkeitlichen Personen, genannt Sheriffs, Baillifs, oder

8) Statuts de Marseille l. I. p. 2 seqq.

9) Urk. des Raths zu Frankfurt a. M. v. J. 1266, bei v. Fichard, Frankfurter Archiv, u. s. w. III. 177: »scultetus, scabini, consules, *totumque commune* Fran»kinfurdense.«

Cölnische Urkk v. d. J. 1252 und 1258, bei Bossart p. 71. 75. 79. 81. 82: »communitas civium.«

10) Urkundliche Worte bei Madox Firma burgi p. 28. 29. 44: »ut sint una communitas perpetua, corporata in re »et nomine; — ut sint unum corpus in re et nomine, »et una communitas perpetua corporata «

11) Urk. Richards I., bei Brady, appendix p. 31.

12) Urk. desselben v. J. 1190, daselbst p. 32.

13) Urk. Johanns v. J. 1200, das. p. 34.

Stewards, mit einem Mayor an der Spitze, die städtische Behörde aus, jährlich von neuem gewählt, doch mit der gesetzlichen Bedingung, dass der Mayor dem königlichen Oberbeamten zur Bestätigung vorgestellt werden musste. Exeter, im Jahre 1200 mit dem Gemeinheitsrechte begabt, kennt noch die Namen seiner ersten bürgerschaftlichen Vorsteher, des Mayors Heinrich Rifford, und der Bailiffs Walter Zooch und Peter Way [14]). Bristol, sechszehn Jahre später eingerichtet, von gleicher Verfassung [15]), ward noch in demselben Jahre als Vorbild bei der Einrichtung von Lancaster gebraucht [16]). In York eröffneten 1273 die Reihe der städtischen Beamten Johann Spencer, als erster Mayor, und Gilbert Ludley, Johann Conyston, und Heinrich Haugby, als erste Bailiffs [17]). Coventry, Oxford, Bedford, Durham, Northampton, Carlisle, Canterbury, Ipswich, und viele andere grössere und mittlere Städte,

14) Jenkins p. 36.

15) Corry I. 148.
Urk. Heinrichs III. v. J. 1244, das. p. 150.

16) Account of Lancaster p. 57.

17) Gent p. 202 ff.

haben sich dieses Recht erworben [18]: einige für eine jährliche Geldleistung, wie Lincoln für 180 Pfund Sterlinge [19], Norwich für ein hundert und acht [20]; andere für eine Kaufsumme ein für alle Mal. In Ansehung wohlhabender Städte aber kehrten sich die königlichen Wirthschafter wenig an Beides, so dass sie, nach ihrer gewöhnlichen dreisten Willkühr, worin ihre Herrn sie bestärkten, reiche Bürgerschaften zuweilen gewaltsam zu ausserordentlichen Summen für den Freibrief nöthigten [21], wie die Londner mehrmal, unter andern im Jahre 1199 zu 3000 Mark [22].

Zu dem Mayor und den Sheriffs gesellten sich bald, als Gehülfen bei der städtischen Verwaltung, einige Bürger von Ansehn und öffentlichem Vertrauen. Wie die Errichtung der eben genannten Stellen durch den Gemeingeist der Kaufmannsgilden war veran-

18) Madox hist. of the excheq. I. 397–404. 421.

19) Urk. Richards I. v. J. 1190, a. a. O.

20) Urk. Johanns v. J. 1200, a. a. O.

21) Madox, Firma burgi p. 232 ff.

22) Brady, appendix p. 30.
Noorthouck p. 37. 48. 49. 776. 777.
Skinner p. 20. 28. 31. 32.
Maitland I. 41. 55 ff. 74. 80.

lasst worden, eben so gingen aus denselben kaufmännischen Genossenschaften die Aldermen als Verwaltungsbeamte hervor: die bisherigen Vorsteher derselben, die diesen Amtsnamen von jeher geführt hatten, erweiterten ihren Wirkungskreis von der blossen Handels- zur allgemeinen Stadt-Pflege [23]), und die Halle der Kaufmannsgilde (Guildhall) ward zum Stadthause. Wo dem Mayor gestattet wurde, sich eine Mace vortragen zu lassen, wie in Exeter [24]) und York [25]), da führte er seitdem den Ehren-Namen Lord-Mayor.

London soll den übrigen Städten, der gewöhnlichen Meinung nach, fast um ein Jahrhundert vorangegangen, und mit der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit nicht blos über die Stadt selbst, sondern auch über die ganze umliegende Gegend, also über die Grafschaft Middlessex, schon von Heinrich dem Ersten begabt worden seyn, für die jährliche Summe von 300 Pfund Sterlingen [26]), die in der Folge

23) Madox a. a. O. p. 30.

24) Jenkins S. 143.

25) Gent S. 206.

26) Urk. bei Rymer Vol. I. P. I. p. 11. Brady append. p. 25.

einige Mal auf 400 ist erhöht worden [27]. So viel ist gewiss, dass der erste Freibrief von einem Könige Heinrich ausgestellt ist. Da es aber an aller Zeitbestimmung darin fehlt, so kann für die Meinung, ihn dem Ersten dieses Namens beizulegen, blos der Umstand angeführt werden, dass in dem königlichen Titel die Besitzungen in Frankreich nicht aufgezählt sind, was gewöhnlich in den Urkunden Heinrichs des Zweiten geschieht. Aber, dieser Auslassung wegen, jene Handveste dem eben genannten abzusprechen, und sie Heinrich dem Ersten zuzuschreiben, scheint aus einigen Gründen nicht zulässig. Zuvörderst wäre der lange Stillstand unwahrscheinlich, der bis zur weitern Entwickelung der Gemeinheitsverfassung Statt gehabt hätte; denn erst seit dem Ablaufe des zwölften Jahrhunderts wird eine solche bemerklich, da aber auch rasch und mächtig fortschreitend. Hierzu kömmt, dass die öftern aufgedrungenen Be-

Noorthouck p. 773.
Skinner p. 20.
Maitland I. 39.
Malcolm III. 535.

27) Urk. Edwards III. v. J. 1327, bei Noorthouck, p. 788.

stätigungen des Gemeinheitsrechts erst mit dieser Zeit den Anfang nahmen [28]). Zu verwundern wäre auch, wie die Nacheiferung der übrigen volkreichen Städte so lange geschlummert hätte. Es dürfte demnach als Urheber der Grundlage des Gemeinheitsrechts der Londner Bürgerschaft Heinrich der Zweite anzunehmen, und mithin der Anfang erst in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu setzen seyn. Und selbst dann noch wäre London das erste Beispiel von allen Städten in England. Der Anfang der gemeinheitlichen Gerichtsbarkeit bestand darin, dass der bisherige königliche Untergraf nun von der Bürgerschaft, und aus ihrer Mitte, ernannt wurde [29]). Zweifelhaft ist auch die Zeit, wann zuerst zwei Sheriffs oder Bailiffs zur Ausübung der Gerichtsbarkeit angestellt worden: ob Wolgar, und Gottfried von Mangenheim (verderbt Magnum), die ersten bekannten Sheriffs, in das Jahr 1194 zu setzen seien, als Richard der Erste von dem Kreuzzuge, und aus der

28) Urkk. bei Noorthouck p. 777 ff.
Maitland I. 76 ff.

29) Urk. des Königs Heinrich bei Rymer a. a. O.

Gefangenschaft, zurückkehrte [30]), oder um zehn Jahre früher [31]). Im Jahre 1197 erwarb sich die Stadt für 1500 Mark auch die Gerichtsbarkeit über den Strom, so weit er durch die Grafschaft Middlessex läuft [32]). Ein Verwaltungsbeamter oder Stadtpfleger, über die Sheriffs gestellt, mit dem Namen Mayor [33]), wie in Frankreich, wird zwar schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich erwähnt [34]); es muss dies aber nur aus Nachgiebigkeit gegen eine allgemein in Gebrauch gekommene Benennung geschehn seyn, denn rechtskräftig zuerkannt [35]), und bestätigt [36]), ward der Amtsname später. Der erste dieser wichtigen städtischen Beamten, Heinrich

30) Pennant S. 20. 21.

31) Noorthouck S. 889.

32) Urk. Richards I. v. J. 1197, bei Noorthouck p. 776, N. VI, bei Maitland I. 56, bei Skinner p. 26.

33) Maitland I. 54.
Noorthouck p. 34.

34) Urk. Johanns v. J. 1201 bei Maitland I. 45, bei Noorthouck p. 778, bei Skinner p. 29.

35) Urk. desselben v. J. 1215, bei den zwei ersten Schriftstellern I. 76, — und S. 778. 779.

36) Urk. Heinrichs III. v. J. 1227, bei Noorthouck p. 779.

Fitz Alwin [37]), hat die Stelle vier und zwanzig ununterbrochene Jahre bekleidet [38]); denn bei der verfassungsmässigen jährlichen Wahl, angestellt von der ganzen Bürgerschaft [39]), ist ihm alle Mal die Mehrheit der Stimmen geworden; wie denn auch die abgehenden Sheriffs anfänglich immer wieder gewählt wurden [40]). Zu den gesetzlichen Bedingungen, unter denen das Gemeinheitsrecht verliehn war, gehörte, dass die jährlichen Sheriffs persönlich von dem königlichen Oberrichter ihre Bestätigung einzuholen hatten [41]), der neue Mayor aber an das Hoflager des Königs reisen, und bei diesem unmittelbar die Genehmigung seiner Wahl nachsuchen musste [42]); eine Verpflichtung jedoch, die mehr und mehr gemildert wurde: von Heinrich dem Dritten dahin abgeändert, dass, in Abwesenheit

37) Maitland I. 54.
Pennant a. a. O.

38) Noorthouck a. a. O.

39) Skinner S. 45.

40) Burton S. 29.
Skinner S. 32.

41) Urk. Heinrichs III. v. J. 1227, bei Noorthouck S. 779.

42) Maitland I. 88.

des Königs, die Baronen des Schatzkammergerichts das Bestätigungsrecht ausüben sollten [43]), und von Edward dem Ersten mit der Vergünstigung, dass, wenn auch diese nicht in der Stadt anwesend wären, der neue Mayor blos dem Constable des Tower vorgestellt werden durfte [44]). Eine Mace, oder ein Paar Scepter, liess sich der Londner Mayor ebenfalls vortragen, und zwar von Gold oder Silber [45]), da die, der Mayors in den übrigen Städten, nur von Kupfer waren: seit welcher Auszeichnung es seyn soll, dass er den Ehren-Namen Lord Mayor führte [46]). Wehrständische Altbürger, Barone genannt, werden zwar neben den Bürgern erwähnt [47]), doch ohne Spur, dass sie vorzugsweise, oder gar ausschliesslich, zu den obrigkeitlichen Aemtern gewählt worden.

43) Urk. Heinrichs III. v. J. 1253, bei Noorthouck S. 782.

44) Urk. Edwards I. v. J. 1298, bei demselben, S. 784. Maitland I. 108.

45) Urk. Edwards III. v. J. 1355, bei Noorthouck S. 790. 791.

46) Ders. S. 70.

47) Urk. des Königs Heinrich, bei Rymer, a. a. O.: »Barones et cives.«
Urk. Johanns v. J. 1215, bei Noorthouck p. 778. 779.

Ungeachtet der für Geld gelöseten, mit dem königlichen Wort und Siegel bekräftigten, Berechtigungen der Stadt London, geschah doch zuweilen, dass sich auch hieran die Willkühr und Gewaltthätigkeit des Königs und der Staatsdiener wagte. Einen Getreidevorrath, mit dem sich, bei der grossen Theurung im Jahre 1209, die Stadt versorgt hatte, nahmen die Wirthschafter des Königs Johann gewaltsam in Beschlag für den Hof. Die muthigen Sheriffs, die das Eigenthum der Bürgerschaft vertheidigten, wurden ihrer Stellen entsetzt, und in das Gefängniss geworfen, aus dem sie nur auf nachdrückliches Fürbitten angesehner Männer frei kamen [48]). Heinrich den Dritten wusste im Jahre 1240 ein gewisser Simon Fitz Mary zu gewinnen, einen Befehl an den Mayor und die Bürgerschaft zu erlassen, dass er für das nächste Jahr zum Sherif gewählt würde. Man nahm hierauf keine Rücksicht. Entrüstet befahl Heinrich, den Mayor Wilhelm Joyner von dem Amte zu entfernen, und einen andern zu wählen. Die

48) Noorthouck S. 38.

Stadt gehorchte; Gerard Batt ward sein Nachfolger [49]).

Wie in den grössern von den ältern Städten des festen Landes, so ward auch in London, bei der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, das Bedürfniss fühlbar, den drei obrigkeitlichen Personen Gehülfen zuzuordnen, und zwar so, dass durch jeden von diesen ein besonderer Theil der Stadt sowohl im Einzelnen, in Ansehung der geringern Sachen, verwaltet, als im Allgemeinen, bei wichtigen Berathungen, vertreten würde. So begann seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [50]) die Eintheilung der Stadt in vier und zwanzig *Gevierte* oder *Wards* (von Quart), benannt nach Thoren, Thürmen, Brücken, Hauptstrassen, Plätzen, und öffentlichen Gebäuden; die Vollendung und feste Einrichtung erfolgte 1285, und dauerte von da an unverändert ein hundert und acht Jahre. Ein Sprengelbeamter stand jeder Abtheilung vor, und

49) Derselbe S. 45.
Skinner S. 33.
Maitland I. 85.

50) Bailey S. 100.

diesem waren ein oder zwei, in dem Gevierte ansässige Bürger zugesellt, mit denen er bei bevorstehenden allgemeinen Berathungen Rücksprache zu nehmen hatte. Nach den vier und zwanzig Abtheilungen der Stadt wurden, von gleicher Zahl, die Geviertevorsteher mit ihren Beigeordneten, jährlich in einer Versammlung der Grund-Eigenthümer gewählt [51]). Aus ihnen hat sich überhaupt der Stadtrath eben so gebildet, wie in den ältern Städten von Italien, Südfrankreich, Deutschland und den Niederlanden; und die besondere Entstehungsart desselben ist mit der, in den übrigen Städten von England, übereinstimmend: Grundlage nämlich war ebenfalls die Kaufmannsgilde, weshalb auch hier die Namen Aldermen für die Rathmannen, und Guildhall für das Stadthaus, beibehalten worden. Der ursprüngliche Hof, oder die bedeckte Halle (Bury), wo sich die

51) Brady S. 21.
Pennant S. 21.
Skinner S. 29.
Noorthouck S. 38. 59. 68.
Maitland I. 105. 106.

Aldermen der Kaufmannschaft versammelten, lag am östlichen Ende des, davon benannten, Kirchsprengels Aldermanbury *); Ueberreste davon waren noch zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts vorhanden [52]. Seit 1411 ist die heutige Guildhall erbauet [53].

Mit dem Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts war die städtische Verfassung von London vollendet [54]. Die vorzüglichsten Theile derselben wurden 1318 noch ein Mal urkundlich zusammengefasst: jährliche Wahl des Mayor, der Sheriffs, und der Aldermen nach den Wards, sämmtlich von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte [55]. Die Zahl der Wards ist in der Folge auf 26 vermehrt worden, und eben damit die, der Aldermen: im Jahre 1393 musste Farringdon-Ward, wegen Vermehrung der Gebäude und der

*) Die genauere Angabe der Lage findet sich im ersten Theile des Städtewesens S. 162, und im zweiten, am Schlusse.

52) Malcolm II. 116.

53) Bailey S. 180.
Noorthouck S. 88.
Malcolm III. 523.

54) Brady S. 22.

55) Urk. Edwards II. v. J. 1318, bei Noorthouck S. 785.

Bewohner, in zwei Wards getheilt werden, Farringdon innerhalb und ausserhalb des Walls; und 1550 kam der, auf der Südseite der Thames liegende Flecken Southwark hinzu, dessen Einwohner das Bürgerrecht erhielten, und der nun, als besonderes Ward, der Stadt einverleibt wurde [56]).

56) Bailey S. 100.

III.

In Deutschland.

Bei den beständigen Bewegungen, denen die bürgerliche Gesellschaft nothwendig unterworfen ist, wenn sie nicht dem sumpfigen Gewässer gleichen soll, wird ihre Fortdauer nur dadurch gesichert, dass jedes Gewicht, sobald die Last allzu beschwerlich zunimmt, sein Gegengewicht findet. Eins der grössten Beispiele hiervon ist der allgemeine, zwar langsame, aber tiefwirkende Einhalt, den die Uebertreibung und Verwilderung des Landherrnthums durch die Kreuzzüge erfuhr. Die fruchtbarste Folge dieser Weltbegebenheit war erhöhte Gewerbthätigkeit in den ältern Städten, wodurch nach allen Richtungen die Gegenden, in welchen die Landwirthschaft einziges Geschäft war, angeregt, die Bewohner

für Kunstfleiss und Waarentausch empfänglich, und die Fürsten auf die, hieraus entspringende, neue Quelle von Einkünften aufmerksam gemacht wurden. Geschlossene Orte von geeigneter Lage begabten diese mit dem Markt- und Gemeinheits-Rechte; die Genehmigung des Reichsoberhauptes war nicht schwer zu erlangen. Je mehr aber der städtische Verkehr sich verbreitete, je häufiger und mit je reichern Ladungen die Landstrassen und Flüsse befahren wurden, desto unsicherer wurden dieselben durch die Raubgier der grossen wie der kleinen Landherrn, für die, ausser der Beute, schon das Abenteuer Reiz hatte. So führte auch in *Deutschland*, wie in dem grössern Theile von Frankreich und in den Niederlanden, die öffentliche Noth auf Anstalten der Selbsthülfe, auf bewaffnete bürgerschaftliche Gemeinheiten.

Von ausgezeichnetem Verdienst um diesen Theil der Ausbildung Deutschlands sind die Herrn aus dem berühmten edeln Geschlechte der Zaehringer, genannt nach einer Burg im Breisgau, bei dem heutigen Freyburg. Einer von den Ahnen, Berthold der Erste, war dreizehn Jahre Herzog von Kärnthen gewesen,

und dessen Sohn, Berthold der Zweite, einige Zeit Herzog von Schwaben: davon ist ihren Nachkommen der herzogliche Titel geblieben. Die ansehnlichen Stammgüter dieses alten reichsfreiherrlichen Geschlechts lagen unter andern in zweien Gegenden, auf die allein es hier ankömmt, im Breisgau, und im Burgundischen Uchtlande. Schon mächtig genug durch diese Besitzungen, bekleideten die aufgeweckten, hellsehenden Fürsten hohe Reichsämter mit Erblichkeit, namentlich die Statthalterwürde über die beiden eben genannten Landschaften, und, mit geringer Unterbrechung, die Vogtwürde über Zürich; welcher Ort, von jeher ein Reichskammergut, durch die Lage begünstigt, frühzeitig von Künstlern und Handelsleuten zum städtischen Leben war eingerichtet, ausgebauet, und gegen räuberische Ueberfälle gesichert worden. Berthold der Dritte, Sohn des Zweiten, begabte im Jahre 1120 Freyburg im Breisgau, auf seinem eigenthümlichen Grunde und Boden gelegen, mit dem Stadtrechte, wobei er das weitberühmte Cölnische zum Grunde legte; und seines Bruders Konrads Sohn, Berthold der Vierte, ahmte ihn 1178 nach in Ansehung

Freyburgs im Uchtlande, wovon Grund und Boden, mit der Feldmark, ebenfalls grösstentheils zu den Zähringischen Stammgütern gehörte. Zwölf bis dreizehn Jahre später gründete Berthold der Fünfte, Sohn des Vierten, der letzte des verdienten Stammes, das Stadtwesen von Burgdorf und Moudon, Ortschaften auf seinen Familiengütern; hauptsächlich aber ward er Urheber des ehrwürdigen Bern, auf königlichem und Reichs-Grunde, einzig durch seine Lage auf einem Felsen in den Windungen der reissenden Aar. Bei dem Erlöschen der Zähringer im Jahre 1218 erhielten Zürich und Bern eine unmittelbar-königliche Verwaltung. Das Beispiel der thätigen, ihrem Zeitalter vorleuchtenden Fürsten ermunterte einige andere Landherrn im westlichen Helvetien zur Nachahmung [1]).

1) Schöpflin hist. Zaringo-Badens. I. 47. 67. 73. 74. 77. 78. 90 seqq. 144. 145. 150. 151. 179. 182—184. 189.

Joh. Müllers Gesch. Schweizerischer Eidgenossenschaft, Buch I, Kap. 14, zweite Aufl. S. 360—390; — in den sämmtlichen Werken, Th. XIX. S. 280—301.

Henke, Betrachtungen über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz, in v. Savigny, Eichhorn und Göschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. III. S. 200 ff.

Berühmter, als das stille Verdienst der Zähringer in Schwaben und Burgund, ist das geräuschvolle öffentliche Leben der Welfen, ihrer Zeitgenossen, in Altsachsen. Auf grossen und immer vergrösserten Landreichthum gründeten daselbst die drei Heinriche einen Ehrgeiz, eine Höhe von Ansprüchen, und eine Erbitterung über deren Vergeblichkeit, wodurch ganz Deutschland, und mittelbar das Deutsche Italien, in vieljährige Feindschaften verstrickt wurde, die nach dem Falle des Löwen besonders in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen, als grundeigenthümlichen Gebieten der Welfen, öffentliche Unsicherheit, Noth und Zerrüttungen zur Folge hatten. Nur geschlossene Orte, durch Gräben, Umpfählungen, Mauern, und gemeinsame Vertheidigung gesichert, gewährten eine Schutzwehr für bewegliches Eigenthum. So entstanden hier städtische Gemeinheiten, wie in andern Ländern; sie ermunterten zur Nachahmung in der folgenden Zeit. Die weit früheren Anlagen des Königs Heinrich des Ersten in der Umgebung des Harzgebirgs, Duderstadt, Nordhausen, Quedlinburg, Goslar, kommen hier nicht in Betracht: es ward

darin nicht Gemeinheitsverfassung gestiftet[2]); aber Braunschweig, Hannover, Hameln, Eimbeck, Osterode, Nordheim, Göttingen, Münden, sind als städtische Gemeinwesen in den ersten zwei Drittheilen des dreizehnten Jahrhunderts eingerichtet worden [3]). Von Braunschweig machten ein fürstlicher Vogt, und ein bürgerschaftlicher Rath, die Grundzüge der Verfassung aus; jenem waren, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bürger, zwei Mitglieder von diesem, unter dem Namen Richtherrn, zugeordnet [4]).

Ausser diesen Vorbildern des Wohlstandes und Bürgerglücks wirkten einige andere Umstände dahin zusammen, dass auch in den

2) Urk. Heinrichs I. v. J. 929, in Kettneri antiqq. Quedlinburg. p. 2.

Ditmar. Mers. l. I. ap. Leibn. Bruns. I. 328.

Libellus de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261.

3) Spittler Gesch. des Fürstenthums Hannover u. s. w. S. 32 — 36.

Urk. des Herzogs Otto, für Hannover, v. J. 1241, bei Rehtmeyer, Braunschw. Lüneb. Chronik, III. 1831.

4) LL. Brunsvic. ap. Leibnit. Bruns. III. 434. 438. 439.

Ordnungsbuch des Raths zu Braunschweig v. J. 1410, das. S. 452.

Slavischen Ländern, welche Deutschland in einem Halbkreise von Mitternacht hinüber nach Morgen umgaben, städtische Gemeinheiten zusammentraten, unter Beförderung einsichtvoller Fürsten: in Meklenburg, Pommern, Brandenburg, Lausitz, Schlesien, Oestreich. Eine der vorzüglichsten Ursachen des verbreiteten städtischen Lebens, und des hierdurch erweckten ländlichen, bestand in den Niederlassungen vieler Familien, die aus der Niederrheingegend, Flandern und Holland, darauf aus dem östlichen Altsachsen, ausgewandert, und sowohl von den Wendischen und Slavisch-Piastischen, als von denjenigen Deutschen Fürsten, die sich auf Wendischem Boden ein Gebiet erworben hatten, mit Ländereien, Freiheiten und Rechten versehn worden waren. Wegen häufiger Wassersgefahr, bürgerlicher Zerrüttungen, und öffentliches Elendes, wanderten die Niederländer aus *), wegen der oben berührten bürgerlichen Drangsale die Sachsen; jene wandten sich mehr in die Wendenländer, diese in die Slavisch-Piastischen. Von der Gründung Lübecks,

*) S. im ersten Theile, S. 152.

der ältesten eigentlich-städtischen Anstalt dieser Gegend, ist früher die Rede gewesen *). Zu den ersten Beispielen der Nachbildung gehört Schwerin seit 1220, dessen Stadtrecht, auf Veranlassung Sächsischer Ansiedler, aus Lübischen und Sächsischen Rechtsgewohnheiten zusammengesetzt [5]), und wieder bei einigen andern Meklenburgischen Städten, als Güstrow [6]), Malchow [7]), zum Grunde gelegt worden. In den meisten Städten von Meklenburg und dem anstossenden Pommern ist, bei ihrer Einrichtung, unvermischt und unmittelbar das Stadtrecht von Lübeck eingeführt worden: 1218 in Rostock, und bald darauf in Gadebusch [8]), 1266 in Wismar [9]),

*) Daselbst S. 154.

5) De Westphalen: Monument. ined. I. praef. 101. 102. Ejusd. spec. monument. Mecklenburg. p. 205.

6) Stadtrecht von Schwerin, den Bewohnern von Güstrow verliehn 1222, bei de Westphalen, monument. ined. I. 2007.

7) Dasselbe, den Bewohnern von Malchow verliehn 1235, ebendas. S. 2022.

8) Urk. v. J. 1218, bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. spec. contin. IV, Th. II, Fortsetzung, S. 681.

Chemnitii genealogia dominorum Megalopol., ap. de Westphal. l. l, T. II. p. 1640.

dann in Greifswald [10]), Stolpe [11]), Rügenwalde [12]); nur bei der Gründung von Stralsund seit 1232 ist zunächst das Stadtrecht von Rostock entlehnt worden [13]). In einigen Städten von Pommern [14]), namentlich in Stettin [15]), hat jedoch das Magdeburgsche Recht Eingang gefunden. Salzwedel, Stendal, Brandenburg, Berlin, Frankfurt sind die ältesten in der Markgrafschaft Brandenburg, sämmtlich von der angegebenen Entstehungsart; einige der spätern haben sich nach dem Vorbilde einer benachbarten frühern eingerichtet: mittel-

Bestätigungsurkunde v. J. 1252, bei dems. T. IV, praef. p. 119.

9) Urk. v. J. 1266, bei Senckenberg Selecta cet. I. 560.

10) Urk. v. J. 1285, bei Rango, Pomerania dipl. p. 190. 192: »jure Lubecensi, secundum formam juris et libertates »civitatis Grypswold.« — »Advocatus, consules civita- »tis cet.«

11) Micrälius, vom Pommerlande, sechstes Buch, S. 416 (Stettin und Leipzig 1723).

12) Urk. v. J. 1312, bei de Ludwig, Reliqq. MSS. IX. 583 seqq.

13) Urkk. v. d. J. 1232, 1240. 1291. 1314, bei Schöttgen, altes und neues Pommerland, S. 385, und bei de Westphalen, Monumenta, IV. praef. p. 119.

14) Micrälius a. a. O. S. 392.

15) Daselbst S. 402.

oder unmittelbar alle nach einem der beiden genannten Muster-Stadtrechte von Lübeck und Magdeburg.

Ueberall wollten die Neubauer nach einem Rechte leben, das sie kannten; und dies war bei allen das heimathliche. Aus der Rechtsverfassung, die bei der Gründung einer Stadt eingeführt worden, ist also auch in Schlesien und der Lausitz auf die Gegenden zu schliessen, aus welchen die Anbauer hergekommen: meistentheils war es Sächsisch-Magdeburgisches Recht; in einigen Städten, als Neisse und Ottmachau, Flämisches [16]). In den neu gegründeten führten die Erbauer, mit Genehmigung der Landesfürsten, sogleich das angestammte Recht unter sich ein; ältere und grössere Ortschaften von Slavischem Ursprunge, wie Breslau, wandten sich später zu dem Sächsischen Rechte, als sie die Angemessenheit der gesetzlichen Bestimmungen darin für städtische Verhältnisse erkannt hatten. Goldberg und Neumarkt sind vorangegangen, beide, wie in der Folge Breslau und Görlitz, haben

16) Stenzel, angeführt von Gaupp: das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 46.

aus den ersten Quellen zu Magdeburg und Halle geschöpft, wenn andere, wie Brieg, Liegnitz, Namslau, das Stadtrecht von Neumarkt oder von Breslau angenommen haben[17]. Der ganze Bau des städtischen Lebens, und die, dadurch hervorgerufene, gesammte Landesbildung von Schlesien und der Oberlausitz, ist während des dreizehnten Jahrhunderts, bis in die ersten Jahre des vierzehnten, gediehn. Breslau und Wien, die Hauptstädte der Slavischen Länder von Deutscher Sprache und Sitte, am weitesten hinausgerückt nach Osten, stehn als Beweise da, wie eine Stadt, wenn gleich von kaufmännischer Grundlage, doch ausser dem Geldreichthum noch für die Erwerbung eines andern, weniger wandelbaren, Sinn haben kann. Der Stadtrath von *Breslau*, ganz nach Deutscher Weise verfasst, hat in dem Zeitraume von 1320 bis 1345 nicht nur die vereinzelten Theile der obern und niedern Gerichtsbarkeit, die von den Landesherrn pfandweise veräussert waren, mit Genehmigung derselben, von den

17) Rechtsurkundliche Schriften ebendaselbst S. 215 — 341.

Pfand-Inhabern käuflich an sich gebracht [18]), sondern auch unmittelbar von dem Könige von Böhmen, der damals schon die Lehnherrlichkeit über die meisten Schlesischen Fürsten erlangt hatte, eine strafrichterliche Gewalt erworben [19]). Bis nach Wien ist die Deutsche, überhaupt Fränkisch - Germanische Grundlage der städtischen Verfassung nicht gedrungen, so wenig, wie nach München: keine Schaffer oder Consules als Stamm des bürgerschaftlichen Raths. In *Wien* ein landesherrlicher Stadtrichter, jährlich angestellt; neben ihm anfänglich hundert Stadtbeamte, von den Bürgern aus ihrer Mitte, und auf Lebenszeit, gewählt; dazu zwanzig vereidete, ebenfalls von der Bürgerschaft gewählte, Handelsvorsteher, die sich in der Folge, als die Hundertmänner in Abgang kamen, zu eigentlichen Rathmannen ausbildeten [20]). Von

18) Nicolaus Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von J. G. Büsching, Bd. I. S. 101. 105. 118.

19) Urkk. des Königs Johann von Böhmen v. d. J. 1320 und 1331, bei Lünig a. a. O. (oben N. 8.) S. 236. 239. 240.

20) Stadtrecht für Wien v. J. 1198, bei von Hormayr,

München, nachdem es in seinen Anfängen *) schon 130 Jahre bestanden, geschieht eines Raths zuerst Erwähnung im Jahre 1289, bestehend aus zwölf Mitgliedern, lauter Männern von bürgerlichem Stande. Das Recht, den Stadtrichter zu wählen, ward hier der Bürgerschaft eingeräumt [21]). Zur Aufnahme der Stadt trug nicht wenig bei, dass, wer das Bürgerrecht erworben hatte, Niemandes Eigenhöriger mehr seyn sollte [22]).

Gewisse Gerechtsame, die den ältern Städten von Deutschland zustanden, wurden auch den neuern gestattet: Raths-Siegel, Raths-Glocke, und andere. Dass in den Verhandlungen die Mehrheit entschieden hat, und

Wien u. s. w., ersten Bandes drittes Heft, Urkundenbuch, S. XXXIX und XLIII.

Handfeste von Rudolpf I., bei Rauch III. 4. 7—9.

*) Erster Theil S. 154.

21) Urk. des Raths und der Bürgerschaft v. J. 1289, bei Bergmann, Urkundenbuch, S. 1.

Urk. des Herzogs Rudolf v. J. 1294, daselbst S. 9.

Urk. v. J. 1297, das. S. 12.

Meichelbeck l. c. 20. p. 135.

22) Urk. Ludwigs, Herzogs von Baiern, Römischen Königs, v. J. 1319, bei Bergmann S. 53.

dass die Stellen der Bürgermeister und Rathmannen durch jährliche Wahl neu besetzt worden sind, ist als Regel anzusehn. Eigenthümlich dem nördlichen Deutschland waren die Oberhöfe, oder solche mutterstädtische Schaffergerichte, an welche von Tochterstädten die Rechtsberufungen gingen; da, nach dem Geiste der Germanischen Gerichtsverfassung, die Pflege des bürgerlichen Rechts freier Genossenschaften eine, unter landesherrlicher Aufsicht stehende Privatsache war. Vorzüglich in dem genannten Theile von Deutschland kommen solche Schaffer-Höfe vor, weil daselbst der Fall am häufigsten war, dass Städte absichtlich und auf einmal gegründet, und mit dem Rechte einer benachbarten berühmten oder ältern ausgestattet wurden. *Aachen* war Oberhof für verschiedne nordwestlich-deutsche Städte [23]); *Cöln* sogar für die beiden Freiburg, im Breisgau und im Uchtlande, desgleichen für Bern; *Soest* für Westphälische Städte; *Goslar* für Sächsische [24]);

23) Urk. Karls IV. v. J. 1356, bei Lünig, Reichsarchiv, part. spec. contin. IV. Th. I, S. 1443.

24) Goslarsche Rechtsschreiben, bei Bruns, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, S. 225 ff.

Magdeburg für Sächsische, Schlesische, Lausitzer[25]; *Lübeck* für die meisten Städte an der Ostsee, von Holstein bis hinauf nach Liefland.

25) Verordnung des Kurfürsten von Sachsen, Friedrich, und seines Bruders Siegmund, v. J. 1432, angeführt von K. G. Günther, Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, S. 20.

Verordnung Ferdinands I. v. J. 1549, erwähnt von Henel von Hennenfeld, Annales Silesiae, in Sommerbergs scriptt. rer. Siles. II. 413.

Zweites Hauptstück.

Gemeinheitliche Ausbildung der Grundverfassung in den ältern Städten.

Wenn man in jedem grössern Staate das Landvolk zum mindesten für zwei Drittheile der ganzen Einwohnerschaft annehmen darf, so erstreckt sich, da dasselbe gewöhnlich keine Geschichte hat, der Umfang einer Landesgeschichte meistentheils nur auf den übrigen Drittheil, im Mittelalter folglich auf die Landherrn, die Bürgerschaften, und die Geistlichkeit. Von der Zeit an mithin, wo die Geldmacht streitfertig auftritt gegen die Landmacht, wird die städtische Geschichte ein wichtiger Theil der allgemeinen in den Län-

dern, welche der Mittelpunkt des Kunstfleisses und Handels in Europa gewesen sind. Es war die fruchtbare, denkwürdige Zeit, wo dieselbe Staats-Entwickelung, die in den ältern und grössern Städten im Kleinen und Besondern vor sich ging, in den Deutschen Landesgebieten, in Frankreich und England, im Grossen und Allgemeinen erfolgte, beides in wesentlicher Verbindung: *Auftreten des Gewerbstandes neben dem Geschlechtsadel*, und *Theilung der öffentlichen Gewalt.* Wie in dem städtischen Europa landbegüterte alte Geschlechter fast überall den Stamm der Bürgerschaften ausgemacht haben, ist an seinem Orte ausführlich nachgewiesen. Als die Zeit mit sich gebracht, dass in den Handwerkern Ansprüche auf Theilnahme an der Führung der öffentlichen Sache erwachten, wurden die ständischen Reibungen, die Kämpfe, die blutigen Auftritte, allgemein und verderblich; weil das Ruder hin und her gerissen wurde, musste es schwanken; unsicher war die Fahrt des Schiffs der Gesellschaft. Zum Herrschen ist oft die Hand nicht fähig, die das Schwert führt und die Feder; aber weit seltner ist es die, mit dem Beile, dem Hammer, oder der

Elle. Widerwärtig ist der Dünkel bei dem Lehrstande, wie bei dem Landherrn- und Wehr-Stande; am unerträglichsten aber bei dem Nährstande. Dahin war es in jenen Jahrhunderten gekommen, dass die Zunftmeister (Magistri societatum, Rectores oder Priores artium) sich getraueten, auf dem Rathhause und im Staate so gut Bescheid zu wissen, wie in ihrer Werkstatt. Florenz, Mailand, Marseille, Antwerpen, Städte, die mit ihrem Gebiet mehr Bewohner enthielten, als die meisten Grafschaften und Fürstenthümer, sollten von einem Haufen beherrscht werden, der von Seiten der Kenntnisse und Eigenschaften nicht fähig, und überdies dem häufigen Wechsel unterworfen war. Ueber Staatssachen sollte in Bologna und Cöln die Derbheit der Bierbrauer und Schlächter mit der Geschmeidigkeit der Bartscherer, und der Beschränktheit der Leinweber, berathschlagen! Doch würde der Schwindel des Handwerkerstandes nicht so hoch gestiegen seyn, hätten sich nicht Volkshäupter aufgeworfen, die den Haufen erhitzten, mehr oder weniger angeregt durch persönliche Triebfedern. Indessen, wenn nur erst die wilden Gewäs-

ser sich ein Bette gebildet hatten, trat der Zustand wieder ein, den die Natur gewollt hat: die Unmündigen, überall der grössere Theil, wurden unter Vormundschaft gehalten. Freilich waren die meisten von den damaligen weltlichen Fürsten auch nicht im Stande, den verwickelten Verhältnissen zahlreicher und wohlhabender Bürgerschaften vorzustehn; ohne Begriff von der Staatskunst, ohne Sinn dafür, von roher Willkühr geleitet, mochten sie wohl über ihre leibeigenen Bauern gebieten. So gehörte demnach die Zunftherrschaft in den Zusammenhang der Zustände des Zeitalters; und die, daraus zu schöpfenden Erfahrungen sind zur Einsicht in das Wesen und in die Entwickelung der Gesellschaft, von grosser Fruchtbarkeit.

Bald erweiterten also die Zünfte ihre bisherige, blos gewerbliche Natur zu einer staatsbürgerlichen und kriegerischen. Wie mächtig wurden sie dadurch, dass von jeder einige Mitglieder als Vertreter in die Rathsbehörde drangen, und dass sie die Abtheilungen des städtischen Heeres ausmachten, jegliche mit eigner Fahne, und mit dem Zunftmeister als Hauptmann! Handwerks-

Innungen von zu geringer Zahl der Genossen, wurden in bürgerlich-kriegerischer Hinsicht mit andern, oft gar nicht verwandten, vereinigt: für solche zusammengesetzte Zünfte ist in Deutschland der Name Gaffeln gebräuchlich gewesen [1]), da die einfachen unter andern auch Brüderschaften oder Aemter geheissen [2]). Dass namentlich in Basel die Zimmerleute und Maurer in eine gemeinschaftliche Zunft vereinigt waren [3]), hatte seinen Grund in einer gewissen Verwandtschaft der Geschäfte; ganz ohne Rücksicht aber auf solche waren daselbst zusammengebracht die Krämer, Apotheker, Hutmacher, Leder-Arbeiter, Knopfmacher, Bürstenbinder, und verschiedne andere [4]); eben so die Gärtner, Seiler, Fuhrleute, Gastwirthe, Köche [5]). Solcher mehr oder weniger zusammengesetzten Zünfte bestanden in Antwerpen sieben und zwanzig, jede mit zweien

1) Chronik von Cöln, fol. 284. a.

2) Das. fol. 204, a et b.

3) Ochs II. 159.

4) Daselbst S. 134.

5) Daselbst S. 135 ff.

Zunftmeistern oder Decanen[6]); in Cöln zwei und zwanzig, in Strassburg zwanzig, in Bologna sechs und zwanzig, in Florenz ein und zwanzig: wovon das Genauere unten.

6) Guicciardini description de tous les païs bas. A Anvers 1582, p. 146.

Erster Abschnitt.

Italien.

I.

Zwietracht, Bürgerkriege.

1) *Welfen und Wiblinger.*

Kampf gegen die Deutsche Oberherrschaft, und Kampf gegen die Adelsherrschaft: das sind die Angeln, in denen sich nicht blos die städtische, sondern überhaupt die Geschichte des mittlern und obern Italiens während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, und schon seit dem Friedensschlusse zu Constanz, bewegt. Ja in Ansehung des Widerstrebens gegen eine ausländische Oberherrschaft, die als unnatürlich gelten musste, und überdies von Männern ausgeübt wurde, denen die Bewohner Italiens in der Bildung

weit voraus waren, begann mit diesem merkwürdigen Frieden nur ein neues Stufenjahr in dem städtischen Leben. Denn schon in dem ersten Drittheil des eilften Jahrhunderts sind Bewegungen gegen die Abhängigkeit von den Herrn jenseit der Alpen wahrzunehmen*). Fast in allen Städten ist darauf dieser Sinn bei mehr oder weniger Bewohnern, anfänglich insonderheit bei adlichen und mittelständischen, erwacht, und hat sich bald stärker, bald schwächer, geäussert. Es ist aber auch immer und überall eine Gegenpartei vorhanden gewesen, welche die Verbindung der Lombardischen mit der Deutschen Krone verfochten hat. Hauptsächlich gehörten zu derselben in der frühern Zeit zuvörderst die meisten Rechtsgelehrten, die, vom Römischen Rechte benommen, in dem Deutschen Könige den Römischen Kaiser der alten Zeit zu sehn glaubten; dann ebenfalls viele Adliche, insonderheit Besitzer unmittelbarer, wenn auch nur geringer Reichslehngüter. Daher führte in Cremona in der Folge diejenige Partei, die übrigens allgemein Wiblinger genannt worden

*) Th. I. S. 242. 243. II. 385. 386.

ist, den Namen *kleine Lehnleute*, Italisch *Barbassori* [1]), verderbt aus dem bekannten Valvassori, und dieses von Bas-Vassor (Vester), niedrer Vassal. Bis um das Jahr 1238, wo in Genua der Parteiname Wiblinger aufkam, hiessen daselbst die Anhänger der Deutschen Herrschaft *Mascarati* [2]).

Durch das weltgeschichtlich-merkwürdige Bündniss der Lombardischen Städte gegen Friedrich den Ersten ward die Stimmung der entgegengesetzten Partei, die Neigung zum Abfall von Deutschland, sehr verbreitet und verstärkt. Nach einer Erfahrung von beinahe dreissig, gewiss nicht in sorgenloser Gemächlichkeit verlebten Jahren, gelangte Friedrich, ein Fürst, bei welchem es, um ihn gross zu finden, auf den Massstab ankömmt, endlich zu der Ueberzeugung, dass die Deutsche Tapferkeit, und die Gerechtigkeit seiner Sache, nichts vermochte gegen die unversiegbaren Hülfsquellen seiner bürgerlich-jugendlich-rüstigen Gegner; zumal bei den misslichen

1) Ghirardacci I. 211.

2) Interiano fol. 55. 57. 64 (nach einer nahe liegenden Berichtigung).

Umständen in Deutschland, die den Nachdruck seiner Massregeln schwächten, bei der zweideutigen Treue mancher Grossen. Er entschloss sich demnach im Jahre 1183, das fahren zu lassen, was zu behaupten die Aufgabe seines Lebens gewesen, den Städten die Rechte urkundlich einzuräumen, die sie anmasslich längst ausgeübt hatten. Dies geschah in dem Frieden zu Constanz. Die einträglichsten landesherrlichen Nutzungen, das Waffen- und Befestigungs-Recht, die Gerichtsbarkeit, das Recht der gesetzlichen Verfügungen im Innern der Gemeinheit, das Alles gab er fort; und behielt sich nur die Anerkennung seiner Oberherrlichkeit vor, nebst gewissen Lieferungen an das Heer, und sowohl den Rechtsberufungen an einen königlichen Oberrichter in den wichtigern Streitsachen, als der Anstellung der Consuln entweder durch den König selbst, oder durch den Bischof, wo demselben dieses Recht früher eingeräumt gewesen. Neue Genüsse der Herrschaft wurden dem städtischen Adel eigentlich hierdurch nicht zu Theil, da er ihnen längst vorgegriffen; aber die Nachgiebigkeit des Königs machte ihn kühner; er ging weiter. Er strebte nach der gänzlichen

Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Städte, um seiner selbst willen, um der einträglichen öffentlichen Stellen gewiss zu seyn, und sich mit völliger Freiheit darin zu bewegen. Daher die erneuerten Kämpfe gegen Friedrich den Zweiten, in jener ergiebigen Zeit, wo von zweien Seiten der Anfang geschah, das Gerüste der priesterlichen und grundherrlichen Gewalt, vermittelst dessen die Errichtung des Gebäudes der Gesellschaft in den Germanischen Reichen gelungen war, allmählich abzutragen: von der Seite der Königsmacht, wo dieser Friedrich die Bahn zu brechen den Muth hatte, und von der Seite der Bürgerschaften, stark durch die Zahl und den Wohlstand ihrer Mitglieder: zwei Kräfte mit gemeinschaftlichen Feinden, und feindlich unter sich selbst.

Auf die Partei in Italien, die der königlichen Herrschaft widerstrebte, ging der Name über, den in Deutschland die mächtigen Widersacher des damaligen Königshauses führten, der Name der *Welfen.* Somit ward gegen über von der andern Partei, welche für die Beibehaltung der Deutschen Oberherrschaft war, der Name jenes berühmten könig-

lichen Geschlechts gebräuchlich, der Name der *Wiblinger*. Zwei Jahrhunderte haben die bürgerlichen Kriege beider Parteien gedauert, in Uebereinstimmung mit dem Gebrechen der Zeit, woran Deutschland und Frankreich eben so sehr litten, mit dem Fehdegeiste des Adels. Worüber der Kampf entstanden war, das diente bei der Fortsetzung nur als Vorgeben. Auf das Herrschen allein war es abgesehn. Eine besondere Erwähnung verdient das Verhältniss der Welfen zu den Römischen Bischöfen. Die Städte, in welchen diese Partei die Oberhand hatte, waren es vorzüglich, die, bei weitem trotziger und nachdrücklicher, als die Wiblingschen, die Schranken der geistlichen Herrschaft zu verengen unternahmen. Mailand, Bologna, Florenz sind am härtesten mit Rom zusammengestossen, am häufigsten von dem Zorne der Päpste in den Kirchenbann gethan worden: gegen die Päpste eben so freisinnig, als gegen die Könige widerspenstig. Auf der andern Seite aber trafen die Welfschen Städte darin mit Rom überein, dass beide der Deutschen Herrschaft entgegen arbeiteten; nur jene nicht eigentlich und ursprünglich als Anhänger von

diesem. Gleichwohl war die Vorstellung ziemlich allgemein, beide wären eine und dieselbe Partei; die Welfen in Parma hatten sogar in dieser Beziehung zu ihrem Abzeichen ein Kreuz gewählt, wovon sie *Bekreuzte* hiessen, Crusati, Crucesignati [3]). *Kirchenpartei* und *Reichspartei* werden sich daher oft entgegengesetzt. Beide waren die streitenden Hauptmächte in dem Kriege Aller gegen Alle: beständige Kriege der Städte und der Könige, der Städte und der kleinen Fürsten, der Städte unter sich, der Stände in den Städten. Nie hat es eine Zeit gegeben, wo in einem Lande von mässigem Umfange so viele Triebräder in Bewegung gewesen, solches Durchkreuzen der Parteien, solche Verwickelung der Kämpfe, so viele Bürgerkriege, solcher Wechsel des Glücks, der Machthaber, der Verbindungen, Statt gehabt, wie in dem Lombardischen und Toskanischen Italien während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts: unstreitig die reichhaltigste Zeit der Geschichte. Hierbei kann die Erwägung in Verwunderung setzen,

3) Chron. Parm. p. 774. 781. 783. 790. 804. 805. 822.

dass es zugleich die Zeit gewesen, wo die Italischen Städte zur höchsten Blüthe gediehn. Nur werde die stürmische Volksherrschaft und der zerrissene öffentliche Zustand mit diesem Gedeihn nicht in ursachliche Verbindung gebracht! Als in Florenz um das Jahr 1422 zwei Millionen Gold-Florenen umliefen [4]), war die Feuersbrunst der Volksherrschaft schon gedämpft.

So zusammengesetzt das Triebwerk des bürgerlichen Lebens war, Hauptrad blieb immer der Parteienkampf der Welfen und Wiblinger. Dass beide nicht beseelt waren von der Anhänglichkeit weder an das Vaterland oder an die Kirche, noch an das Königthum, sondern getrieben von den unreinen Leidenschaften der Herrschsucht und des Familienhasses, der auch unter den wehrständischen Bürgern vieler ältern Städte von Deutschland so viele blutige Auftritte veranlasst hat: dies erhellt deutlich genug aus dem Merkmale, wodurch sich diese von allen andern staatsbürgerlichen Parteien unterscheiden! Bei weitem in der

4) Ammirato II. 997.

Regel war die Mitgliedschaft einer Partei, ohne weitern Sinn, ohne Beziehung auf etwas Gegenständliches, nur Sache der Familien, und in diesen erblich, nur verwandtschaftlich-persönlich; wenigstens in der frühern Zeit, so lange die Theilnahme auf die Häuser des Adels beschränkt war. Wenn aber zuweilen geschah, dass ein Familienglied zur andern Partei übertrat [5]), dann wüteten Söhne gegen den Vater, Brüder gegen Brüder [6]). Von dem reichen Geschlecht der Abbati in Florenz, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, waren einige Zweige Welfisch, andere Wiblingisch [7]). So weit ging die unselige Einseitigkeit in Ansehung des Familiensinns, dass man nicht wagen durfte, sich die Tochter eines Hauses der Gegenpartei zur Gattinn zu wählen. Hiervon nur Beispiele von zweien Städten, den erlauchtesten unter allen, wegen des, in ihnen einheimischen Geistes der Wissenschaft, von Florenz und Bologna. In jener berühmten Stadt gehörten

5) Ghirardacci I. 146.
6) Ghilini p. 29.
7) G. Villani l. VIII. c. 38.

die Bondelmonti und Donati zu den Welfschen Häuptern, die Amidei und Uberti zu den Wiblingschen. Doch war um das Jahr 1215 die Erbitterung noch nicht hoch gestiegen, noch nicht öffentlich ausgebrochen. Daher hatte der junge Bondelmonte von Bondelmonti keinen Anstand genommen, sich mit einem Fräulein aus dem Hause der Amidei zu verloben. Es war dies einer der vornehmsten, begütertsten, und dabei schönsten jungen Männer von Florenz. In den Köpfen der Mütter, und in den Herzen der Töchter verursachte diese Verlobung Bewegungen. Am meisten eifersüchtig ward eine reiche Wittwe aus dem Hause der Donati, Mutter einer Tochter von jugendlichen Reitzen. Einst, als Bondelmonte bei ihrer Wohnung vorbei kam, war sie dreist genug, ihn herein zu rufen, und das Gespräch auf seine Verlobung zu bringen. Auf der Stelle berechnete die schlaue und gewandte Frau die Folge der Mittel, die eine günstige Wirkung versprachen. Zuerst sagte sie ihm einiges Angenehme über sein Vorhaben, sich zu verheirathen; hierauf wusste sie eine Wendung zu nehmen, über seine Braut zu spotten, und ihm dagegen ihre

sehr schöne Tochter vorzustellen. Die Verschlagenheit und Zudringlichkeit berückte den schwachen Jüngling; unbesonnen genug, ging er ein, vermählte sich mit dem Welfschen Fräulein, und hatte für die verlassene Braut nicht ein Mal die Rücksicht, ihr Anzeige zu machen, und sich zu entschuldigen. Alle Freunde des Wiblingschen Geschlechts der Amidei theilten das Gefühl der Rachsucht für solche Beschimpfung. In wilder Leidenschaft verbanden sich einige zum Untergange des Nichtswürdigen. Am ersten Ostertage des angegebenen Jahrs ritt er über die alte Brücke, in einem weissen Festkleide, auf einem prächtigen weissen Pferde. Aus dem benachbarten Hause der Amidei, wo sie ihm aufgelauert, stürzten die Verschwornen hervor, überfielen ihn, rissen ihn vom Pferde, ermordeten ihn. Dieses Verbrechen setzte die ganze Stadt in Aufruhr, vollendete die Scheidung der adlichen Familien in die bewussten beiden Parteien, und war der Anfang blutiger Anfeindungen, die über ein Menschenalter gedauert haben [8]). Kürzer, aber gewaltiger und ver-

8) Malespini c. 104 (105).

wüstender, war in Bologna 1274 ein, auf ähnliche Veranlassung entstandner Krieg beider Parteien. Bonifacius, aus dem Welfschen Hause der Geremei, und Imelda, aus dem Wiblingschen der Lambertazzi, wagten, sich zu lieben. Aber die Brüder von dieser sahn in dem Geliebten der Schwester nur den Partei-Gegner, und brachten ihn ums Leben; eine Mordthat, die auch den Todt des unglücklichen Mädchens zur Folge hatte. Da kam es zu einem furchtbaren Kampfe beider Parteien in der Stadt selbst, worin viele Häuser verwüstet wurden. Nach vierzig Tagen ununterbrochener Gefechte neigte sich der Sieg auf die Seite der Welfen; die Lambertazzi und viele andere Wiblinger ergriffen die Flucht, und die es nicht gethan, wurden verwiesen, gegen zwölftausend Bürger! Ihre Häuser hatten das gewöhnliche Schicksal, vom Haufen ausgeplündert und niedergerissen zu werden; ihre Güter wurden eingezogen [9]).

G. Villani l. V. c. 38. 39.
Machiavelli l. II. p. 41. 42.

9) Matthaeus de Griffonibus p. 123.
Bartholomaeus della Pugliola p. 286.
Chirardacci I. p. 224.

Die unterliegende Partei von der Mitbürgerschaft auszuschliessen, sie aus der Stadt zu vertreiben, ihre Häuser zu berauben und zu zerstören, ihre Gärten und Weinberge zu verheeren, ihre Güter einzuziehn: diese Greuelthaten gehörten damals zu den allgemeinsten im ganzen Germanischen Italien [10]). Auf nicht weniger, als fünfzehnhundert wird die Zahl der Wiblingschen Familien angegeben, die im Jahre 1240 von den obsiegenden Welfen aus Ferrara verjagt wurden [11]). Sehr häufig geschah, dass der vertriebne Adel, seines Unterhalts wegen, in fremde Kriegsdienste trat; ein Haupt-Umstand, wodurch der kriegerische Geist genährt, und die bürgerlichen Kriege befördert wurden. Durch die Uebermacht der Verbindungen, die den Vertriebnen gelungen, oder durch Vermittlung, kehrten dieselben meistentheils, früher oder später, in die Vaterstadt zurück, wurden in ihre Güter wieder eingesetzt, baueten ihre

10) Ghilini p. 29.
Ghirardacci I. 146.
Chron Ferrar: Murator. scriptt. VIII. p. 482.

11) Chron. Ferrar. l. l. p. 485.

Wohnungen von neuem. In befestigten Höfen und Burgen, mit Mauern, Thürmen und Thoren, bestanden die städtischen Niederlassungen des Adels [12]). Unter den Wohngebäuden des Florentinischen befanden sich welche von Marmor. Thürme, die auf Kosten benachbarter grundherrlicher Dorfgemeinen desselben erbauet waren, hiessen davon Nachbarschafts-Thürme [13]). Als im Jahre 1249 eine Zeitlang die Wiblinger die Oberhand behaupteten, wurden sechs und dreissig Welfsche Burgen in dieser Stadt zerstört [14]). Solche Unthaten wurden nicht blos von der thierischen Wildheit im Bürgerkriege verübt, sondern selbst auf Verfügung und unter Anführung der Obrigkeit, theils gegen Bürger überhaupt, wenn sie angeschuldigt worden, der unterdrückten und verbotnen Partei im Geheim anzuhängen, theils gegen vormalige Adliche insonderheit, die in den Verdacht gerathen, ihrem Geburtsstande nur äusserlich, nicht aber der Gesinnung nach, ent-

12) Ghirardacci I. 67.
13) Ammirato I. 57.
14) Daselbst S. 87.

sagt zu haben. Auf empörende Weise geschah das Letzte 1304 in Parma: ein Bürger bezüchtigte einen andern des Adels; da rückten tausend Mann, den Potestas an der Spitze, mit Zimmerleuten und Maurern vor des Verdächtigen Haus, und rissen es nieder, ohne genaue Untersuchung [15]. Bei diesem heillosen Zustande, wie viele Stellen müssen in den meisten Städten wüste gelegen haben! Eine der ersten Bürgerschaften, die hierin zur Besinnung kam, war die von Siena: um ihre Stadt auszubauen und zu vergrössern, erliess der Rath schon 1237 die gesetzliche Bestimmung, dass jedem, der sich das Bürgerrecht erwarb, die Verbindlichkeit auferlegt werden musste, ein neues Haus zu bauen [16]. Auf ähnliche Weise, nur viel später, suchte Florenz denselben Zweck zu erreichen; die Werthsumme des Hauses, dessen Erbauung, durch die Verordnungen von 1378 und 1392, bei Verleihung des Bürgerrechts zur Bedingung gemacht wurde, bestand erst in 100, darauf in 150 Gulden [17]. Anders ging man in Modena zu

15) Chronicon Parmense l. l. p. 851.

16) Tommasi p. 255.

17) Ammirato II. 832.

Werke, wo, nach einem Beschlusse von 1306, dem Erbauer eines neuen Hauses von wenigstens 25 Pfund, nicht nur das Bürgerrecht, sondern dazu auch auf zwanzig Jahre völlige Steuerfreiheit gewährt wurde [18]).

Die Zerstörung der Gebäude in den Kämpfen der Welfen und Wiblinger war oft eben so von frevelhaftem Muthwillen, als von Bosheit und Rache, eingegeben. Denn viele Theilnehmer an den blutigen Auftritten, wenigstens in Florenz, führten die Waffen nicht für eigene Sache, sondern als gedungene Parteigänger der Grossen, feile Menschen, ohne Hass und Liebe, die, wenn sie Tags vorher feindlich auf einander losgegangen, am andern Morgen in den Wirthshäusern zusammen kamen, und sich bei dem Frühstück von ihren Thaten erzählten, als von Spielen der Kurzweil [19]). Desto mehr suchten die wahren Mitglieder einer Partei sich auszuweichen; nicht blos durch einfache, allgemeine Abzeichen unterschieden sie sich [20]), sondern durch

18) Memorie storiche Modenesi, T. II. p. 156.

19) Ammirato I. 58.

20) Frisi I. 119. 138.
Chron. Parmense l. l. p. 781.

mancherlei andere, die bis ins Kindische und Abgeschmackte gingen. Durch die Farbe und den Schnitt des Rocks, durch die Tracht des Haars, durch den Gang und die Haltung, durch Sprache und Geberden, durch die Art, zu grüssen, die Kappe abzunehmen, das Brodt zu schneiden, das Tellertuch zusammenzulegen, gab man zu erkennen, auf welche Seite man gehörte [21]). Es bedarf keines ausdrücklichen Zusatzes der Geschichtschreiber, dass solche Spielereien blos der Jugend eigen gewesen, als Richtungen ihrer Einbildungskraft; dass insonderheit die Welfschen Jünglinge »in »dem Alt-Italischen Rock, und langen Haar »mit kleiner Kappe [22])« Dünkel und Herrschlusst nicht verleugnet haben.

In einigen Städten hielten sich beide Parteien im Ganzen die Wagschale; in vielen andern gelangte die eine oder die andere zur vorzüglichen, oder gar zur alleinigen Herrschaft. Vorzugsweise Welfisch waren namentlich Modena, Bologna, Florenz; vorzugsweise Wiblingisch Verona, Pavia, Pisa. In Ver-

21) Ghirardacci I, 146.

22) Daselbst.

gleichung mit den übrigen Städten genoss die letztgenannte, während der Stürme des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, am meisten Ruhe und Bürgerglück, ungeachtet ihrer vielen äussern Kriege, vorzüglich zur See. Zwar machten auch hier die Welfen einige Mal bedenkliche Bewegungen, und verursachten Erschütterungen, besonders in den Jahren 1287 und 1300; doch blieben die Wiblinger im glücklichen Besitze der Vorgewalt. Nur Bürger von dieser Partei gelangten zu den öffentlichen Aemtern; wer sich um ein solches bewarb, musste eidlich versichern, Wiblingisch gesinnt zu seyn [23]). Unter »*Partei*« schlechthin, wird die am Orte herrschende verstanden. Wo dies vorkömmt, machte sie eine besondere Körperschaft aus, mit eigenen Vorstehern, einen Staat im Staate. »Zwölf von der Partei« nahmen 1297 in Pisa Theil an der Ausstellung einer staatsrechtlichen Vollmacht [24]). Das waren also Wiblinger. Im Gegentheil sind in Florenz unter den be-

23) Tronci p. 257 ff 281. 302.

24) Derselbe p. 276.

rüchtigten »Hauptleuten der Partei [25])« immer Welfen zu verstehn. In Parma, wo diese Partei, die oben erwähnten *Bekreuzten*, ebenfalls ihren Hauptmann hatten [26]), ward über die echten Welfen ein besonderes Buch geführt, in welches die Aufnahme nur nach einer Prüfung, die von gewissen dazu bestellten Bürgern vorgenommen worden, und mit Genehmigung des kleinen Raths, geschah; wobei einst ein Volkshauptmann seinem Hasse gegen einige ihm beschwerlich fallende Mitbürger, für welches Feuer in gemeinheitlichen Staaten so vieler brennbare Stoff vorhanden ist, dadurch Befriedigung gewährte, dass er heimlich, vermittelst niedriger Ränke, die Namen derselben auskratzen, und andere an die Stelle schreiben liess. Im Jahre 1292 belief sich die Zahl aller Eingeschriebenen auf dreizehnhundert [27]).

Durch das Geräusch der beständigen Anfeindungen haben sich in den vorzüglichsten

25) G. Villani VII. 16. XII. 91.
Ammirato I. 137. 358. II. 685.

26) Chron. Parmens. p. 781.

27) Daselbst p. 822—824. 837.

Städten die Familien beider Parteien, insonderheit die adlichen, sehr bekannt gemacht, und ihre Namen der Geschichte aufgedrungen. Von *Bologna*, einer Stadt von entschiedner Ueberlegenheit des Welfschen Geistes, werden im dreizehnten Jahrhundert neben den 85 adlichen, und 157 gewerbständischen Häusern der Welfen, doch 100 adliche, und 103 gewerbständische, von der Wiblingschen Partei namentlich aufgeführt [28]). In *Genua* waren die vorzüglichsten Welfschen Geschlechter die Negri, Malloni, Salvaghi, Martini, Embriachi, Malocelli, Cibò; die vorzüglichsten Wiblingschen die Advocati, Grilli, Venti, Peveri; Häupter von jenen die Fieschi und Grimaldi, von diesen die Doria und Spinoli [29]). Die Markgrafen von Este, die Salinguerra, und die Adelardi, standen in *Ferrara* an der Spitze der Welfen; ihnen gegen über die Torelli [30]). Viele adliche Häuser beider Parteien

28) Savioli Vol. III. P. I. p. 59—62.
Vergl. Bartholom. della Pugliola p. 289. 290.

29) Interiano fol. 84, b.

30) Sardi p. 59. 94. 95.
Chron. Ferrar. l. l. p. 480. 481.

finden sich von *Florenz* angegeben, von Welfischen die Adimari, Cavalcanti, Donati; von Wiblingschen die Uberti, Fifanti, Lamberti [31]; viele Welfsche von *Brescia* [32]; viele in beiden Ständen und beiden Parteien in *Alessandria* [33]. Als Häupter der Welfen und Wiblinger finden sich ferner genannt in *Modena* die Petrezzani und die Trenti [34]; in *Como* die Vitani und die Rusconi [35]; in *Trevigi* Gerhard von Camino und Gerhard von Castello [36].

Die Heftigkeit, mit der sich beide Parteien verfolgten, die häufigen und vielfachen Zerrüttungen im öffentlichen und häuslichen Leben, und die Langwierigkeit derselben, haben im Laufe des dreizehnten, bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, viele wohlgesinnte Männer zu mancherlei Versuchen der Vermittlung und Aussöhnung bewogen.

31) Malespini cc. 60. 105. 108.
G. Villani l. VII. cc. 14. 15.

32) Malvecii Chron. p. 950.

33) Ghilini p. 29.

34) Memorie storiche Modenesi T. II. p, 62 ff.

35) Rovelli II. 233. 239. 254. 256.

36) Gennari III. 39. 40.

Was hierin mittel- oder unmittelbar die Geistlichen, und vor allen die Dominikanermönche gethan, ist selbst im Zusammenhange seiner Zeit eine auffallende Erscheinung. Aus jenem vielgerühmten westlichen Lande jenseit der Berge, in dessen blühenden Städten viele Bürger zuerst gewagt hatten, in Sachen der Kirche sich ihres Nachdenkens zu bedienen *), hatte sich dieser, zu ihrer Belehrung und Zurechtweisung bestimmte, geistliche Orden herüber nach Italien verbreitet, wo er in den obern und mittlern Landschaften zu grossem Ansehen gelangt war. In Hinsicht auf den angegebenen Beruf galt von ihm die Vorstellung, wenigstens die Erwartung vorzüglicher Beredsamkeit. Gregorius den Neunten, wie wohl er sich selbst nicht durch christlichen Sinn auszeichnete, empörten doch die gänzliche Vergessenheit desselben, die unaufhörlichen äussern Kriege, das innere feindselige Treiben der Parteien, die Missethaten der jedesmaligen obsiegenden, so viele Unglückliche im Kerker verschmachten, unter der Folter sterben, in der Verbannung

*) S. Th. I. S. 211. 212.

trauern zu lassen. Die grossen Rednergaben Johanns von Schio, eines Dominikaners zu Vicenza, waren zu seiner Kenntniss gelangt. Er foderte ihn auf zu dem neuen, wohlthätigen, die freudigsten Hoffnungen erregenden Berufe eines Friedensstifters, und stattete ihn aus mit dem Rechte, sowohl die Widersetzlichkeit mit dem Kirchenbanne zu bestrafen, als die Willfährigkeit mit einem Sünden-Ablass für zwanzig Tage zu belohnen. Zugleich erliess er Schreiben an die Bischöfe und Vorsteher der Städte, über welche sich die Sendung erstreckte, worin er diesen aufgab, dem Friedensboten in Allem förderlich zu seyn, Muthwillen, Frevel, Verfolgungen, scharf zu ahnden [37]. Sehr bereitwillig übernahm der Bruder Johann den ehrenvollen, verdienstlichen Auftrag. Dass Bologna es war, wo er zuerst auftrat, beförderte nicht wenig den Fortgang des Werks. Hier, in der Mitte einiger tausend jungen Männer, empfänglich für das Neue, für Gedankenbildliches offen, mit reizbarer Einbildungskraft; häufig verflochten in die Familienverhältnisse der Stadt,

37) Raynaldi annal. eccles. T. XIII. p. 404. 405.

also in der Lage, ein Feuer, das sie gefangen, schnell zu verbreiten; viele darunter von geistlichem Berufe, daher offen für Alles, was von Rom ausging: hier war der Boden, in welchem ein Samenkorn von so ausserordentlicher Beschaffenheit gedeihn, und schnell aufschiessen musste. Kaum hatte Johann einige Mal öffentlich geredet, so ward sein Name durch die Stadt und die ganze umliegende Gegend getragen; Bürger und Landleute, Weltliche und Geistliche, mit Fahnen und Kreuzen, Welfen und Wiblinger, drängten sich um den Friedensboten; beide Parteien reichten sich in der Aufwallung die Hand zur endlichen Sühne. Nur *ein* Gedanke bewegte die ganze Einwohnerschaft: Friede und Freundschaft, Freilassung aller Staatsgefangnen. Um den erfreulichen, christlichen Vorsatz zu besiegeln, machte Johann einige darauf abzweckende Aenderungen in der Stadtverfassung, und veranstaltete einen, von der ganzen Bürgerschaft barfuss gehaltnen, feierlichen Umgang [38]). Nun war sein Ruf gegründet, der Anschritt geschehn. Wem es

38) Bartholom. della Pugliola Cronica di Bologna p. 257. 258.

ankömmt auf Schimmer und Geräusch, der sorge nur für Kunstmittel, um bei dem ersten Auftreten zu gebieten und Aufsehn zu erregen; das Uebrige thut die Beflügelung des Rufs und die Brennbarkeit der Köpfe. Wenn das Bedürfniss der Herstellung des innern Friedens irgendwo Statt fand, so war es in Ferrara. Durch diese Stadt führte der Weg in die nordöstliche Lombardei, wohin der Wunderthäter sich aufmachte. Aber ohne sich da zu verweilen, fasste er zuerst eine Stadt ins Auge, wo er, aus gleicher Ursache, wie in Bologna, gleiche Zugänglichkeit hoffen konnte, Padua. Was dort, in der verschwisterten Anstalt, vorgegangen, fand hier grosse Theilnahme. Die Behörden der Stadt holten ihn feierlich ein; auf dem Heerwagen hielt der Rednerheld den Triumphzug. Auch hier bezauberte seine Beredsamkeit die Bürgerschaft, dass sie ihn bat, die Verfassung nach seinem Gutbefinden einzurichten. Hierauf bereisete er die Städte Trevigi, Feltre, Belluno, Vicenza, Verona, Brescia, Mantua, und die Gebiete der Landherrn und Grafen von Camino, Conegliano, Romano, Bonifacio. Ueberall, wohin er kam, war sein Tagewerk,

die Parteien zu vergleichen, das öffentliche Recht nach den Foderungen der Gleichheit und Unparteilichkeit einzurichten, den Staats- und Kriegs-Gefangnen die Freiheit, den Verbannten die Rückkehr in die Heimath, auszuwirken. Nun sollte die Sache ins Grosse getrieben werden; eine allgemeine Versammlung, zur Bewerkstelligung des Friedens in der ganzen Lombardei, ward veranstaltet auf einer Ebne bei Paquara an der Etsch, südlich von Verona, auf der Strasse nach Mantua. Nicht blos aus den benachbarten Städten Belluno, Feltre, Trevigi, Padua, Vicenza, Verona, Mantua, sondern auch bis herüber von Brescia, und bis herauf von Modena, Reggio, Parma, Ferrara, Bologna, zogen Schaaren herbei: die Bischöfe dieser Städte mit zahlreichem Gefolge, viele andere Geistliche, auch der Patriarch von Aquileja; sehr viele Stadtbeamte, Ritter und Bürger, Jung und Alt, Hohe und Niedere, Welfsche und Wiblingsche Machthaber, Azzo von Este, Salinguerra aus Ferrara, Etzel und Alberich von Romano, gegen 400,000 Menschen: mit den Heerwagen der Städte, mit Fahnen und Kreuzen, Tausende barfuss, fast Alle froh-

lockend über die Aussicht auf die Segnungen des ewigen Friedens. Am Tage der erstaunlichen Handlung bestieg der Friedensbote eine Bühne über hundert Fuss hoch, und redete zu der Lombardischen Versammlung mit überall vernehmlicher Stimme. »Ich gebe Euch »meinen Frieden, ich lasse Euch meinen »Frieden,« waren die Worte des Eingangs. In Schilderungen des Abscheulichen der bürgerlichen Kriege, in Ermahnungen zur Eintracht und Friedfertigkeit nach dem Geiste des Christenthums, in nachdrücklichen, kraft des Auftrags vom Kirchen-Oberhaupte ausgesprochenen, Befehlen, verträglich zu leben, alle Gefangne in Freiheit zu setzen, die Stadtverfassung neu einzurichten, bestand der Inhalt des Vortrags. Ergreifend war die Stelle am Schlusse: »wer dawider verfährt, dessen »Fruchtfelder und Weinberge sollen verdorren, »dessen Heerden durch Seuchen wegsterben, »und einst, am Tage des Weltgerichts, soll »ihn das Schicksal treffen Judae des Verrä«thers; im Namen des Heilands verstosse, »verfluche, überantworte ich ihn dem Satan.« Hingerissen von der Allgewalt dieser Rede, mit Thränen des überschwenglichen Entzük-

kens umarten sich Alle, wie sie sich trafen, schworen, alles Vergangne auf ewig zu vergeben und zu vergessen, und gingen im Taumel auseinander: ein nie gesehenes Schauspiel [39]).

Nun begab sich der Bruder Johann in seine Vaterstadt, ging auf das Stadthaus, und stellte den Antrag, damit kein Rückfall in Parteilichkeit erfolge, und der Fortgang der guten Sache gesichert sei, ihm die alleinige, unbedingte Leitung des Gemeinwesens zu übertragen, mit der Würde eines Grafen. In stummer Verehrung eines Mannes, der solche

39) Versöhnungs - Urk. v. J. 1233: Murat. antiqq. IV. 641 — 643.

Malvecii Chron. Brixian. p. 904. 905.

Maurisius, de rebus gestis Eccelini de Romano: Murat. scriptt. VIII. 37. 38.

Antonii Godii Chron. ibid. p. 80.

Anonymi vita Ricciardi comitis S. Bonifacii, ibid. p. 128.

Rolandinus de factis in marchia Tarvisina ibid. p. 204.

Parisii de Cereta Chron. Veron. ibid. p. 626. 627.

Anonymi Patavini Chron. ibid. p. 674.

Bonifaccio p. 238 ff.

Moscardo p. 171 ff.

Carli III. 260 — 280.

Dinge gethan, überrascht, noch warm von der vorgestrigen Begeisterung, liess man ihn gewähren. Nachdem er die nöthigen Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass Reue über solche Selbstverleugnung erwachte, verfügte er sich in die benachbarte wichtige Stadt Verona, verlangte und erhielt ebendasselbe. Hier war aber das Feuer von Paquara schon etwas abgekühlt; es offenbarten sich Spuren von Missvergnügen und Widersetzlichkeit; daher bemächtigte er sich der festen Schlösser des Gebiets, und liess sich von beiden Parteien Geisseln ausliefern. Sechszig Männer aus den ersten Familien, am meisten verdächtig, erklärte er für Irrgläubige, um ihnen beizukommen, und liess sie auf einem öffentlichen Platze verbrennen. Nun trat ein Mann hervor, der seine Zeit abgesehn, Jordan, Prior eines Benedictinerklosters in dem ebenfalls nicht weit entfernten Padua, von grossem Einflusse auf die dasige Bürgerschaft [40]). Er war mit in Paquara gewesen [41]);

40) Maurisius l. l. p. 38.
Antonius Godus l. l. p. 80.
Rolandinus l. l. p. 197.

was da vorgegangen, hatte er, wie gewiss mancher Andere, für Schauspielerei, und die Wirkung für einen vorübergehenden Rausch, erkannt. Er bewog die Paduaner, mit starker Heeresmacht auszuziehn, um zunächst die betrübten, unterdrückten Vicentiner zu befreien, und den blutdürstig-herrschsüchtigen Mönch zu stürzen. Johann, mit einer nur geringen Mannschaft, eilte nach Vicenza, um die Stadt zu behaupten. Da war aber, durch Paduanische Hülfe, der Umschlag der Dinge schon erfolgt; der Friedensstifter gerieth in Gefangenschaft, ward jedoch, auf Verwendung, bald wieder frei gelassen, und verlor sich im Dunkel. Dies Alles geschah im Jahre 1233, binnen einem Monat [42]).

In der Folge sind hier und da von demselben sogenannten Redner-Orden Mitglieder aufgetreten, die, im Auftrage des Papstes oder eines andern hohen Geistlichen, beide

41) Maurisius l. l. p. 38.
Antonius Godus l. l. p. 80.

42) Maurisius p. 38. 39.
Antonius Godus p. 80. 81.
Parisius de Cereta p. 627.
Anonymus Patavinus p. 674.

Parteien auf einige Wochen oder Monate ausgesöhnt haben: in Brescia 1257 der Bruder Eberhard oder Enuciard, welcher die Freilassung der eingekerkerten Welfen bewirkte[43]; in Bologna 1278 der Bruder Laurentius, durch dessen verdienstliche Bemühungen die verbannten Wiblinger im nächsten Jahre zurückkehren durften; wiewohl diese, wegen des ungebührlichen Verlangens, die Hälfte aller öffentlichen Aemter einzunehmen, schon nach drei Monaten von neuem vertrieben wurden [44]).

Mit dem Orden der Dominikaner zu gleicher Zeit, an demselben Orte, und von verwandter Bestimmung, war ein andrer Ordens-Verein entstanden, ein ritterlicher, der, dem kirchlichen zur Seite, die Zunge mit dem Schwert unterstützen sollte; eine von den Spielarten des geistlichen Verbrüderungswesens jener Zeiten, von den Richtungen und

43) Malvecii Chron. Brix. p. 923.
Barthol. della Pugliola cronica di Bologna p. 269.
Anonymi Chron. Patavinum p. 696. 697.

44) Id. p. 288. 289.
Matthaeus de Griffonibus p. 126.

Verirrungen der Frömmelei seit den Orphikern, von den Verkleidungen, in welchen sich nicht selten Eitelkeit, Herrschbegierde und Hang zum Abenteuerlichen, versteckt haben. Getrieben von Irrthum und unheiligem Eifer schlossen sich, während der unchristlichsten That, die jemal unter Christen verübt worden, während des, von Rom aus veranstalteten, Kreuzzugs gegen die Albigenser, verschiedne Ritter in und bei Toulouse zu diesem Zwecke näher an einander, unter dem berüchtigten Simon von Montfort. Wie die Tempelritter gegen Ungläubige, so wollten sie gegen Irrgläubige fechten [45]). Weil das Ritterthum damals in Südfrankreich in seiner Blüthe stand, und an dieser weit verbreiteten Verbindung fast alle Mitglieder des neuen kriegerisch-kirchlichen Vereins Theil nahmen, so dass derselbe als ein, auf den weltlichen Stamm geimpftes, geistliches Reis anzusehn ist, so galten die Verpflichtungen, die der allgemeine weltliche Ritterorden zur Schau

45) Urk. Honorii III. v. J. 1221, bei Dominico Maria *Federici*: »istoria de' cavalieri gaudenti. In Vinegia 1787. »TT. II. 4.« T. II, cod. dipl. p. 5.

trug, auch von den *Christus-Rittern*, wie deren erster Name war: Beschützung der Religion und ihrer Diener, der Wittwen, Unmündigen und Wehrlosen. Ueberdies sollten dieselben darauf bedacht seyn, dem Wucher zu steuern [46]; eine Angelegenheit, die zu jener Zeit ebenfalls in den kirchlichen Gerichtsbereich gehörte. Vermöge der oft berührten, vielfachen Verbindung Südfrankreichs mit dem nördlichen und mittlern Italien, verbreitete sich bald auch hierher der Sinn und die Mitgliedschaft des neuen Ordens. Zuerst geschieht seiner Erwähnung in Parma; wobei nicht zu übersehn ist, wie die Verbindung mit den Dominikanern beibehalten worden, der zufolge er unter deren Aufsicht gestellt war [47]. Die Frauen der Mitglieder, da diese geistlichen Zwitter verheirathet seyn durften, mussten sich ebenfalls gewissen kirchlichen Vorschriften unterwerfen, und hiessen dann Schwestern [48].

Beachtungswerth ist nun, dass in Italien

46) Urk. Gregors IX. v. J. 1235, daselbst p. 13.

47) Urkk. desselben v. d. J. 1234 und 1235, das. p. 8—10.

48) Urk. desselben v. J. 1235, das. p. 10—16.

die Christus-Ritter zuerst in dem Jahre zum Vorschein kommen, als Johann von Vicenza seine geräuschvolle, mithin kurze Rolle spielte. Der Gedanke der Friedensvermittlung, ungeachtet des betrüglichen Missbrauchs bei der ersten Ausführung, sprach doch sehr an, und ward besonders von diesen Rittern aufgefasst, die ihn unter ihre Berufspflichten zu zählen anfingen. Neuen Schwung bekam die Sache im Jahre 1261: der Ritter Lodering von Andalo oder Liandalo zu Bologna bewerkstelligte die Ausbildung und feste Einrichtung des Ordens, und die Bestätigung durch Urbanus den Vierten. Die Ober-Aufsicht des Hauptes der Dominikaner ward beibehalten [49]. Diesem untergeordnet waren die Vorsteher, die über gewisse Inbegriffe von Städten, in welchen sich Ordensglieder befanden, gesetzt wurden. Die unverheiratheten Ritter einer Stadt mussten die geistlichen drei Gelübde ablegen, und in einem Ordensgebäude ein geistliches Leben führen. Ihre Ordenstracht bestand in einem weissen, wollnen Leibrock, und einem schwarzen oder grauen Mantel,

49) Urk. v. J. 1274, das. p. 49.

mit rothem Kreuz im weissen Felde, worüber zwei Sterne. Die verheiratheten Brüder lebten in eigenen Wohnungen, und hatten besondere Haushaltungen, waren aber dem Aufseher des Ordensgebäudes der Stadt untergeben, und zu einer, von der beschriebenen wenig verschiednen, Ordenskleidung verpflichtet. Auch den Schwestern war eine gleichmässige, anspruchlose Tracht vorgeschrieben. Zur Theilnahme an gewissen geistlichen Uebungen im Ordenshause waren beide verbunden. An die Stelle des oben angegebnen trat nun der Name *Marien-Brüder* oder *Ritter* [50]). Doch kömmt auch der in der Folge allgemein gebräuchliche Fratres oder Milites *gaudentes* früh schon urkundlich vor [51]). Weniger allgemein, als dieser, war der Spottname *Kapphähne-Christi* [52]).

50) Verfassungs-Urk. v. J. 1261, das. p. 16–28.
Urkk. v. d. J. 1274, p. 49 bis 61, — 1285, p. 28 bis 36, — 1288, p. 39 bis 49.
Matthaeus de Griffonibus ad a. 1161, p. 117.

51) Urkk. v. d. J. 1279, 1290, 1365, p. 95. 96. 100. 105.

52) Jacopo della Lana, in (Lastri) Osservatore Fiorentino, T. III, Terza editione, Firenze 1821, p. 151.

Der öffentliche Zustand, die Wünsche so vieler Bedrängten, das Verdienstliche der Aufgabe, gute Meinung, Trieb der Nachahmung, Müssigkeit, regten viele aufgelegte junge Männer an, in die Gesellschaft zu treten, die daher in allen bedeutenden Städten von Mittel- und Ober-Italien vorkömmt, in Bologna [53]), Parma [54]), Modena [55]), Reggio [56]), Siena [57]), wo man die Mitglieder Scarpettoni, Bestiefelte, nannte, und in vielen andern [58]).

Was hätte verdienstlicher seyn können, was in jener Zeit grösseres Bedürfniss, als die Aufgabe dieser Verbrüderung! Wäre es nur nicht häufig ein blosser Anflug von Frömmigkeit des Kopfs gewesen, was zur Mitgliedschaft bewog, oder gar nur eine von den Richtungen, welche damals die Eitelkeit

53) Matth. de Griffonibus ad a. 1261, p. 117.

54) Chron. Parmense ad a. 1272, p. 786.

55) Memorie storiche Modenesi T. III. p. 238. 239. T. IV. p. 36.

56) Memoriale protestatum Regiensium l. l. p. 1122.

57) Tommasi p. 205.

58) Federici I. 217 — 270.

nahm! Die Florentiner haben die Kosten eines Versuchs über die Echtheit und Gediegenheit der Marienbrüderschaft getragen. Als im Jahre 1266 der Wiblingsche Unfug des Adels auf das Höchste gestiegen, und viele Bürger vom Gewerbstande darin verstrickt wurden, gab die Verzweiflung den Gedanken ein, zwei Brüder des Ordens, den schon erwähnten Lodering von Liandalo, und Catalano von Malavolti, jenen von Wiblingscher Gesinnung, diesen von Welfscher, beide aus Bologna, einzuladen, und ihnen die Verwaltung ihrer Stadt zu übertragen. Mit demjenigen Eifer, der bald erschöpft ist, begannen beide Ordens-Brüder das Werk; erwählten aus dem Mittelstande einen Rath von sechs und dreissig Mitgliedern aus beiden Parteien, nach den sechs Abtheilungen der Stadt. Nur zu bald aber verloren sie den Vortheil des Ganzen aus dem Auge, bedachten nur den ihrigen, liessen sich von den Welfen gewinnen; und diesen war es eben recht, dass die Bürgerschaft in kurzem zur Einsicht kam, und beide Treulose plötzlich verabschiedete, denn nun konnten sie von neuem über ihre Gegner herfallen, und deren Güter verwü-

sten [59]). Zwölf Jahre darauf erregte das fortdauernde Ungemach dieser grossen, starkbevölkerten, reichen und erlauchten Stadt die Theilnahme des Papstes Nicolaus des Dritten, und bewog ihn, den Einwohnern einen Vermittler anzubieten in der Person des Cardinals Latino Fregapane, Bischofs von Ostia, vom Dominikaner-Orden, eines Mannes, der schon durch seine hohe Würde, und dadurch Vieles für sich hatte, dass er des Papstes Schwestersohn war, und dessen Vertrauen besass, noch mehr aber durch Gelehrsamkeit, Geist und Wohlredenheit in allgemeiner Achtung stand. Wiewohl schon mehrmal getäuscht, ward doch die bewegte, nach Ruhe sich sehnende Bürgerschaft von Hoffnung und Vertrauen ergriffen. Ein glänzender Empfang ward dem willkommnen Botschafter bereitet; feierlich eingeholt von der ganzen zahlreichen Geistlichkeit, von dem Heerwagen, und vielen bewaffneten, prächtig und gleich geklei-

59) G. Villani l. VII. cc. 13 – 16.
Malespini c. 184.
Ammirato I. 131. 132.
Dante, inferno XXIII. 82 ff.

deten Bürgern, wovon ein grosser Theil zu Pferde, mit Wimpeln von buntem Zindel an der Lanze, hielt er den Einzug mit vier Bischöfen und dreihundert päpstlichen Rittern. Der alte Marienplatz war für die Versöhnungshandlung ausersehn; da sollte sie auf einem grossen, von Holz aufgeschlagenen, mit Tuche belegten Gerüste vor sich gehn. Am bestimmten Tage bestiegen dasselbe, ausser dem Friedensgesandten und den vier begleitenden Bischöfen, zuvörderst alle gemeinheitliche Behörden; ferner der kleine Rath der Gemeine, damals von neunzig Mitgliedern, und der grosse Rath derselben von dreihundert; dann die Vorsteher des Gewerbstandes; endlich die Parteihauptleute der überlegnen Welfen, und sogar die Credentia oder der kleine, so wie der grosse Rath dieser Partei. Unten das versammelte Volk. Sachführer der Welfen und der Wiblinger traten auf. Es gelang, eine allgemeine Ausgleichung zu Stande zu bringen, Wieder-Einsezzung der Wiblinger in die verlornen Güter und Rechte, selbst Erstattung der veräusserten Güter, mit vielen ins Einzelne gehenden Bestimmungen. Wer fortan den Frieden

unterbrechen würde, sollte mit Geldbussen und Einziehung der Güter bestraft werden. Einige Jahre vergingen nun in Ruhe, da der Parteihass durch unglückliche äussere Kriege abgeleitet wurde [60]).

Versuche sowohl von schiedsrichterlichen Anstalten zur Schlichtung der Streitigkeiten beider Parteien, als von Zusammensetzung der obersten Gerichtsbehörde aus Mitgliedern von beiden, sind früher schon gemacht worden: 1206 und 1215 in Vicenza [61]); in Modena hat man 1254 zwei Mal in einem Jahre zwei Oberstadtrichter neben einander bestellt, da gewöhnlich nur einer [62]); auch in Parma ist dies in den Jahren 1238 und 1266 geschehn [63]), eben so 1265 in Genua, wo das Wagstück gelungen ist [64]). In Bologna verfiel man 1265 darauf, eine Vermittlungsbehörde von drei würdigen Bürgern zu veran-

60) G. Villani VII. 55.
Ammirato I. 153 — 156.

61) Smeregus, in Murat. scriptt. VIII. 97. 60.

62) Annal. Mutinens. p. 64.

63) Chron. Parmense p. 767. 780.

64) Pignolus p. 536.

stalten [65]). Nicht selten ist man sogar auf den Einfall gerathen, was das gebietende Ansehn mancher Geistlichen, und die Gewalt ihrer Rede, nicht vermochte, was durch bürgerliche Mittel nicht zu erreichen war, das würde durch verwandtschaftliche Bande gelingen. Gegenseitige Verheirathungen sind erkünstelt worden. Schon durch Ueberredung des Bruders Johann ist dies geschehn: die damaligen Häupter von beiden Parteien, die Welfschen Markgrafen von Este, und die Wiblingschen Landherrn von Romano, sollten einander dadurch genähert werden, dass sich Rainald von Este, Sohn des Markgrafen Azzo, mit Adelheid von Romano vermählte, der Tochter Alberichs, eines Bruders des berüchtigten Etzel [66]). Als man in Florenz von dem Glauben an die Unparteilichkeit der »lustigen Brüder« zurückgekommen war, und ein neuer Ausbruch der Feindseligkeiten und Verfolgungen bevorstand, traten,

65) Ghirardacci I. 209.

66) Maurisius l. l. p. 38.
Anonymi vita Ricciardi p. 129.
Parisius de Cereta p. 627.

um das Unglück abzuwenden, einige der ersten Welfschen Häuser, die Adimari, Cavalcanti, Donati, mit einigen der bedeutendsten Wiblingschen auf gleiche Weise in Verbindung: was jedoch nur dazu diente, die Verwirrung zu vermehren, da jene Welfen nun von den übrigen als Abtrünnige angesehn, und feindlich behandelt wurden [67]. Von grossem Umfange war der Versuch einer Aussöhnung durch wechselseitige Heirathen, welchen im Jahre 1313 die adlichen und mittelständischen Häuser in Brescia, wiewohl eben so vergeblich, anstellten [68], wovon sich vierzehn Beispiele namentlich angegeben finden [69]: achtzig Jahre nach jenem Schauspiele von Paquara noch dasselbe allgemeine Landes-Uebel, nur heilbar durch fürstliche Oberherrschaft.

67) G. Villani l. VII. c. 15.

68) Malvecii Chron. p. 918—980.
Cauriolo p. 137. 138.

69) Malvecius p. 979.

2) *Andere Parteien und Spaltungen.*

So grosse Erschütterungen die meisten Städte von Italien durch die Welfisch-Wiblingschen Bürgerkriege erlitten: das Mass des öffentlichen Unglücks war damit bei weitem nicht voll; manche andere Feindschaften und Kämpfe zerrütteten dieses an Kräften unerschöpfliche Land. Dass sowohl die Welfen als die Wiblinger unter sich selbst nicht überall einig gewesen, sondern wieder in Parteien zerfallen sind, unter denen dann feindselige Reibungen Statt gehabt, ist, bei dem Umfange und der Dauer dieser grössten aller Parteiungen in der Geschichte, zu erwarten. Von den Farben und Formen der Unterscheidungsmerkmale an den Waffen waren meistentheils die Benennungen hergenommen: die weissen und rothen Welfen, so wie die weissen und rothen Wiblinger, in Padua und

Trevigi, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [1]; die Schachförmigen (Scacchesi), und die Querköpfe (Maltraversi), zwei Welfsche Parteien in Bologna, in der ersten des vierzehnten [2], die Gesellschaft der Aigoni, ein Verein Welfscher Edelleute, und die, der Grasolfi, ein solcher von Wiblingschen, beide in Modena im dreizehnten Jahrhundert [3]; die Ferrioli, ein Zweig der Welfen in Brescia, und ebendaselbst die Bardelli und Griffi, vermuthlich Spiel-Arten der Wiblinger, in derselben Zeit [4].

In der mannichfaltigen Verzweigung des Parteiwesens waren die beiden oft genannten allerdings die Haupt-Aeste, worein sich aber verschiedne andere verflochten. Zuvörderst die Zwietracht vieler einzelnen adlichen Häuser, wie in Bologna, wo im dreizehnten Jahrhundert die Dalfini, Malatachi, Torelli, Andali, Griffoni, Artimisii, und viele andere,

1) Bonifaccio hist. Trivigiana, p. 304. 308. 310.

2) Matthaeus de Griffonibus p. 140.

3) Annal. Mutinens. ad a 1264, p. 66.
Memorie storiche Modenensi, II. 80.

4) Cauriolo p. 126.

durch ihren ärgerlichen Hader, und durch die häufigen blutigen Auftritte, die Bürgerschaft so beunruhigten, dass diese endlich die Geduld verlor, und 1270 viele Familien von allen Parteien aus der Stadt verwies [5]. Als sich in Como 1283 die beiden mächtigsten Wiblingschen Häuser Rusca und Locarno entzweiten, schloss sich Lotharius Rusca an die Welfschen Torriani in Mailand an, mit welcher Stadt die seinige in beständiger unmittelbarer Berührung stand; weshalb nun die Locarni die Sache der Wiblingschen Visconti ergriffen [6]. Keine Familienspaltung aber ist von grössern Folgen gewesen, als die, in dem grossen und mächtigen, durch Handel wie durch Landbesitz reichen, Welfschen Hause der Cancellieri in Pistoja, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die Erzählungen von dem Stammvater dieser sehr zahlreichen Familie verlieren sich in das Sagenhafte, vornehmlich die Angabe, dass die beiden Linien, in welche sie sich theilte, die *weisse* und die *schwarze*, diese Beinamen

5) Bartholom. della Pugliola, p. 269. 271. 282. 286.

6) Rovelli II. 254. 256.

von zweien Frauen des Stifters geführt haben sollen; eine davon habe Blanca geheissen, Urheberinn der weissen, worin die einzige Ursache liege, dass entgegengesetzt die Nachkommen der andern die schwarze Linie genannt worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Benennungen von den Unterscheidungsfarben in dem Geschlechtswappen entlehnt. Beim Spiel in einem Gasthause entspann sich einst unter Mitgliedern beider Linien ein heftiger Streit, der in gegenseitige Grausamkeiten und Abscheulichkeiten überging, und nicht nur auf beiden Seiten zur Sache aller Familienglieder ward, sondern sich bald auf alle Bürger ausdehnte, dass ein Krieg der Weissen und Schwarzen ganz Pistoja bewegte [7]).

Diese Begebenheit, eine von den vielen Barbareien, die zu oft wiederkehren, um nicht endlich zu ermüden, ist an sich selbst, und in Beziehung auf die wenig bedeutende Stadt, von geringem Belang. Sie wird aber

7) Jannotius Manettus p. 1014 seqq.
Istorie Pistolesi p. 367—378.
Fioravanti p. 248 ff.

folgereich dadurch, dass von dem Feuer, hier ausgebrochen, die Funken hinüberflogen in das benachbarte höchstwichtige Florenz; dass die beiden Parteien der sich selbst bekriegenden Cancellieri in dieser grossen und volkreichen Stadt eine Scheidung der Bürgerschaft in *Weisse* und *Schwarze* wo nicht ausschliesslich bewirkten, doch beförderten, und die Benennungen veranlassten. Die Ausführung findet ihre schickliche Stelle unten, in der Geschichte von Florenz.

Das unvertilgbare Unkraut des allgemeinstaatsbürgerlichen Parteiwesens war nicht das einzige Ungemach, das die Italischen Städte des Mittelalters zu ertragen hatten; auch häufige *ständische* Kämpfe vermehrten das öffentliche Unglück, Kämpfe des Ritter- und Gewerb-Standes, und des letztern mit sich selbst: vielfache Verwickelung! Unter den verderblichen Ausbrüchen der Welfisch-Wiblingschen Feindschaft, die sich anfänglich auf die herrschaftlichen Geschlechter beschränkte, litt unvermeidlich die ganze Bürgerschaft; die öffentliche Ruhe und Sicherheit ward gefährdet; erkaufte Parteigänger aus dem niedern Volke benutzten die Ver-

wirrung zu Frevelthaten und Ausschweifungen. Schon die Sorge also für die eigene Wohlfahrt bewog die Bürger des Gewerbstandes zur Ergreifung der Waffen. Wie leicht geht der Haufe dann weiter, zumal wenn Wohlhabenheit den Muth steigert! So allgemein, wie die Kriege der Welfen und Wiblinger, sind zwar die ritterständisch-gewerbständischen nicht gewesen, ärgerliche und blutige Auftritte aber enthalten doch auch von diesen die Geschichten nicht weniger Städte. In manchen, wie Padua [8]), befanden sich viele landbegüterte adliche Bürger; neunhundert in Trevigi [9]) sind eine fast unglaubliche Zahl. Zu den Städten, in welchen nicht nur der Adel überhaupt, sondern von diesem wieder blos die obere Ordnung, die mächtigen und grossbegüterten, die Herrschaft ausgeübt haben, gehört vorzüglich *Verona.* Zufolge der Festsetzungen vom Jahre 1227 sollte zwar aus jeder von den fünf Abtheilungen der Stadt eine gewisse

8) Orsato p. 280.

9) Bonifaccio p. 199.
Malvecii Chron. c. 81 seqq.

Zahl von Bürgern jährlich zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen; es fanden aber dabei die Bedingungen Statt, dass jeder Bewerber im Stande seyn musste, auf eigene Kosten sich vollständig zu den Rossdiensten auszurüsten, und ein jährliches Einkommen von Eintausend Veronesischen Pfunden nachzuweisen hatte [10]). In *Feltre* war die Verwaltung in den Händen der drei und zwanzig darin ansässigen alten Geschlechter, unter welchen die Häuser Romagno, Lusia und Corte verherrschten. Alle sechs Monate wählte der grosse Rath, bestehend aus lauter Mitgliedern dieser Geschlechter, vier Consules aus seiner Mitte, denen selbst der Bischof den Eid der Treue leisten musste [11]).

Zu verwundern ist aber nicht, dass in den meisten Städten der Gewerbstand mit starken Ansprüchen aufgetreten ist, und im Allgemeinen den Sieg errungen hat. Schon mit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts

10) Moscardo p. 180.
Carli III. 305—307.

11) Bonifaccio p. 286.

begannen in Reggio [12]), Brescia [13]), und an andern Orten die Reibungen und Bürgerkriege. Fissirago, Haupt der Adelspartei in Lodi, und Castellanus Bolonia, Haupt der Volkspartei daselbst [14]), sind Beispiele, in wie scharfer Scheidung beide Theile der Bürgerschaft sich gegen einander aufstellten. An Spottnamen fehlte es auch nicht. Mazaperlini war derjenige in Reggio, mit welchem der Dünkel des Adels die zu Fusse streitenden Gewerbleute belegte; und der Volkswitz rächte sich durch die Benennung Scopazati [15]).

Waren die Versuche einer gründlichen Aussöhnung der Welfen und Wiblinger vergeblich, so mussten es noch viel mehr die Bemühungen seyn, die ständischen Gegenfüssler in Eintracht neben einander aufzurichten. Ein seltnes Glück hierin hatte jedoch der wohlwollende Gerhard, einer von den mindern Brüdern, dem es im Jahre 1233

12) Memoriale potestatum Regiensium p. 1079.

13) Malvecii Chron. p. 894 seqq.

14) Villanova ad a. 1223, ap. Graevium l. l. p. 887.

15) Memoriale potestatum Regg. l. l.

sowohl in Modena [16]), als in Parma [17]), gelang, den Verbannten die Rückkehr in die Heimath auszuwirken, und zum Behufe der Verträglichkeit die Stadtverfassung abzuändern, wenn gleich die Vermittlung von kurzer Dauer war. Drei Mal binnen zehn Jahren sind ähnliche Versuche in Piacenza gemacht worden. Das erste Mal, 1226, kamen beide Theile überein, ihre Streitigkeiten durch einen Schiedsrichter beilegen zu lassen, wozu der damalige Oberrichter oder Potestas von Mailand auserseh̃n wurde. Umfassender und feierlicher war eine zweite Aussöhnung 1233, in demselben Jahre, als Gerhard in Modena und Parma das wohlthätige Werk versuchte: ein Ordensgenosse desselben, der Bruder Leo, erledigte die streitigen Gegenstände zur Zufriedenheit beider Theile, bestimmte die Verfassung dahin, dass jedem Stande gleiche Rechte, und die Hälfte aller öffentlichen Stellen gebühren sollten, und erwählte zwanzig Ritterbürger und eben so viel Handwerker, die sich in der Stiftskirchen-

16) Annal. Mutinens. p. 60.

17) Chron. Parmens. p. 766.

strasse den Kuss der Versöhnung geben mussten: eine Besiegelung, die kaum vier Monate vorhielt. Heftiger, als je, brach der Bürgerkrieg wieder aus, worin, wegen Ueberlegenheit des Gewerbstandes, der Adel die Stadt verliess, und draussen einen eigenen Potestas wählte. Nicht dauerhafter war der Friede, den 1236 ein hoher Geistlicher vermittelte [18]). In Tortona [19]), Padua [20]), Trevigi [21]), waren beide Theile gemässigt genug, sich gegenseitig die Hälfte der Mitglieder des Raths zuzugestehn.

Wenn in den Kämpfen gegen den Adel die Handwerker-Zünfte im freien Felde besiegt werden mussten, so war ihnen begreiflich im Innern der Stadt die Obermacht meistentheils gesichert. Daher die grosse, wiewohl nur langsam und unter Anstrengungen vorschreitende, Verbreitung der Zunftherrschaft. Da war dann die Gesinnung in dieser

18) Joann. de Mussis p. 461. 462.

19) Costa I. 126. 127.

20) Orsato p. 277. 278.
Gennari III. 11. 17. 24.

21) Bonifaccio p. 159. 162. 199.

Hinsicht nicht bei allen Adlichen gleich. Manchen galt die Behauptung der Ehre des Geburtsstandes mehr, als die Theilnahme an der städtischen Herrschaft, und als die, damit verknüpften Vortheile; andere fügten sich in die Umstände, liessen sich in eine Zunft aufnehmen, tranken mit Handwerkern. Verrieth sich aber Jemand, dass in dem angelegten zünftlichen Kleide noch der Adliche stecke, so ward er ohne Schonung wieder entfernt. Da man nun in den Handwerks-Zünften auch auf bürgerliche Ehre hielt, und kein Mitglied duldete, das sich niederträchtiger Handlungen schuldig gemacht: so finden sich von Bologna urkundliche Angaben, dass einige Mal zwei Zunftgenossen zugleich ausgestossen worden, der eine als Adlicher, der andere als Ehrloser [22]). Welche durchgreifende Massregeln einst in Florenz der Gewerbstand gegen den Adel ergriffen hat, soll unten ausgeführt werden; hier nur die Erwähnung eines spätern Gesetzes von 1361, dem zufolge Mitglieder adlicher Häuser, die sich an die Bürgerschaft

22) Savioli Vol. III. P. I. p. 59. 62.

anschlossen, und das Bürgerrecht erwarben, aller Verbindung mit ihren Verwandten entsagen, und sogar Namen und Wappen ändern sollten [23]). Es hat sogar eine Festsezzung gegolten, dass, wer die bischöfliche Stelle von Florenz oder Fesulae annähme, mit seiner ganzen Familie zum Adel gehören sollte, worunter schlechthin der niedere verstanden wird, und, wenn er schon adlich wäre, zum hohen [24]). Die Verfügung der obsiegenden Zünfte in Pistoja 1285, wer aus dem Gewerbstande die öffentliche Ruhe stören würde, sollte zur Strafe in das Adelsverzeichniss eingetragen werden [25]), hiess so viel, als, er sollte von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seyn, und zu den blossen Beisassen gehören. Denselben Sinn hatte der Beschluss der durch und durch Welfschen Zünfte in Parma 1284, dem gemäss alle Wiblinger (de parte imperii) für Adliche (potentes) erklärt wurden [26]).

23) Ammirato II. 606.

24) Statuta Florentiae T. I. l. III. p. 262.

25) Fioravanti p. 239.

26) Chron. Parmense p. 805.

In verschiednen Städten war der Gewerbstand mit sich selbst nicht einig, sondern zerfiel wieder in zwei Ordnungen, genannt Populus grassus, und Populus macer oder minutus, die sich anfeindeten, wie bei den Lucchesen [27]), und den rohen, leidenschaftlichen Pistolesen [28]). Wie in Mailand die Credentia des Ambrosius gegen die Mota aufgetreten, wird unten vorkommen. Altbürger und Handwerker machten in Alessandria die beiden Theile der Bürgerschaft aus. Als sich von jenen 1232 die Familie der Guaschi zu anstössig überhob, standen die Handwerker gegen sie auf, trieben sie aus der Stadt, und zerstörten ihre Häuser durch Feuer [29]).

Eine Maasregel von eigenthümlicher Ursprünglichkeit ergriff, nach dreihundertjährigen Irrungen und Zerrüttungen, die Regierung von Genua 1528, um dreierlei Parteien zu vereinigen, die allgemein-bürgerlichen der Welfen und Wiblinger, die familienschaftlichen der Häuser Adorni und

27) Ptolemaeus Lucensis ad a. 1251, p. 1282.

28) Istorie Pistolesi I. l. p. 499.

29) Ghilini p. 35.

Fregosi, und die ständischen der Adelsgeschlechter und der Gewerbleute. Es ward gesetzlich angeordnet, dass fortan, ohne Unterschied der bürgerlichen Grundsätze, so wie des Herkommens, Standes und Berufes, diejenigen Familien, die wenigstens sechs Häuser in sich begriffen, zu den bevorrechteten gehören, und Adelsgeschlechter heissen sollten; diesen ausschliesslich wurde die Fähigkeit der Theilnahme an den Verwaltungsämtern und an beiden Räthen zugesprochen. Solcher Familien wurden acht und zwanzig gefunden. Ferner ward festgesetzt, dass die Häuser der Adorni und Fregosi, die, als Parteihäupter, so viele Störungen verursachten, ihre Namen ablegen, und sich einer von den acht und zwanzig Familien mussten einverleiben lassen, um zu den Adelsgeschlechtern zu gehören. Dieses seltsame Verfahren wurde jährlich mit zehn andern Familien wiederholt, die ebenfalls, wenn sie an der Ehre der öffentlichen Verwaltung Theil nehmen wollten, sich entschliessen mussten, mit Ablegung ihres Namens in eine von jenen Stamm-Familien sich aufnehmen zu lassen. So wurden letztere aus verwandschaftlichen allmählig

zu bürgerlichen Genossenschaften, deren jede mehr oder weniger Welfen und Wiblinger, Adorni und Fregosi, Adliche und Bürgerliche, enthielt [30]).

30) Petrus Bizarus, de reipubl. Genuensis statu et administratione. In Graevii thesaur. T. I. P. II. p. 1454. 1455. Francesco Guicciardini hist. d'Italia, l. XIX: Gli ultimi quattro libri, Venet. 1615. 4. p. 85.

3) *Freiwillige oder erzwungne Unterwerfung.*

Von innen und aussen überall Gefahren, Umgriffe, Gewaltthaten. Uebermächtige Bürgerschaften unterdrückten sowohl kleinere Städte, als einzelne Landherrn, und beherrschten sie. Wie schmerzlich daher und wie schwer auch der Entschluss ward, die Selbstständigkeit aufzugeben, um der Sicherheit und des Schutzes willen waren doch Viele dazu genöthigt. Städte und Landherrn begaben sich in die Abhängigkeit von grössern und mächtigen Bürgerschaften. Wie viele städtische Ortschaften haben sich allein den Bononiern unterworfen: Nonantola [1]), Crevara [2]), Monteveglio [3]), Forli und Forlim-

1) Urk. v. J. 1131, bei Savioli Vol. I. P. II. p. 178.
2) Urk. v. J. 1198, das. Vol. II. P. II. p. 207.
3) Urk. v. J. 1198, ebendas. p. 209.

popoli [4]), Bertinoro [5]), wie viele Gutsherrn bei ihnen das Bürgerrecht genommen und den Bürger-Eid geschworen [6])! Die Vicentiner gelangten erst zum Genusse der Ruhe und des Bürgerglücks, seitdem sie sich, zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, den Venetianern unterwarfen [7]). Unter Piacenza [8]), Modena [9]), Reggio [10]), haben sich verschiedne, zum Theil bedeutende Landgebieter begeben. Gegen sechszig reiche und mächtige Edelleute in der Tarviser Mark und im Friaul werden namentlich aufgezählt, die sich an Trevigi angeschlossen, darunter die Grafen von Görz [11]). Um gegen Trevigi und Venedig geschützt zu werden, suchte 1220 der Patriarch von Aquileja bei den Paduanern das Bürgerrecht nach,

4) Urk. v. J. 1256: Vol. III. P. II. p. 336.

5) Urk. v J. 1262, ebendas. p. 376.

6) Urkk. v. d. JJ. 1178, 1179, 1234, das. Vol. II. P. II. p. 91 u. 104; Vol. III. P. II. p. 143 seqq.

7) Marzari p. 63. 64 seqq.

8) Urkk. in Memorie storiche Modenesi, T. III. cod. dipl. N. 516. 541.

9) Urkk. daselbst N. 408. 437. 439. 454—457. Viele andere bis 569.

10) Urkk. das. N. 385. 449. 463. 519. 531 ff.

11) Bonifaccio p. 198—201.

und verstand sich zu Steuerbeiträgen [12]). Von den Land-Edelleuten, die sich nach Acqui wandten, musste jeder geloben, der Stadt in ihren Kriegen wenigstens mit zweien Reitern zu dienen, und im Frieden sich jährlich einen Monat darin aufzuhalten [13]); ja der Markgraf Bonifacius von Montferrat ging die Bedingung ein, mit zwanzig Mann Kriegsbeistand zu leisten, und im Umfange des Stadtgebiets für wenigstens fünf hundert Pfund Denaren Paveser Währung Grundstücke zu erwerben, die er nicht wieder zu verkaufen, noch lehnweise zu veräussern versprach [14]).

Eine der widerwärtigsten Erscheinungen in dem Städteleben jener Jahrhunderte ist die Gewaltherrschaft, die sich mächtige Wiblinger hinter dem Aushängeschilde der königlichen Regierung anmassten, und schlaue Welfen unter Beschönigung der volksheitlichen Selbstständigkeit erschlichen: wodurch einige Mal, um beiden Arten von kleinen Gebietern zu entgehn, der Entschluss herbeige-

12) Rolandinus Patavinus: Murat. scriptt. T. VIII. p. 183.

13) Urk. v. J. 1192, bei Moriondus I. 100.

14) Urk. v. J. 1198, das. p. 113.

führt worden, sich einem mächtigen Fürsten zu unterwerfen; oder man ist, im Gefühle der Unmündigkeit, auf sonderbare Einfälle gerathen. In Städten, die sich, freiwillig oder gezwungen, einem Oberherrn unterworfen hatten, war dieser vorzüglich Oberkriegsbefehlshaber, und die bürgerlichen Beamten standen in einer gewissen Abhängigkeit; übrigens aber blieb die Verfassung unverändert. Zuvörderst erhellt dies am deutlichsten aus den Beispielen der, in der Ebne des Po hinauf liegenden, Städte Ferrara, Mantua, Parma und Piacenza.

Bei weitem das mächtigste Welfsche Haus im nordöstlichen Italien war das, der Markgrafen von Este, ansässig unter andern in *Ferrara.* Aber schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wetteiferte mit ihm das dasige Haupt der Wiblinger, Salinguerra, aus dem Geschlecht der Taurelli. An Ländereien, Einkünften und Lehnleuten übertraf dieser das Haupt seiner Gegner, und unter allen Ritterburgen der Stadt war die seinige von dem grössten Umfange und am stärksten befestigt. Als Otto von Braunschweig, von einer Partei in Deutschland zum Könige ge-

wählt, sich behaupten zu können meinte, und im Jahre 1209 nach Italien zog, hielt der Markgraf Azo II. für gerathen, sich an den Ausländer anzuschliessen, der sich als Herrn ankündigte; aber an der Spitze eines gebietenden Reitergefolgs mit wehenden Fahnen erschien Salinguerra im Feldlager Otto's, verhöhnte den betroffenen Feind, und verklagte ihn bei seinem Herrn. Im Bewusstseyn des Unvermögens, einem Ausspruche Nachdruck zu geben, begnügte sich Otto, beide zur Ruhe zu verweisen. Bei aller Ueberlegenheit, die Salinguerra behielt, nahm er doch so viel Rücksicht auf die Kräfte der Gegenpartei, dass er, nach mehrjährigen Anfeindungen, mit Azo III. sich dahin verglich, ihm und den Seinigen einen Antheil an der Stadtregierung zu überlassen. Oeffentlich ging der Markgraf ein; im Geheim arbeitete er unermüdet an dem Sturze des alten, klugen und kriegerischen Gewaltherrn, bis 1240, wo das Vorhaben gelang. Mächtige Verbündete, worunter Venedig, traten zusammen; aber die Waffe, mit der man ihn eigentlich besiegte, war gemeine List. Er ward gefangen in die eben genannte Stadt abgeführt, und

starb da nach einigen Jahren [15]. Wiewohl die Mehrzahl der Einwohner von Welfscher Gesinnung war, und die Anhänger des markgräflichen Hauses jetzt die Oberhand hatten, begriff doch die Bürgerschaft, belehrt durch eigene und fremde Erfahrungen, dass sie, im Gedränge so vieler lauernden Herrschbegierigen, die gemeinheitliche Selbstständigkeit mit so geringen Kräften nicht zu behaupten vermochte, und dass es besser sei, wenn sie ein Mal, um Schutz zu geniessen, beherrscht werden musste, es von einem mächtigen Fürsten zu werden, als von dem Estensischen Hause. Es ward jedoch ein Mittel gefunden, diese Rücksicht mit der öffentlichen Meinung, welche dieses Haus für sich hatte, zu vereinigen. Schon seit Innocentius dem Dritten war die weltliche Herrschaft des Römischen Bischofs, und sein Staatsgebiet, ansehnlich.

15) Gerard. Maurisius de gestis Eccelini: Murat. scriptt. VIII. 18—20.

Anonymi vita Ricciardi, comitis S. Bonifacii: ibid. p. 123. 130.

Rolandinus Patavinus: ibid. p. 233.

Chron. Ferrar: ibid. p. 482—486.

Wenn gleich nicht Grenznachbar der Ferraresen, war er es doch, dem sie die Oberherrschaft übertrugen, mit der Bedingung, sie als ein erbliches Lehn dem Markgrafen Azo III zu verleihen [16]). Die Unterwürfigkeit unter den päpstlichen Lehnträger beschränkte sich, ausser den Kriegshülfen, und einigen Geldleistungen, auf eine gewisse Abhängigkeit in der allgemeinen Leitung des Stadtwesens: zur halbjährlichen Wahl des Potestas stellte der Markgraf drei Männer, gewöhnlich fremde, davon wählte die Bürgerschaft einen; im kleinen oder Verwaltungs-Rathe, bestehend aus zwölf, von den Bürgern gewählten, Mitgliedern, führte er den Vorsitz; ein grosser Rath von zweihundert Personen berathschlagte über allgemeine Gegenstände [17]).

In wenigen Städten ist die zerrüttende Verwickelung so weit gegangen, wie in *Mantua* um 1273. Vier Adelsparteien herrschten darin, jede behauptete ein Stadtviertel, mit Thoren und Thürmen. Eine endlich, die, des Hauses *Bonacolsi,* überlistete und über-

16) Sardi p. 107.

17) Id. p. 150. 151. 175.

wältigte die drei übrigen. Nun herrschte erst, seit 1276, Pinamonte Bonacolsi; nach dessen Tode 1290 sein Sohn Bardellone, darauf des letzten Neffe Guido, und von 1309 an dessen Bruder Passerino. Durch das verwandte, also ebenfalls Wiblingsche Haus von *Gonzaga* ward dieser im Jahre 1328 gestürzt, aus Rache für eine schwere Beleidigung [18]).

In *Parma* bemeisterte sich 1251 der Herrschaft, unter Welfscher Losung, ein gewisser Ghibert, von geringer Herkunft, und davon beigenannt de Gente; mit Hülfe besonders des streitfertigen Schlächtergewerks berückte er die Menge. Erst 1257 gingen der Bürgerschaft die Augen auf, dass sie sich seiner entledigte [19]). Sechs und vierzig Jahre später war der Eindruck von dieser Erfahrung verwischt; der Haufe huldigte einem schlauen Mitbürger, Ghibert von Correggio, der Welfisch und Wiblingisch sprach, je nachdem es Vortheil brachte. »Es lebe Herr Ghibert, »der Stadtbeschirmer, der Friedenserhalter!«

18) Maffei p. 622 ff. 631 ff. 655 ff. 670 ff. 703 ff.

19) Chron. Parmense p. 776. 777.
Angeli p. 133 seqq.

Unter diesem Freudenrufe trug ihn das bethörte, erhitzte Volk auf das Gemeinehaus, wo er im versammelten grossen Rathe in die Würde eingesetzt, und die Fahnen der heiligen Maria und des Heerwagens über ihm geschwenkt wurden [20]. Fünf Jahre dauerte die Ruhe und die erkünstelte Verträglichkeit der Welfen und Wiblinger. Dann aber brach der alte Parteihass bei einem Gelage wieder aus. Die Schlägerei erweiterte sich zu Gefechten in allen Strassen, worin zuletzt die Welfen obsiegten, und Ghibert, eigentlich ein Wiblinger, mit seinem Anhange die Stadt verliess. Nun folgte das Gewöhnliche: die ausgewandert gewesenen Welfen kehrten zurück, viele Wiblinger wurden vertrieben, und ihre Wohnungen und Höfe eingeäschert; Ghibert aber mit seinen Kriegsleuten, und im Besitze bedeutender Hülfsquellen, machte die Gegend um die Stadt so unsicher, und die Bürgerschaft vermochte so wenig, ihm nachdrücklichen Widerstand zu leisten, dass sie sich nach drei Monaten zu einem Ver-

20) Chron. Parm. p. 846 seqq.
Angeli p. 145.

gleiche entschloss, dem zufolge Ghibert mit den Wiblingern zurückkehren durfte. Die beiden zeitigen Oberbeamten, der Potestas und der Volkshauptmann, mit diesem Beschlusse nicht einverstanden, erhielten ihre Entlassung, mit Auszahlung des vollen Gehalts. Urheber und Vollführer der Vermittlung war der Abt des Johannisklosters, Anselmus von Marano, ein gemässigter Wiblinger, dem das öffentliche Vertrauen zu Statten kam. Ein Ausschuss von Vierhundert Bürgern des Gewerbstandes erhielt den Auftrag, die Stadtverfassung im Geiste der Versöhnung einzurichten. Diese Männer glaubten der Aufgabe am besten zu genügen, wenn sie das Werk in die Hände des wohlgesinnten Abts legten. Nach bester Einsicht verfuhr der brave Geistliche; zum Potestas berief er einen Vicentiner, zum Volkshauptmann einen Genueser. Nur wenige Wochen stand das neue Gebäude; da brach Ghibert wieder los, mit seinen Kriegsknechten zu Fuss und zu Pferde. In allen Strassen Verfolgung der Welfen, Plünderung, Mordthaten, Brandstiftung. Die angesehnsten der überfallnen Partei, denen es am meisten galt, flüchteten, namentlich die

sogenannten Rothen und die Wölfe, die nun draussen die Vaterstadt bekriegten. Dann wurden viele andere verwiesen. Alle Fäden der Herrschaft suchte Ghibert in seiner Hand zu vereinigen, sogar zum Vorsteher der Kaufmannschaft liess er sich erwählen; die verfassungsmässigen Oberbeamten wurden zwar beibehalten, doch von ihm abhängig [21]. In einem Feldzuge gegen Friedrich den Zweiten hatten einst die Parmesaner die Kaiserkrone erbeutet, welches kostbare Siegszeichen sie sorgfältig aufbewahrt. Durch Darbringung dieses Kleinods machte sich Ghibert bei dem Könige Heinrich dem Siebenten, als er im Jahre 1311 in der Lombardei war [22], so beliebt, dass er ihn zum Statthalter von Parma ernannte [23]. Aber diesem königlichen Statthalter, diesem Wiblinger, waren zwölftausend Welfsche Florentiner Goldstücke, die ihm Florenz und Bologna boten, so lockend, dass er abfiel von der Sache des Königs und der Wiblinger, und zu einem Bündnisse der

21) Chron. Parm. p. 868–878.

22) Francisci Pipini Chron. Murat. scriptt. T. IX. p. 659.

23) Ricobaldus Ferrariensis, ibid. p. 258.

Feinde trat, sich sogar von dem Könige Robert von Sicilien zum Haupte der Lombardischen Welfen ernennen liess [24]). Bis 1314 dauerte seine Herrschaft in Parma [25]). Dreissig Jahre vergingen unter Kriegen, Parteikämpfen und Wechsel der Dinge, bis die Stadt erst unter die Herrschaft der Markgrafen von Este zu Ferrara fiel, dann, nach zwei Jahren schon, auf längere Zeit, unter die, der Mailändischen Visconti [26]).

In *Piacenza* war es ein zweideutiger Welf, der, nach Vertreibung der Gegner, die Stadt 1290 in seine Herrschaft verstrickte, und sie das erste Mal vierzehn Jahre darin fest hielt, Albert Scotto, Volkshauptmann, beständiger Volksältester, Schirmherr, Vorsteher der Kaufmannschaft. Welf und Wibling waren jetzt eigentlich Namen ohne Sinn; unter den Grossen kam es keinem mehr darauf an, der Deutschen Herrschaft zu widerstreben, oder sie zu verfechten; in einzelne Anhängerschaften theils

24) Henrici VII. iter Italicum: Murat. scriptt. IX. 907. Ferretus Vicentinus, ibid. p. 1092. 1096. Angeli p. 151. 152.

25) Ferretus Vicentinus l. l. p. 1146.

26) Angeli p. 180. 184.

der mächtigen Häuser, theils kühner Emporkömmlinge, hatte sich das Welfisch-Wiblingsche Parteiwesen aufgelöset, und das Ziel, das alle Gewalthaber verfolgten, war die Beherrschung der Städte, weil diese das Mark des Landes und Volks enthielten. Wann ein Deutscher König über die Berge kam, um die alten Rechte geltend zu machen, war immer etwas zu fürchten oder zu hoffen; ohne Unterschied schmiegte sich dann jeder, um Vortheil zu ziehn. Unter sich lebten die kleinen Herrscher in beständigem offenen und verborgenen Kriege; die Verbannten, die gegen ihre Vaterstadt, oder eigentlich gegen die, zur Zeit überlegne Partei darin, die Waffen führten, fanden immer Hülfe bei den lauernden Gegnern der Häupter dieser Ueberlegnen. Hierdurch wurde die öffentliche Verwirrung auf das Höchste gesteigert. In der Geschichte von Piacenza, in dem kurzen Zeitraume von zwanzig Jahren, spiegelt sich der ganze unselige Inbegriff jener Zustände. Als 1304 die Placentiner, der eigenmächtigen Beherrschung durch einen Mitbürger überdrüssig, gegen Albert Scotto aufstanden, die unterdrückte Partei wieder emporkam, und äussere Feinde

Alberts sich gegen ihn aufmachten, kam der verschlagene Ghibert von Correggio aus Parma herbei geeilt, mit einem Heere zu Fuss und zu Pferde, bot ihm Hülfe an, er, ein dafür gehaltner Wiblinger, einem dafür gehaltnen Welfen, und lud ihn ein, sich einstweilen nach Parma zurückzuziehn, bis der Sturm sich gelegt hätte. Augenblicklich ausser Fassung, ergriff Albert das Anerbieten, Ghibert aber blieb noch in Parma. Er wusste Triebräder in Bewegung zu setzen, dass eine Partei, halb von ihm gewonnen, halb von seiner Kriegsmannschaft eingeschüchtert, mit dem Gedanken hervortrat, ihn auf fünf Jahre zum Oberherrn von Piacenza zu ernennen. Da erhob sich aber ein allgemeines, gewaltiges Geschrei: »einen sind wir los, fort mit dem andern!« Ghibert und seine Reiter jagten davon; das Fussvolk wünschte sich Glück, dass man es ohne Verfolgung abziehn liess. Auf die gewöhnliche Weise machte sich nun die plötzliche Wuth und Ausgelassenheit des Volks an die Wohnungen Alberts und der geflüchteten Seinigen, und zerstörte sie bis auf den Grund. Acht Jahre lang ruhte auf Piacenza ein Fluch der grössten Verwirrung,

des unglücklichsten Wechsels der Herrschaft, wo namentlich Albert Scotto sich noch zwei Mal der Stadt bemächtigte. Das erste Mal gelang es ihm 1307. Nach drei Jahren aber beständiger schwerer Kämpfe gegen die vertriebnen Mitbürger der feindlichen Partei, so wie gegen die Grossen, die ihnen, doch nur in eigennütziger Absicht, Unterstützung leisteten, konnte er sich nicht länger halten: um die gefährlichen Freunde der Verbannten zu entfernen, bot er diesen die Hand zum Vergleiche, liess sie in die Stadt, und gewährte ihnen einen Antheil an der Herrschaft. Noch am Tage der Rückkehr schaffte sich die Rache der Feinde Genugthuung; einer von den Häuptern war der Wiblinger [27]) Hubertinus von Lando; am Tage darauf befand sich Albert mit seinen Anhängern auf der Flucht. Der Krieg der Parteien dauerte fort, nur hatten beide die Standpunkte gewechselt. Aber die in Zeiten der Empörung landflüchtig gewordem, oder verbannt gewesen, und dann wieder heimkehren gedurft, sind selten gross genug, ihren Hass dem Wohle des Vaterlandes

27) Chron. Placent. p. 487.

zum Opfer zu bringen; hatten vorher ihre Gegner Unrecht, so haben es nun sie. Die von 1310 bis 1312 in Piacenza schaltende, für Wiblingisch geltende, Partei verstand nicht, zu herrschen; Wiblinger und Welfen wurden empört; dass selbst jene einstimmten, Albert die Thore zu öffnen. Doch nur kurze Zeit; schon 1313 kam die Stadt, wie Parma, in die Gewalt der übermächtigen Mailändischen Visconti [28]).

Waren die beisammen liegenden, nordöstlichen Städte Verona, Vicenza, Padua, Trevigi, nicht so unaufhörlich, wie viele andere, zerrissen von häufigem Wechsel der herrschenden Parteien, und von damit verbundnen Bürgerkriegen, so wurden sie dafür öfter, als andere, niedergedrückt, ja niedergetreten von *Wiblingischen* Gewaltherrn, erst von dem Hause Romano, darauf von den Scaligeri.

Etzel I von Romano, genannt nach der Stammburg, königlicher Statthalter oder Potestas von Vicenza, um die Zeit des Friedens von Constanz, ist der Erste dieses Hauses, der

28) Chron. Placent. p. 483—489.
Chron. Parmense p. 819. 851 — 853.

in Italien auftritt. Ein Sohn desselben war Etzel II, und von diesem sind zwei Söhne berüchtigt, Etzel III und Alberich. Zuerst erscheint Etzel der Dritte auf dem Schauplatze 1224, dreissig Jahre alt, ein mächtiger Burgherr, mit beträchtlichen Ländereien in der Gegend der genannten Städte ansässig, Erbe der Feindschaft gegen das Estensische Haus, das mit dem, von Romano, um die Herrschaft über die heimathliche Gegend stritt; Schwager endlich des Ferrarischen Salinguerra, der ihm, als Bundesgenossen, in seinen Fehden mit den Welfschen Grossen, Gelegenheit gab, sich kriegerisch auszuzeichnen. Verona ist es, wo er seine Laufbahn als Unterdrücker der gemeinheitlichen Freiheit begonnen, und wo er am längsten geboten hat. Der wildeste von den, in dieser Stadt vorkommenden, Ausbrüchen der Welfisch-Wiblingischen Parteiwuth war der, vom Jahre 1225, worin die Wiblinger den Sieg davon trugen, und die Parteigänger des Markgrafen von Este und des Grafen Richard von Bonifacius-Burg vertrieben, das Vermögen derselben einzogen, und ihre Häuser und festen Thürme der Erde gleich machten. Im Taumel der freudigen

Dankbarkeit ging die obsiegende Partei so weit, den so kühnen als klugen Etzel, der sehr werkthätig geholfen hatte, zum Befehlshaber der Stadt zu ernennen [29]). In den ersten Jahren der Bekleidung dieser Würde verfuhr er enthaltsam; sich an die herkömmlichen Einrichtungen, an die bestehende Herrschaft der alten Geschlechter, zu wagen, liess er sich noch nicht beikommen. Aber nach einem Zeitraume von vierzehn Jahren, worin glückliche Kriege, und Erweiterung der Macht in der Umgegend, die nur zu gewöhnliche verführerische Wirkung auch bei ihm hervorgebracht, nahm er keinen Anstand, um die ihm gefährliche Adelsherrschaft zu brechen, und die Anhänglichkeit der Volksmenge zu gewinnen, der Stadt folgende Verfassung aufzuerlegen. Den bisherigen grossen Rath der Achtzig, dessen Mitgliedschaft ein Vorrecht des städtischen Adels ausmachte, vermehrte er, nach einem verbrauchten Kunstgriff der

29) Anonymi vita Ricciardi comitis: Murat. scriptt. VIII. 125. Rolandinus de factis in marchia Tarvisina: ibid. p. 188. Chron. Placent. p. 596. Malvecii Chron. Brix. p. 903.

Herrschsucht, auf Fünfhundert, grösstentheils aus dem Gewerbstande. Blos mit Bürgern aus diesem besetzte er den kleinen Rath: aus jedem der fünf Thorsprengel drei Handwerker-Aelteste, gewählt von den Zünften, immer auf ein Jahr, und nach Ablaufe von zweien wieder wählbar. Den Vorsitz führte ein, von ihm angestellter Rechtsgelehrter. In der Eigenschaft als Regierungsbehörde führte dieser Rath nicht nur die Verwaltung, und verwahrte das Siegel und die Thorschlüssel der Stadt, sondern er war es auch zugleich, der neue Gesetze einleitete, und die Anträge deshalb an den grossen gelangen liess. Es musste sich aber Jedermann gestehn, dass Alles nur Gaukelei war, Alles nur von dem Willen des Herrn abhing, unter dessen Befehl die bewaffnete Macht stand. Auf die Gesinnung der Befehlshaber der Schlösser und festen Plätze kam daher das Meiste an. Das Hauptbestreben Etzels war demnach dahin gerichtet, diejenigen Mitglieder des grossen Raths genau zu kennen, denen er solche wichtige Stellen anvertrauen könnte; sie waren mit guten Einkünften verbunden, es fehlte also nicht an treuen Anhängern. Er hielt sich ein Ver-

zeichniss davon; bei eingetretenen Erledigungen wurden dann einzelne Zettel, mit den Namen der Zuverlässigen, angefertigt, und die Mitglieder des grossen Raths mussten ziehn: das sollte eine Wahl vorstellen. Auch zum jährlichen Potestas liess er nur einen ihm fest Ergebnen gelangen. Vierzehn Tage nach dem Antritte seines Amts musste dieser in Verbindung mit dem kleinen Rathe den grossen versammeln; da ward eine Prüfung, Sichtung und Ergänzung des letzten vorgenommen: der Potestas, häufig Etzel selbst, war ermächtigt, nicht nur die Stellen zu besetzen, die durch Todtesfälle erledigt worden, sondern sogar Mitglieder auszuschliessen, die nicht mehr als gut Wiblingisch galten, und sie durch andere zu ersetzen. Was der Herr wollte, ward im kleinen Rathe beschlossen, und im grossen angenommen [30]).

Este oder Romano, wer von beiden herrschen sollte in der Mark Trevigi und deren Nachbarschaft: das war die Frage, über die mit den Waffen verhandelt wurde länger, als

30) Carli III. 305–313.
Moscardo p. 180–182.

ein halbes Jahrhundert, vor und unter Etzel dem Dritten. Am grössten war die Erbitterung, am härtesten der Kampf, während des Zeitraums, als diese Angelegenheit mit in den Umfang der Sorgen und Anstrengungen Friedrichs des Zweiten gezogen ward, und durch den langen Aufenthalt desselben in Italien, so wie durch die Hülfsmittel, die ihm sein Reich beider Sicilien gewährte, die Wiblingsche Sache empor kam. Denn Etzel rechtfertigte seine Anmassungen mit dem Vorgeben, er arbeite für den König. Dass sich zwei Sonnen am Himmel nicht vertragen, hatten die Päpste und ihre Schmeichler oft genug angedeutet. In dem schönen Italien sei der Römische Papst einheimisch; der Römische Kaiser, als wesentlich zugleich König von Deutschland, gehöre in die Heimath der Halbwilden. Rom war unversöhnliche Feindinn Friedrichs und seines Stammes; da nun die Markgrafen von Este und die Welfen mit gleicher Hitze gegen ihn, den Ausländer, den Oberherrn, kämpften, so galten sie mit den Päpsten für eine und dieselbe Partei; und seit dieser Zeit ist es, dass die Namen »Reichs- und Kirchen-Partei« in Ge-

brauch kamen. Jene Schauspielerei Johanns von Vicenza fiel in die frühere Zeit der Laufbahn Etzels, als er noch Mässigung beobachtete, das Menschengefühl bei ihm noch nicht im Glücke untergegangen war. Zu einer vermeintlichen Versöhnung mit dem Erbfeinde hatte er sich damals bei Paquara verstanden, entweder weil auch er von dem vorübergehenden allgemeinen Schwindel ergriffen war, oder weil er gegen die Gewalt der Umstände anzukämpfen noch nicht vermochte. Seitdem nun Friedrich mit Ernst und Nachdruck gegen die Lombardischen Städte zu Werke ging, um sie zu dem Standpunkte zu nöthigen, der ihnen im Constanzer Frieden angewiesen worden, machte sich Etzel, durch tapfere Verfechtung der Sache des Königs, sehr geltend bei diesem. Die mit vieler Grausamkeit verbundne Eroberung der Stadt Vicenza 1236, die sich dem Markgrafen von Este unterworfen hatte, war eine der vorzüglichsten Früchte der Anhänglichkeit Etzels an Friedrich. Salvaza, eine uneheliche Tochter des Königs, sollte eine Belohnung seyn, mit welcher er seinen ersten Feldherrn auszuzeichnen gedachte; bei der Vermählung zu Verona 1238

herrschte eben so viel Gepränge, als von Seiten des Bräutigams Kälte. Auf den Gipfel seines Ansehns und seiner Macht gelangte Etzel vier Jahre darauf, durch Ernennung zum königlichen Landpfleger der Tarviser Mark. Nun herrschte er, mit Inbegriff seiner Eroberungen, über die ganze fruchtbare Gegend und die Städte von Verona, Vicenza, Padua, Trevigi, bis nördlich hinauf nach Feltre, Belluno und Trident, und westlich hinüber bis nach Brescia. Zwar machte er sich nun schon in den Städten verhasst durch hartes Verfahren und gänzlichen Mangel an Bürgersinn, und im Lande gefürchtet durch rastlose Eroberungsbegierde; aber der Schrekken der Wiblinger wie der Welfen ward er erst seit dem Todte Friedrichs; denn da er nun die Herrschaft in eigenem Namen ausübte, verlor er alle Mässigung. Der argwöhnischen Aufmerksamkeit, die ihm, wie jedem unrechtmässigen oder grausamen Herrscher, eigen war, entging nicht die Stimmung des Misvergnügens und die Sehnsucht nach einer andern Ordnung der Dinge; es begann eine in der Geschichte nicht seltne gegenseitige Steigerung der Grausamkeiten eines krankhaf

ten Verdachts, und der gefährlichen Versuche der Rettung. Selbst die leiseste Anspielung, worin ein bedrängtes Herz eine augenblickliche Erleichterung fand, ward zum Verbrechen gemacht, und mit Unmenschlichkeit bestraft. Noch war jedoch der Geist geselliger Mittheilung in vertraulichen Kreisen nicht ganz erstarrt, der Glaube an einiges Menschengefühl des gefürchteten Alten nicht völlig erstorben. In einer Stunde glücklicher Vergessenheit des öffentlichen Elends, hatte in Padua ein Gelehrter unter Freunden eine Aesopische Fabel erwähnt, des Inhalts: »das »Taubenvolk unterwarf sich dem Habicht, um »vor dem Geier sicher zu seyn; bald aber »kam es zu der Einsicht, dass es besser ge- »wesen, im Kriege gegen den Geier zu leben, »als nun, im Frieden, zu sterben.« Einem in der Gesellschaft gefiel das Gedicht ausserordentlich; er schrieb es sich auf, und widerstand nicht dem Drange, durch Mittheilung an Andere es wiederholt zu geniessen. Ansdis von Guidotti, ein Schwestersohn Etzels, Befehlshaber von Padua, zu dessen Kenntniss die Sache gelangte, fuhr hinein mit dem Ungestüm eines Dieners, der nach Lohn und Be-

lobungen trachtet: alle Mitglieder jener Gesellschaft liess er verhaften, ehrenwerthe Bürger, Notarien, Richter, zwölf an der Zahl; und damit nicht genug; auch die Frauen, Söhne, Brüder derselben warf er in die Gefängnisse. Bald nach dieser That kam sein Herr nach Padua. Die Freunde und Verwandten der Unglücklichen hatten den Muth, Fürbitte einlegen zu wollen; sie liessen sich melden. Als sie ihn aber, umgeben von seinen Leuten, mit wilder Hast aus dem Hause hervorschreiten sahn, stoben sie grösstentheils aus einander. Sie hatten alle das Schicksal derer, für die sie sich verwenden wollten. Etzel liess die bewaffnete Mannschaft vortreten, und sprach zu ihr die zornigen Worte: »ich bin kein Habicht, der den Tau»ben nachstellt, sondern ein Familienvater, »der sein Haus von Raubthieren zu reinigen »sucht; ich kenne die Verräther; die Dales»manni stecken dahinter.« Das war eins der ersten Häuser von Padua, reich durch Landgüter und Lehnleute, die ergebensten Anhänger und Freunde Etzels, mit Ansdis nahe verwandt. Ihre Macht aber und ihre Verbindungen erregten Verdacht, die meisten von

der Familie wurden angeschuldigt und hingerichtet. Unter denen aus jener Gesellschaft, die an der Fabel ein besonderes Wohlgefallen verrathen hatten, und eingekerkert worden, befand sich ein Richter des Potestas, aus Bergamo gebürtig, Bonaventura. Von dem Schicksal des Mitbürgers unterrichtet, schickten die Bergomasken Abgeordnete an Etzel, als er eben die Burg Este belagerte, und baten um die Freilassung. Er wusste die Gesandtschaft einige Tage hinzuhalten, fertigte aber eilig an den zuverlässigen Ansdis den Befehl aus, den Richter köpfen zu lassen. Nun wies er die Abgeordneten an den Befehlshaber von Padua. Als sie dahin kamen, erfuhren sie den grausamen Betrug.

Einst kam ein Bote auf Etzels Burg zu Verona, mit einem Briefe an Otto Fuchs, einen der bedeutendsten von seinen Getreuen, gebürtig aus Padua. Bei dessen Abwesenheit ward der Brief an Zierenberg abgegeben, einen unehelichen Bruder Etzels, und dieser sah es. Er nahm den Brief, schielte hinein, und erkannte als Verfasser einen Bruder Otto's, den Franziskaner Albert. Dieser Mönchsorden war es seit geraumer Zeit, von

dem er am meisten besorgte, weshalb er auch verschiedne Mitglieder in Gefangenschaft hielt. Leute ohne Waffen, ohne Güter, waren sie doch seine gefährlichsten Feinde, weil sie, durch den ersten Grundsatz ihrer Stiftung an das Einsammeln von Almosen gewiesen, überall hinkamen, überall Eingang fanden, und den Samen der Verschwörung verbreiten konnten. Sogleich also loderte die Flamme des Argwohns in ihm auf; er öffnete den Brief, und las unter andern die Worte: »Der Krieg in der »Mark kann kaum drei Jahre noch dauern.« Otto Fuchs bei der Zurückkunft, und alle nahe und ferne Verwandte desselben in Padua, wurden eingekerkert.

Nicht blos in Verona und Padua, sondern auch in andern, ihm unterworfnen Städten, wurden die Gefängnisse gefüllt mit Unglücklichen, die auf irgend eine Weise seinen Verdacht erregt hatten, oder nur zu deren Verwandtschaft gehörten. Keine Familie von Bedeutung in der ganzen Mark, aus der nicht mehr oder weniger Mitglieder von dem Unglück ergriffen wurden. Weltliche und Geistliche, Bürger und Ritter, Vornehme und Geringe, Männer und Frauen, Kinder und

Greise, wurden in die Gefängnisse geworfen, auf die Folter gespannt, an Händen und Füssen, Ohren und Augen verstümmelt, zu Todte gemartert, verbrannt, in der Finsterniss und tödtlichen Luft unterirrdischer Kerker dem Verhungern Preis gegeben. Hunderte sind auf den öffentlichen Plätzen hingerichtet worden, ohne Urtheilsspruch, oder mit anbefohlnem. Wie glücklich hätten sich die Bürger geschätzt, wären die Parteikämpfe, die Bürgerkriege wieder eingetreten, an Statt der Ruhe, die jetzt in der Stadt herrschte: die Gewerbthätigkeit stockte; mehr als Zwei bis Drei, wenn sie zufällig auf öffentlichen Plätzen zusammentrafen, mussten gewärtigen, verhaftet zu werden; man ging vorüber an den öffentlichen Bildern und Kreuzen, wo man beten gewollt, wenn schon Einige davor knieten. Wen ein nöthiger Gang bei den Gefängnissthürmen vorbei führte, der gebot seinen Gesichtszügen und Geberden bei dem Hören des Angstgeschreies: denn überall schlichen erkaufte Späher und Horcher. Die Stille in den Strassen ward nur unterbrochen durch den Ruf der Gedungnen: »es lebe der Sieger, »der Beschützer, der Gerechte, der Weise!«

Menschen genug gab es, welche nach der Beute trachteten, die er reichlich austheilte, nach den eingezogenen Gütern der Verurtheilten, nach den einträglichen Befehlshaberstellen, nach dem silbernen Kirchengeräth, das zu verbergen die Geistlichen sich vergeblich bemühten.

Zwei ritterliche Männer, die Brüder von Kieselberg, wurden einst gefangen nach Verona geführt, in den Schlosshof. »Wir sind »nicht Verräther, wir sind nicht Verräther,« schrien sie wütend. Jähzornig rannte Etzel hinab, auf sie zu. Einer davon ergriff ihn, streckte ihn zur Erde, warf sich auf ihn; mit der Muskelkraft der Verzweiflung trachtete er ihn zu erwürgen. »Dieser Tag hätte »seyn können das Ende vieles Jammers, die »Rache der Wittwen und Waisen, die Sicher»heit vieler Sterblichen, die Rettung von »zahllosen Beraubungen, die Befreiung der »Mark [31]).« Aber es sprangen einige Ergebne herbei. Doch hatten die Wundärzte Mühe, das zerbissene, zerkratzte Gesicht zu heilen. Die Burg Etzels in Verona, wo er sich gröss-

31) Rolandinus, ap. Murator. scriptt. T. VIII. p. 274.

tentheils aufhielt, war umgeben mit Gräben und Wacht-Thürmen; ohne die strengste Prüfung hatte Niemand Zutritt. Ein stark befestigtes Schloss, mit Gefängnissthürmen, liess er in Padua einrichten. Wie denn oft die Diener eines grausamen Fürsten geschäftig sind, und wetteifern, seine Herrschaft verhasster zu machen, so bat sich hier einer die Gnade aus, den Plan zu den Gefängnissen anzugeben, damit auf die Sicherheit zu rechnen wäre, und kein Lichtstrahl hineindränge. »Den Seelen der unter den grössten Qualen »darin Verschiednen ward die Genugthuung, »dass der sinnreiche Urheber des baulichen »Entwurfs selbst darin verschmachtete, und »von Würmern verzehrt wurde [32]).« Alle öffentliche Plätze in der Nähe der Thore, alle Brücken, besetzte der Beherrscher mit seinen Leuten; geräumige Gebäude, geeignet zu Befestigungen, mussten ihm die Eigenthümer käuflich abtreten; damit er aber der Zahlung des Kaufgeldes überhoben würde, fanden sich Angeber, welche die Verkäufer der Verschwörung beschuldigten. Etzel glich

32) Id. p. 240. 241.

den leidenschaftlichen Spielern, die, in sich selbst verstrickt, Alles daran setzen. Zurückgehn konnte er nicht; nur Abgründe hatte er hinter sich. Sein Bruder Alberich besass aus der väterlichen Erbschaft ansehnliche Ländereien in der Mark. Mehrmal überzog er dieselben kriegerisch, raubte, sengte, verheerte. Nicht wenige Bürger und Gutsherrn, die nicht alle Hoffnung aufgegeben, glaubten ihren Retter zu erkennen, schlossen sich an Alberich an, und theilten ihm vertraulich Anschläge mit, den schrecklichen Bruder aus dem Wege zu räumen. Erst als die Getäuschten ergriffen und auf das Blutgerüste geführt wurden, erfuhren sie, dass Alles unter beiden verabredet war, eine ins Grosse gehende Anstalt der geheimen Kundschafterei.

Sechs Jahre hatten die Verbrechen gewuchert, da eröffnete sich Aussicht zur Erlösung. Der Papst Alexander der Vierte, und sein für die Mark ernannter Bevollmächtigter, der Erzbischof Philipp von Ravenna, erhoben die geistliche Stimme, dringend gebeten von dem Markgrafen von Este, vielen andern mächtigen Welfen, und einer Menge geflüchteter Unglücklichen. Zu einem Kreuzzuge gegen

den Feind der Menschlichkeit aufgerufen, sammelten sich unter den Fahnen des Erzbischofs alle Welfen weit umher. Aber wie stark auch das Heer war durch Zahl und Streitkräfte, durch Bewusstseyn der guten Sache und fromme Begeisterung, die Macht war gross, gegen die es auftrat: nicht bloss die unterjochten Städte Verona, Padua, Vicenza, Trevigi, Feltre, Belluno, zogen mit Etzel, er hatte auch zu Bundesgenossen die Wiblingschen Städte Cremona, Piacenza, Pavia, Vercelli, Bergamo, nebst dem Markgrafen von Pelavicino; überdies dienten ihm immer viele Deutsche Söldner. Die Einnahme von Padua, mit vorgetragenen Kreuzen, unter geistlichen Gesängen, war der wichtigste Vortheil, den das Kreuzheer erfocht. Wegen der ungeschickten Vertheidigung ward Ansdis in Ketten geschlagen. Etzels Heere, worin sich eilf bis zwölf tausend Paduaner befanden, sollte die Nachricht von dem Falle der Vaterstadt noch verborgen bleiben; sobald sie ihm zugekommen, liess er es aufbrechen, und ohne Rast nach Verona ziehn, wo es erschöpft in der Nacht ankam. Alle Thore wurden geschlossen, die Zugänge aller Strassen

mit zuverlässigem Kriegsvolke besetzt. Auf einem geschlossenen Platze musste sich die Mannschaft aufstellen. In Erwägung der überall, nach Erfoderniss der Umstände, nur zurückgehaltnen, aber nirgend erloschnen, gegenseitigen feindseligen Stimmung beider Stände, liess er die Bürgerlichen, also die Fussgänger, heraustreten, die Waffen ablegen, und durch die Adlichen in die Gefängnisse führen. Diese, die Berittnen, die zu dem Behufe hatten abziehen müssen, wurden dann durch die, ihm ergebnen Lehn- und Dienst-Leute entwaffnet und gleichfalls abgeführt. Eine so grosse Zahl von Gefangnen zu verpflegen, konnte und wollte man keine Anstalten machen: viele kamen um vor Hunger und Kälte; einige tausend sind in einen Hofraum getrieben und verbrannt worden, kaum zweihundert davon gekommen. Ihrer Waffen, ihrer Baarschaft bemächtigte sich, wer da konnte.

Für die Eroberung von Padua rächte sich Etzel durch die Einnahme der Stadt Brescia, die sich für das Kreuzheer erklärt hatte. Die Vorgänge dabei sollen hier unberührt bleiben; sie sind erhört genug, und vermehren nur auf

dem Boden der Vergangenheit das Unkraut, nicht die Früchte für die Gegenwart, und den Samen für die Zukunft. Also blos die Erwähnung, dass der Oberbefehlshaber, der Erzbischof Philipp, dabei in Gefangenschaft gerathen. Unter die Aufsicht und Bewachung zweier Kriegshauptleute gestellt, ward er gewöhnlich im Gefolge des Siegers mitgeführt, und von demselben zuweilen zur Tafel gezogen. Einst, bei dem Eintritte der grossen Fastenzeit, als der Erzbischof enthaltsam leben wollte, liess er ihn zu einem üppigen Mahle einladen. Nach der Tafel setzte er sich zu ihm, mit den Worten: »mein Herr Bevollmächtigter, es ist mir doch unerklärlich, »wie die heilige Mutter Kirche zugeben könne, »dass unter ihrem Schutze der Christ den Christen anfeindet, und dass ihre Diener nach »Raub und Beute trachten. Ihr wisst, wie »bei der Einnahme von Padua die Kreuzmänner, die sich Krieger des heiligen Petrus »nannten, geplündert und gemordet, und wie »viele Waisen sie an den Bettelstab gebracht »haben; und das Alles, wie sie kein Hehl daraus gemacht, auf Geheiss der Kirche und »des Apostolischen Stuhls.« Hierauf erwie-

derte der Erzbischof: »Eure Hoheit [33]) geruhe »zu erwägen, wie es verschieden sei: befehlen »und zulassen. Kraft ihres Schlüssel-Amtes »kann die Römische Kirche ausgeartete Söhne »strafen, besonders wenn sie dieselben vergeblich gewarnt hat. Doch will ich keineswegs in Abrede stellen, dass es besser gewesen, sich des Raubes zu enthalten, oder das »Raubgut zurückzugeben.«

Seit der Eroberung von Brescia ging Etzels Sache rückwärts. Er brachte zwei mächtige Bundesgenossen gegen sich auf, dadurch, dass er ihnen den gehofften Antheil an der Beute vorenthielt, die Cremonesen und den Markgrafen von Pelavicino. Indem beide das Gewicht ihrer Macht aus seiner Schale nahmen, und in die entgegengesetzte legten, gab dies den Ausschlag. Hierzu kam der dünkelhafte Uebermuth, mit dem er gegen die damals in Mailand übermächtige Partei zog, aufgeregt durch einige kurzsichtige Landesverwiesene. Seine Feinde, darunter die Cremonesen, nahmen dies wahr, überfielen ihn unvermuthet. Ein Treffen im Jahre 1259, un-

33) Id. p. 336: »vestra altitudo.«

weit der Soncinus-Burg im Gebiet von Cremona, machte dem Unglück ein Ende. Verwundet, gefangen, ward der schreckliche Mann auf die genannte Burg gebracht, wo er nach einigen Tagen starb, weniger wohl an den Wunden des Körpers, als an denen, der Seele. Mit einer in jener Zeit nicht häufigen Mässigung gewährten ihm die Cremonesen ein anständiges Begräbniss.

Zu den überlegten Grausamkeiten dieses berüchtigtsten aller Wiblinger hatte gehört, dass er Knaben aus Familien, die ihm verdächtig oder verhasst waren, entmannen liess, um den Stamm auszurotten. Auch sein ganzer Stamm ward plötzlich vertilgt. Er selbst hat nie Kinder gehabt, ja es wird ihm nachgesagt, er habe nie bei einem Weibe gelegen. Sein Bruder Alberich zog sich zurück in die Burg Zeno, mit seiner Gattinn, sechs Söhnen, und zweien Töchtern. Trotz des allgemeinen Aufstandes in der Mark, seit der Kunde von Etzels Untergange, meinte er sich da zu behaupten. Aber die Besatzung verrieth ihn, übergab die Festung an die Bürger von Trevigi. Nach unsäglichen Martern wurden daselbst alle zehn Personen hingerichtet, und

sein Leichnam, in drei Theile zerstückt, in die drei übrigen Städte gesandt, in welchen sein Bruder am meisten gewütet [34]).

Die Mehrheit der Bürger von Verona verwechselte nicht die Wiblingischen Grundsätze mit deren verbrecherischem Missbrauche; nicht im Zweifel, dass es den Welfen in der Stadt, die ihr Haupt wieder emporheben wollten, nur auf selbstsüchtiges Herrschen ankäme, wählten sie schon 1260 den Liebling des Volks Mastin de la Scala zum Potestas, und im zweiten Jahre darauf erhoben sie ihn zum beständigen Oberherrn. Der

34) Gerardus Maurisius: Murat. scriptt. T. VIII. p. 24 seqq.
Antonius Godus, ibid. p. 82 - 90.
Nicolaus Smeregus, ibid. p. 99 — 101.
Rolandinus de factis in marchia Tarvisina, ibid. p. 205 — 356.
Parisius de Cereta, ibid. p. 624 — 638.
Anonymus Patavinus, ibid. p. 675. 687. 692 - 708.
Utriusque Cortusii hist. de novitatibus Paduae ab a. 1256 — 1364: Murat. scriptt. T. XII. p. 767 — 775.
Malvecius: T. XIV. p. 923 — 934.
Chronicon Placent. T. XVI. p. 596.
Marzari hist. de Vicenza p. 60 seqq.
Sacchi hist. urbis Mantuae p. 58 seqq.
Bonifaccio hist. Trivigiana p. 234 - 284.

Meuchelmord, den die Welfsche Partei 1277 an Mastin verüben liess, hatte für sie nur die Folge, dass alle dazu gehörende Familien verwiesen, und ihre Besitzungen für das Haus Scala eingezogen wurden. Mastins Bruder Albert herrschte nach ihm drei und zwanzig Jahre. Diesem folgten nach einander seine drei Söhne Bartholomaeus, Alboin, und Hund; der Dritte, beigenannt der Grosse, seit 1312, ein sehr kriegerischer Mann, Haupt eines Wiblingschen Bundes, erweiterte binnen achtzehn Jahren die Herrschaft seines Hauses über die Städte Vicenza, Padua, Trevigi, Feltre. Mehr als hundert Jahre haben die Scaligeri über Verona geherrscht, und die spätern davon, seit Hund dem Ersten, zugleich über die meisten Städte der Tarviser Mark [35]).

35) Chron. Veron. p. 638 seqq.
Chron. Placent: Murat. scriptt. T. XVI. p. 596. 597. 606.
Anonymi hist., ibid. p. 266.
Moscardo p. 195 seqq.
Bonifaccio p. 504—506.
Marzari p. 63.

Mailand.

Die gegenseitige feindliche Stimmung zwischen beiden Ständen der Einwohnerschaft von Mailand, die schon im eilften Jahrhundert in blutige Auftritte ausgebrochen war*), nahm in gleichem Verhältniss zu, als auf der einen Seite in den Bürgern vom Kriegerstande, den städtischen Lehnleuten des Bischofs, durch Erlangung grösserer Rechte auf ihren Landhöfen, auch die Begierde nach grösserer Herrschaft in der Stadt geweckt wurde; auf der andern die Bürger vom Gewerbstande, schon durch steigende Wohlhabenheit zu einem Selbstgefühl erwacht, noch mehr durch die stete eifersüchtige Aufmerksamkeit und den beständigen Widerstand, auf die Kenntniss und den Gebrauch ihrer Kräfte geführt wurden. Der Mittelstand hatte weniger Ursache zu Beschwerden: als eigentlicher Stamm der Bürgerschaft, und als Inbegriff der alten Erbfreisassen, war er altverfassungsmässig im Besitze der genossenschaftlichen Rechtspflege;

*) Th. II. S. 386.

und da aus dieser die Anfänge der Stadtpflege hervorgegangen, so nahmen die Mitglieder Theil an der Credentia, dem engen oder vertrauten Rathe der Consuln und nachher des Potestas [1]. Nicht weniger gebührte ihnen die Mitgliedschaft im grossen Rathe, der aus 400 bis 500 Personen bestand, von dem aber die Zünfte ausgeschlossen waren, daraus abzunehmen, dass die Vorsteher und Vertreter derselben davon unterschieden werden [2]. Aehnlich der Richer-Wittheit in Cöln, machten diese altbürgerlichen Grund-Eigenthümer altherkömmlich [3] eine Gemeinheit aus, die bekannte sogenannte *Mota* [*]. Dass diese Genossenschaft aus Handelsherren und andern vornehmen und reichen mittelständischen Bürgern bestanden habe, setzen ausdrückliche Angaben ausser Zweifel [4]; daher werden

1) Städtewesen Th. II. S. 492.
Giulini T. VII. p. 137. 138.

2) Corio ad a. 1248.
Giulini T. VII. p. 47. 51. 146. 147.

3) Gualvan. de la Flamma ad a. 909, c. 134.
Giulini T. VII. p. 144 ff.

*) Th. II. S. 248. 249.

4) Gualvan. de la Flamma c. 231: »pars populi ditioris et »nobilioris, ut mercatorum et aliorum pinguium.«

sie von dem Handwerkerstande unterschieden [5]).

Wenn man annehmen darf, *Muta* sei eben dasselbe, welche Form des Worts in andern Städten von Italien, namentlich in Parma, mehrmal in Verbindung mit Sapientes vorkömmt: »*Muta* sapientum [6]),« oder mit Anziani, wie in Bologna, »*Muta* di Anziani [7]):« so ist die Vermuthung zulässig, dies sei auch in Mailand der vollständige Name gewesen: also *Weisen-Gesammtheit, Wittheit;* was die Benennung betrifft, völlig einerlei mit der Angelsächsischen *Wittena-Gemot.* Dass Ausschüsse der Bürgerschaft, gewählt aus den vornehmern und reichern Häusern, in Italien und Deutschland *Weise* genannt worden, ist urkundlich bekannt genug.

Wenn demnach die Mota oder der Mittelstand in gutem Verhältnisse mit dem Wehrstande lebte, so stieg die Erbitterung der

Tristanus p. 295: »Societas *mercatorum*, quae vulgo »*Mota* cognominabatur.«

5) Gualvan. de la Flamma c. 134: »ne plebeji viderentur, se dixerunt esse *Mota*.«

6) Chron. Parm. l. l. p. 822. 844.

7) Barthol. della Pugliola: Murat. scriptt. T. XVIII. p. 361.

Handwerker, namentlich derer, die auf Bänken feil hatten, als der Schlächter und Bäcker, gegen den Adel immer höher, so dass sie endlich im Jahre 1198 eine allgemeine Vereinigung schlossen, einen Mann von Ansehn und Kriegs-Erfahrenheit, Drusus Marcellinus, an ihre Spitze stellten, und in Versammlungen über ihre gemeinschaftlichen Vortheile berathschlagten. Voll Dünkel und Trotz, da man sie zum engen Rathe', oder der Credentia der Consuln und nachher des Potestas, nicht zuliess, nannten sie sich, zum Unterschiede von dieser, die Credentia oder Vertrautenschaft des Ambrosius, des Schutzheiligen der Stadt; eine Benennung, die dann auch auf den Ort ihrer Versammlung überging [8]). Begreiflich aber empfand die Mota der Altbür-

8) Gualvan. de la Flamma ad a. 1198, c. 231: »artistae, »ut macellarii, fornarii, et alii *mensurales*, in unum »congregeti, fecerunt quandam societatem, quam vo»caverunt Credentiam S. Ambrosii; et fecerunt sibi do»mum communitatis, cum turri, quae usque hodie di»citur turris Credentiae.«

Tristanus Calchus ad aa. 1198. 1211. 1259, »lo»cus publici consilii constituitur, Credentiam divi »Ambrosii nuncupavere.« — »Ratificata Societas Cre-

ger dieses eigenmächtige, dreiste Auftreten der Zünfte sehr übel. Um ihnen gewachsen zu seyn, stellten sie dem Vorsteher derselben ebenfalls einen mit Macht bekleideten Aeltesten und Sachführer gegenüber, in der Person des Rainer Cotto [9]. Ein halbes Jahrhundert hatten die Eifersucht, die Reibungen und Anfeindungen zwischen beiden Theilen des Gewerbstandes gedauert; da trennten sich immer mehr alte städtische Geschlechter von demselben, und verbanden sich mit dem Adel, um in Vereinigung mit diesem die Beherrschung der Zünfte zu behaupten, die ihnen allein nicht gelingen wollte. So hörte, freilich nur allmählig, der Mittelstand ganz auf [10]. Seitdem werden sich blos zwei Stände, der adliche und gewerbliche, entgegengesetzt [11].

»dentiae S. Ambrosii;« — Concilium, quod Credentiae »dicitur.«
Giulini T. VII. p. 137. 138. 147.

9) Gualvan. de la Flamma ad a. 1198, c. 231: »illi de »Mota fecerunt Anzianum.«

10) Gualvan. de la Flamma ad a. 2259, c. 293.
Corio ad a. 1261.

11) Giulini VIII, 64: »società de' Capitani e de' Valvassori, »o della Mota, e della Credenza o de' Paratici.«

Ehe es aber zu dieser wichtigen Veränderung in der gesellschaftlichen Verfassung der Mailänder kam, hatte der Mittelstand eine zweideutige Stellung zwischen dem obern und untern, welche beide in beständigem gegenseitigen Hasse lebten. Unrecht hatten die Handwerker nicht, wenn sie den Adlichen vorwarfen: sie lebten auf ihren Landhöfen dem Vergnügen; zu den öffentlichen Leistungen trügen sie nichts bei; für eine Kleinigkeit an Gelde dürften sie, nach einem alten ungerechten Gesetze, Bürger vom Handwerkerstande todt schlagen. Im Jahre 1240 ward das Verlangen zur That, unter einem tüchtigen Manne sich zu sammeln, der die Sache des Volks führte. Paganus de la Torre, ein Landherr, dessen Stammgut Valsassina in der Gegend von Bergamo lag, hatte einige Jahre vorher den Mailändern, in einem unglücklichen Feldzuge gegen Friedrich den Zweiten, wichtige Dienste geleistet. Einseitig, eigenmächtig, wählten ihn die Zünfte zum Potestas [12]). Der Adel, hierüber aufgebracht, berief sich nun auf die Regierungsrechte des

12) Gualvan. de la Flamma c. 279. 274.

Erzbischofs: gegen die er früher, als ihm freierer Spielraum gelassen war, Eingriffe genug gethan hatte. Die Spaltung ging weit: das Volk ohne den Adel, der Adel ohne das Volk, unternahmen Kriegszüge [13]). Doch gelang bald eine Vermittelung, dass sich beide Theile vereinigten, und einen gemeinschaftlichen Potestas wählten, auch wieder zusammen fochten. Ueber die Wahl aber des Potestas kam es i. J. 1256 von neuem zum Bruche: der Adel, mit dem Erzbischofe Leo, verlangte den Paulus von Soresina, das Volk den Martinus de la Torre, einen Blutsverwandten (Bruder oder Brudersohn [14]) jenes Paganus. Noch ein Mal ward ein Vergleich erkünstelt, dass man gemeinschaftlich einen Dritten zu der Stelle wählte [15]).

Aber das Mass des Frevels der adlichen Herren war voll. Die Misshandlungen, mit denen sie den Gewerbleuten antworteten, wenn diese sie um eine Schuldsumme mahnten, die Gewaltthätigkeiten, die sie sich erlaubten,

13) Id. c. 274.
14) Giulini T. VIII. p. 210.
15) Gualvan de la Flamma c. 290.

wenn sich ein Bürger vom Handwerkerstande gelüsten liess, ein adliches Fräulein zu heirathen, hatten alle Gemüther so gestimmt, dass man nur auf das Zeichen wartete, um loszubrechen. Schon im nächsten Jahre nach jener letzten Aussöhnung ward dies gegeben. Wilhelm von Landriano ward auf seinem Landsitze von einem Handwerksmanne um eine Geldschuld gemahnt. Er ermordete und verscharrte ihn. Aber das Verbrechen ward ruchbar, die Menge zog nach dem Dorfe, entdeckte den Leichnam, und brachte ihn in die Stadt. Jene Auftritte kehrten wieder, die vor mehr als 200 Jahren die Stadt zerrüttet hatten *). Der Aufstand war so allgemein und so gefährlich, dass der Erzbischof Leo mit vielen vom Adel aus der Stadt entwich. Bald nachher rief das Volk drinnen seinen Martinus de la Torre, der Adel draussen seinen Paulus von Soresina [16]): der Bürgerkrieg brach aus mit seinen Schrecknissen. Martin gehörte nicht zu den eben so blinden als wilden Volksherrschern, die mit leidenschaft-

*) Th. II. S. 386 ff.

16) Gualvan. de la Flamma c. 291. 293.

licher, toller Verwegenheit Alles gewinnen, um bald wieder Alles zu verlieren. Gemässigt, umsichtig, bekannt mit der Nichtigkeit der Volksgunst, gründete er sich und seinem Hause eine längere Herrschaft. Den Hass seiner Gegner verstand er zu mildern: blutdürstigen Menschen, die einst von ihm die Hinrichtung vieler Adlichen verlangten, welche gegen ihn die Waffen geführt, erwiederte er: »ich kann Keinem das Leben ab»sprechen; ich habe es Keinem gegeben.« Denn seine Ehe war kinderlos, sie war aber in Beziehung auf den Plan seiner Herrschaft geschlossen. Es hatte sich nämlich der staatskluge Volksbeherrscher mit einer Schwester des Hauptes der Adlichen, jenes Paulus, verheirathet. Doch wurden ihm die Absichten bei dieser Verbindung vereitelt; denn der Adel, misstrauisch gegen Paulus, stellte nun Wilhelm von Soresina an seine Spitze. Daher bewerkstelligte Martin ein Bündniss mit dem mächtigen Markgrafen Hubert von Pelavicino, Oberherrn von Cremona, Piacenza und Pavia, einem eifrigen Wiblinger, dessen zahlreiche und geübte Reiterei, in Mailändischem Solde, das Fussvolk seiner Mailändi-

schen Handwerker unterstützen, und dadurch seiner berittnen Feinde mächtig werden sollte [17]. Dem Parteihasse gab er so weit nach, dass er zuliess, die Güter der Geflüchteten oder Vertriebnen einzuziehn [18].

Von den Unmenschlichkeiten in den unaufhörlichen Bürgerkriegen der Italischen Städte im Mittelalter, deren Uebermass ermüdet und abstumpft, nur das eine Beispiel aus der Geschichte von Mailand. Wie gewöhnlich und überall, so ergriffen auch hier die geflüchteten oder verwiesenen Adlichen die Waffen gegen die Vaterstadt. Dass sie grossentheils beritten, und alle tapfer und wohl bewaffnet waren, konnte ihnen diesmal den Sieg nicht verschaffen: die Ueberlegenheit der Mannschaft des Volkshauptmanns war zu gross, und sein Bundesgenoss führte ebenfalls eine zahlreiche Reiterei ins Feld. Die Unglücklichen von der Adelspartei, von allen Seiten gedrängt, begingen in der Bestürzung einen eben so allgemein anerkannten, als

17) Ibid. cc. 291. 293. 295. 296.
Tristan. Calchus ad aa. 1258. 1259 ff.

18) Tristan. Calchus ad a. 1259.

häufig begangnen Fehler: sie warfen sich in die Burg Tabiago, gegen Neunhundert, mit vielen Pferden. Lange genug hatten sie die nachdrücklichste Belagerung ausgehalten, da waren alle Brunnen erschöpft, die Pferde fielen verschmachtet, die verpestete Luft, der Hunger, die einreissende Sterblichkeit unter den Menschen, zwangen zu dem Entschlusse der Uebergabe. Die Kriegsgefangnen in wilder Freude zu schlachten, davon wurde der Haufe durch die Menschlichkeit der Anführer, und nachher durch jenen Ausspruch Martins, zurückgehalten; doch hatte er wenigstens den Genuss, seine ehemaligen übermüthigen Gebieter, Leichnamen ähnlich, in Eisen geschlagen, auf offene Wagen geworfen, in die Kerker abgeführt zu sehn, und sich in muthwilligen Schmähungen überbieten zu können, ja sich fortdauernd daran zu weiden, wie die Häupter in Käfigen von Balken der öffentlichen Schau Preis gegeben waren [19].

19) Gualvan. de la Flamma c. 297.
Trist. Calchus ad a. 1261.
Bern. Corio ad a. eund.

Seitdem Martinus aufgetreten, fand in Mailand keine weitere Entwickelung weder der zünftischen, noch überhaupt der bürgerschaftlich-gemeinheitlichen Verfassung Statt. Der Nachdruck seines Verfahrens, seine Tapferkeit, Klugheit und Mässigung, gebot so allgemein und so mächtig, dass nicht nur der grosse Gemeinderath, damals bestehend aus 800 Mitgliedern des in der Stadt gebliebenen Adels und der vormaligen Mota, sein Ansehn verlor, sondern sogar die Credentia des Ambrosius mit ihren Consuln [20]) ihn schalten liess. Die Erinnerungen der beiden obern Stände an die vormalige freie Verfassung, so wie die erwachten Ansprüche des dritten, verstand er zu schonen: bei wichtigen Vorfällen fragte er den grossen Rath und die Vorsteher der Zünfte. Ein Potestas ward fortdauernd jährlich gewählt, aber blos für die Sicherheits- und Rechts-Pflege. Der Volkshauptmann unter dem Namen *Volksältester*, war Oberhaupt der Stadt und ihres Gebiets. Zur Bearbeitung

Annal. Mediolan. l. l. p. 663. 664.
Giulini T. VIII. p. 182. 183. 193.

20) Rovelli storia di como II. 237.

der wichtigsten Staatsgeschäfte bediente er sich eines Raths von geschäftskundigen Männern; aber auch dieses mit Berücksichtigung des, bei zweien Ständen nicht erloschenen, bei dem dritten entzündeten, Freiheitssinnes. Nicht nur war von den vier und zwanzig Mitgliedern des kleinen Raths die eine Hälfte aus dem ersten und zweiten, die andere aus dem dritten Stande, sondern sie wurden auch alle zwei Monate erneuert [21]).

Während eines halben Jahrhunderts, bis zu Ende des Kampfs, den zwei mächtige Familien über die Beherrschung von Mailand geführt, haben diese Grundzüge bestanden. Schon in dem kurzen Zeitraume, als Martin die Herrschaft behauptete, und die Macht seines Hauses gründete, ward auch, und zwar mittelbar auf seine Veranlassung, die Anlage gemacht zu der Grösse des Hauses seiner Gegner, der Visconti. Der erste dieses alten adlichen Geschlechts, der auf dem Schauplatze

21) Tristanus Calchus ad a. 1259, p. 340. 341.
Verri, de jure Mediolan. p. 91.
Giulini T. VII. p. 222. — T. VIII. p. 51. 64. 162. ff. 183. 184. 306—310. 575. — T. IX. p. 171. 172. — Continuaz. T. I. p. 35—37.

der Mailändischen Geschichte erscheint, Otto, Archidiakonus im Erzstifte Mailand [22]), war ein Mann von Geist, Geschäfts-Erfahrenheit, und vielen Verbindungen [23]). Er befand sich in der Begleitung des Cardinals Octavianus Ubaldinus, dessen Vertrauen er besass, und mit dem er, auf der Rückkehr von einer Gesandtschaft aus Frankreich nach Rom, durch Mailand kam. Der Cardinal fand im Stiftsgebäude gastfreundschaftliche Aufnahme. Man beeiferte sich, dem vornehmen Gaste die Sehenswürdigkeiten des Stifts, und darunter die Kleinodien, zu zeigen. Ein Edelstein von seltnem Glanze reizte die Lüsternheit des Cardinals. Seinen Wink, ihm den Stein zum Andenken zu verehren, wollte man nicht verstehn; der Zumuthung, ihn käuflich abzulassen, musste man entgegensetzen, die Anstalt sei hierzu nicht berechtigt. Die Stiftsgeistlichen, in Verlegenheit, wussten die zudringliche Begehrlichkeit des Gastes zur Kenntniss Martins zu bringen. Der ent-

22) Giulini T. VIII. p. 186.

23) Id. p. 185.

schlossene Volkshauptmann liess in die Trompete stossen, stieg zu Pferde, sammelte um sich sein zahlreiches Kriegsgefolge. Es ward sehr lebhaft auf dem Ambrosius-Platze; Reihen bewaffneter, angesehner Bürger stellten sich auf, zu Fuss und zu Pferde. Verwundert fragte der geistliche Herr, was vorgehe? Man habe erfahren, war die Antwort, er werde sogleich abreisen; da solle ihm eine feierliche Begleitung die Ehrerbietung der Mailänder ausdrücken. Das verstand er; mit der Fassung des Weltmanns verleugnete er, was in ihm vorging; er reisete ab, und mit ihm Otto Visconte. Die Achtung Martins für hohe geistliche Würden war an dem Tage das Gespräch des Volks; die besser Unterrichteten glaubten, die Sorgfalt desselben für die Erhaltung des Stifts-Eigenthums zu erkennen; die aber der Sache auf den Grund sahen, waren der Ueberzeugung, Martin habe blos die Entfernung Otto's bezweckt, da vorauszusehn gewesen, dass ein Mann von solchem Geiste und Einflusse, bei längerm Aufenthalte, die Seele einer Partei werden müsste, der er von Geburt angehörte; wo dann auf dem Spiele gestanden hätte, dass deren Sache

wieder hergestellt, und das Gebäude der Macht seines Hauses umgestossen würde [24]).

Zur Befestigung desselben arbeitete er noch an einem wichtigen Plane. Kurze Zeit nach der Flucht war der Erzbischof Leo auswärts gestorben; beinah fünf Jahre hatte es die öffentliche Verwirrung nicht zur Wahl eines Nachfolgers kommen lassen [25]). Wäre Raimund de la Torre zu der Stelle befördert worden, bisher Erzpriester in dem benachbarten Monza, ein Sohn des oben genannten Paganus [26]), mithin von Martin entweder ein Brudersohn, oder ein Vaters-Brudersohn, so wäre in Mailand die Staats- und Kirchen-Gesellschaft nach übereinstimmenden Grundsätzen geleitet worden: welcher Zuwachs für die Macht des weitstrebenden Martin, da sich Raimund dem gewaltigen Verwandten unterordnete! Die Wahl Raimunds wurde zwar durchgesetzt, aber nur einseitig; denn die adliche Gegenpartei in der Genossenschaft der

24) Georg. Merula l. V. l. l. p. 68.
Trist. Calchus p. 345.
Giulini VIII. p. 184. 185.

25) Ibid. p. 190.

26) Ibid. p. 186.

Stiftsgeistlichen wählte den Franz von Septala. Dieser jedoch, ein sanfter, anspruchloser Mann, trat von selbst zurück, um den Reibungen auszuweichen. Es kam nun auf die Römische Bestätigung an. Das war eine Gelegenheit für den erbitterten Cardinal Octavianus, seinem Hasse gegen Martin Befriedigung zu gewähren. In Staats- und Kriegs-Sachen geübt, um den päpstlichen Staat verdient, als gesandtschaftlicher Unterhändler, und als Feldherr des Heers gegen Manfred, vermochte dieser Mann sehr vieles in Rom. Sein Gehülfe in der Bearbeitung der Kirchensachen, Otto Visconte, war bei ihm. Von ihm bewogen, erklärte Urbanus der Vierte die Wahl Raimunds für ungültig, und masste sich an, den neuen Erzbischof selbst zu ernennen, in der Person dieses Visconte; fand aber doch für gerathen, Raimund mit dem eben erledigten Bischofthum Como abzufinden, und darauf zum Patriarchen von Aquileja zu befördern [27]). Dass Otto von Martin nicht anerkannt, nicht zugelassen wurde, bedarf keiner

27) Vitae patriarcharum Aquilejensium, inter Murator. scriptt. T. XVI. p. 48.

Erwähnung. Aber wie sich die Adlichen, als unmittel- und mittelbare erzbischöfliche Würdenträger, schon immer in ihrer Herrschaft auf diesen ihren Amts- und Lehn-Herrn gestützt hatten, so ward Otto Visconte um so mehr Haupt der Partei, als er an Kopf und Erfahrung, an Verbindungen und Geschicklichkeit, den Meisten überlegen war. Muthvoll, unternehmend, wiewohl nicht mehr jung, stellte er sich an ihre Spitze. Bald darauf endete sein Gegner Martin, im Sturme des Bürgerkriegs, seine kurze, aber thatenreiche Laufbahn, 1263; nach vier Jahren gewaltiger Arbeit erlag der ausgezeichnete Mann den Anstrengungen des Ehrgeizes, im Trotze gegen den Römischen, über Stadt und Land ausgesprochenen Kirchenbann.

Die Ambrosianische Credentia war jedoch hiermit nicht verwaiset. Die Vormundschaft ging über auf seine Verwandten; zuerst auf seinen Bruder Philipp, bei herannahendem Tode von ihm empfohlen; dann, nach zweien Jahren schon, auf Napoleon, einen Bruder jenes Raimund. Fürsten gleich, schalteten die Torriani, brachten bewaffnete Mannschaft auf, führten Kriege, schlossen Bündnisse,

erwarben sich ein bedeutendes Gebiet. Ihnen gehorchten die Städte Lodi, Novara, Bergamo, Como, Brescia, Vercelli, unterdrückt, oder aus freiwilliger Unterwerfung: welche Herrschaft Martin gegründet, und Philipp und Napoleon erweitert hatten. Der letzte theilte die Oberherrschaft über einzelne Städte unter seine Brüder und Verwandten [28]).

Nicht abgeschreckt von der grossen feindlichen Uebermacht, bot der Erzbischof Otto Alles auf, dagegen anzukämpfen. Dreissig Iahre hat dieser Ahnherr des berühmten Geschlechts der Visconti tapfer gearbeitet, in der Folge unterstützt von Matthaeus, seinem Gross-Neffen. Denn der ausgewanderte Mailändische Adel in diesem Theile der Lombardei, so wie das Mailändische Volk in der Stadt, gaben jetzt nur noch den Namen her; aber die Visconti, wie die Torriani, führten nicht mehr die Sache einer Partei, sondern ganz ihre eigene. Auf den Krieg beider Häuser be-

28) Gualvan. de la Flamma c. 295. 299—302.
Trist. Calchus p. 345—348.
Annal. Mediolan. c. 32 - 37, p. 663 — 666.
Rovelli storia di Como II. 237.

schränkt sich von jetzt an bis zum Iahre 1311 alles Wichtige in der Mailändischen Geschichte. Leicht war die Aufgabe nicht, die Otto zu lösen hatte. Die zahlreichen Mitglieder der Familie seiner Widersacher, alle in grosser Einigkeit, verwandten nicht blos ihr eigenes Vermögen auf die Behauptung ihrer Macht, sie waren auch im Besitz ergiebiger Hülfsquellen in den gewerbreichen Städten, die sie beherrschten, um viele Söldner ins Feld zu stellen. Der Schwierigkeit aber des Vorsatzes, sie zu stürzen, glich die Unverdrossenheit Otto's, seine Standhaftigkeit im Unglück. In den ersten Iahren war es Erfolg genug, dass er sich überhaupt nur aufrecht zu erhalten vermochte. Seit dem Iahre 1274 aber verbesserte sich allmählich sein Glück in gleichem Masse, als das, der Torriani, unsicher werden musste, wegen des Missvergnügens der Mailänder, und der Klagen über Steuer-Erpressungen und Willkühr. Dem Erzbischofe gelang es, ein nicht unbedeutendes Hülfsherr von dem Könige Alfons von Castilien auszuwirken, das in Genua landete, und unter Anführung des Markgrafen Wilhelm von Montferrato, eines Schwiegersohns

des Königs, den Torriani widerstand. Den Kriegsbefehl über den ausgewanderten Mailändischen Adel, und über die Missvergnügten, die sich angeschlossen, führte der wakkere Graf Richard von Lomello. Die Comasken und Novaresen waren abgefallen von den Torriani, und folgten den Fahnen der Visconti. Einst, im Iahre 1277, erfuhr Otto durch einen Ueberläufer aus der Burg Desio, zwischen Mailand und Como, es befände sich daselbst Napoleon mit den meisten Mitgliedern seiner Familie, und nur mit einer geringen Mannschaft. Da eröffnete sich Aussicht zu einem Haupt-Schlage. Das Heer musste an demselben Abend aufbrechen. Um es durch Mittel der Einbildungskraft anzufeuern, ging der siebenzigjährige Mann selbst voran, in der erzbischöflichen Tracht, mit vorgetragenem goldnen Kreuze, von vielen Geistlichen begleitet. Die Besatzung von Desio, unvorbereitet des Nachts überfallen, zerstreuete sich in verderblicher Verwirrung; die einzelnen Haufen wurden erreicht und geschlagen, von den Anführern einige getödtet, namentlich Franz, ein Bruder Napoleons, und Andreotto, ein Neffe; die meisten gefangen,

darunter sechs Torriani: Napoleon mit zweien Söhnen, einem Bruder, und zweien Neffen. Schon zückte der Graf Richard, aus Rache für erfahrne Beleidigung, das Schwert auf Napoleon, der auf der Flucht mit dem Pferde in einem Sumpfe stecken geblieben, als Otto hinzukam, und Einhalt that. Es sprach aus dem Greise nicht der lange verfolgte, durch bürgerlichen Krieg erbitterte, Feind zum Feinde, sondern der wahrhafte Geistliche zum Mitchristen und Mitbürger. Doch konnte er die wilden Comasken, in deren Hände Napoleon nebst den fünf Verwandten gefallen, nicht abhalten, dieselben in drei grosse Käfige von Balken zu sperren, und in einer Burg aufzustellen: eine damals in Italien, wie in Deutschland, nicht ungewöhnliche Abscheulichkeit. Anderthalb Jahre nachher ist Napoleon in dem Käfig den grässlichsten Todt der Verzehrung vom Ungeziefer gestorben.

Zwei nahe Verwandte, Gaston, ein Sohn desselben, und Gottfried, befanden sich in jener verhängnissvollen Nacht, als Befehlshaber einer Abtheilung des Torrianischen Heers, in der Burg Cantario. Von dem Unglücke unterrichtet, eilten sie nach der Hauptstadt,

um Hülfe aufzubringen. Da fanden sie den Haufen schon in voller Beschäftigung, ihre Häuser zu plündern und zu zerstören. Aus eigner Erfahrung hatten sie die Veränderlichkeit der Volksgunst noch nicht kennen gelernt, und geschichtliche Kenntniss hat nie einem verblendeten Volksführer zur Warnung gedient. Auf die Botschaft von dem Ueberfalle hatte der städtische Kriegsbefehlshaber in Mailand den Heerwagen anspannen lassen, und war mit einem Verstärkungsheer ausgerückt. Aber bei der Nachricht von dem Ausgange fasste der Zunder des Missvergnügens und des Wankelmuths auf ein Mal Funken; in zügelloser Wildheit rannte die Mannschaft auseinander. Die beiden nicht wenig bestürzten Torriani liessen in der Stadt die Sturmglocke anziehn; auf dem Brühl, dem Hauptplatze, erschöpften sie sich in Bestrebungen, Hülfe zu erlangen. Die inständigsten Bitten wurden mit Steinen beantwortet. Einige Abgeordnete der Bürgerschaft erschienen vor dem Erzbischofe, luden ihn ein, als geistlicher und weltlicher Herr in die Stadt zu kommen. So bestieg er endlich nach vierzehn Jahren seinen hohen kirchlichen Stuhl. Der ausgewan-

derte Adel kehrte mit ihm zurück, und nahm wieder Theil an der Stadtverwaltung. Die in Freiheit gebliebenen Torriani, mit einem noch immer beträchtlichen Anhange, gaben ihre Ansprüche nicht auf, führten den Krieg gegen die Vaterstadt unter Leitung Gastons[29].

In diesem, noch über ein Menschenalter fortdauernden, Kampfe beider Parteien sind fast alle Räder der damaligen Geschichte von Italien in Bewegung; es fehlt blos die Theilnahme der Päpste und der Zünfte. Der erste neue Faden, der in den Bürgerkrieg verwebt wurde, war die Lust zu herrschen, die in dem Markgrafen Wilhelm von Montferrato aufstieg. Seine Absichten und entfernten Anstalten entgingen nicht der eifersüchtigen Aufmerksamkeit Otto's. Die Spannung brach aus in offenen Krieg, 1283. Um diese Zeit war es, als Otto's Grossneffe Matthaeus zum

29) Georg. Merula p. 89 ff.
Gualvan. de la Flamma c. 313. 314.
Trist. Calchus ad a. 1274—1277: p. 362 bis 367.
Bernard. Corio ad a. eund.
Annal. Mediolan. c. 49.
Giulini VIII. 275—304.

Feldherrn herangebildet war, und Fähigkeiten entwickelte, die zu der Hoffnung berechtigten, er werde den Markgrafen ersetzen. Nachdem er sich einige Jahre zu Hause und im Felde hervorgethan, standen dem Gross-Oheim Verbindungen und Mittel genug zu Gebote, ihm die Bahn zur Herrschaft zu eröffnen. Behutsam musste es freilich geschehn: die Würde des Volkshauptmanns, wozu er ihn 1287 beförderte, war an sich unverdächtig; nur musste Manchen bedenklich seyn, dass sie auf fünf Jahre verliehn, und nach deren Ablaufe für eben so lange Zeit erneuert wurde. Nun hatte der Erzbischof gegen zwei Feinde von aussen, Wilhelm und Gaston, anzukämpfen, und gegen zwei von innen auf der Hut zu seyn, gegen die Anhänger der Torriani, und den missvergnügten, auf Matthaeus eifersüchtigen, Adel. Das Unglück hatte er ertragen; dem Glücke war er nicht gewachsen. Oder liess sich der alte Mann von dem Nachfolger leiten, wenn er anfing, hart zu verfahren, und viele Ehrenmänner wegen des Verdachts, für den Markgrafen gestimmt zu seyn, aus der Heimath zu verweisen?

Ein anderer Zweig des zusammengesetzten Kriegs gegen die Visconti hatte seinen Stamm in Como. Sechs Jahre waren seit dem Ueberfalle der Burg Desio verflossen, wo die Bewohner von dieser, den Visconti befreundeten, Stadt, sechs Torriani gefangen, und eingesperrt hatten. In diesem entsetzlichen Zustande waren, ausser Napoleon, noch zwei gestorben. Unter den drei übrigen befand sich Guido, Sohn Franzens, eines Bruders von Napoleon, damals, im Jahre 1283, ein Jüngling von 24 Jahren. Er ward mit der Befreiung überrascht: eine Folge bürgerlicher Ränke in Como. Von den beiden Sachführern der herrschenden Partei der Rusca daselbst, in Zwiespalt gerathen, verliess der eine die Visconti, und trat auf die Seite Wilhelms von Montferrato, um seinem Gegner die Spitze zu bieten. Von dem unersättlichen Durst nach Rache, der von Guido zu hoffen war, und von dem unternehmenden Geiste, den er zu haben schien, versprach sich Lotharius Rusca Vortheile, wenn er in Freiheit gesetzt würde. Durch Verbindungen und Bestechung wusste der Abtrünnige einzurichten, dass Guido entkam. Bald ward dieser auch die Seele seiner Partei.

Um die Verrätherei zu verdecken, wurden die beiden übrigen Torriani noch gefangen gehalten, und erst zwei Jahre nachher frei gelassen.

Aber das endliche Schicksal des Markgrafen, mit welchem nun Guido gegen die Visconti focht, war dasselbe schauderhafte, dem der Jüngling entronnen. Durch unbesonnenen Kitzel nach Herrschaft stürzte Wilhelm sich selbst hinein. Er hatte sich unter andern der Herrschaft über Alessandria bemächtigt; wesshalb verschiedne der ersten Bürger ausgewandert und draussen nicht müssig waren. Was hätte näher gelegen, als bei Matthaeus Hülfe zu suchen! Er liess den Zurückgebliebenen Aussicht auf Unterstützung eröffnen; Aufregungen der von Wilhelm bedrohten Bürger von Asti kamen hinzu. Die Alessandriner sahn 1290 ihre Zeit ab, ergriffen und sperrten den Gewaltherrn in einen eisernen Käfig, in welchem Zustande er im nächsten Jahre starb.

Durch Tapferkeit und Kriegskunst machte Matthaeus Eroberungen, aber auch durch die Kunst der Bestechung. Como, Novara, Vercelli, ja das Gebiet von Montferrato, kamen

in seine Gewalt. Die Länge der Zeit, die Gewöhnung an das Herrschen, und die Ueberzeugung von dem Misslichen der Volkshauptmannschaft, bewogen ihn, sich nach einer festern Stellung umzusehn. Eine Reihe von Jahren, seit dem Untergange des Wiblingschen Hauses, hatte zwar fast gar keine staatsrechtliche Verbindung zwischen Italien und Deutschland bestanden, die Vorstellung aber war im Allgemeinen nicht erloschen, dass der König von Deutschland, als solcher, auch König von Italien sei; wiewohl über die Gränzen seiner Macht, und die Ausübung seiner Rechte, Verworrenheit und Dunkelheit der Begriffe herrschten. Von dieser Meinung gedachte Matthaeus Vortheil zu ziehn. Er schickte im Jahre 1294 Vertraute nach Deutschland an Adolf von Nassau, der durch Verwandtschaft mit den bedeutendsten von den Wahlherrn, und in Folge eigennütziger Rücksichten der übrigen, zur Königskrone gelangt war, und liess den Titel eines Reichsverwesers von Mailand und der Lombardei nachsuchen. Musste der kleine Graf von Nassau sich nicht einbilden, Herr zu seyn über das schöne Land mit seinen vielen wohlhabenden und volkreichen

Städten? Durch Gewährung des Gesuchs konnte er nur gewinnen. Ravacocta, sein Leibarzt, verschaffte sich den Auftrag, die königliche Ernennungsurkunde zu überbringen, um auf öffentliche Kosten eine Reise in sein Vaterland zu machen. Als er in Mailand den Gegenstand seiner Sendung bekannt gemacht, erfolgten längst verbrauchte Schauspielerkünste: Matthäus stellte sich, die Würde nicht ohne Einwilligung des grossen Raths annehmen zu wollen; und in diesem ward dann eine Abstimmung veranstaltet, für deren günstigen Ausfall vorher gesorgt war. Solche Freude ward dem Erzbischof am Ende seines Lebens; bald darauf verliess er den Schauplatz, im acht und achtzigsten Jahre, ein vieljähriger Zeuge des Wechsels menschlicher Dinge [30]).

Aber Matthaeus erhielt sich nicht lange auf der Höhe seines Glücks; er überhob sich zu unvorsichtig, bot zu sehr Trotz dem freistädtischen Sinne der Mitbüger, dem Neide und der

30) Gualv. de la Flamma. c. 319—337.
Annal. Mediolon. c. 50—67.
Trist. Calch. p. 376—389.
Giulini VIII. p. 358. ff.
Hist. Montisferrati, in Murat. Script. XXIII. 403.

Rache der Wiblingschen, wie der Welfschen Machthaber. Schon die Beförderung seines Sohns Galeazzo zum Volkshauptmann musste den Mailändischen Adlichen unangenehm auffallen; noch mehr beleidigte sie der Hochmuth, den Reichsadler in sein Wappen aufzunehmen. Mit Welfen und Wiblingern in gutem Vernehmen stehen zu wollen, war eine Aufgabe, an der seine Staatsklugheit scheitern musste. Durch die Bande gegenseitiger Verheirathungen meinte er das zu erreichen. Eine Tochter Katharina gab er 1298 zur Gemahlinn dem Alboin (Alkwin, Alcuinus) della Scala, aus dem damals mächtigsten Hause unter den Wiblingschen, dem Sohne Alberts, Beherrschers von Verona. Zwei Jahre darauf bewerkstelligte er, dass sein Sohn Galeazzo (Galeatus) mit dem Haupte der Lombardischen Welfen, dem Markgrafen Azzo (Actius) von Este, Oberherrn von Ferrara, Modena, Reggio, verschwägert ward, durch Verheirathung mit dessen Schwester Beatrix. Diese Kränkung konnte Albert Scotto nicht verschmerzen, ein ehrgeiziger Welf, Gebieter von Piacenza, mit dessen Sohne Beatrix verlobt gewesen, und der mit reizbarer Eifersucht dem Hause der Visconti

entgegenstrebte. Ohne Schwierigkeit zog derselbe zu dem Bündnisse gegen die Visconti, an dem er arbeitete, zuvörderst den Grafen Philipponus von Langusco, Herrn von Pavia, dessen Sohne Richardino unlängst Matthaeus seine Tochter Zacharina versprochen, aber durch Zurücknahme des Worts gleiche Beleidigung zugefügt hatte. Ein anderer bereitwilliger Theilnehmer war der Markgraf Johann von Montferrato, ein Sohn jenes durch Viscontische Mitwirkung unglücklichen Wilhelm, dadurch von bedeutender Macht, dass die Städte Como, Novara und Vercelli von Matthaeus abfielen, und die Häupter, die sich als Herrn darin aufgeworfen, zu Johann übertraten. Auch die kleinen Gewaltherrn verschiedner andern Städte, namentlich von Lodi, Crema, Cremona, nahmen Theil an dem Bündnisse. Eben so eine grosse Zahl von erbitterten Mailändischen Adlichen, selbst einige nahe Verwandte von Matthaeus. Bei der Kunde von diesem drohenden Bündnisse gegen die Visconti im Jahre 1302, bei der grossen Bedrängniss des Matthaeus, was thaten nun jene Machthaber, die er durch verwandtschaftliche Bande an seine

Sache zu knüpfen gemeint hatte? Dass der Welfsche Azzo von Este unthätig blieb, ist nicht zu verwundern: Matthaeus, obgleich ein Verwandter, war ein Wiblinger! Aber auch die Wiblingschen Scaligeri von Verona leisteten keinen Beistand; aus Verdruss, dass Matthaeus mit einem Welfen, und zwar mit dem mächtigsten, in Verbindung getreten, hauptsächlich aber aus Eifersucht, gestatteten sie sogar einer beträchtlichen Kriegsschaar den Durchzug durch das Veronesische Gebiet, welche die stets wachsamen Torriani in Friaul aufgebracht hatten, und dem Urheber des Bündnisses zuführten. Von allen Seiten drängte man auf Matthaeus ein, dass er noch im genannten Jahre sich gezwungen sah, der Herrschaft zu entsagen. Er legte dieselbe nieder in die Hände des Urhebers der grossen feindseligen Verbindung. In seiner Ueberlegenheit ernannte dieser einen Potestas für Mailand in der Person seines Neffen Bernhard Scotto. Fünf und zwanzig Jahre vorher war das Mailändische Volk, bei der Nachricht von dem Unglücke der Torriani in Desio, raubgierig und ausgelassen über deren Häuser in der Stadt hergefallen, und hatte die Visconti ein-

geladen; jetzt, als der Fall der Visconti bekannt ward, plünderte und zerstörte es die Wohnung Galeazzo's und nahm die Torriani wieder auf, die von Albert Scotto, an den sie sich angeschlossen, in die Vaterstadt zurückgeführt wurden.

Kaum waren aber die zahlreichen Mitglieder dieser Familie, auf welche Martins dreiste Herrschbegierde fortgeerbt, wieder in der Mitte der Bürgerschaft, als sie die Uebermacht des wetterwendischen Haufens, und die Thätigkeit ihrer vielen treu gebliebenen Anhänger, benutzten, nicht nur Viele vom Adel, die ihnen im Wege standen, sondern sogar den neuen Potestas zu vertreiben. Krieg mit Albert Scotto war hiervon die unvermeidliche Folge. Die Herrschaft der Torriani über Mailand war vollständig: jener rüstige Guido ward Volkshauptmann 1307, und ein Oheim desselben, Gaston, Erzbischof. Als aber jener so eigenmächtig und rücksichtslos verfuhr, dass in der Familie selbst Zwietracht und Ränke entstanden, und der Volkshauptmann den Erzbischof nebst dreien Brüdern desselben gefangen setzte, war die Macht des Hauses untergraben.

Um diese Zeit fasste der Deutsche König Heinrich der siebente den Gedanken, einen Zug nach Italien zu unternehmen, um das alte Recht der Oberherrlichkeit geltend zu machen. Seit einem halben Jahrhundert, und länger, hatte dies keiner persönlich gethan. Von dem Reiterheer, das er in Deutschland aufbrachte, konnte die Unterwerfung so kriegerischer und so verwöhnter Städte nicht zu erwarten seyn; nur der zerrissene bürgergerliche Zustand machte einen günstigen Erfolg nicht unwahrscheinlich. Um die Stimmung der Städte und kleinen Fürsten genauer zu erfahren, sandte er im Jahre 1309 Abgeordnete, welche die Ankunft des rechtmässigen Oberherrn verkünden, und die Bewohner auffodern sollten, die nöthigen Lebensmittel bereit zu halten, und die übrigen Anstalten zur Aufnahme eines Heeres zu treffen. In Mailand verrichtete der Bischof von Constanz diese Botschaft. Unter den unaufhörlich bewegten Italienern, von denen, bei jedem Neuen, das in der bürgerlichen Welt vorging, jeder nur an seine Partei, an seine Ansprüche, zu denken gewohnt war, brachte diese Nachricht verschiednen, doch überall

tiefen Eindruck hervor: die Welfen fürchteten, die Wiblinger hofften ein grosses, überlegenes Kriegsheer. Am lebhaftesten ward Matthaeus ergriffen. Er selbst lebte in Dürftigkeit und Zurückgezogenheit; sein Sohn Galeazzo bekleidete einige Jahre in Trevigi das Amt eines Potestas. So entblösst von allen Mitteln war der Reichsverweser der Lombardei, dass er nicht vermochte, seinem sehnlichsten Wunsche gemäss, einen Bevollmächtigten nach Deutschland zu schicken, der ihn dem Könige empföhle, und die Bestätigung seiner Reichswürde nachsuchte. Da erbot sich hierzu einer von seinen vormaligen Räthen, Franz von Garbagnate, der ihm treu geblieben, und mit ihm ausgewandert war. Bei dem Wechsel des Schicksals hatte sich dieser seltne Mann nach Padua, als Lehrer an der hohen Schule, zurückgezogen. Um die Reisekosten zu bestreiten, verkaufte er seine Bücher. Im Jahre 1310 setzte sich der Zug über die Alpen in Bewegung, durch das Waatland, Savoyen und Piemont. In Asti ward angehalten. Viele Wiblingische Herren kamen dahin; auf den Reichsverweser war der König vorbereitet. In unwürdiger Er-

niedrigung warf sich Matthaeus ihm zu Füssen, und flehte um Wiederherstellung. Aber auch ein bisheriger Welf befand sich unter denen, die dem Könige mit ihren Huldigungen entgegenkamen, Gaston della Torre, der Ersbischof, den, wegen andrer Vortheile, früher schon der harte Neffe in Freiheit gesetzt hatte.

In den letzten Tagen des Jahrs 1310 brach Heinrich auf, mit seinem glänzenden Gefolge und verstärkten Heere, hinab in die fruchtbaren Ebenen der westlichen Lombardei. Zunächst war Mailand das Ziel, das reiche, streitfertige, trotzige Mailand, seit Jahrhunderten in Deutschland das Gespräch der Ritter und Kaufleute. Guido musste sich entschliessen, mit einer stattlichen Begleitung dem Könige entgegen zu reiten. Bei Erblikkung der ersten ausländischen Fahnen und Adler konnte der Erz-Welf seinen Ingrimm nicht unterdrücken. Doch überwand er sich, bei dem Könige angelangt, abzusteigen, und ihm, der Sitte gemäss, den Fuss zu küssen. Die Königinn Margaretha ritt ihrem Gemahl zur Seite. Ueber dem Schauspiel des prächtigen Einzugs vergass das veränderliche Volk

einstweilen alles Andere; ohnehin war seit der Herrschaft sowohl der Torriani als der Visconti der Geist der Gemeinheitlichkeit ziemlich erloschen. Ungeachtet des noch bestehenden Kirchenbanns, in den zwei Jahre vorher, wegen der damaligen Verhaftung des Erzbischofs, die Stadt verfallen war, verordnete der König, vermöge seiner eingebildeten Machtvollkommenheit, dass die Krönung, um ihr die wesentliche Weihe zu geben, in der Kirche, begleitet von einem feierlichen Gottesdienste, geschehen musste. Dem alten Herkommen zufolge, hätte die Handlung in dem benachbarten Monza vor sich gehen sollen; um die Einwohner zu beruhigen, erklärte der König in einer Urkunde, dass durch die diesmalige Ausnahme ihrem alten Rechte kein Eintrag geschehe. Demnach ward der eiserne Ring, der den Namen der Lombardischen Krone führt, nach Mailand geholt, und in der Ambrosiuskirche von dem Erzbischofe Gaston auf des Luxenburgers Haupt gesetzt, in Gegenwart vieler Bischöfe, Grafen und Fürsten, und städtischen Abgeordneten. Ein Ritterschlag, woran auch Matthaeus Theil nahm, verherrlichte die Festlichkeit.

Worauf es nun dem neuen Gebieter am meisten ankam, war das Krönungsgeschenk. Mit fürstlichem Sinne hätten die Deutschen Könige das vielfach mit sich selbst entzweite Italien jetzt beherrschen können; aber der Geist, der sie leitete, war ein kleinlicher kaufmännischer. Eine Versammlung der Häupter von beiden Parteien sollte die aufzubringende Summe bestimmen. Wilhelm Pusterla muss auf eine, unter den damaligen Umständen höchst seltne Weise das allgemeine Vertrauen besessen haben, da es beide Parteien auf ihn ankommen liessen, eine Summe vorzuschlagen. Er meinte, 50,000 Goldstücke würden angemessen seyn. »Dazu noch 10,000 für die »Königinn«, sagte Matthaeus. Entrüstet rief Guido: »warum nicht lieber hundert tausend? »Von einer so erschöpften Stadt!« Sofort ward diese im Hohn ausgesprochene Summe von dem königlichen Schreiber aufgefasst, und das Geschäft für beendigt erklärt. »Hundert tausend Gulden Krönungssteuer«: diese Nachricht erregte in der ganzen Stadt ein bedenkliches Aufsehn. In grosser Bestürzung begaben sich die angesehnsten Männer von der Kaufmannschaft und dem Stande der Rechtsgelehrten

zum Könige, und baten um Ermässigung. »Was einmal geschrieben ist, bleibt«, war der Bescheid. Recht gut zu Muthe war ihm freilich dabei nicht. Um sowohl der Ruhe in der Stadt, als des Geldes, gewiss zu seyn, das man nicht sogleich vollständig herbeischaffen konnte, foderte er, unter dem Namen einer Ehrenbegleitung nach Rom, eigentlich aber als Geiseln, hundert Reiter aus den ersten Familien von beiden Parteien, worunter auf der einen Seite Matthaeus mit seinem Sohne Galeazzo, auf der andern Guido mit seinem Sohne Franz. Das brachte die Gährung zum Ausbruche. Die Torriani mit ihrem Anhange geboten dem Hasse nicht länger; sie griffen die Deutschen an, um sie aus der Stadt zu treiben. Hitzige Gefechte in den Strassen, doch nicht lange. Denn die Visconti mit ihrer Partei traten auf die Seite der Deutschen; so war für diese der Sieg bald entschieden. Die Torriani ergriffen die Flucht. Auf die gewöhnliche Weise liess nun das Volk seine Raubgier und seinen Muthwillen an ihren Wohnungen aus. Jene waren auswärts geschäftig, die Welfisch gesinnten Städte zur Empörung zu reizen. Mat-

thaeus aber ward als Reichsverweser bestätigt, und behauptete sich nun mit seinem Hause in der Herrschaft über Mailand und dessen Gebiet [31]).

Schon bisher war die Geschichte von Mailand grösstentheils nicht eigentlich eine städtische; nun hört sie ganz auf, solche zu seyn.

Pisa und *Lucca*.

Während im nördlichen Italien zwei Wiblingsche Häuser vorherrschten, östlich die Veronesischen Scaligeri, westlich die Mailändischen Visconti, waren es im mittlern einige Zeit ebenfalls zwei Wiblinger, die als kühne Städtebezwinger grosses Geräusch machten, am meisten der, in Lucca. Nachdem in die-

31) Georg. Merula p. 95. seqq.
Gualvan. de la Flamma c. 337—356.
Annal. Mediolanens. c. 67—83.
Trist. Calchus p. 391—430.
Ioannis de Mussis chron. Placent. l. l. p. 484. 485.

ser Stadt die Welfen lange im Besitze der Obergewalt gewesen, verbreitete sich, aus dem benachbarten Toscana herüber, auch bis in diese die Spaltung der Partei in Schwarze und Weisse, und die letzten, als Abtrünnige, die unmerklich und auf einem Umwege unter die Wiblinger gerathen, hatten im Jahre 1301 das allgewöhnliche Schicksal der Verbannung erfahren. Erst nach zehn Jahren gelang eine Vermittlung, dass sie zurückkehren durften. Eine der bedeutendsten Familien unter ihnen war die, der Interminelli. *Castruccio Castracani,* ein junger Mann dieses Hauses, erkannte das Unwürdige eines unthätigen Lebens, einer Zurückgezogenheit ohne voran gestanden zu haben; in einer Zeit und einer Gegend, wo alles Krieg athmete, konnte er über die Wahl dieses Berufs nicht zweifelhaft seyn, der ihm zur Befriedigung zugleich des Thätigkeitstriebes und des Ehrgeizes die weiteste Aussicht eröffnete. Er nahm Dienste in verschiednen Heeren, unter andern bei Albert Scotto, und lernte den Krieg. Dann führten ihn Reisen bis nach England. Ein so erfahrner, an Kopf überlegner, herrschlustiger, unruhiger Mann, drei und dreissig

Jahre alt, musste sich bald hervorthun, als er in die Vaterstadt zurückgekehrt; und, Italiener durch und durch, wie hätte er dem Gefühle der Rache zu gebieten vermocht! Um den Schwarzen mit Glück anzukommen, richtete er sein Augenmerk auf einen benachbarten entschiednen und mächtigen Wiblinger, den damaligen Oberherrn vom Pisa, *Uguiccio Faggiuola.*

Unter den Umständen jener Zeit gehörte nur Kriegserfahrenheit, Kühnheit und Weltklugheit dazu, um, unter dem Vorgeben, dem Wiblingschen Vortheil zu dienen, sich zu einer Herrschaft emporzuschwingen. Auf diesem Wege war der eben genannte Wiblingsche Feldherr, wiewohl ein Ausländer, zur Beherrschung von Pisa gelangt. In ihren häufigen Kriegen hatte ihm die Stadt 1313 den Oberbefehl über eine geworbene Reiterei anvertraut; durch Waffenglück verleitet, ging er weiter, riss alle öffentliche Gewalt an sich, und das konnte nicht geschehen ohne Härte und Unterdrückung. Ihm dienten die Söldner, aber die Bürger brachten den Sold auf.

Es war ein Jahr nach dieser Anmassung, als Castruccio zu Lucca mit Uguiccio zu

Pisa geheime Verhandlungen anknüpfte, und verrätherisch Vorkehrungen traf, um einer Schaar von Pisanischen Kriegsleuten Eingang in Lucca zu verschaffen. Eben setzte daselbst wieder ein Gefecht zwischen den Weissen und Schwarzen die Stadt in volle Bewegung, da wurden diese nicht wenig bestürzt durch die anrückende fremde Verstärkung des Feindes. Was so oft in der Geschichte wahrgenommen wird, geschah auch hier: der Bundesgenoss, im Bürgerkriege von Vaterlandsverräthern herbeigerufen, behält für sich allein die Früchte des Siegs, und der innere Krieg endet mit der Unterwerfung unter auswärtige Herrschaft. Wer in fremder Angelegenheit noch so scharf sieht, ist oft in der eigenen verblendet. Dass Uguiccio eine starke Besatzung, unter dem Befehl seines Sohns, zurücklassen würde, hatte Castruccio nicht geahnet, noch weniger, dass er ihn, einen tapfern jungen Mann, den Liebling einer mächtigen Partei, mit besorglicher Eifersucht würde beobachten lassen. Aber jener war schlau genug, diese Stimmung zu verbergen, und dieser so wenig vaterstädtisch gesinnt, den Fahnen eines Mannes zu folgen,

der, blos als Gehülfe eingeladen, als der ärgste Feind gehandelt, seinen Söldnern, worunter viele Deutsche, die ganze Stadt auszuplündern, und sehr grosse Beute zu machen, gestattet hatte. Genoss doch Castruccio die Genugthuung, dass die Schwarzen, die ihn und die Seinigen einst verbannt, nun selbst dieses Schicksal erfuhren. Die Verwiesenen wandten sich an das gleichgesinnte Florenz um Beistand; und Castruccio zog 1315 mit Uguiccio gegen die Florentiner und deren Verbündete. Aber schon im nächsten Jahre trat ein Umstand ein, der dieser gegenseitigen Verstellung ein Ende machte. Castruccio beging im Gebiete der Stadt eine Mordthat; für den Sohn des Uguiccio, Statthalter des Vaters, eine willkommene Veranlassung, ihn verhaften und zum Tode verurtheilen zu lassen. Die Hinrichtung aber des ersten Mannes von Lucca mochte der Sohn nicht ohne Beistand des Vaters auf sich nehmen; mit einer ansehnlichen Mannschaft machte sich demnach der Alte dahin auf. Längst waren die Pisaner der Unterdrückung müde; sie benutzten die Abwesenheit, standen auf, ermordeten die Familie des Herrschers, beraubten seine Woh-

nung, verjagten die übrigen, zurückgebliebenen Söldner. Castruccio lebte noch, als die Kunde von der Empörung nach Lucca gelangte. Alle fassten Muth. Mit drohendem Ungestüm verlangte der Haufe die Freilassung des Gefangenen. Uguiccio sah sich zur Nachgiebigkeit gezwungen, und trat eilig den Rückweg an. Er fand die Thore von Pisa verschlossen; auch die, von Lucca, wurden es: an einem einzigen Tage war der anmassliche Gebieter in beiden Städten gestürzt. Castruccio, gestern als Verbrecher im Gefängniss, heute als Oberrichter oder Potestas angestellt.

Nach Vollendung dieses Amts ward er auf ein Jahr zum Befehlshaber der bewaffneten Macht gewählt, und drei Jahre nacheinander bestätigt. So eingenommen war für ihn die Bürgerschaft, dass sie ihn 1320 fast einstimmig als Oberhaupt anerkannte. Der Krieg war der erste Gegenstand des Eifers, der unermüdeten Thätigkeit dieses ausserordentlichen Mannes; er sammelte zwar unter seinen Fahnen viele, aus Welfschen Städten vertriebene oder flüchtig gewordene Wiblinger, überhaupt aber fing er an, die Zahl der Söldner einzuschränken, und einheimische Bür-

ger für den Waffendienst zu gewinnen, weil diese zuverlässiger und weniger feil waren. Seine Zwecke erfoderten demnach, zugänglich, herablassend gegen den Kriegerstand zu seyn, durch Sorge für Lebensmittel, durch Zuwendung von Vortheilen, sich Anhänglichkeit zu erwerben. Gefahren und Anstrengungen theilte er mit den Waffengenossen; er war immer der Erste auf den feindlichen Wällen, in den Laufgräben, in dem Wasser, durch welches der Zug musste. Auch die innere Verwaltung führte er zur allgemeinen Zufriedenheit: in Kriegssachen hörte er die Meinung und den Rath der Erfahrnen und Kundigen, namentlich derer, welche die Oertlichkeiten des Kriegsschauplatzes genau kannten, in bürgerlichen Dingen nahm er Rücksprache mit Staatsgelehrten und Geschichtkennern. Viele Sorgfalt widmete er öffentlichen Bauten, Landstrassen, Brücken, Wasserleitungen.

Es eröffnen sich aber auch gewisse andere Falten seines Innern. Als Ludwig, Herzog von Baiern und König von Deutschland, nach Italien kam, um sein Königthum dieses Landes geltend zu machen, und sich die Römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, unter-

stützte ihn Castruccio, wo man ihm Widerstand leisten wollte. Dafür erhob ihn Ludwig zum Herzoge, und bildete sein herzogliches Gebiet aus verschiedenen Städten, namentlich Lucca und Pistoja; so dass er, mit Inbegriff der eroberten Plätze, über dreihundert Schlösser und Ortschaften herrschte. Die Schwerter seiner tapfern Leute waren es jedoch nicht allein, wodurch er von dem Baiern solche Gnadenbezeugung erlangte, 150,000 baare Goldstücke, und goldgewirkte Seidenstoffe 30,000 an Werthe, die der Lucchese darbrachte, gaben den gehörigen Nachdruck. Pistoja war schon 1325, vor der königlichen Verleihung, in seine Gewalt gekommen. In bedrängten Zeitumständen hatte Herrmann Tedici, Abt eines dasigen Klosters, die Oberherrschaft erschlichen, war aber wieder von seines Bruders Sohne Philipp darum betrogen worden. Nur zu bald hatte jedoch der ränkevolle Neffe die Ueberzeugung gewonnen, zwischen zweien zudringlichen Nachbarn, den Florentinern und Castruccio, sich nicht halten zu können, und diesem daher für 2000 Florenen ein Thor geöffnet. Jene, die heftigsten Feinde desselben, nahmen in Sold

den Friauler Hordenhauptmann Jacob von Fontanabona, mit seinen Leuten. Um auf diesen bedeutenden Mann Eindruck zu machen, dass er die Florentiner verliesse, und ihm ihre Kriegs-Entwürfe verriethe, zahlte er demselben das Dreifache der Summe, für die er sich nachher Pistoja erworben. Da war denn für die Florentiner die Demüthigung auch so gross nicht, wenn Castruccio zwei Jahre nachher siegreich bis vor ihre Stadtthore drang, und, um sie zu verhöhnen, vermittelst hölzerner Werkzeuge Hunde über die Mauern in die Stadt schleudern liess, vor den Thoren aber Wettrennen von Weibern und Eseln veranstaltete. Mit Gelde hat er überhaupt Manches ausgerichtet oder versucht. Den König Robert von Neapel, den er fürchtete, ums Leben zu bringen, dang er Meuchelmörder. Zum Behufe der innern und äussern Staatskunst unterhielt er sowohl im eigenen Gebiet, als in auswärtigen Städten, Horcher und geheime Kundschafter; unter andern gebrauchte er dazu Frauen und Franziskaner. Die Letzten verstand er anders zu behandeln, als Etzel. Von Männern, die so weit herum kamen, die überall die Beichtstühle einnahmen, und

denen man sich in diesen am liebsten anvertrauete, eben weil sie Fremde waren, die an den örtlichen Verhältnissen keinen Antheil nahmen, von solchen war etwas zu erfahren. Er wusste sie an sich zu ziehn, und in der Vertraulichkeit zu beschleichen; wodurch er ihnen Geheimnisse ablockte. Mit umfassender Aufmerksamkeit, mit unermüdlicher Thätigkeit, sah und hörte er Alles selbst, überwachte selbst alle Beamte, alle Anstalten; gönnte sich wenig Ruhe, legte am Tage nie die Waffenkleidung ab, schlief wenig, und nur auf einem Polster von Pferdehaar. Unter Entwürfen, auf ein langes Leben berechnet, erlag der erschöpfte Mann den Anstrengungen des Körpers und des Geistes 1328, im acht und vierzigsten Jahre [32]).

Die Stadt Pisa war im Jahre 1325 verrätherisch verkauft worden; sie ward es noch ein

32) Nicolai Tegrimi vita Castruccii, l. l. p. 1315 seqq.
Cronica di Pisa p. 996.
Tronci p. 293—303.
Istorie Pistolesi p. 404—443. 452.
Jannotii Manetti Chron. Pistor. p. 1029 1049.
G. Villani p. 480. 536. 648 seqq.
Ferreti Vicentini hist: Murat. script. T. IX. p. 1156. seqq.

Mal in demselben Jahrhundert. Der Sohn des Castruccio konnte sich in der Nachfolge des Vaters nicht behaupten; so gelang den Pisanern, wie den Lucchesen, die vorige Unabhängigkeit. Dort aber schwang sich 1392 durch Klugheit und Geschäftsgewandtheit Jacob von Appiano zur Herrschaft empor, und erhielt sich nicht allein darin, so lange er lebte, sondern vererbte sie sogar auf seinen Sohn Gerhard; der sie jedoch 1399 für eine Summe Geldes dem Herzoge von Mailand abtrat [33]).

33) Tronci p. 433.—488.

4) *Freibeuterhorden.*

Durch das unheilbare Verhältniss zwischen Welfen und Wiblingern, durch die Spaltungen in beiden Parteien, so wie in einzelnen grossen Häusern, die blutigen ständischen Auftritte, die Ueberlistung oder gewaltsame Unterdrückung vieler Städte, durch diese Summe von Ungemach noch nicht genug hin und her geworfen, wurden in den mittlern Jahrzehenten des vierzehnten Jahrhunderts die Bürgerschaften Italiens noch von einem grossen Uebel heimgesucht, das ihnen den Reichthum an Gelde und Gütern verleidete, von den furchtbaren Freibeuterhorden oder sogenannten *Companien.* Seit achtzehn Jahrhunderten gehn Deutsche über die Alpen, und verrichten Waffendienste in Italien, für dortige Kaiser, Landherrn und Städte, oder für Deutsche Könige und Fürsten. In den Zeiten

der berüchtigten Römerzüge neugewählter Könige von Deutschland, überhaupt in den Zeiten des unruhigen Treibens in diesem Reiche, kam jener Weg sehr in Gang, und das obengenannte Handwerk ward die Zuflucht vieler Müssiggänger, Landstreicher, Strassenräuber durch ganz Deutschland, bis hinunter nach Flandern. Ausser den Bürgerschaften, die es angemessen fanden, einen Theil ihres Heeres aus Söldnern bestehn zu lassen, damit Eigenthümer grösserer Kunstwerkstätte und Handelshäuser ungestört ihrem Geschäfte leben könnten, waren es auch, und noch viel mehr, die Oberherrn der Städte, deren Vortheil erfoderte, Ausländer, ohne Antheil an den einheimischen Verhältnissen, selbst der Sprache wenig mächtig, als Kriegsknechte zu dingen. Nicht Deutsches Gesindel allein, auch Süd-Französisches und Catalonisches, drängte sich dazu. Freilich war der Zustand des Kriegs der gewöhnliche; wann aber doch zuweilen Waffenruhe eintrat, wurden von den Städten, wie von den Gewaltherrn, die Söldner entlassen. Erwerblos trieben sich diese nun umher, ein Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft, eine Landplage,

bei der Unzulänglichkeit der Anstalten für die öffentliche Sicherheit. Einzelne solcher Räuberbanden wären jedoch zu vertilgen gewesen. Es riss aber ein, dass verwegene Abenteurer viele davon in Horden von einigen Tausend Menschen, zu Fuss und zu Pferde, vereinigten, und sich an die Spitze stellten; dass sie dann mit einer gewissen Zucht und Ordnung entweder für eigene Rechnung umher zogen, vor den Thoren reicher Städte sich aufstellten, und die Bürgerschaften zwangen, mit grossen Summen sie abzufinden, von denen sie ihre Leute unterhielten; oder dass diese Hordenhauptleute sich mit ihrer Schaar an Städte oder fürstliche Herrn vermietheten. Wie treulos aber solche *Hordenführer*, *Condottieri*, ihren Mieth-Herrn zu verlassen, und zu einem andern überzugehn im Stande waren, der ihnen mehr bot, ist schon an dem angeführten Beispiele jenes Friaulers zu ersehn gewesen. Die öffentliche Verwirrung ward dadurch vermehrt, dass zuweilen zwei solcher Horden auf einander stiessen, und gegen einander fochten, wozu die Städte ihr Gebiet hergeben mussten.

Eine Rotte von vielen Fussgängern und

drittehalb tausend Reitern, die sich Gesellschaft des heiligen Georg nannte, unter Anführung zweier Unternehmer, Lodritz, und Reinhold von Giver, machte sich seit 1339 als Parteigänger nördlich Italischer Fürsten gefürchtet, bis die Mailänder sie bezwangen [1]. Drei Jahre darauf trat in Toscana die berüchtigte sogenannte grosse Gesellschaft auf, deren Stamm aus einer Schaar von Söldnern bestand, die von den Pisanern waren entlassen, aber von einem gewissen Werner bewogen worden, beisammen zu bleiben. Viertausend Deutsche, worunter fünfzehnhundert berittne, folgten einem Manne, der auf der Brust einen silbernen Schild trug, mit der Inschrift: »Heerführer Werner, Hauptmann »der grossen Gesellschaft, Feind Gottes, der »Frömmigkeit und des Mitleids.« Gottloser, als viele andere, mochte er nicht seyn; er unterschied sich nur dadurch, dass er prahlerisch zur Schau trug, was Andere zu verbergen noch Schaam genug hatten. Von Siena streifte der gefährliche Schwarm in einem östlichen Bogen nach Bologna, und weiter,

1) Cortusiorem hist. Pad. p. 899. 900.

über Modena und Reggio, nach Mantua. Die Städte sandten Unterhändler entgegen, die sie mit ansehnlichen Summen abfanden. Zuletzt traten die Lombardischen Fürsten zusammen, brachten zehntausend Florenen auf, die sie den Freibeutern unter der Bedingung boten, auseinander zu gehn. Das thaten die Räuber; sie zogen mit ihrer Beute über Verona daheim [2]. Eine dritte Horde ward seit 1353 der Schrecken von ganz Italien, die stärkste von allen, einige tausend Reiter, und 20,000 Fussgänger, den Tross mitgezählt; worunter, ausser vielen Deutschen, auch Ungarn. Erster Unternehmer war ein Mann, seinem Berufe nach ein Geistlicher, der Johanniterritter Montreal von Albarno, gebürtig aus der Provence, von den Italienern nur genannt Bruder Moreale. Ebenfalls abwechselnd gedungener Parteigänger, und unabhängiger Freibeuter, der unter andern von

2) Andreae Dei Cron. Sanese p. 105.
Istorie Pistolese p. 489. 490.
G. Villani p. 883.
Cronica di Bologna: Murat. scriptt. T. XVIII. p. 387.
Cron. Estense: T. XV. p. 408.

Pisa und Florenz grosse Summen erpresst hat. Da es in seinem Räuberstaate mit Zucht und Ordnung herging, Gesetze und Gerichtswesen herrschten, Handelsleute sich im Gefolge des Heers befanden, welche die geraubten Sachen kauften, wovon der Erlös nach festen Sätzen unter die Mannschaft vertheilt wurde, so hatte er grossen Zulauf, war aber um desto furchtbarer. Doch endete bald die Laufbahn des geistlichen Räuberhauptmanns. Er wagte sich 1354 mit einem kleinen Gefolge nach Rom, ward daselbst ergriffen und enthauptet. Ein Deutscher Ritter, Konrad von Landau, dem er den Oberbefehl übergeben, und einen Paduaner, Franz von Carraria beigeordnet hatte, führte nun die Sache fort. Nachdem wiederholentlich Städte und Fürsten, selbst die päpstliche Regierung, in schimpfliche Unterhandlungen mit der Horde getreten, und die Plünderung abgekauft hatten, gaben endlich die Florentiner das Beispiel, dass muthiger Widerstand würdiger sei, und besser schütze, als Geld.

Das Ende Konrads von Landau war nicht so schändlich, wie das, seines Vorgängers. Auch in der Provence herrschte das Elend

der Freibeuterhorden, die, aus Engländern und verarmten Französischen Rittern bestehend, während der bürgerlichen Auflösung Frankreichs in den Kriegen mit England, sich zusammengerottet, und in die südöstlichen Theile des Reichs gezogen hatten, wo der langwierige Krieg nicht so fühlbar geworden, und die reichen Handelsstädte die Lüsternheit des Gesindels erregten. Arnold von Cervole, ein Ritter aus Perigord, Hauptmann einer solchen Bande, die er die Erwerbs-Gesellschaft nannte, ist so wenig, wie der Bruder Moreale, ein Missklang in der Zusammenstimmung der Töne des Zeitalters. Obgleich verheirathet, und von wilder Lebensart, genoss er doch die Einkünfte einer Erzpriesterpfründe, wovon er schlechthin der Erzpriester hiess. In der Ruchlosigkeit selbst glich der Gasconier dem Deutschen Werner; die Einkleidung derselben aber entsprach der entgegengesetzten volkseigenthümlichen Sinnesart von beiden. Nämlich Arnold führte seine Erwerber in das päpstliche Gebiet von Avignon, nahm Städte und Flecken hart mit, und rückte endlich in die Hauptstadt ein, 1357. In den Unterhaltungen mit dem Papste Innocentius dem

Sechsten, der ihn einige Mal zur Tafel zog, bewies er Demuth, foderte aber ein starkes Lösegeld, und, bei dem Abzuge, die Sündenvergebung. Eine dieser Südfranzösischen Horden, genannt die *weisse*, von dem weissen Kreuz auf der Schulter, zusammengelaufenes Volk von Engländern, Franzosen, Deutschen, wandte sich über die Alpen erst nach Piemont, wo sie in die Dienste des Markgrafen von Montferrat gezogen ward, dann weiter in das Innere von Italien. Sie war es, mit welcher Konrad von Landau im Jahre 1362 auf Mailändischem Boden in ein Gefecht gerieth, worin er blieb [3]).

3) Neri di Donato Cron. di Siena: Murat. scriptt. T. XV. p. 141. 158 – 163.

Cronaca Riminese: ibid. p. 902. 906. 907.

Cronica di Pisa: ibid. p. 1022.

Matthaeus de Griffonibus p. 170.

Bartholomaeus della Pugliola p. 448.

M. Villani p. 184. 216. 229–231. 243. 244. 250. 151. 472. 503. 508–515. 519. 524—527. 539 — 543. 552. 556 —561. 568. 624. 629. 642. 647. 651. 652 seqq. 718.

Chronicon Estense l. l. p. 486.

Raynaldi annal. eccles. T. XVI. p. 413. 443.

Zur Lauben: hist. d'Arnaut de Cervole, dit l'archiprêtre, dans l'hist. de l'acad. des inscript. T. XXV. p. 153 seqq.

II.

Zergliederung der Gemeinheitsverfassung.

A.

Bürgerschaft überhaupt.

1.

Sicherheits- und Rechts-Pflege.

a) *Potestas und Richter.*

Der geschilderte zweifache Kampf zwischen den Welfen und Wiblingern, und den Geschlechtern und Zünften, hat der gemeinheitlichen Verfassung in ihren wesentlichen Theilen das Gepräge gegeben. In Ansehung zuvörderst jener beiden Parteien kam Vieles an auf den obersten Verwaltungs- und Gerichts-Beamten, den oben *) erwähnten *Gewaltboten* oder *Potestas*, auch genannt Praetor und

*) Zweiter Th. S. 338. 339.

Rector [1]). Wenn diesem wichtigen Beamten sogar die Verpflichtung obgelegen, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzliche jährliche Strassenreinigung gehörig geschähe [2]), so ist nicht zu bezweifeln, dass er, blos mit Ausnahme des öffentlichen Haushalts, unter andern für die übrige Stadtverwaltung in ihrem ganzen Umfange angestellt gewesen. Auffallend ist die grosse Ausdehnung seiner Strafrichtergewalt in der frühern Zeit in Verona, wo seinem Ermessen überlassen war, den Grad der Strafe nicht nur für wörtliche Beleidigungen, sondern selbst für Verbrechen zu bestimmen, zum Beispiele für Mordthaten die Todtesstrafe, oder Verstümmelung an Händen und Füssen, an Augen und Nase [3]).

Wie das Wesen der Stelle selbst nicht streitig seyn kann, eben so wenig ist zweifelhaft, dass sie in den frühern Jahrhunderten entweder unmittelbar von den Königen besetzt wor-

1) Campagnola: Liber juris civilis urbis Veronae p. 139: »potestas sive Rector.«
Moscardo p. 112.
2) Campagnola l. l. p. 169.
3) Ibid. p. 64. 65. 72.

den, oder dass diese Befugniss zu den Hoheitsrechten des Bischofs gehört hat. Wo letzteres Statt hatte, war die Stiftskirche, oder die bischöfliche Wohnung, Geschäftsgebäude, wie früher für die Gerichts-Consules, namentlich in Genua [4]), so nachher für den Potestas, wie in Alessandria [5]), und noch zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Florenz [6]): ein Umstand, aus dem rückwärts für die frühere Zeit die Gerichtsherrlichkeit des Bischofs zu folgern ist. Die Potestates in den Jahren 1154 zu Reggio [7]), 1156 zu Modena [8]), 1173 zu Trevigi [9]), 1175 zu Padua [10]), 1177 oder 1180 zu Cremona [11]), 1182 zu Parma [12]), sind ent-

4) Ottobonus p. 363.

5) Ghilini p. 20.

6) Ammirato I. 68.

7) Memoriale potestatum Regiensium: Murat. scriptt. VIII. 1073.

8) Memorie storiche Modenesi T. II. p. 18 seqq.

9) Bonifaccio p. 159 ff.

10) Chron. Patavinum: Murat. antiqq. IV. 1121 seqq. — script. VIII. 365.
Gennari III. p. 2 et 71.

11) Chron. Cremon. p. 634—639.
Campo p. 26.

12) Chron. Parmense p. 762.
Angeli p. 82.

weder noch von den Königen, oder schon anmasslich von den bürgerschaftlichen Machthabern, ernannt worden. Seitdem aber die Nachgiebigkeit des Königs in dem Frieden zu Constanz bei den herrschaftlichen Geschlechtern die Ansprüche, an Statt sie zu löschen, vielmehr angefacht hatte, ergriffen diese eigenmächtig das Recht, mit den oberrichterlichen Stellen zu schalten, setzten sich also hinweg über eine wesentliche Bedingung jenes Friedens. Hier kommen nun die, seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts beginnenden, und je länger, desto mehr wuchernden, Welfisch-Wiblingischen Parteiungen als ein Umstand in Erwägung, der diese Anmassung hauptsächlich herbeigeführt hat. Um der verderblichen Parteilichkeit, der bürgerlichen Eifersucht, den Familienverbindungen, auszuweichen, verfiel man darauf, die höchste Amtswürde einem geeigneten Fremden, jedoch immer nur auf ein halbes Jahr, höchstens auf ein ganzes, zu übertragen; ein Gedanke, der, wie sonderbar er auch vorkommen mag, sich doch, aus der grossen Allgemeinheit und der langen Dauer in der Ausführung zu schliessen, als zweckmässig be-

währt haben muss. Cremona [13]), Padua [14]), Arezzo [15]), Lucca [16]), Siena [17]), Florenz [18]), viele andere Städte, enthalten Beispiele hiervon. Einer beträchtlichen Zahl von Städten hat unter andern Brescia ihre Potestates gegeben [19]). Die Allgemeinheit des Gebrauchs durch ganz Mittel- und Ober-Italien, und der halbjährliche Wechsel, wie in Florenz [20]), Bologna [21]), Trevigi [22]), und in der spätern Zeit in Padua [23]) und Vicenza [24]), höchstens der jährliche, wie in Mailand [25]), Genua [26]),

13) Chron. Cremon. l. l.

14) Chron. Patav. l. l.

15) Tronci p. 161. 194.

16) Id. p. 375.

17) Id. p. 177. 197.
Tommasi p. 177.

18) Tronci p. 168. 181.

19) Cozzando p. 24 seqq.

20) Statuta Florentiae T. I. l. I. p. 12.

21) Statuta Bononiae T. I. p. 7 seqq.

22) Bonifaccio p. 159 seqq.

23) Chron. Patav.: Murat. antiqq. IV. 1121; — scriptt. VIII. 365.

24) Smeregus in Murat. scriptt. VIII. p. 111.

25) Gualvan. de la Flamma p. 655 seqq.

26) Bartholomaeus p. 457.

Pisa [27]), mussten die gegenseitige Mittheilung unter den Städten sehr befördern, und Ursache werden, dass eine besondere Ordnung von Rittern sich bildete, die sich der Verwaltungs- und Rechts-Wissenschaft befleissigte, und sich dann um solche Stellen bewarb. Der ritterliche Stand nämlich war ein wesentliches Erfoderniss des Potestas, nach dem Gerichtsgrundsatze: »jeder Freie wird »von seines Gleichen gerichtet;« da auch Ritter seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die Bononier hielten es der Würde ihrer weitberühmten Stadt angemessen, dass nur ein fürstlicher Herr diese Ehrenstelle einnähme, dessen Ahnen wenigstens seit fünfzig Jahren zum hohen Adel gehörten [28]). Auch in Florenz verlangte eine ausdrückliche Bedingung von jedem Bewerber um das einträgliche, wenn auch kurzdauernde Amt, er musste, wenn er nicht Graf oder Markgraf war, wenigstens die Ritterwürde feierlich erlangt haben [29]); eine Festsetzung, die noch

27) Tronci p. 158.

28) Statuta Bononiae T. I. p. 7 seqq.

29) Statuta Florentiae T. I. l. I. p. 7.

im Jahre 1404 ist erneuert worden [30]). An einem Beispiele vom Jahre 1356 ist zu sehn, wie man hierauf mit buchstäblicher Strenge gehalten. Einen Doctor des Römischen Rechts stellte damals die öffentliche Meinung im gesellschaftlichen Range einem Ritter gleich. Richard von Saliceto aber, ein rühmlich bekannter, zu jener Würde beförderter Gelehrter aus Bologna, der Heimath der Gesetzkunde, zum Potestas gewählt, musste sich, um das Amt annehmen zu können, den Ritterschlag erwerben [31]).

Das wohlgemeinte Bestreben, die Uebel zu vermindern, welche die Verwaltung der Sicherheits- und Rechts-Pflege durch *einheimische* Consules nothwendig mit sich brachte, war unstreitig der Grund, auf dem der allgemeine Gebrauch beruhte, die Führung des Gemeinwesens einem Ausländer anzuvertrauen. An die Stelle der Consulum sollte er treten [32]), er, dem in früherer Zeit, als er noch ein königlicher Beamter war, blos der Vorsitz

30) Ammirato II. 906.

31) Ibid. p. 577.

32) Campo p. 26.

und die Aufsicht über diese zukam: auf diesen Umstand kömmt das Meiste an, um das Wesen der Würde des Potestas richtig aufzufassen. Wo sie eingeführt war, mussten demnach die Consules für die Gerichte und die allgemeine Verwaltung wegfallen, so dass fernerhin nur die Vorsteher kaufmännischer Genossenschaften und Behörden diesen Amtsnamen führten. Ein einziger Beamter aber vermochte nicht, sämmtliche Geschäfte allein zu bestreiten, die früher unter mehrere Consules vertheilt gewesen; daher wurden dem Potestas einige Richter beigegeben, und zwar ebenfalls Auswärtige: wobei der Vortheil erreicht werden konnte, dass immer rechtskundige Männer gewählt wurden, wie es denn in manchen Städten, als Verona, Gesetz war, sie sollten drei Jahre auf einer hohen Schule die Rechte erlernt haben [33]).

In einer Reihe Lombardischer und Toskanischer Städte ist schon in den ersten zwanzig Jahren nach dem Constanzer Frieden die angegebene Einrichtung getroffen worden:

33) Campagnolae liber juris civilis p. 161.

1184 zu Bologna [34]), 1186 zu Mailand [35]), 1190 zu Pisa [36]), 1191 zu Genua [37]), 1193 zu Florenz [38]), in demselben Jahre zu Verona [39]), und zu Alessandria [40]), 1195 zu Modena [41]), und zu Vincenza [42]), 1198 zu Mantua [43]), 1199 zu Siena [44]). In den ersten Jahrzehenten des dreizehnten Jahrhunderts sind dann verschiedene nachgefolgt: 1206 Acqui [45]), 1208 Como [46]), 1227 Vigevano [47]). Von andern ist

34) Matthaeus de Griffonibus p. 107.
Urk. v. J. 1186 bei Savioli Vol. II. P. II. p. 148.

35) Gualvan de la Flamma p. 655.

36) Tronci p. 158.

37) Ottobonus p. 363. 364. seqq.
Interiano fol. 33, b.

38) Ammirato I. 62.

39) Chron. Veronense: Murat. VIII. 622.

40) Ghilini p. 15 seqq.

41) Annal. Mutinens. p. 55.

42) Maurisius de rebus gestis Eccelini de Romano, Murat. VIII. 10. 11.
Joann. de Mussis p. 614.

43) Maffei p. 527. 528.

44) Cronica Sanese p. 19.
Tommasi p. 117.

45) Urk. bei Moriondus I. 142: wenigstens schon in diesem Jahre.

46) Urk. bei Frisi II. 91: wenigstens schon in diesem Jahre.
Rovelli II. 220. 224.

47) Buccella p. 71.

zwar die Würde, aber nicht genau das Stiftungsjahr, bekannt, von Rimini [48]), Faenza [49]), Ferrara [50]), Pavia [51]), Arezzo [52]), Pistoja [53]).

Allerdings hat die neue Verfassung nicht sogleich festen Fuss fassen können: nicht nur wurde durch sie manche ehrgeizige Hoffnung getäuscht, sondern es war überhaupt die Gewöhnung an die Consul-Verfassung zu allgemein und zu alt. Daher hatte in verschiednen Städten, ehe die Würde eines Potestas in Gang kam, ein unsicherer, von inneren Zwistigkeiten zeugender, Wechsel Statt zwischen der alten und neuen Ordnung. In Genua kam man eine Zeitlang auf die Consules zurück; doch hat nachher jene Würde gegen 120 Jahre ununterbrochen bestanden, bis zur Einführung der Dogen [54]). Dasselbe Schwanken anfänglich in Florenz [55]), Siena [56]),

48) Urk. v. J. 1206, bei Savioli. Vol. II. P. II. p. 278.
49) Urk. v. J. 1256. bei dems. Vol. III. P. II. p. 332.
50) Sardi p. 110. 145. 150.
51) Anonymus de laudibus Papiae p. 24.
52) Tronci p. 161. 194.
53) Statuta Pistor. p. 553.
54) Ottobonus p. 374. 375.
Interiano fol. 39. 44. seqq.
55) Chirardacci I. 65.

Padua [57]), Modena [58]). Nach manchen stürmischen Auftritten kam man einst in Mailand auf den seltsamen Gedanken, beide Verfassungen auf gewisse Weise zu verbinden, von der neuen den Namen, von der alten die Sache, beizubehalten. Es wurden nämlich *mehrere* Beamte, drei bis vier, ein Mal sogar zehn, und lauter *einheimische*, wie sonst, angestellt, aber nicht Consules, sondern Potestates, genannt [59]). Dieselbe Stadt ist es auch, welcher der König ausdrücklich, und zwar schon zwei Jahre nach jenem Frieden, das Recht eingeräumt haben soll, den Potestas selbst zu wählen, den er dann mit dem Blutbann belehnt habe [60]). Wie deutlich sich aber die Könige ihres Rechts bewusst geblieben, und wie sie dasselbe geltend gemacht, wo sie es durchsetzen konnten, erhellt aus

56) Tommasi p. 177.

57) Chron. Patav: Murat. antiqq. IV. 1121. seqq. — Scriptt. VIII. 365.

Gennari III. 2. 71.

58) Memorie storiche Modenesi T. II. p. 18 seqq.

59) Gualvan. de la Flamma, cc. 223. 236. 245. 246: »potes»tates, id est consules, summam potestatem habentes.«

60) Gualvan. de la Flamma, c. 215. 216. 223.

den Beispielen von Vicenza und Parma, wo in den Jahren 1237, 1239, 1244 und 1246, während der nachdrücklichen Regierung Friedrichs des Zweiten, eines königlichen Potestas Erwähnung geschieht [61]).

Hauptsache in dem ganzen Theile der Gemeinheitsverfassung, welcher den Potestas betrifft, bleibt immer der Umstand, dass dieser Beamte, um jeden persönlichen Einfluss von ihm abzuhalten, mit den Bürgern in keinen verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen stehen sollte. Hierauf beziehn sich verschiedne zur Wahlfähigkeit nöthige Erfodernisse, und andere Bedingungen. Dass er mit keinem von den zeitigen öffentlichen Beamten nahe verwandt seyn, auch in den Diensten keiner andern Regierung stehn durfte, wie dies namentlich in Florenz Gesetz war [62]), versteht sich von selbst. Aber in manchen Städten, als in Trevigi [63]), ward auch zur Bedingung gemacht, dass weder er selbst, noch

61) Chron. Parmense p. 767. 769: »potestas pro imperatore.« Smeregus, in Murat. Scriptt. T. VIII. p. 99: »civitas »subjecta erat imperatori: — Potestas pro imperatore.«

62) Statuta Florentiae T. I. l. 1. p. 7. 8.

63) Bonifaccio p. 159 – 162.

sein Gefolge von dienstthuenden Rittern, von ihren Frauen, Kindern oder Verwandten begleitet seyn sollten. Am meisten ins Einzelne gingen die Festsetzungen in Bologna. Der Potestas durfte weder im Stadtgebiet ansässig, noch aus der Heimath seines Vorgängers gebürtig seyn; seine Güter mussten wenigstens sechszig Italische Meilen von Bologna entfernt liegen; weder ihm selbst, noch seinem Dienstgefolge von Richtern und Rittern, war erlaubt, ihre Frauen bei sich zu haben; auch Söhne über fünfzehn Jahre alt sollten entfernt bleiben, es müsste denn seyn, dass sie die hohe Schule besuchten. In der Dienerschaft sollte sich Niemand befinden, der aus der Stadt und deren Gebiet sei, oder in den letzten drei Jahren in Diensten eines städtischen Beamten gestanden, überhaupt in der Stadt gewohnt hätte, wovon selbst der Aufenthalt zum Behufe des Besuchs der Vorlesungen nicht ausgenommen war. Alle Gemeinschaft mit den Leuten und der Hausdienerschaft des Potestas war den Bürgern untersagt. Nach Ablaufe der Amtsfrist durfte weder für den Potestas, noch für seine Unterbeamten, eine Verlängerung Statt haben,

wie dies überhaupt Regel war, mit seltnen Ausnamen, zum Beispiele einst in Vicenza [64]). Unbescholtner Ruf, insonderheit dass die Bewerber nicht wegen Verraths aus andern Gebieten verbannt seyn durften, war eine löbliche Bedingung. Wie in Florenz [65]), konnte auch in Bologna Niemand unter 35 bis 36 Jahren zu der bewussten obersten Stelle, und unter 40 zu einer Richterwürde, gelangen. Unter den vier bis fünf rechtskundigen Männern, die er für die Richtergeschäfte mitbrachte, mussten zwei seyn, die sich die höchste Würde in der Rechtskunde erworben hatten, zu Bologna selbst, oder zu Padua, Pavia oder Perugia; und zwar sollte der erste von beiden, erfoderlichen Falls der Stellvertreter des Potestas, diese Würde seit zehn Jahren, der zweite seit fünf, besitzen. Als Beamte für die Sicherheits- und Gemein-Pflege, die den vormaligen Consuln mit obgelegen, gehörten zur Umgebung des Potestas vier Ritter, wenigstens dreissig Jahre alt, acht untere Angestellte, in bestimmter Amts-

64) Smeregus, in Murat. Scriptt. VIII. 97.

65) Statuta Florentiae l. l. p. 12.

tracht, und eine bewaffnete Dienerschaft von fünfzig Mann, worunter zehn berittne, sämmtlich gleich gekleidet, und mit gewissen Abzeichen, um allgemein kenntlich zu seyn [66]). Grösser noch war in Florenz die Zahl der Gerichts- und Sicherheits-Beamten, und der ebenfalls gleich gekleideten Dienerschaft des Potestas [67]). Die Unterhaltung aller seiner Beamten und Leute musste er von der, ihm bestimmten Besoldung bestreiten, die in Florenz [68]), und andern grössern Städten bedeutend war, in Verona zum Beispicle 3000 Pfund Veronesischer Währung betrug, ausser den Taggeldern auf Geschäftsreisen [69]), in Bologna für die sechsmonatliche Amtsführung 600 Bononische Pfund, worin 25 Pfund Schreib- und Siegel-Gebühren begriffen waren [70]).

Die Ernennung zu einer so wichtigen Stelle,

66) Statuta Bononiae T. I. p. 7—10. 15. 16 seqq. Ghirardacci I. 65.

67) Statuta Florentiae l. I. p. 13. 17 seqq.

68) Ibid.

69) Campagnola cet. p. 1—12. 151.

70) Statuta Bononiae l. l.

die grösste Angelegenheit der Bürgerschaften, hatte sich entweder die Gesammtheit derselben vorbehalten, die sie durch einen ausserordentlichen, zu dieser Handlung besonders erwählten Ausschusss vollzog, wie in Bologna [71]; oder das Recht war dem zeitigen grossen Rathe überlassen, wie in Cremona [72] und Pisa [73], oder wenigstens einem Ausschusse desselben, wie in Trevigi [74]. Nach der Wahlverfassung von Bologna wurden aus der ganzen Bürgerschaft Vierzig Wähler durch das Loos ermittelt, zehn aus jedem Stadtviertheile. In die Stiftskirche eingeschlossen, und von einer Auswahl öffentlicher Beamten bewacht, mussten sich sieben und zwanzig von den Wählern, also zwei Drittheile der Stimmen, für einen Bewerber vereinigen, mit der Bedingung, dass keiner von ihnen mit demselben bis in den dritten Grad verwandt war. Und wenn der ganze Tag, die Nacht, ja der fol-

71) Ghirardacci I. 65.

72) Chron. Parmense: Murat. Scriptt. T. IX. p. 824.

93) Statuta Pisana fol. 462, a.
Tronci p. 158.

74) Bonifaccio p. 159—162.

gende Tag, darüber vergangen wäre: vor dieser Entscheidung der Wahl durfte die Versammlung nicht auseinander gelassen werden [75]). Ueberall wurden dem neuen Potestas die Amtspflichten schriftlich vorgelegt, auf welche Urkunde seine Vereidung geschah [76]). Erst dann konnte er in Bologna mit seinem Gefolge den prächtigen Einzug halten, und das Zepter ergreifen, das daselbst zu seinen Auszeichnungen gehörte [77]). Halbjährlich oder jährlich diese Veränderung, an der alle Bürger lebhaften Theil nahmen; halbjährlich oder jährlich neue Wahlen zu den vielen öffentlichen Stellen; rastlose, gespannte Aufmerksamkeit auf jede Bewegung, die entweder von Seiten der bürgerlichen oder der ständischen Gegenpartei geschehen könnte; unaufhörliche äussere Kriege; häufige Reibungen mit der Geistlichkeit; und bei dem Allen doch eine so regsame Gewerbthätigkeit: welches bewegte, freuden- und leidenvolle, reichhaltige Bürgerleben!

75) Ghirardacci l. l.

76) Statuta Florentiae T. I. l. I. p. 15.

77) Ghirardacci l. l.

Zum Potestas einen auswärtigen Ritter zu wählen, brachte unstreitig der Ursprung und das Wesen der Würde mit sich; um so mehr, da sie von jeher, und seit ihrer Errichtung durch die Könige, mit einem Ausländer besetzt gewesen. Doch finden sich Spuren von Ausnahmen in zweien Toskanischen Städten, in Pistoja und Pisa: dort, wo die Welfen der beständigen Herrschaft gewiss zu seyn glaubten, und hier, wo die Wiblinger. In jener Stadt wurden gesetzlich immer Einheimische gewählt, und Niemand durfte die Wahl ablehnen [78]; in dieser ist zuweilen ein Inländer zu der höchsten Würde seiner Vaterstadt gelangt, namentlich im Jahre 1201 Welf Porcari [79], meistentheils jedoch hat man Ausländer gerufen, aus Mailand, Como, Parma, Rom [80]. Den Bononiern, zur Zeit der entschiednen Welfenherrschaft, begegnete doch einst, im Jahre 1319, eine verdriessliche Täuschung: Guido von Camilla

78) Statuta Pistor. p. 553.

79) Tronci p. 169.

80) Id. p. 184. 185. 200

aus Genua war ein verkappter Wiblinger, er fand aber gerathen, den Ablauf der Amtszeit, und die verfassungsmässige Verantwortung, nicht abzuwarten, sondern sich heimlich davon zu machen.

81) Matthaeus de Griffonibus p. 139.

b) Verantwortlichkeit.

In der Dienst-Anweisung des Potestas, worauf seine Vereidung geschah, waren die Amtspflichten aufgezählt, zu deren Beobachtung er sich verbindlich machte, mit ausdrücklicher Auferlegung der Verantwortlichkeit. Auf den Grund dieser beschwornen Urkunde, mit Vergleichung der Gesetze, musste er sich, bei dem Abgange, vor einigen hierzu bevollmächtigten Männern über die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ausweisen, und nöthigenfalls rechtfertigen; wobei die geführten Gerichtsbücher, Geschäftsverhandlungen und Rechnungen durchgegangen wurden: der allgemein gebräuchliche, sogenannte *Syndicatus*. Als eine bekannte Sache wird dieser Theil der städtischen Verfassung von vielen Städten erwähnt: von Genua [1]), Mai-

1) Interiano p. 470.

land [2]), Bergamo [3]), Verona [4]), Parma [5]), Bologna [6]), Florenz [7]). In Trevigi waren zwei Wochen nach der Niederlegung des Amts [8]), in Padua nur eine [9]), die gesetzliche Frist, in der jedem Bürger, wenn er die nöthigen Beweismittel vorbringen konnte, frei stand, den Potestas, der so lange zu verweilen gehalten war, wegen seines Verfahrens zur Verantwortung zu ziehn: dort befanden sich unter den, mit der Untersuchung seiner Amtsführung beauftragten, acht Staats-Anwalten immer zwei Doctores des Rechts, und zwei Notarii; hier vollzog das Geschäft ein Ausschuss des grossen Raths. Von Trevigi ist auch ein strenges Beispiel der Erstattung erpresster Gelder bekannt [10]). In Parma sollte 1290

2) Gualvan. de la Flamma c. 291.
Statuta Mediolan., in Carpani commentar. p. 22.

3) Statuta Bergomi p. 12.

4) Campagnola: liber juris civilis, p. 12.

5) Chron. Parmense p. 824.

6) Statuta Bononiae T. I. p. 21.
Urk. v. J. 1239, bei Savioli Vol. III. P. II. p. 170 seqq.

7) Statuta Florentiae T. I. l. I. p. 10.

8) Bonifaccio p. 160. 161.

9) Gennari III. 2.

10) Bonifaccio p. 372.

der abgehende Potestas 250 Pfund Strafe erlegen; doch nahm die Kaufmannschaft die Bezahlung auf sich. Als ebendaselbst der Potestas Marcus Justinianus aus Venedig im Jahre 1293 sein Amt niederlegte, eilte er, ohne den Syndicatus abzuwarten, nach Cremona, wo er zu derselben Stelle erwählt worden. Da er auf die ergangene Vorladung ausblieb, ward er in eine Busse von 125 Pfund verurtheilt, worunter 25 Pfund Strafe für das Ausbleiben [11]. Auf 100 Pfund erkannte man 1315 gegen einen Potestas in Bologna [12]; sechs und zwanzig Jahre früher hatte das Volk daselbst einen, der sich nicht zur Rechtfertigung verstehn wollte, gesteinigt [13]. Dass die Mailänder 1257 einem die unerschwingliche Summe von 12000 Pfund auferlegten, und, da er solche, wie vorauszusehn war, nicht aufbringen konnte, ihn hinrichteten, und den Leichnam im Stadtgraben einscharrten, war eine Folge der boshaften Rache [14]:

11) Chron Parmense p. 819. 824. 825.

12) Bartholomaeus della Pugliola p. 327.

13) Matthaeus de Griffonibus p. 129.

14) Gualvan. de la Flamma c. 291.

welches unten, bei dem Stadtschuldenwesen, dargethan wird*). Wie im Jahre 1219 in Modena, mag es auch an andern Orten vorgekommen seyn, dass gegen einen Potestas die öffentliche Stimme vor der Zeit ausgebrochen, und seine Entfernung ohne Rechtsverfahren verfügt worden ist [15]).

Zu einer Rechtfertigung nach beendigtem Amte waren meistentheils auch die übrigen richterlichen Personen verpflichtet, als in Bergamo [16]), Trevigi [17]); in Bologna vorzüglich der Erste im Range, der die Stelle des Potestas in Verhinderungsfällen vertrat [18]).

*) Im vierten Theile.

15) Murat. antiqq. IV. 89—92.

16) Statuta Bergomi p. 12.

17) Bonifaccio p. 160. 161.

18) Statuta Bononiae T. I. p. 21. 158 seqq.

c) *Bildhof, Gerichtsbild, Weichbild.*

Seit früher Zeit ist die Eintheilung der Städte in gewisse, grösstentheils nach den Hauptthoren benannte, Sprengel, die Grundlage gewesen, auf welcher sowohl die Kriegsverfassung [1]), als die Ausübung der Gerichtsbarkeit, und die Wahl zur Rathsmitgliedschaft, beruht hat *). Als Regel darf hierbei angesehn werden, dass der Abtheilungen *Vier* gewesen: Stadtviertel. So namentlich in Alessandria [2]), Tortona [3]), Como [4]), Padua [5]), Trevigi [6]), Parma [7]), Piacenza [8]),

1) Chron. Parmense ad a. 1252, p. 776; ad a. 1266, p. 781.

*) Zweiter Theil S. 420.

2) Ghilini p. 29. 34.

3) Costa I. p. 33—36.

4) Rovelli II. 253.

5) Orsato p. 278.
Gennari III. 8.

6) Bonifaccio p. 161.

7) Chron. Parmense p. 844. 847.

Modena [9]), Mantua [10]), Bologna [11]), Pisa [12]), anfänglich auch in Florenz und dann wieder hergestellt [13]). Wenn eine Zeitlang in der letzten Stadt sechs eingerichtet gewesen [14]), und wenn Mailand [15]) und Piazenza [16]), eben so viel enthielten, so hat die Erweiterung der Stadt, und die Vermehrung der Einwohner, diese Veränderung nothwendig gemacht. Dass Siena in drei Abtheilungen zerfallen ist [17]), Verona [18]) und Lucca [19]) in fünf, Genua in

8) Cronica di Pisa p. 1052.
Joann de Mussis Chron. Placent. p. 484.

9) Memorie storiche Modenesi II. 155.

10) Maffei p. 622 ff.

11) Statuta Bononiae T. I. p. XXXII, et p. 2.
Matth. de Griffonibus p. 169 187.

12) Tronci p. 421. 422: „von Maria Chinsica, von der „Brücke, von der Mitte, vor dem Thore."

13) Statuta Florentiae II. 479.
Villani V. 32.
Ammirato I. 474.

14) Malespini c. 99.
Villani l. l.

15) Gualvan. de la Flamma c. 190.

16) Joann. de Mussis p. 572—575.

17) Neri di Donato p. 192.
Tommasi p. 180, 181.

18) Moscardo p. 180.

sieben [20]), darauf in acht [21]) sind seltne Ausnahmen.

Allgemein war nun die Einrichtung, dass diese Abtheilungen anfänglich unter andern die *Gerichtssprengel* ausmachten. Wie in der frühern Zeit, als noch Consules bestanden, dieselben in Beziehung auf die Abtheilungen der Stadt waren angestellt worden, zum Beispiel in Mailand [22]), Genua [23]), Florenz [24]), eben so wurde darauf jedem von den Richtern, die der Potestas mitbrachte, eine davon angewiesen. Für die kleinern Sachen der peinlichen, bürgerlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit war jedem Richter eine gewisse Zahl von Unterrichtern, Gehülfen, Notarien und Gerichtsschreibern beigegeben, sämmtlich einheimische Bürger. Dieser richterlichen Personen sollen in Mailand, zu Ausgange des

19) Carli III. 305. seqq.
Nicol. Tegrimi vita Castrucii, p. 1325.

20) Caffaro p. 258.

21) Bartholomaei annal. Genuens p. 450.

22) Gualvan de la Flamma c. 223.

23) Caffaro l. l.
Ottobonus p. 366. 367.

24) Malespini et Villani l. l.

dreizehnten Jahrhunderts, nicht weniger, als 200, gewesen seyn [25]). Durch besondere Abzeichen oder Wappen wurden die Gerichtssprengel von einander unterschieden; und diese bestanden gewöhnlich in einem, auf eine hölzerne Scheibe, Discus, gemahlten Thiere. Ein solches Gerichtszeichen oder *Gerichtsbild* wird genannt *Figura judicii* [26]), oder *banni* [27]); und der Gerichtshof, wo es an grossen Gerichtstagen aufgestellt ward, hiess *Bildhof, Curia signi* [28]). Von einigen Städten sind auch die Thiere bekannt geblieben, die zu den Gerichtsbildern gewählt worden. Nur in wenigen aber, als in *Como,* hat sich bis in spätere Zeit herab die Theilung der Stadt in Gerichtssprengel, die Vereinzelung des Gerichtswesens nach den Stadtvierteln, erhalten: *Adler*, *Löwe*, *Stier*, *Bär,* waren daselbst die Abzeichen der Viertelsge-

25) Gualvan. de la Flamma c. 327.

26) Statuta Paduae d. aa. 1376. et 1420, T. I. p. 96. 98. Statuta Bergomi p.24.

27) Statuta Bononiae T. I. p. 529. 530.

28) Urkk. v. d. J. 1183 und 1192, bei Moriondus, Monumenta Aquensia T. II. p. 349. 364.

richte [29]). Unvermeidlich entstanden aus dieser örtlichen Zersplitterung der Gerichtsbarkeit mancherlei Verlegenheiten und Irrungen, dass endlich beinah überall, hier früher, dort später, die bessere Einsicht in die Führung eines bürgerlichen Gemeinwesens bewirkt hat, die Sprengelgerichte abzuschaffen, und alle Theile einer Stadt unter eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit zusammen zu ziehn. Alle Gerichte wurden nun in den Hallen des Stadtgebäudes, also fortdauernd öffentlich, gehalten. Gewöhnlich war mit dieser Verbesserung des Gerichtswesens auch die verbunden, dass die höhere Strafgerichtsbarkeit von den Gerichten, die in Rechtsstreitigkeiten sowohl zwischen einzelnen Bürgern, als zwischen einem solchen und der Regierung, sprachen, wieder getrennt, und einem besondern Richter übergeben wurde, wie sie früher von dem königlichen Potestas war verwaltet worden. Ein Mal gewöhnt an jene, von Thieren hergenommenen, Gerichtszeichen, behielt man sie bei. Jedem von den einzelnen bürgerlichen und Verwaltungs-Gerichten

29) Rovelli II. 253.

ward eins zugegeben; doch durfte die Scheibe nur bei Gegenständen von Wichtigkeit aufgestellt werden, wo das umständliche Gerichtsverfahren beobachtet werden musste [30]), in geringern Sachen, bei abgekürztem Verfahren, geschah es nicht [31]). Von der Beibehaltung der Gerichtsbilder, nach erfolgter Zusammenziehung der Gerichtsbarkeiten, sind Padua und Bologna namentliche Beispiele. Für die Streitfälle des bürgerlichen Rechts und der Verwaltungssachen bestanden in Padua vier besondere Gerichtsstätte, die, vom *Adler*, *Einhorn*, *Pferd*, *und Fuchs* [32]). Die peinliche Gerichtsbarkeit ward abgesondert verwaltet. Eine eigene Gerichtsbehörde war für die Verbannungsangelegenheiten angeordnet, mit dem Abzeichen des *Wolfs* [33]); denn in jener

30) Statuta Bononiae I. 529. 530. „conscripti in figura „banni," das ist, die durch ein, unter Aufstellung des Gerichtsbildes gefälltes Urtheil, des Landes verwiesen worden.

31) Statuta Bergomi p. 24: „summarie, simpliciter, et *sine figura judicii.*"

Statuta Paduae I. 96. 98: „procedatur summarie et *sine figura judicii.*

32) Ibid. p. 2. 22. 24. 30.

33) Ibid. p. 474. seqq.

Zeit des Parteihasses und der bürgerlichen Verfolgungen gehörten die richterlichen Geschäfte, die das Verbannungswesen betrafen, zu den häufigern, wie in den meisten Stadtrechten der, hierauf bezüglichen, Gesetze nicht wenige sind. In Bologna kommen acht, durch Thierbilder unterschiedene Gerichte vor: die vom *Adler* und *Löwen*, sprachen in den wichtigern bürgerlichen Sachen; das, vom *Bären*, erliess Erkenntnisse in Streitigkeiten über öffentliche Gefälle; die fünf übrigen, *Hirsch*, *Pferd*, *Greiff*, *Stier*, *Elenn* *), entschieden in bürgerlichen und peinlichen Fällen von geringerm Belang. Wie in Padua, war auch hier die höhere peinliche Gerichtsbarkeit von der bürgerlichen getrennt, doch nicht durchaus unter eine Gesammtbehörde zusammengezogen; sondern es waren statt der vormaligen vier, noch zwei Strafrichter angestellt, jeder für je zwei von den vier Thorsprengeln, die aber beide, wie alle

*) In den Statutis p. 23 steht *Alicornu*. Das ist aber unstreitig ein Druck- oder Schreibe-Fehler, statt *Alcicornu*, von Alces, im Altdeutschen *Elk*, *Elch*: Lied der Nibelungen V. 3761.

übrige Gerichtspersonen, ihre Amtsgeschäfte im Gemeinheitsgebäude vollzogen [34]).

Ebenfalls nach den Scheiben mit den Thierzeichen wurden sowohl die Gerichtshöfe selbst unterschieden, als *Wolfs-Scheibe* [35]), *Löwen-Bären- Adler-Scheibe* [36]), als auch die, dazu gehörenden Richter, z. B. *am Wolf* [37]), desgleichen die Notarien, unter andern: Notarien *am Wolf* [38]), *am Adler* [39]), *am Löwen* [40]).

Auch sämmtliche Landgemeinen und einzelne Höfe des Stadtgebietes waren, nach Vereinigung der Viertelsgerichtsbarkeiten, an diese Gerichtsscheiben gewiesen. In Städten daher, wo nicht verschiedene Gerichtshöfe, nach Verschiedenheit der Rechtssachen, eingeführt waren, sondern für alle Gegenstände der Rechtspflege, wenigstens der bürgerlichen, ein einziges und Gesammtgericht bestand, war der Inbegriff aller, unter dieselbe Gerichts-

34) Statuta Bononiae I. 8. 21. 23.
35) Statuta Paduae I. 474. 476.
36) Statuta Bononiae I. 8. 23.
37) Statuta Paduae I. I.
38) Ibid. p. 478.
39) Ibid. p. 606—616.
40) Statuta Bononiae I. 21.

barkeit gehörenden, städtischen und ländlichen Grundstücke, der oben genannte *Bildhof* [41]), (Gerichtshof mit dem Bilde), gleich bedeutend mit *Gerichtsbild*: unverkennbar das Deutsche *Weichbild*, wie die Erklärung davon oben nur vorläufig versucht werden konnte *). *Weich* nämlich, *Wyk* oder *Wik*, von dem Lateinischen Vicus, bedeutete einen Umfang von Häusern und Grundstücken, die zu einem gemeinschaftlichen Gerichtsbilde gehörten. Wo also, und so lange, in einer Stadt der Gerichtsbarkeiten mehrere waren, zerfiel dieselbe in verschiedene *Wiken* mit ihren *Bildern*, namentlich Braunschweig in fünf **), Antwerpen in dreizehn [42]), Gent in neunzehn [43]); wo aber, und seitdem, eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit für alle Theile der Stadt und der Feldmark bestand, war auch nur ein einziges Weichbild.

41) Urk. v. J. 1192, bei Moriondus, Monumenta Aquensia T. II. p. 364: medietatem omnium „*terrarum*, quae sunt „in *curia signi* et in ejus districtu."

*) Th. II. S. 207. 208.

**) Ebendaselbst.

42) Guicciardini Description de tous les païs bas. A Anvers 1582, p. 145.

43) Dierickx Mémoires sur la ville de Gand, T. II. p. 1.

Auf die Stadtviertel bezog sich in Bergamo zwar fortdauernd verfassungsmässig die Zahl der jährlich gewählten richterlichen Beamten, alle vier Stadttheile aber waren gleichwohl unter einer Gerichtsbarkeit vereinigt. Es hatte nämlich folgende eigenthümliche Einrichtung Statt. Zu den Gerichtsbeamten mussten immer zwei ältere, erfahrne gewählt werden, und diesen beigeordnet zwei jüngere. Der eine von jenen, mit seinem Beigeordneten, die jedoch beide nicht verwandt seyn durften, vollzog sämmliche Rechtshandlungen der Bürgerschaft, die gerichtlichen, wie die aussergerichtlichen, während der ersten Hälfte des Jahres, und eben so der andere während der zweiten [44]).

Wie man in Bergamo für diese Richter auf die Benennung Consules zurückgekommen ist, so hat man sie auch in verschiednen andern Städten den Richtern beigelegt, die unter dem Potestas die Rechtssachen bearbeiteten, in Genua [45]), Como [46]), Verona [47]), Pis-

44) Statuta Bergomi p. 19—21.

45) Bartholomaeus p. 456.
Interiano fol. 39.

46) Novelli II. 224. 253.

toja [48]), in der letzten Stadt, um sie von den niedern, mit einer Gerichtsbarkeit versehenen Beamten zu unterscheiden, die schlechthin Richter hiessen [49]).

47) Campagnolae liber juris civilis cet. p. 85—96. 102.

48) Statuta Pistor. p. 533—537. 540—544.

49) Ibid. p. 545. 550.

d) *Notarii.*

In gleichem Verhältniss mit der Vermehrung der Gewerbthätigkeit, des Wohlstandes und Wohllebens, stieg überall die Zahl der Notarien, wie die, der Aerzte. Schon wegen der zunehmenden Berührungen, Anstände, Verwickelungen in bürgerlichen Rechtssachen, wegen des verbreiteten Bedürfnisses der Vollziehung aussergerichtlicher Handlungen, mussten die Männer, welche hier aushalfen, eine bedeutende Stelle in der Gesellschaft einnehmen. Noch mehr aber ward die Wichtigkeit ihres Standes dadurch erhöht, dass aus ihm nicht nur die Beamten für die niedere Gerichtsbarkeit, und die vielen Gerichtsschreiber, Stadtschreiber, Steuer-Einnehmer, und andere Unterbeamte, sondern selbst die Mitglieder zur Vollziehung der erwähnten, jährlich oder halbjährlich mehrfach vorkommenden, Staats-Anwaltschaft, genommen wurden:

welcher letzte Umstand manche von den obern Beamten, die der Verantwortlichkeit unterworfen waren, wohl bestimmen konnte, gegen so wichtige Männer eine gewisse Rücksichtlichkeit zu beobachten. Die Zahl von vier bis fünf hundert Notarien in Mailand, zu Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts [1], führt auf eine grosse Zusammensetzung, auf mannichfache Durchkreuzungen des bürgerlichen Lebens.

Die Vielzähligkeit derer, die sich dem Geschäfte widmeten, und die Bedeutung desselben, brachte eine genauere Vereinigung der Mitglieder zu Wege. In Trevigi hatte es dabei sein Bewenden, dass sie eine von den vier anerkannten Rang-Ordnungen ausmachten: Doctores, Notarii, Bürger vorzugsweise (Mittelstand), Handwerker [2]. Enger schon war die Verbindung in Florenz: hier machten sie gemeinschaftlich mit den Rechtsgelehrten eine Zunft aus [3]. In vielen Städten aber bestand

1) Annal. Mediolan. p. 680.
Gualvan. de la Flamma c. 327.

2) Bonifaccio p. 199.

3) Statuta Florentiae T. I. p. 423.
Ammirato I. 67. 160.

eine besondere, auf die Notarien beschränkte, Körperschaft, mit erheblichen Rechten, mit eigenen Vorstehern, die zu bestimmten Zeiten wechselten, wie in Parma alle drei Monate [4]), und die hier und da zu so grossem Ansehn und Einflusse gelangten, dass sie bei öffentlichen Handlungen und Staatsberathungen zugezogen wurden, wie in Bologna [5]) und ebenfalls in Parma [6]). Blos in Modena befand sich die Sammlung der schriftlichen Verhandlungen der Notarien noch zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts im Gemeinheitsgebäude der Bürgerschaft [7]); anderwärts aber hatte sich die Körperschaft meistentheils ein eigenes Versammlungshaus erworben; die, in Parma, liess das ihrige 1302 zierlich ausmahlen [8]). Von der Genossenschaft selbst hing in der Regel ab, Mitglieder aufzunehmen, und eben damit zur Ausübung des Geschäfts zu berechtigen; in Bergamo jedoch mit der Einschränkung, dass der grosse Rath einen Ausschuss von der Ge-

4) Chron. Parmens. p. 825. 843. 847. 873.

5) Ghirardacci I. 265. 306.

6) Chron. Parm. l. l.

7) Annal. Mutinens. p. 77.

8) Chron. Parm. l. l.

nossenschaft ernannte, dem nicht nur die Wahl neuer Mitglieder, sondern auch eine Aufsicht über die Gesellschaft, zustand [9]. Ueber die Mitglieder ward ein Buch geführt [10]. Die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Genossenschaft, die geselligen Vergnügungen, die Anstalten der Wohlthätigkeit und gegenseitigen Unterstützung, wohin zu Pavia ein eigenes Krankenhaus gehörte [11], machten eine gemeinschaftliche Kasse erfoderlich, mit der es in Vicenza so gut bestellt war, dass sie einst dem reichen Handelsstaate Venedig von ihren Ersparnissen ein Darlehn von vier hundert Ducaten gewähren konnte [12].

Am meisten ausgearbeitet war die Verfassung des Notarien-Vereins in Mailand und Bologna. An der Spitze der vorhin angegebenen, fast unglaublichen Zahl der Theilnehmer standen in Mailand zwei Oberaufseher, genannt Aebte, und sechs Aelteste; Verwaltungsbeamte waren ein Schatzmeister, ein

9) Statuta Bergomi p. 168.
10) Ibid.
11) Anonymus de laudibus Papiae, p. 25.
12) Marzari p. 80. 81.

Kanzler, und zwei Rechts-Anwalte. Den Grundgesetzen zufolge waren die Geistlichen von der Theilnahme ausgeschlossen, und die Aufnahme geschah nur nach einer wohlbestandnen Prüfung, worauf dann Eintrittsgelder entrichtet wurden. Zu den löblichen Festsetzungen gehörte noch, dass die Aufseher Wachsamkeit gegen Bestechungen anwenden sollten, und dass diejenigen aus der Gesellschaft gestossen wurden, die sich ihrer durch wichtige Vergehungen unwürdig gemacht [13]). Von dem Verein der Notarien in Bologna sind einige Eigenthümlichkeiten bekannt. Alles athmete hier nur Welfenthum. Ein Feuerkopf, Rolandinus Passagieri, Notarius, von vielen Verbindungen, hatte im Jahre 1284 den Einfall, alle Notarien dieser Partei, sehr viel an der Zahl, in eine geschlossene Gesellschaft zu verbinden, deren Vorsteher er selbst ward, unter dem Namen Proconsul. Ein Hauptzweck des Unternehmens war, junge Rechtsgelehrte zu den Geschäften der Notarien anzuleiten; wozu er eine schriftliche Anweisung

13) Statuta Mediolan. in Carpani lucubratt. p. 673 — 690, et in ejusd. comment. p. 47.

ausarbeitete, nach ihm genannt Rolandina. In keiner Stadt ist, so wie hier, die Körperschaft durch die Zahl und die persönliche Geltung der Mitglieder, so wie durch die Grösse und den Werth der erworbenen Grundstücke, zu so grossem Ansehn gestiegen, in keiner die Welfsche Partei dadurch so verstärket worden. Eins der grössten Häuser der Stadt war ihr Versammlungs- und Geschäfts-Gebäude. Dem jährlich wechselnden Proconsul, später genannt Corrector, wurden acht Consules, aus jedem Stadtviertel zwei, zur Seite gestellt; welche Zahl jedoch in späterer Zeit auf die Hälfte ist herabgesetzt worden [14].

14) Matthaeus de Griffonibus p. 162. 197. Ghirardacci I. 265. 306.

e) *Sammlungen städtischer Gesetze und Verhandlungen.*

Seit dem dreizehnten Jahrhundert, dem Zeitpunkte des vollen Erwachens der Bürgerschaften, hat man überall das Bedürfniss gefühlt, die bestehenden Gesetze und herkömmlichen Rechte, so weit sie schriftlich aufgesetzt waren, zu sammeln, zu prüfen, zu sichten, den veränderten bürgerlichen Verhältnissen gemäss zu verbessern, und zur Erleichterung des Gebrauchs zu ordnen, um der Willkühr in der Anwendung Einhalt zu thun. Von verschiednen Städten sind die Zeit dieser wichtigen Verbesserung, und einige genauere Umstände, bekannt geworden *).

Como. Der erste Versuch einer Samm-

*) Von denjenigen Sammlungen, welche am Ende dieses Theils unter den Quellen und Hülfsmitteln genannt sind, werden hier die Titel nicht angeführt.

lung geschah im Jahre 1219. Dann wurden im Jahre 1296 die beiden damaligen Stadtkanzler Loteriolo Rusca und Lorenzo degl' Interortoli mit einer neuen Bearbeitung, Vermehrung und Verbesserung beauftragt [1]).

Bergamo. Vor dem Jahre 1450 muss die letzte Durchsicht und Sammlung seyn veranstaltet worden: dies folgt aus einer bestimmten Angabe [2]).

Mailand. Den ersten Gedanken einer Sammlung hatte schon 1211 ein gewisser Brunascus. Die Sache ward mit Beifall und öffentlicher Theilnahme aufgefasst, und fünf Jahre nachher ein Verein von Rechtskundigen zur Vollziehung der Arbeit angeordnet. In den Jahren 1351 und 1396 veranlasste die Regierung eine neue Durchsicht, mit Vermehrungen und Verbesserungen. Zum Druck ist die Sammlung zuerst 1480 befördert worden. Sie enthält die bürgerlichen und peinlichen Gesetze, und die Gerichtsordnung;

1) Rovelli II. 268.

2) S. 35. 36.

von der Verfassung wenig, da diese sehr einfach war [3]).

Monza. Gesammelt und geordnet um 1330; zuerst gedruckt 1579, und 1682 wieder aufgelegt [4]).

Alessandria. Bald nach der Gründung und Einrichtung dieser neuen Stadt ist ein Gesetzbuch angelegt worden, das im Jahre 1221 schon im Gebrauche war. Eine Durchsicht und Verbesserung hatte 1242 Statt [5]).

Verona. Die von Campagnola herausgegebne Sammlung, entnommen von einer Handschrift der Bibliothek des Hochstifts, beschränkt sich auf die ältern, bis zum Jahre 1228 erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen [6]). Die letzten darunter sind von 1219, 1225,

3) Handschriftliche Sammlung in Fol., in der Ambrosianischen Bibl., Buchstab D, N. 42: Frisi I. 131.
Tristanus Calchus p. 295. 297. 298.
Verri 31. 37. 40. 93. 95. 96.
Giulini VII. 312. seqq.

4) Frisi III. 236.

5) Ghilini p. 28. 38.

6) S. den Titel.

1227 [7]). Eine neuere Bearbeitung ist 1239 vorgenommen worden [8]).

Trevigi. Einige Sachverständige erhielten 1283 den Auftrag zur Unternehmung der Arbeit. Die Ueberschrift des Werks, das sie zu Stande brachten, war: »Statuti della com»munità di Trevigi e del collegio de' Giudici.« Unter den letzten werden die Lehrer der Rechte verstanden, denn sie hatten darin auch die Verfassungsgesetze der hohen Schule aufgenommen [9]).

Padua. Erst 1420 sind hier die Stadtgesetze zusammengetragen und geordnet worden, auf Veranstaltung der beiden damaligen Oberbeamten Marcus Dandulo und Laurentius Bragadino [10]). Aus der späten Zeit der Anfertigung ist die eigenthümliche Vorzüglichkeit dieser Sammlung erklärlich, dass nicht nur das bürgerliche Recht besser darin geordnet ist, als in irgend einer andern, son-

7) Auf den Seiten 88, 183 ff., 195 ff.

8) Carli III. 313. 314.
Moscardo p. 181.

9) Bonifaccio p. 309. 400.

10) Vorrede.

dern auch die Strafgesetze nicht so sehr, wie in andern, mit den bürgerlichen vermengt sind. Auch dadurch zeichnen sich diese Stadtgesetze aus, dass in den Ueberschriften der meisten davon sowohl das Jahr der Abfassung, als der Name des zeitigen Potestas, angegeben werden. Der Anhang zum zweiten Theile [11]) enthält einige spätere Sazzungen.

Mantua. Die Prüfung und Bekanntmachung wird in das Jahr 1272 gesetzt [12]). Von Maffei in seinem Geschichtwerke viel benutzt und oft angeführt.

Cremona. Im Jahre 1387 gesammelt [13]).

Parma. Der Anfang ist 1233 gemacht worden [14]).

Modena. Unter den Sachverständigen, die im Jahre 1306 den öffentlichen Auftrag erhielten, die Gesetze zu bearbeiten, wird Valentinus Valentini genannt. Ein und zwan-

11) S. 425 ff.

12) Maffei p. 626.

13) Cavitelli fol. 138, b.

14) Chron. Parmense p. 766.

zig Jahre später ist erst die schriftliche Sammlung zu Stande gekommen [15]).

Ferrara. In den Jahren 1268, 1335, 1470 und 1534 ist die Arbeit stufenweise zur Vollendung gediehn [16]).

Ravenna. Sammlung aus dem dreizehnten Jahrhundert [17]).

Bologna. Von dieser Stadt ist vieler und wiederholentlicher Fleiss auf die Bearbeitung ihrer Gesetze und Rechtsherkommen verwandt worden, woran unstreitig dem Umstande grosser Antheil beizumessen ist, dass in ihr die weitberühmte Lehranstalt des Rechts ihren Sitz hatte. Die Grundlegung ist im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts geschehn: der erste Anfang fällt in das Jahr 1239; dann wurden 1245 die Grundzüge der Gemeinheitsverfassung schriftlich abgefasst; und 1248 kamen viele Strafgesetze hinzu, gegen Meuchelmord, andere Mordthaten, Brandstiftung,

15) Memorie storiche Modenesi T. II. p. 157. 228. Murat. antiqq. II. 315.

16) Murat. antiqq. II. 323. 336. 850. — IV. 656. Sardi p. 175 — 177.

17) Bei Fantuzzi IV. 15 seqq.

Staatsverrath, Falschmünzen, Fälschung von Urkunden, Meineid, gewaltsame Befreiung der Gefangnen, Entführungen, heimliche Verehlichung. Abänderungen und Zusätze wurden 1262 und 1287 gemacht [18]). Noch drei Mal sind in der Folge auf öffentliche Veranstaltung sachkundige Männer zusammengetreten, um die Sammlung durchzusehn, richtiger zu ordnen, und überhaupt zu verbessern: 1335 mit vielem Ernste [19]); 1388 und 1389 zum zweiten Male [20]); und nochmal 1454 bis 1461, wo zugleich die öffentliche Bekanntmachung erfolgte [21]). Der Gebrauch der gedruckten Sammlung ist dadurch sehr erleichtert, dass nicht nur ein, nach der Buchstabenfolge geordnetes, Verzeichniss der darin enthaltnen bürgerlichen und peinlichen Gesetze aufgestellt [22]), sondern auch,

18) Ghirardacci I. 275.
Savioli T. III. P. I. p. 152. 188. 213. 214. 219.

19) Bartholomaeus della Pugliola ad a. 1336, p. 370.
Ghirardacci II. 120.

20) Statuta T. I. p. XXX, et p. 540, §. 24, p. 541, §. 28.
— T. II., index p. 22.

21) Ibid. p. 4. 538. 544.

22) S. IX. bis XXIII.

am Ende des zweiten Bandes, eine fruchtbare, in das Einzelnste gehende Anzeige des Sachen-Inhalts beigegeben ist. Noch befindet sich darin eine Aufzählung der, in der Urkundensammlung von Bologna befindlichen, ausser Kraft gesetzten, ungedruckten Verordnungen, so wie ein Inhalts-Verzeichniss des ersten Buchs der, im Jahre 1389 gesammelten und bekannt gemachten, und 1461 bestätigten [23]), aber ebenfalls nicht mit abgedruckten Gesetze [24]).

Pistoja. Vom Jahre 1107 kann die Abfassung nicht seyn, wie im Eingange vorgegeben wird: dagegen streitet, ausser andern innern Gründen, vorzüglich die gesetzliche Bestimmung, dass in der Zahl der Consuln vom Gewerbstande einer mehr, als von den Geschlechtern, seyn sollte [25]). Dieses Uebergewicht hat der Gewerbstand erst 1285 erlangt [26]).

Florenz. Die sogenannten Ordinamenta ju-

23) S. 541, §. 28.
24) S. XXIV. bis XXXVIII.
25) S. 564. 565, §. 153.
26) Fioravanti p. 239.

stitiae vom Jahre 1292, von denen unten, in der besondern geschichtlichen Darstellung der Verfassung dieser Stadt gehandelt werden soll, befinden sich in dem ersten Bande der gedruckten Sammlung [27]). Zwei Jahre nach Abfassung derselben ward der Anfang gemacht mit der Bearbeitung des einheimischen Rechts. Urheber des Gedankens war Bonaccino Ottobuoni, damals Gonfaloniere di guistitia. Unter den vierzehn rechtskundigen Männern, denen das wichtige Geschäft aufgetragen wurde, die vorhandnen Gesetze einer Prüfung zu unterwerfen, die Verworrenheit und die Widersprüche darin abzustellen, und die dunkeln, überflüssigen, entbehrlich gewordnen auszulassen, befand sich der wackere Geschichtschreiber seiner Zeit, Dino Compagni. Zweckmässig und wohlthätig war die Verfügung 1357, dass, da die Lateinische Sprache dem Gewerbstande unverständlich war, die bestehenden Gesetze in der Volkssprache abgefasst, und in einem Buche zusammengestellt werden mussten, welches zur

27) S. 407—516.

öffentlichen allgemeinen Einsicht in dem Geschäftszimmer der Steuerbehörde an einer Kette befestigt wurde [28]).

Pisa. Die Handschrift, ein Folioband, enthält 464 Blätter. Auf diese beziehn sich die Anführungen, die im gegenwärtigen Werke davon vorkommen. Nach dem Vorberichte ist die Sammlung zuerst angelegt 1161, hundert Jahre nachher aber durchgesehn, vermehrt und bekannt gemacht worden. Von der öffentlichen Verfassung wenig; dagegen sind sowohl die lehnrechtlichen Bestimmungen und die Strafgesetze, als das bürgerliche, Handels- und See-Recht [29]), sehr ausführlich.

Sammlungen urkundlicher Schriften und Verhandlungen werden seit dem dreizehnten Jahrhundert erwähnt. Das älteste Beispiel, aus dem Anfange desselben, dürfte das von Verona seyn [30]). Ein anderes, vom Jahre 1255, ist von Bologna [31]); ein blosser Versuch.

28) Ammirato I. 192. II. 580.

29) Z. B. de jactu fol. 325, b, seqq.

30) Campagnolae liber juris civilis cet. p. 126.

31) Ghirardacci I. 186.

Einer Verfügung aber von 1302 zufolge, mussten von einigen unterrichteten Männern alle öffentliche Papiere und urkundliche Schriften genau durchgesehn, die unnützen vertilgt, und die beibehaltnen neu geordnet werden [32]).

32) Id. I. 437.

2.

Verwaltung und Gesetzgebung.

a) Kleiner Rath.

Nach den Stadtvierteln war die Ausübung der Gerichtsbarkeit vertheilt; nach ebendenselben wurden auch die Wahlen der Mitglieder sowohl des kleinen als des grossen Raths angestellt: eine gesellschaftliche Einrichtung, die oben, in dem Entwurfe der Verfassungsgrundzüge, vorbereitet worden *). Eine Zahl vertrauter Männer, als Räthe den Consuln zur Seite gesetzt, und *Credentia* genannt, ward die Grundlage des *kleinen Raths* **). An manchen Orten, als zu Alessandria [1]), ist es immer so geblieben. Ja der Name Cre-

*) Th. II. S. 488.

**) Daselbst S. 491. 492.

1) Ghilini p. 11.

dentia ist selbst bei der weitern Ausbildung der Anstalt in vielen Städten beibehalten worden, in Como [2]), Tortona [3]), Parma [4]), Bologna [5]), Pisa [6]). Am deutlichsten erhellt die Entstehungsart der Behörde aus den Angaben über den Bononischen kleinen Rath in der frühern Zeit. Ausdrücklich, und mit der angegebenen Entstehungsart übereinstimmend, sind urkundliche Stellen, worin ein kleiner und ein grosser Rath unterschieden werden [7]). Nur scheinbar streitet hiergegen, dass ausser diesen beiden noch eines dritten, und zwar mittlern, Erwähnung geschieht, dem insonderheit der Name Credentia beige-

2) Rovelli II. 200.

3) Costa I. 74. 77.
Urk. v. J. 1196, das. II. 58: »in credentia congre-»gata, campana pulsata.«

4) Chron. Parmens. ad a. 1292, p. 822: »consilium cre-»dentiae.«

5) Urk. v. J. 1220 bei Savioli Vol. II. P. II. p 435: »con-»silium credentiae per campanam coadunatum.«

6) Tronci p. 213. 276: »consiglio de' senatori (del senato) »di credenza.«

7) Urk. v. J. 1239, bei Savioli Vol. III. P. II. p. 174. 175. Conf. 106. 222.

legt wird [8]). Unter diesem *geheimen* Rathe sind keine andere Beamte, als die vertrauten Beigeordneten der frühern Consuln zu verstehn, die von denselben nur in so fern unterschieden werden, als zu den Sitzungen, in welchen die Consuln blos die laufenden gerichtlichen Sachen bearbeiteten, die Beigeordneten nicht zugezogen wurden; zu welchen Versammlungen eine besondere kleine Rathsglocke das Zeichen gab [9]). Zwei Umstände bestätigen diese Vorstellung des ursprünglichen Wesens der Credentia. Dass nämlich dieselbe anfänglich noch nicht eigentlich als Rad in dem Triebwerke des Staats angesehn worden, sondern gewesen ist, was sie hiess, ist nicht zu verkennen, wenn man die Mitgliedschaft und die Entbehrung äusserer Rechte erwägt: jeder Lehrer des Rechts, der die höchste Würde in seiner Wissenschaft erworben, hatte freien Zutritt darin; an dem Rechte aber, den kleinen und den grossen Rath zu wählen, nahm die Credentia, so fern sie von dem kleinen unterschieden wird,

8) Ghirardacci I. 63 — 68.

9) Id. p. 64.

nicht Theil, sondern es war dasselbe auf jene beiden Räthe beschränkt [10]). In der Folge freilich ist überall, wo die Würde des Potestas bleibend eingeführt war, die Credentia völlig zu der Stelle und dem Range des ursprünglichen kleinen, blos aus den Consuln bestehenden Raths erhoben worden, da der Potestas seine Richter mitbrachte, und eben damit die bisherige Grund-Eigenschaft der Consuln, die richterliche, wegfiel. Den Vorsitz im kleinen Rathe zu führen, und die Verhandlungen zu leiten, brachte nun das Wesen der Würde des Potestas mit sich [11]), wie früher das Amt der Consuln. Von den Mitgliedern, oder den Staatsräthen, die in Pistoja vorkommen [12]), werden die Consules unterschieden [13]), welchen Amtsnamen daselbst, wie oben erwähnt worden *), fortdauernd die höhern Richter führten, weil

10) Id. p. 63. 64.

11) Bartholomaei annales Genuenses: Murat. scriptt. VI. 494: »potestas, vocatis consiliariis, — decrevit.«

12) Statuta Pistor. p. 533. 539. 541. 545. 546: »consilium »consiliatorum sive rectorum civitatis.«

13) Ibid. p. 541.

*) Th. III. S. 283.

sie, nebst dem Potestas, Einheimische waren; wogegen die niedern schlechthin Richter genannt werden. Nach der Verfassung dieser Stadt musste monatlich in einer Versammlung der Rathsbehörde die Dienst-Anweisung ihres Hauptes, des Potestas, vorgelesen werden. Zwei Mitglieder musste derselbe ernennen, die er darauf vereidete, dass sie aufmerksam zuhören wollten. Sie sollten gehalten seyn, wenn sie bemerkten, der Potestas sei in seiner Amtsführung einer oder der andern Vorschrift nicht nachgekommen, ihn ernstlich zu erinnern [14]. Nach den Beispielen von verschiednen Städten zu urtheilen, sind Zehn bis Fünfzehn als die mittlere Zahl der Mitglieder anzunehmen, die als Vertreter eines Stadtviertels im kleinen Rathe Sitz und Stimme hatten: in Trevigi betrug demnach die Gesammtzahl vierzig [15], in Padua früher eben so viel, darauf sechszig [16]. In Städten freilich, wo der Gewerbstand die Oberherrschaft an sich riss, hat man, um das Ansehn

14) Statuta p. 546.

15) Bonifaccio p. 162. 359.

16) Orsato p. 277. 278.

der Gemeine zu schwächen, diesen ihren Rath über die Maassen vermehrt. Drei oder vier, höchstens sechs Monate, dauerte die Stelle. Um zu einer solchen fähig zu seyn, musste in Padua die Familie, zu der man gehörte, seit vierzig Jahren das Bürgerrecht gehabt, und zu den öffentlichen Lasten beigesteuert haben; auch durften daselbst nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit Mitglieder seyn, nicht Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Neffe. Erst nach Verlaufe von acht Monaten nach dem Austritte war man wieder wählbar [17]).

Seiner vorzüglichsten Bestimmung nach war der kleine Rath die oberste, und in der frühern Zeit die allgemeine, städtische Verwaltungsbehörde. In seinen Geschäftskreis gehörten demnach die Sicherheits- und Wohlfahrts-Pflege, die öffentliche Wirthschaft, die Verwaltung des Landgebiets, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse und gesandtschaftlichen Angelegenheiten, die Besorgung des Kriegswesens. Es ist aber auch jenen Bürger-

17) Gennari III. 11. 17. 24.
Orsato l. l.

schaften nicht entgangen, was die Natur der Oberaufsicht und Führung eines Gemeinwesens verlangt, dass von der ausführenden Gewalt, da sie, auf ihrem Standpunkte, es ist, welche die Bedürfnisse der Gesellschaft am besten kennt, und die Mittel und Kräfte der Abhülfe vielseitig zu beurtheilen vermag, auch die Beschlüsse der anordnenden oder gesetzgebenden eingeleitet, vorbearbeitet, und in Anregung gebracht werden müssen [18]. Doch konnten in einigen Städten, als in Bologna, auch Bürger, die zur Zeit nicht Mitglieder waren, schriftliche Anträge einreichen [19].

18) Ibid.

19) Ghirardacci I. p. 63 seqq.

b) *Grosser Rath.*

Der eben gezeichnete Gang bei Abfassung allgemeiner Gesetze war der verfassungsmässige schon in den erlauchtesten Staaten des Alterthums, wenigstens in den frühern Zeiten, ehe die Grundpfeiler, welche das Gebäude der Staatsgesellschaft zu tragen haben, verkannt und niedergerissen wurden. Durch Erfahrung und unbefangnes Nachdenken sind auch die Bürger der städtischen Freistaaten im Italischen Mittelalter darauf geführt worden. Auf den Grund der Anträge des kleinen Raths, fasste der grosse, auch genannt *Parlament*, wie in Trevigi [1]), dem die höchste Staatsgewalt zustand, Beschlüsse in Allem, was die öffentliche Sache betraf, in Angelelegenheiten der Sicherheit und des Schutzes

1) Bonifaccio p. 159. 162. 199.

von innen und aussen, in Auferlegung von Steuern, in der Wahl und Beaufsichtigung der Beamten, in Kriegs-Erklärungen, Bündnissen, Friedensverhandlungen. Im Allgemeinen sind Beispiele Genua [2]), Parma [3]), Bergamo [4]), Pisa [5]). Als Haupt der Bürgergemeine führte der Potestas auch hier den Vorsitz; und die Jährlichkeit des Wechsels der Mitglieder kann als der häufigere Fall angesehn werden. Aeusserst verschieden aber war die Zahl derselben *aus jedem Stadtviertel*, von fünfzehn, wie in Pisa [6]), bis auf vierhundert, wie in Modena [7]). Von den dazwischen liegenden Zahlen hatte die, von ein hundert und fünfzig, in Tortona Statt [8]). Dass in manchen Städten die Zahl vermehrt

2) Bartholomaeus p. 479.

3) Chron. Parmense p. 824. 837. 847. 874. Memorie storiche Modenesi T. II. p. 114.

4) Statuta Bergomi p. 9.

5) Statuta Pisana fol. 462, a. Tronci p. 158. 276: »consiglio generale, consiglio »maggiore.«

6) Tronsi p. 276.

7) Memorie storiche Modenesi T. II. p. 156. 157.

8) Costa I. 126. 127.

wurde, wie in Padua von ein hundert erst auf ein hundert und fünfzig, dann gar auf zwei hundert und fünfzig [9]), in andern dagegen vermindert, wie in Trevigi von fünf und siebenzig auf fünfzig [10]), hatte seinen Grund in der weiter um sich greifenden oder wieder beschränkten Herrschaft der Handwerker.

9) Gennari III. 11. 17. 24.
Orsato p. 277. 278.

10) Bonifaccio l. l.

c) *Wahlverfassung.*

Von allen Theilen der städtischen Verfassung ist die Art und Weise, die Mitglieder beider Räthe der Gemeine zu wählen, am meisten verschieden gewesen. Dabei ist auch nicht zu verkennen, dass der häufige Wechsel der Mitglieder des kleinen Raths den schadhaftesten Theil dieses oft fälschlich bewunderten staatsbürgerlichen Körpers ausgemacht hat. Eine Regierungsbehörde, und dies war der kleine Rath, um ihre Aufgaben zu lösen, um grosse, umfassende Massregeln vorzubereiten, und, wann sie von der gesetzgebenden Gewalt genehmigt sind, folgerecht auszuführen, darf nicht mit den Abschnitten des Jahrbuchs wechseln. Hieran krankten jene Freistädte: daher die Seltenheit ausgezeichneter und verdienter Staatsmänner, die im dankbaren Andenken der Mitbürger fortgelebt

hätten, die Armuth an grossen, zur Nacheiferung erweckenden, Beispielen. In sechs Monaten lässt sich kein Bau von Bedeutung gründen und vollenden; selbst um Anlagen zur Bequemlichkeit und Bereicherung des Lebens zu unternehmen, ist längere Zeit erfoderlich. Bonacursio von Soresina in Bologna, und Aldobrandino Ottobuoni in Florenz: wie seltne Namen! Jener, ein Mailänder, 1256 Volkshauptmann [1]), und im nächsten Jahre Potestas [2]), ist der unvergessliche Urheber der Freilassung des Bononischen gutsunterthänigen Bauernstandes [3]); dieser, ein einheimischer Bürger ohne Vermögen, hatte sich, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, durch bewundernswürdige Unbestechlichkeit, und durch den edelsten Vaterlandssinn, in öffentlichen Verhältnissen die dankbare Hochachtung der Mitbürger erworben, und sie, was in gemeinheitlichen Staaten

1) Ghirardacci I. 188.

2) Id. p. 191.
Savioli Vol. III. P. I. p. 313.

3) Urk. v. J. 1256, bei demselben Vol. III. P. II. p. 333 N. 712.
Städtewesen Th. I. S. 87.

noch seltner ist, bis an seinen Todt erhalten, dass sein Leichnam feierlich in einer Kirche beigesetzt, und ihm ein Denkmal von Marmor errichtet wurde 4). Die ehrwürdigsten aller Namen sind Thaddeus von Peppoli in Bologna, und die ersten Medici in Florenz, wovon ausführlich unten.

Es gehört nicht zu den gleichgültigen Umständen, wie jene Bürgerschaften den Verlegenheiten und Uebeln zu begegnen gesucht haben, die in Staaten, wo ein häufiger Wechsel der öffentlichen Aemter Statt findet, aus dem nur zu leicht ausartenden Wahlwesen entstehn. Als Mehrheit der Stimmen kann doch eigentlich eine blos verhältnissmässige nicht gelten, sondern nur eine unbedingte: wie schwer ist aber gewöhnlich, bei vielen Theilnehmern an einer Wahlhandlung, eine solche zu erreichen, welche Durchkreuzungen und Irrungen, welche Nahrung für den Parteigeist, welcher Aufenthalt, besonders wenn eine grössere Zahl von öffentlichen Stellen zu besetzen ist! Um diese nachtheiligen Zustände

4) Ammirato I. 108. 109.

möglichst zu vermeiden, sind zwei Mittel angewandt worden, die ziemlich oft erwähnt werden. Das erste bestand darin, dass man, wo ein drei- oder vier-monatlicher Wechsel bestand, doch auf ein Mal alle Mitglieder für das ganze Jahr wählte, und sie in vier oder drei Abtheilungen ordnete, von denen dann jede, nach Vollendung eines Verwaltungszeitraums, durch das Loos an die Reihe kam. So ward es namentlich in Trevigi gehalten: eine jährliche Wahl der Gesammtzahl von ein hundert und sechszig Mitgliedern des kleinen Raths; die Namen derselben auf vier Zettel vertheilt, wovon vierteljährlich einer gezogen wurde [5]). Doch geschieht dieser Einrichtung mehr bei den Wahlen zu den Behörden des übermächtigen Gewerbstandes Erwähnung, bei denen der Unfug noch grösser und fühlbarer seyn musste; für die Beschreibung davon ist unten der Zusammenhang mehr angemessen, bei der Verfassung einzelner Städte.

Das zweite jener Mittel war, dass man die

5) Bonifaccio p. 363.

unmittelbare, eigentliche Wahl der Rathsglieder nicht dem ungeschlachten Volkshaufen überliess, hier und da selbst nicht der Gesammtheit des grossen Raths, sondern dass entweder die Bürgergemeine, oder beide Räthe derselben, oder wohl gar der kleine Volksrath (von welchem unten), sich über einen Ausschuss, eine gewisse Zahl von Wählern, zu vereinigen hatten, nach dem Grundsatze der Stadtviertel. In Trevigi [6]) und Padua [7]) zehn Wahlbürger aus jedem Viertel, zusammen vierzig, unter denen dann eher eine unbedingte Mehrheit zu Stande kommen konnte: dort zur Wahl des kleinen Raths, hier, des grossen; in Bologna ebenfalls zehn aus jedem Viertel, zur Wahl beider Räthe [8]); in Modena zwölf Wähler aus jedem Stadtviertel für den kleinen Rath, achtzehn für den grossen; für jenen also zusammen acht und vierzig, für diesen zwei und siebenzig [9]).

6) Ibid.

7) Orsato p. 277. 278.
Gennari III. 11. 17. 24.

8) Ghirardacci I. 63 — 68.

9) Memorie storiche Modenesi II. 156. 157.

Von Bologna findet sich der Hergang bei der Wahlhandlung am ausführlichsten beschrieben. An den festgesetzten Tagen berief der Potestas eine Versammlung beider Räthe. Von der Vollzahl derselben wurden die Wahlen sowohl des kleinen, als des grossen, vollzogen, allerdings jedoch eines jeden von beiden besonders; und zwar so, dass sich alle Theilnehmer nach den Stadtvierteln in vier Abtheilungen sonderten, von denen aus jeder *zehn Wähler* durch das Loos ermittelt werden sollten. Dies wurde so angestellt. Die Namen aller anwesenden Vertreter des, an der Reihe des Loosens befindlichen, Stadtviertels wurden auf einzelne Zettel geschrieben. So viele von diesen Namen-Zetteln gezählt wurden, eben so viele andere wurden als Wahl-Ausschuss-Zettel angefertigt. Von den letztern nahm man *Zehn*, auf die man von zweien, zu der Handlung eingeladnen, Ordensgeistlichen schreiben liess: » Wähler. « Zwei Urnen waren aufgestellt: in die eine wurden die Namen-Zettel gethan, in die andere die sämmtlichen Wahl-Ausschuss-Zettel, beschriebene und leer gelassene durch einander gemischt. Nun mussten zwei Knaben von

zwölf Jahren, oder jünger, herantreten. Der eine zog aus der ersten Urne einen Zettel, der andere einen dazu aus der zweiten. Mit wessen Namen ein beschriebener Zettel zusammentraf, der ward Wähler. So verfuhr man in Ansehung aller vier Stadttheile. Die auf solche Weise ermittelten vierzig Wahlmänner vollzogen nun die eigentliche Wahl in einem abgesonderten Zimmer, nach dem Grundsatze der Stadtviertel, doch mit Ausschlusse aller Bürger von ganz niedrigem Berufe. Wer bei dem einen Rathe Wähler gewesen, durfte es bei dem andern nicht wieder seyn [10]). Diese ganze Darstellung ist jedoch nur von der frühern Zeit gültig.

10) Ghirardacci l. l.

d) *Bestechungen.*

Einigen Uebeln und Anstössigkeiten konnte man durch solche Verbindung von Loos und Wahl ausweichen, vorzüglich dem unwürdigen, rohen Gebrauche der blossen, unbedingten Verloosung, wodurch zu erkennen gegeben wird, jede noch so ungeschickte Hand sei fähig, das Staatsruder zu führen. Die Bestechungen aber, jener verzehrende Schaden, mit dem der Körper der gemeinheitlichen Staaten im Alterthum und Mittelalter behaftet gewesen, wurden dadurch nicht verhütet. Selbst in Florenz liess sich die reizbare, eifersüchtige Wachsamkeit des Gewerbstandes durch das Gold des Adels ermüden, dass dieser, den ausdrücklichsten gesetzlichen Bestimmungen zuwider, in die öffentlichen Aemter dringen konnte [1]). Noch weiter ging

1) Ammirato T. I. p. 303, a. 1324.

das Uebel in dem benachbarten Pistoja. Dass überhaupt bürgerliche »Simonie« eingerissen, erhellt deutlich genug aus dem Verbote dagegen[2]). Aber es hatten sich förmlich Versicherungsgesellschaften gebildet, an die man sich wandte, um zu einer Rathsherrnstelle gewählt zu werden, und welche dann dieses theils unmittelbar selbst, theils durch ihre Verbindungen, bewerkstelligten. Es kann zweifelhaft seyn, ob die Verworfenheit der Bestechenden, oder die Feilheit der Bestochenen, verderblicher gewesen. Die letzten sind nicht frei von dem Verdachte des Meineids. Denn gesetzlich mussten die Mitglieder der Wahlversammlungen einen Eid darauf ablegen, an keiner solchen Gesellschaft Theil zu nehmen[3]); sollte nun diese Handlung, bei der häufigen Wiederholung, nicht endlich zur blossen, gedankenlos beobachteten, Form geworden seyn? Dieses öffentliche Gebrechen erinnert an ein ähnliches in England um dieselbe Zeit.

2) Statuta Pistor. p. 545.

3) Ibid. p. 534. 553: »non sum in aliqua compania pro »aliquo officio civitatis dando vel accipiendo, — nec »aliquod sacramentum feci neque recepi.«

Seitdem Eduard der Erste, unter andern Verbesserungen des Gerichtswesens, auch gegen die Bestechlichkeit der Richter strenge Strafen angedroht hatte, musste man den Gerichtspersonen grössere Summen bieten, um die Gefahr aufzuwägen, der sie sich nun aussetzten. Da bildeten sich Vereine, deren Mitglieder sich gegenseitig in ihren Streitsachen Beiträge versicherten [4]. Zum Behufe der Bestechung sowohl der Richter [5], als der Mitglieder des Staatsraths [6], und selbst der Volksversammlung [7], bestanden in Athen zehn Eidgenossenschaften, in jedem Stamme eine [8], öffentlich, unverwehrt, einer von den Schaamtheilen jener berüchtigten Volksherrschaft.

4) Hume, hist. of England, c. XIII., ed. London 1762, 4, T. II. p. 122.

5) Xenophon de republ. Ahen. III. 7.
Aeschines advers. Timarch. ed. Reisk. III. 109.
Pollux VIII. 121.

6) Demosth. orat. II. adv. Steph. falso test. p. 1137.

7) Aeschines l. l.

8) Pollux l. l.
Suidas v. δεκάζεσθαι.
Hesych. v. δεκάδαρχ.

e) *Abstimmung.*

Wie mässig auch in manchen Städten die Zahl der Rathsglieder gewesen seyn mag, überall haben sich doch gewiss darunter nicht wenige befunden, die in vorkommenden Sachen der Verwaltung, wie der Gesetzgebung, kein eigenes Urtheil, oder, was viel schlimmer ist, ein verkehrtes, gehabt. Einiger Wegweiser kann in Führung von Staatssachen selbst die kleinste Gesellschaft nicht entbehren. So nothwendig, als erspriesslich, war daher die Sitte, dass diejenigen in den Verhandlungen das Wort nehmen durften, die Erfahrung besassen, und etwas Gedachtes vorzubringen hatten. Unstreitig dem Alterthum nachgebildet war in Bologna die Anstellung vier öffentlicher Redner. So oft nämlich daselbst Sachen von Wichtigkeit in dem einen oder dem andern Rathe zum Vortrage kommen

sollten, gehörte es zu den Obliegenheiten des Rathskanzlers, einen schriftlichen Entwurf davon abzufassen, und denselben in der Versammlung vorzulesen. Dann trat einer von den Staatsrednern auf, und entwickelte die Gründe des Antrags; worauf zuvörderst jeder von den obern Beamten sich über die, in seinen Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände aussprechen konnte [1]. Erst nachdem eine Sache hinlänglich durchgesprochen war, schritt man hier, wie überall, zur Abstimmung. Der schlechte Grundsatz der blossen unbedingten Stimmenmehrheit hat keineswegs überall gegolten; in Padua zum Beispiele waren im kleinen Rathe zwei Drittheile der Stimmen zu einer Beschlussnahme erfoderlich [2]. Wie in Ansehung fast keines von den einzelnen, besondern Theilen der Verfassung völlige Gleichförmigkeit bestanden hat, so auch nicht in der Art und Weise, die Stimmen abzulegen. Mündlich geschah dies freilich am häufigsten; daneben aber war es in Bologna Gebrauch, dass man in gewissen

1) Ghirardacci I. 63—68.

2) Orsato p. 277. 278.

Fällen seine Meinung durch Sitzenbleiben oder Aufstehn zu erkennen gab [3]), zu vergleichen mit einer Sitte im Römischen Staatsrathe des Alterthums [4]). Noch auffallender und allgemeiner ist die Uebereinstimmung mit der, in den Griechischen Staaten gewöhnlichen [5]), Abstimmungsweise vermittelst schwarzer und weisser Bohnen. Beispiele gewähren wiederum die beiden berühmtesten Städte, in denen die gemeinheitliche Verfassung am weitesten gegangen, Bologna [6]) und Florenz [7]), in welcher letzten der Gebrauch selbst in den peinlichen Gerichten Statt hatte [8]).

3) Ghirardacci l. l.

4) Cic. ad divers. V. 2: »*sedens* iis assensi.«
Gellius III. 18. XIV. 7: »*pedarii* senatores.«

5) Thucyd. VIII. 66. 69.
Xenoph. Memor. Socrat. 1. 2. §. 9.
Aristoph. Eqq. 41.
Andocides, orat. I de myst. Reisk. Vol. IV. p. 47. 48.
Plutarch. de Socrat. genio, Francof. p. 597.
Jamblichus, vita Pythag. ed. Küster. p. 209.

6) Bartholom. della Pugliola p. 343. 344. 365.

7) Statuta Florentiae T. II. p. 664 seqq. 695. 816.

8) Ibid. T. I. l. III. p. 432—435.

B.

Gewerbstand insonderheit.

1) *Zünfte.*

Ihrem Ursprunge nach hatten die Zünfte blos eine gewerbliche Bestimmung; sie waren willkührliche Vereine der gleichartigen Kleinhändler, Künstler und Handwerker in Beziehung auf den örtlichen kleinen Verkehr *); woran sich bei verschiednen in Niederdeutschland, Schleswig, England, frühzeitig das Wesen einer kirchlichen Brüderschaft geknüpft hat, da die Mitglieder einer Gewerbsgenossenschaft aus gemeinschaftlicher Kasse ihre Todten zur Erde bestatteten, auf welche Veranlassung sie dann Aufzüge und Gastmahle hielten. Seit dem Erwachen aber des Gewerb-

*) Erster Theil S. 315. 318 ff.

standes, seit der Nothgedrungenheit desselben, dem Uebermuthe der städtischen Geschlechter mit gewaffneter Hand entgegen zu treten, gewannen sie in den ältern Städten von Italien und Deutschland zugleich eine bürgerliche Bedeutung, die zunächst auf genossenschaftliche Bewaffnung zum Behufe des Selbstschutzes und der Selbsthülfe beschränkt war, ähnlich der Entstehungsart aller frühern Bürgergemeinheiten im nördlichen und mittlern Frankreich; eine Bedeutung aber, die sich nur zu bald auf die Theilnahme an der Stadtverwaltung, wohl gar auf deren ausschliessliche Anmassung, erweiterte. Selbstgefühl, Dreistigkeit, aus dem Gemeingeiste und der Bekanntschaft mit den Waffen erwachsen, führten unausbleiblich auf diese Umgriffe.

Auf die innere Verfassung dieser Genossenschaften kann es hier wenig ankommen, da sie nur das Wesen derselben als *gewerblicher* Verbindungen betrifft. Worauf man bei der Ausbildung am ersten und allgemeinsten gekommen ist, war die Anstellung von Sachführern und Vorstehern, für welche die Benennung Gewerkmeister angemessen scheint, zur Unterscheidung von den Zunftmeistern,

unter denen nur die Oberbeamten der Zünfte, oder der, zu bürgerlichen Zwecken verbundnen, Gewerke, zu verstehn seyn sollen. Sehr ins Einzelne ging in Mailand die Verfassung der Goldschmidte, deren Genossenschaft, wahrscheinlich auf dem Wege der Anmassung, zu ähnlichen Vorrechten gelangt war, wie in Deutschland die Münzerhausgenossen *). In Sachen ihres Gewerbes waren sie mit eigener Gerichtsbarkeit versehn, so wie mit dem Rechte der Zucht in Ansehung der Lehrlinge; ein sogenannter Abt, drei Consules, zwölf Anwalte, sämmtlich von den Mitgliedern des Gewerkes gewählt, führten die gemeinsamen Geschäfte [1]).

In die eigenmächtige *Bewaffnung* der Gewerksgenossenschaften ist der Uebergang von ihren anfänglichen blos gewerblichen, angemassten und durch Herkommen anerkannten, Rechten, zu der grossen bürgerlichen Macht zu setzen, die ihnen in allen Städten eigen gewesen, und in einigen so weit gegangen ist, dass ihre Gesammtheit zum Staate im Staate

*) Zweiter Theil S. 26 ff.

1) Statuta Mediolan. in Carpani commentar. p. 54 seqq.

geworden. Die Waffenführung der ganzen Bürgerschaft, und die Eintheilung dieses städtischen Heers nach den *Stadtvierteln und Thorsprengeln*, war eine alte Einrichtung. Da aber wesentlich hierin auch der städtische Adel mit begriffen war, und, weil die Anstalt die Vertheidigung der Stadt und ihres Gebiets zum Zwecke hatte, die Befehlshaber der Heeresabtheilungen von und aus der ganzen Gemeine ernannt wurden, so kamen die Handwerker auf den verwegenen Einfall, sich nach ihren Genossenschaften zu bewaffnen, wann es ihre besondern ständischen Angelegenheiten, den Geschlechtern gegen über, betraf. Eigene Hauptleute, Fahnen und Fahnenführer der einzelnen Gewerke kommen dann häufig vor [2]). In manchen Städten haben sich nicht alle Mitglieder eines Gewerkes ohne Unterschied bewaffnet, sondern nur ein *Ausschuss*. Ein solcher führte den Namen *Waffengesellschaft*. Nicht undeutliche Spuren hiervon sind in gewissen, die Stadt Parma betreffenden, Angaben ent-

2) Statuta Florentiae I. 423.
Gennari III. 12.

halten: es werden oft neben einander gestellt sowohl überhaupt die *Gewerkschaften* (Mesteria, das Französische Metiers, von Ministeria *)), und die *Gesellschaften*[3]), als insonderheit die Altmeister (Antiani) der Gewerke, und die Hauptleute der Gesellschaften [4]), und zwar immer in einem Zusammenhange, wo von Rüstungs- und Bewaffnungs-Angelegenheiten die Rede ist. Am meisten ausgebildet, und daher am bekanntesten, war die Anstalt bewaffneter Ausschüsse der Gewerke in Bologna. Wie sich nicht alle grössere Handwerke einer Stadt zu gleicher Zeit in gewerbliche Vereine geschlossen, so auch nicht in waffenschaftliche mit Ausschüssen; bei einigen ist das letzte früher, bei andern später, geschehn, namentlich in Bologna. Verschiedne Angaben stimmen dahin zusammen, dass die *Waffengesellschaften* dieser Stadt von keiner andern, als der angegebnen

*) Dienerschaften: eine Benennung, die von dem ursprünglichen Verhältniss der Grundsässigkeit und Dienstpflichtigkeit der niedern Handwerker herrührt.

3) Chron. Parmense p. 846.

4) Ibid. p. 793. 798. 804. 839. 851.

Bedeutung gewesen. Mehrmal werden die Handwerks- und Waffen-Gesellschaften [5], oder der Vorsteher einer Waffen- und Handwerks-Gesellschaft [6], in wesentlicher Verbindung erwähnt. Hierzu kömmt der nicht unwichtige Umstand, dass die *Handwerks-Waffengesellschaften* deutlich unterschieden werden von der bewaffneten Bürgergemeine [7]. Ja es findet sich selbst bei einzelnen Gewerken ein ausdrücklicher Unterschied gemacht zwischen den blos gewerblichen und den bewaffneten Mitgliedern, als bei den Seidenwirkern und Schlächtern [8]. Da der Waffen-Ausschuss dieser letzten das Zeichen des Löwen in seiner Fahne führte, so nannte er sich Gesellschaft vom Löwen; und ein gewisser

5) Matthaeus de Griffonibus p. 134: »pro viginti societati»bus artium et armorum.«
Ghirardacci I. 445.

6) Urkk. v. d. J. 1239. 1245. 1247, bei Savioli Vol. III. P. II. p. 177. 207. 212: »Antianus societatis armorum »et artium.«

7) Bartholomaeus della Pugliola, p. 308: »Sei compagnie »d'armi del popolo, che non giurarono colle venti *com»pagnie d'armi dell' arti.*«

8) Ghirardacci I. 251. 329. 353: »drappieri *per l'arme*; — »beccari *per l'arte*, beccari *per l'arme.*«

Somma, einst der Anführer, wird genannt Hauptmann der Gesellschaft vom Löwen und den Schlächtern 9). Die Waffengesellschaft »vom Sparren« rächte einst die Ermordung eines Schmidts 10): das wird also der bewaffnete Ausschuss der Eisenschmidte gewesen seyn. Drei von diesen Handwerks-Waffengesellschaften, die sogenannten Lombarden, die, von der Klaue, und die, vom Greiffen, waren die zahlreichsten und bedeutendsten; sie waren immer die ersten, welche dem Uebermuthe des Adels steuerten, und in stürmischen Zeiten, wann beide Hauptparteien desselben die Stadt in Verwirrung setzten, die Sorge für die öffentliche Sicherheit, und die Bewachung der Thore übernahmen 11). Sämmtliche Waffen-Ausschüsse standen in Verbindung, unter einem gemeinschaftlichen Ober-Vorsteher, der bald zu solcher Wichtigkeit stieg, dass er bei öffentlichen Handlungen

9) Id. I. 251.

10) Matthaeus de Griffonibus p. 138.
Bartholom. della Pugliola p. 329.

11) Matthaeus de Griffonibus p. 124.
Bartholom. della Pugliola p. 284.

zugezogen wurde [12]). Jede aber hatte ihre besondern, schriftlich abgefassten Gesetze [13]).

Zuletzt ist die Zahl dieser Gesellschaften ein und zwanzig gewesen, seitdem die, der Seidenwirker, hinzugekommen. Lange Zeit aber waren es *zwanzig* [14]); allmählig entstanden seit dem Jahre 1174. Zwei davon wurden nach Landschaften genannt, wovon die Veranlassung unbekannt geblieben ist: die Tuscier und die Lombarden; alle übrige nach den Abzeichen in den Fahnen, hergenommen von Thieren, Kriegsgegenständen, und Sinnbildern der Wappenkunst: Löwe, Leopard, Hirsch, Schäcke, Adler, Delphin, Greiff oder Drache; Schwerter, Schild oder Raute (Viereck), Burg, Wall *), Schlagbaum, Sparren,

12) Savioli Vol. II. P. I. p. 198.

13) Ghirardacci I. 353.

14) Matthaeus de Griffonibus p. 134.
Bartholom. della Pugliola p. 308.
S. oben, N. 5 und 7.
Ghirardacci I. 67. 251. 329. 353. 477.
Savioli Vol. II. P. I. p. 40. 42. 198. 202. — Vol. III. P. I. p. 58.

*) »Ballerie«: das kann hier nicht das heutige Italienische Wort seyn, und Tanzen bedeuten. Es ist das Deutsche Wall, Bollwerk, Balvardo, Boulevard.

Schlüssel, Sterne, Klaue, Pfote, Grauwerk. Von wenigen ist das Jahr der Errichtung bekannt. Die Gesellschaft vom Hirsch, entstanden 1255, war im Waffendienste auch gleich gekleidet, in Hirschleder [15]). Die, von der Klaue, vom Greiffen, und die Lombarden, sind seit 1271 zu jenem gemeinsamen Zwecke gebraucht worden [16]). — Diese Vorstellung des Ursprungs und Wesens der Waffengenossenschaften wird weiter ausgeführt und begründet im vierten Theile, zu Anfange, wo von den Sicherheitsanstalten die Rede ist.

Kraftgefühl, Ansprüche, Muth, erhöhtes Leben, waren, wie immer, so auch bei dem Handwerkerstande der Lombardischen und Toskanischen Städte, die Folge der, durch die Bewaffnung erzielten, Befreiung von dem Drucke und der Willkühr des städtischen Adels. Manche Handwerke waren an Zahl der Mitglieder zu schwach, um selbstständig auftreten zu können; sie schlossen sich an ein grösseres an, dessen Geschäft dem ihrigen nahe kam. Der Tuchmacherzunft waren ver-

15) Ghirardacci I. 330.

16) Bartholomaeus della Pugliola p. 284.

schiedne, für einzelne Geschäfte angestellte Arbeiter untergeordnet; in Padua namentlich gehörten darunter die Wollwäscher, Kratzer, Spinner, Walker, Scherer, Färber [17]; in Florenz die Wäscher, Klopfer, Hechler, Kratzer, Kämmer, Walker, Scherer, Färber, Kardenmacher [18]. Auf zwei und siebenzig stieg in Florenz die Zahl der einzelnen Handwerke und Gewerbe [19]. *Zunft* ist nun im Deutschen der geeignete Name für die *bürgerlichen Körperschaften*, die entweder aus grössern einzelnen Gewerben und Handwerken bestanden, oder aus mehreren kleinen zusammengesetzt waren, mit Zunftmeistern, in Parma genannt Potestates [20], in Florenz Priores [21], in Bologna Massarii [22]; auch anderswo kommen vor Massarii [23], Mazerii [24],

17) Statuta Paduae T. I. p. 188.

18) Gino Capponi p. 1112. 1119.

19) Dino Compagni p. 490: »settantadue mestieri d'arti.«

20) Chron. Parmense p. 769. 781. 847. 871. 873.
Angeli p. 164.

21) Statuta Florentiae II. 518 ff.

22) Statuta Bonon. I. 283.
Ghirardacci I. 67.

23) Statuta Paduae I. 186. 188. 256.

24) Statuta Florentiae I. 432. 443.

Mazzieri, Massiers, Stabhalter (von dem Germanischen Maze). Von den wenigsten Städten ist die Zahl der Zünfte bekannt; und wäre sie es auch, so würde doch die Aufzählung ermüden. Vier Beispiele, die, von Pisa, Bergamo, Florenz und Bologna, können hier genügen; die fünf und zwanzig Zünfte von Pavia [25]) finden sich nicht namentlich angegeben. In *Pisa* ist das Zunftwesen zu keiner sonderlichen Entwickelung gediehn; nur sieben solcher Genossenschaften werden daselbst erwähnt: Gastwirthe, Weinschenken, Stahlarbeiter *), Eisenschmidte, Kürschner, Schuhmacher, Bäcker[26]). In *Bergamo* bestanden achtzehn: Rechtsgelehrte, Procuratoren und Notarien, Aerzte, Grosshändler, Specereihändler, Krämer, Goldschmidte, Schneider, Schuhmacher, Eisen- und Kupfer-Schmidte, Wollweber, Leinen- und Baumwollen-Weber, Gärber, Zimmerleute nebst Maurern und Steinmetzen, Schlächter, Müller, Bartscherer, Taglöhner. Auf

25) Anonymus de laudibus Papiae p. 26.

*) Caciajoli, Buchstabenversetzung, statt Acciajoli.

26) Tronci p. 160. 276. 302.

ein und zwanzig belief sich die Zahl in *Florenz*, von der Zeit an, wo man sie als geschlossen ansehn kann; unterschieden in die obern und untern. Die *sieben obern:* 1) Richter und Notarien [27]; 2) Aerzte, Specereihändler, Krämer, Seidenweber [28]; 3) Wechsler [29]; 4) Kürschner [30]; 5) Tuchmacher [31]; 6) Tuchhändler der Halle am Marienthore, die nur mit inländischen Tüchern handeln durften [32]; 7) Tuchhändler der Halle in der Calimala, die auf den Verkauf ausländischer, d. i. Französischer und Niederländischer, beschränkt waren [33]. Calimala war ein Haupttheil der Stadt, mit vielen grossen Gebäuden,

27) Statuta I. 423.
Ammirato I. 67. 131. 132. 160.
G. Villani VII. 13.

28) Ibid.

29) Ibid.

30) Vergl. Statuta II. 204.

31) Vergl. ibid. p. 195. 199.

32) Vergl. ibid. p. 190, Rubrica 37 und 39.

33) Vergl. ibid. p. 193.
Städtewesen I. 298.
Villani l. l.
Statuta I. 423: »Calimalae Francischae.«
Pagnini, Della Decima II. 98.

namentlich mit der Amtswohnung des Volkshauptmanns, und mit geräumigen Kaufhallen, besonders der angegebnen Tuchhalle [34]). In Trevigi führte ein Thor den Namen Calimana-Thor [35]); dasselbe, nur verderbte Wort. Es ist von dem Lateinischen *Callis mala*, schlechter Weg. In Florenz ist die Benennung davon entstanden, dass dieser Weg nach dem öffentlichen Hause der Unzucht führte [36]). Die Ordnung der untern Zünfte in Florenz, von der doppelten Zahl der obern, enthielt die Schlächter, Schuhmacher, Schmidte, Trödler, Schullehrer, Weinschenken, Gastwirthe, Fettwaarenhändler, Tapezirer *), Harnischmacher, Schlosser, Zimmerleute, Riemer, Bäcker [37]). — In *Bologna* endlich stieg, um das Jahr 1389, seit der Vollendung des Zunftwesens, die Zahl der öffentlich anerkannten auf folgende sechs

34) Chronicon Parmense p. 850.

35) Bonifaccio p. 348.

36) (Lastri) L'Osservatore Fiorentino. Terza edizione, Firenze 1821, T. IV. p. 124.

*) Pezzarii, abgekürzt von Tapezzarii.

37) Statuta Florentiae I. 423.

und zwanzig [38]): Wechsler, Tuchhändler, Tuchmacher, die nur feinere oder ausländische Wolle verarbeiteten *), Tuchmacher in gröberer oder Land-Wolle **), Kürschner, Seidenwirker, Floretseidenweber, Baumwollenweber, Leinweber, Specereihändler, Krämer, Goldschmidte, Eisenschmidte, Schlächter, Schuhmacher, Stiefelmacher, Gärber, Schneider, Hutmacher, Schreiner, Maurer, Papiermacher, Bartscherer, Taglöhner. Dies sind zuvörderst vier und zwanzig. Die fünf und zwanzigste Zunft wird genannt die, der Bisilerii, Bisilieri. Hierunter müssen die Fischer zu verstehn seyn; denn in manchen Stellen werden diese ausdrücklich als eine Zunft erwähnt [39]), mit Vorstehern, die, mitten unter andern Zünften, als Aelteste so-

38) Statuta Bonon. T. I. p. 2. 360. 367. Ghirardacci I. 429. 353. II. 183. 411. Savioli Vol. III. P. II. p. 58.

*) Ghirardacci II. 183. 411: »della luna gentile.«

**) Id. II. 127. 183: »della lana *bisella*«; bei Pagnini, della Decima II. 93: *bigella*, Wolle aus der Romagna und Apulien.

39) Ghirardacci I. 329. II. 183. Savioli Vol. III. P. I. p. 58: »pescatori.«

wohl der Gewerks- und Waffen-Genossenschaften, als auch der ganzen Gemeine, vorkommen [40]). *Bisile* ist das Deutsche Biese, Niederländisch Buise, Französisch Buche, ein Fischerfahrzeug. Die sechs und zwanzigste Zunft war eine später hinzugekommene, und nur nach manchen Schwierigkeiten anerkannte, zusammengesetzt aus *vier* Handwerksgenossenschaften, deren jede auf Selbstständigkeit im Einzelnen Anspruch gemacht hatte [41]). Der weitern Zersplitterung der Handwerke und gewerblichen Geschäfte, und dem Trachten nach dem Zunftrechte, mussten ernstlich Schranken gesetzt werden. Ausdrücklich ward folgenden Gewerbleuten verboten, sich genossenschaftlich zu schliessen, den Bäckern, Müllern, Mehlhändlern, (Mehlbeutlern, Aburatatores), Kleider-Reinmachern (Mundatores), Pferdeverleihern, Miethfuhrleuten, (diese drei erinnern an den Aufenthalt der Tausende von fremden jungen Männern), Weinküfern, Schiffern, Gärtnern, Verkäufern

40) Urkk. v. d. J. 1247 und 1256, bei Savioli Vol. III, P. II. p. 212. 341.

41) Statuta I. 2. 367.

von Hünern, Holz, Heu, Stroh, Blumen und Früchten [42]).

Seitdem die Zünfte zu bevorrechteten Körperschaften geworden, brachte diese ihre Eigenschaft mit sich, dass Jeder, der sich in eine davon aufnehmen liess, völlig als Mitglied galt, wenn er gleich nicht von dem Gewerbe war, von welchem sie den Namen führte. Selbst Adliche konnten in Pisa auf diesem Wege zu den öffentlichen Aemtern gelangen [43]).

42) Ibid. I. 360.
43) Tronci p. 302.

2) *Volksbehörden, entgegengesetzt den gemeinheitlichen: Volkshauptmann, Volksälteste, Volksrath.*

Das Zunftwesen ist die Grundlage, worauf in den Fränkisch-Italischen Städten des Mittelalters ein, in der Geschichte der Staatenverfassung sehr merkwürdiges Gebäude errichtet worden, dem nur die Verfassung der Plebs im Römischen Staate zur Seite zu stellen ist. Was hier *Populus*, war dort die *Stadtgemeine.* Die Plebs in Rom, schon in dem Populus enthalten, machte auch für sich eine besondere Körperschaft aus, mit eigenen Vorständen und Sachführern, und mit Berathungen in öffentlichen Versammlungen, wobei sie die Grenzen ihrer besondern Angelegenheiten überschritt, und Festsetzungen zu machen sich anmasste, die für den ganzen Staat von verbindlicher Kraft seyn sollten; so dass sie sich also nicht blos neben

den Populus, sondern über ihn stellte. Nur die immer folgerechte, dem Römischen Staatsrathe und den Patriciis einzig eigenthümliche Staatsweisheit verstand, um dennoch die Einheit und Festigkeit des Staats noch lange Zeit zu retten, gegen die Uebermacht der Plebs Mittel zu ergreifen, die entweder ihrer Scharfsicht entgingen, oder denen ihre Klugheit nicht beizukommen wusste, oder an die sich ihr Muth nicht wagte. Zu dieser wunderbaren Erscheinung im Gebiete der Staatskunst ist die Verfassung vieler von jenen Italischen Städten das einzige Seitenstück. Auch hier stieg das gewöhnlich so genannte *Volk*, oder der grössere, in Zünfte geschlossene Theil der Bürger, so sehr in seiner Bedeutung und Macht, dass es in verschiednen Städten sich herrschend neben der *Gemeine*, ja in manchen über dieselbe, erhob. Weil nämlich in dieser auch die adlichen Geschlechter enthalten waren, die hier dem Vordringen der zünftischen *) Bürger nachdrücklich entgegen traten, so erreichte das

*) *Zünftisch*, verschieden von *zünftig*, und von *zünftlich*: Paul von Stetten Geschichte von Augsburg I. 114.

Bestreben der letztern seinen Zweck, neben und ausserhalb der Gemeine noch einen besondern Staat auszumachen, mit gesetzgebender und vollziehender Gewalt.

Um in allen wesentlichen Theilen mit diesem Zunftbürgerstaate verglichen zu werden, fehlt in der Verfassung der Römischen Plebs nur das Seitenstück zu dem Volkshauptmann der Italischen Städte. An diesem Oberbeamten ist zu sehn, wie der besondere Staat des Gewerbstandes, oder des grossen Volkshaufens, eine Nachbildung des Staats der ganzen Gemeine gewesen. Der *Volkshauptmann* war an der Spitze von jenem, was der Potestas an der Spitze von diesem. In Genua [1]), Pavia [2]), Como [3]), Mantua [4]), Parma [5]), Modena [6]),

1) Bartholomaeus p. 523 seqq.
Interiano fol. 66. 67.

2) Anonymus de laudibus Papiae p. 25.

3) Rovelli II. 253. 268.

4) Maffei p. 619.

5) Chron. Parmense p. 781. 785.
Angeli p. 111.

6) Annales Mutinenses p. 71 seqq.
Memorie storiche Modenesi T. II. p. 114. 155.

Bologna [7]), Pistoja [8]), Florenz [9]), Siena [10]), Pisa [11]), und einigen andern Städten, hat sich der Gewerbstand diesen Obervertreter erfochten. Manche Volksbürgerschaften, als die, von Pisa [12]), Siena [13]), Florenz [14]), Parma [15]), gingen in der Nachbildung der Würde des Potestas so weit, dass sie, aus denselben Gründen, die bei der Erwählung dieses Beamten obwalteten, ebenfalls einen auswärtigen Ritter zu ihrem Hauptmann ernannten: auf ein Jahr, gewöhnlich nur auf ein halbes. Eine Reihe von Brescianern findet sich aufgezählt, die in verschiednen Städten die Würde bekleidet haben [16]). Dem Sinne und Wesen

7) Statuta Bonon. I. 9. 11 — 15.
8) Ciampi p. 10.
9) Ammirato I. 90. 91.
10) Annali Sanesi p. 414.
Andreas Dei p. 73.
Neri di Donato p. 137.
Savioli Vol. III. P. I. p. 268.
11) Tronci p. 168. 185. 342. 488.
12) Id. p. 213. 215.
13) Tommasi p. 291.
14) Ammirato l. l.
15) Angeli p. 138.
16) Cozzando p. 28 seqq.

seiner Stellung zufolge war der Volkshauptmann ein, dem Potestas gegen über stehender, Beamter. Wenn also die Pisaner zuweilen beide, sich entgegengesetzte, Würden in einer Person vereinigt haben, wie dies in den Jahren 1201, 1229, 1337, 1399 geschehn ist [17]), so ist das hier nicht sowohl ein Beweis des Widerspruchs mit sich selbst, in den allerdings manche Staatsgesetzgebung verfällt, und der nicht selten bis zum Widersinnigen geht, als vielmehr eine Anzeige, dass die Bürgerschaft von Pisa in einige Männer ein unbedingtes und allgemeines Vertrauen gesetzt hat, um in ihre Hände beide Gewalten zu legen, die sie übrigens als getrennt bestehn zu lassen für nothwendig fand. Denn verfassungsmässig und gewöhnlich war diese Trennung: von vielen Beweisen [18]) nur folgende: im Jahre 1260 war Potestas Marius Waldo Vambardi, und Volkshauptmann Opitone di Gherardo d'Alberto Rossi [19]); im nächsten Jahre Potestas Gisbert da Gente, und

17) Tronci p. 168. 185. 342. 488.
18) Id. p. 224. 342. 343. 371. 476. 477.
19) Id. p. 213.

Volkshauptmann Reiner da Pancia de' Buccabandati [20]; 1265 Potestas der Parmesaner Jacob Baffoli, und Volkshauptmann Ingelram de Folano [21].

Unaufhaltsam nahmen die Angelegenheiten der zünftischen Volksmenge den Zug, sich zur Staatsverfassung auszubilden. *Volksälteste* drängten sich vor, eine Behörde des Gewerbstandes, die dem *kleinen Rathe* der Gemeine entsprach. Von Pisa [22], Parma [23], Mantua [24], Padua [25], Trevigi [26], Bergamo [27], findet sie sich blos im Allgemeinen erwähnt; aus den Angaben von einigen andern Städten ist zu schliessen, was schon aus dem Geiste der Verfassung folgt, dass die Wahl der Mitglieder, und meistentheils auch die Zahl, auf

20) Id. p. 215.
21) Id. p. 221.
22) Id. p. 158. 213. 276.
23) Chron. Parmense p. 793. 846.
Angeli p. 141.
24) Maffei p. 528.
25) Orsato p. 278.
Gennari III. 2. 12. 71. 213.
26) Bonifaccio p. 161. 162. 347. 354. 359.
27) Statuta Bergomi p. 6.

dem Grundsatze der Stadt-Theile beruht habe: in Pistoja zwölf, also aus jedem Stadtviertel vier [28]); eben so in Ferrara [29]); in Genua vier aus jedem Achttheile, also zwei und dreissig [30]). Anmassung und Willkühr zogen immer mehr Gegenstände in den Geschäftskreis der Volksältesten, dass er zur förmlichen Verwaltungsbehörde ward. Den Vorsitz führte begreiflich der Volkshauptmann. Doch brachte die Natur der Sache mit sich, dass für das Handels- und See-Wesen eine besondere, aus Sachkundigen zusammengesetzte Verwaltungsanstalt eingerichtet war, deren Mitglieder gewöhnlich Consules hiessen: in Genua [31]), Cremona [32]), Bologna [33]), Siena [34]), Pistoja [35]), Pisa [36]), Florenz [37]). Der Erste

28) Ciampi p. 2. 5. 8. 12.

29) Sardi p. 150. 151.

30) Bartholomaeus p. 523 seqq.
Interiano fol. 66. 67.

31) Id. fol. 33, b.

32) Chronicon Cremonense p. 634 seqq.

33) Urk. v. J. 1245 bei Savioli Vol. III. P. II. p. 207.

34) Tommasi p. 244. 245.

35) Statuta Pistor. p. 566.

36) Tronci p. 158. 303.

37) Ammirato II. 994.

unter den sechszehn Handelsconsuln in Verona führte den Namen Potestas der Kaufmannschaft [38]).

Zur vollkommnen Ausarbeitung des kleinen Staats *über* dem grossen, oder *neben*, wenigstens *in* demselben, fehlte nun Eins noch: ein *grosser Volksrath*, entgegen gesetzt dem grossen Gemeinerathe. Dazu ist es gleichfalls gekommen in den Städten, wo die Zunftherrschaft auf das Höchte gestiegen ist, in Modena, Bologna, Florenz. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert von jeder eine besondere Darstellung.

38) Campagnolae liber juris civilis p. 88. 96. 161.

III.

Beispiele einzelner Städte.

1.

Herrschaft der Altbürger in Alessandria.

Das Eigene in der Verfassung, wodurch sich diese Stadt von andern unterscheidet, rührt von den Umständen ihrer Erbauung her, die erst in das zwölfte Jahrhundert fällt. Unter den Familien, die hieran Theil genommen, waren in Ansehung der Verwaltung des Stadtwesens, ausdrücklich oder stillschweigend, gewisse Uebereinkünfte geschlossen worden; daher machten die Nachkommen derselben, die in ihre Rechte eingerückt, unter dem Namen *Altbürger* eine höhere Ordnung der Bewohner aus, zum Unterschiede von der

Gemeine, worunter hier die später hinzugekommnen Bürger verstanden wurden [1]).

Die höchste Regierungsbehörde war die beibehaltne frühere der Italischen Städte, nur mit verändertem Namen der Mitglieder: denn in den acht *Bürger-Aeltesten*, aus jedem Stadtviertel zwei, sind die ursprünglichen, nach den Thorsprengeln angestellten Consules als Vorbild zu erkennen. Der Grundsatz, nach den Stadtvierteln das Gemeinwesen zu leiten, hatte bei der Anlage der Stadt so streng geherrscht, dass die altbürgerlichen Familien, deren Zahl ein hundert und vier ausmachte, gleichmässig in die vier Sprengel vertheilt worden. Sie allein waren der Mitgliedschaft jener Oberbehörde fähig. Alle zwei Monate war Wechsel der Bürger-Aeltesten. Um nun dem Lästigen einer zu häufigen Wiederkehr der Wahlhandlung zu entgehn, hatte man eine Einrichtung getroffen, die sich, aus gleicher Ursache, auch in andern Städten in den Grundzügen wieder findet. Zufolge des zweimonatlichen Wechsels, und der verfassungsmässigen Zahl Acht, wa-

1) Ghilini p. 29. 35.

ren es zusammen Acht und Vierzig, welche im Laufe eines Jahrs die Stellen bekleideten. Diese Gesammt-Zahl wurde am Schlusse des Jahrs auf ein Mal gewählt, und zwar von den zuletzt abgehenden Bürger-Aeltesten, unter Aufsicht des Potestas. Man verfuhr dabei auf folgende Weise. Jedes Stadtviertel kam besonders an die Reihe. Sechs und zwanzig altbürgerliche Familien waren in jedem davon ansässig, gemäss der erwähnten ursprünglichen Vertheilung; eben so viel Namen also brachten die beiden Bürger-Aeltesten, die zur Zeit das Viertel in der Regierungsbehörde vertraten, auf die Wahl, da aus jeder Familie ein Mitglied darauf gebracht werden musste. Der Notarius, der das Verzeichniss der in Vorschlag gebrachten Sechs und zwanzig angefertigt hatte, nannte jeden Namen einzeln. Ueber jeglichen stimmten dann die sechs Bürger-Aeltesten der drei andern Stadtviertel, vermittelst eines Zettels: zwölf davon konnten nur gewählt werden; über so viel mussten sie sich vereinigen. Eben so ging man zu Werke in Ansehung aller Stadtviertel. Die entschieden gewählten Acht und Vierzig wurden darauf in sechs gleiche Ab-

theilungen gesondert, so dass sich unter den acht Mitgliedern jeder einzelnen je zwei Altbürger aus jedem Stadtviertel befanden. Sorgfältig verschloss man die sechs Blätter, auf welche die Namen der je zweimonatlichen acht Regierungsgenossen geschrieben waren, in einem Kasten, der nur mit fünf verschiednen Schlüsseln zu öffnen war, wovon einen die beiden zeitigen Vertreter jedes Stadtviertels inne hatten, den fünften der Potestas. Immer nach Ablaufe zweier Monate ward ein Blatt gezogen, wo dann die darauf Verzeichneten das Amt ohne Weiteres antraten [2]). Den Vorsitz in dieser Behörde, und die Oberleitung aller bürgerlichen, auswärtigen und Kriegs-Angelegenheiten, führte der Potestas [3]), auch genannt Oberhauptmann [4]).

Aus der ursprünglichen Credentia consulum der Italischen Städte ist auch in Alessandria der *kleine Rath* entstanden. Er enthielt acht und vierzig Mitglieder, auf zwei Monate, zu gleichen Theilen aus jedem Stadt-

2) Id. p. 34. 52. 53.

3) Id. p. 15. 20. 54.

4) Urk. v. J. 1280 bei Moriondus I. 246.

viertel; aber hier nahm die Gemeine zur Hälfte Theil. Die Wahl vollzogen die abgehenden Bürger-Aeltesten. Der Potestas und die Bürger-Aeltesten beriefen die Versammlungen des kleinen Raths, und hatten den Vortrag und die Einleitung [5]).

Verhältnissmässig mehr Antheil an der Handhabung des Stadtwesens war der Gemeine in Beziehung auf den *grossen Rath* zugestanden. Es sollte eine Gleichstellung derselben mit den Altbürgern seyn, dass aus ihr in jedem Stadtviertel Sechs und zwanzig zur Mitgliedschaft gelangten, da in jedem eben so viel altbürgerliche Familien ansässig waren, von denen aus jeder ein Mitglied genommen werden musste. So kamen auf jedes Stadtviertel 52, zusammen 208. Diese Zahl ward auf folgende Weise ermittelt. Die Bürgergesammtheit ernannte acht Wähler, je zwei aus jedem Stadtviertel, und zwar den einen aus den Altbürgern, den andern aus der Gemeine. Diese wählten die Mitglieder des grossen Raths nach den obigen Grundsätzen und Verhältnissen. Ein Jahr dauerte die

5) Ghilini p. 34.

Stelle. Ausser andern allgemeinen Gegenständen gehörte in den Wirkungskreis dieser Anstalt die Ernennung der richterlichen Personen, die immer auf sechs Monate geschah. Der Vorsitz gebührte auch hier den Bürger-Aeltesten mit dem Potestas [6]).

6) Id. p. 20. 26. 34.

2.

Mehrfacher Wechsel der Herrschaft in Genua.

Das eigenthümliche Wesen der innern städtischen Geschichte von Italien tritt nirgendwo so auffallend hervor, wie in Genua: der häufige Wechsel der Herrschaft sowohl zwischen den adlichen Geschlechtern und dem Gewerbstande, als auch, wann jene die Oberhand hatten, zwischen den beiden Parteien unter ihnen, der Welfschen und Wiblingschen. Aber fast nirgend ist auch die Ursache so deutlich zu erkennen, welche den Volkshaufen dahin gebracht hat, die Führung des Gemeinwesens an sich zu reissen: der wilde Parteihass unter den adlichen Häusern, und die beständigen verderblichen Störungen der öffentlichen Ruhe. Auf die zerrüttenden Kämpfe gegen die Welfen, unter welchen die Wiblinger lange Zeit im dreizehnten

Jahrhundert die Herrschaft behaupteten, beschränkte sich nicht das bürgerliche Ungemach; in der herrschenden Partei selbst waren die beiden mächtigsten Häuser Doria und Spinola feindlich gegen einander gesinnt, zum grossen Nachtheil des Gemeinwohls, empörend für die ganze Bürgerschaft. Da erhob sich endlich 1257 der Gewerbstand, sammelte sich um Wilhelm Boccanegra, einen Mann, der sich das Ansehn eines Volksfreundes gab. Diesem Volkshauptmann wurden zwei und dreissig Volksälteste beigeordnet, je vier aus jedem der acht Kriegs-Abtheilungen der Stadt [1]). Die adlichen Geschlechter, da sie bei dieser Neuerung nicht waren gefragt worden, hatte Boccanegra begreiflich zu erklärten Gegnern; aber auch der Haufe, dessen Erwartungen er nicht entsprach, liess ihn nach vier Jahren wieder fallen. Man kam zurück in das alte Geleise; der Potestas, dessen Amtsgewalt durch den Volkshauptmann sehr beschränkt worden,

1) Bartholomaeus p. 523 seqq.
Interiano fol. 66. 67.

erhielt das volle Ansehn wieder, und der Adel die vorigen Rechte und Würden [2]).

Nicht lange aber, so trat auch die vorige Noth wieder ein. Gegenseitige Nachstellungen beider adlichen Parteien, öffentliche Morde, allgemeine Gefährdung des Lebens und Eigenthums, wurden von neuem Ursache der Einrichtung einer Volksherrschaft, und der Ausschliessung des Adels von der städtischen Verwaltung, im Jahre 1270, doch mit Gegenversuchen des letztern [3]). Nun begann ein Zeitraum von beinah siebenzig Jahren, worin die gewerbständisch-ritterständischen und die Welfisch-Wiblingschen Bürgerkriege bald sich durchkreuzten, bald mit einander abwechselten, und jedes Mal von den Adelsparteien die besiegte und vertriebene sich auswärtige Hülfe verschaffte [4]). Und gleichwohl ist dies der Zeitraum des Ruhms der Genuesischen Seemacht, der Siege über die kühnen Pisaner, der Herrschaft der Flagge im

2) Bartholomaeus p. 527.
Interiano fol. 70.

3) Id. fol. 75.

4) Id fol. 87. 91 – 93.

schwarzen Meere, zum Verdrusse Venedigs, der Nebenbuhlerinn. Aber eben diese äussere Grösse, verbunden mit den damaligen Beispielen der grössern Italischen Freistaaten, nur mit Ausnahme von Florenz, machte die Nothwendigkeit begreiflich, die vollziehende Gewalt durch deren Vereinfachung zu befestigen. Das konnte nur geschehn, wenn sie ungetheilt in die Hand einiger Wenigen, und für immer, gelegt wurde. Ein Doge auf Lebenszeit, der erste in der Person Simons Boccanegra, und neben ihm zwölf Aelteste, zur Hälfte vom Adel, zur Hälfte vom Gewerbstande: das war die neue Verfassung, welche 1339 einzuführen dem verständigen und wohlgesinnten Theile der Bürgerschaft gelang. Ohne Stürme ging es freilich nicht zu; verborgne Gährungen bedrohten die Ruhe; Verschwörungen gegen den Doge, dessen hohe Stellung den rohen Ehrgeiz Vieler beleidigte. Einst musste Boccanegra weichen; doch gelangte er 1356 wieder zur Würde, und behauptete sich darin noch über sechs Jahre, bis an seinen Todt [5]).

5) Id. fol. 102 — 112.

Das zweifache Gebrechen der ständischen Reibungen, und des Welfisch-Wiblingschen Parteihasses, war unheilbar. Für die Verhältnisse der Gesellschaft hatten die Erschütterungen die wichtige Folge, dass reiche mittelständische Häuser empor stiegen, und sich dem Adel gleichstellten, manche ritterständische dagegen herab kamen, und den Handel ergriffen 6). Bei solchem Zustande der Auflösung des Staats kann der Verschlagenheit, wenn ihr Reichthümer zu Gebote stehn, eine Herrschaft, wenn auch nur eine vorübergehende, gelingen. Zwei der reichsten Familien vom Mittelstande, die Welfschen Adorni, und die Wiblingschen Fregosi, eifersüchtig und feindselig, nahmen die öffentliche Macht in Beschlag. Es war die Eingebung der Verzweiflung, dass sich die Bürgerschaft 1397 dem Könige von Frankreich unterwarf; und es ist zu verwundern, wie sie die Verwaltung Französischer Oberbeamten zwölf Jahre hat aushalten können. Seitdem man sich deren wieder entledigt, ging alle Haltung verloren:

6) Id. fol. 138. 140.

im Wechsel der Herrschaft auswärtiger Fürsten und einheimischer Dogen ward der Staat hin und hergeworfen, nach den Entschlüssen der Verblendung, und der Rückkehr zur Besinnung.

3.

Ständischer Wechsel der Herrschaft in Siena.

Wie in den meisten Städten, hatte auch in Siena der Mittelstand seit den ersten Anfängen der Gemeinheitlichkeit gleichen Antheil an der Stadtverwaltung mit den ritterlichen Geschlechtern. Selbst der untere Stand erscheint im Besitze dieses Rechts schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Aus der gesammten Gemeine war um diese Zeit ein Ausschuss von fünfzehn Personen zur Leitung des Stadtwesens bestellt [1]), fünf aus jedem von den drei Sprengeln, in welche die Stadt zerfiel [2]). Jene Zahl ward im Jahre 1233 um Neun vermehrt; aber auch diese Vier und Zwanzig wurden gleichmässig aus den Stadt-

1) Andreas Dei p. 38.

2) Neri di Donato p. 149. 192.

Drittheilen, und ohne Unterschied des Standes, gewählt, immer auf ein Jahr. Unter dem Vorsitze des Potestas befand sich die unmittelbare Leitung der Geschäfte in den Händen dreier Mitglieder, wovon aus jedem Stadt-Drittheil eins; und diese Vorsteher wechselten wöchentlich. Fünf und zwanzig Jahre später nahm der Gebrauch den Anfang, bei wichtigen Berathungen über allgemeine Angelegenheiten eine Wittheit von zwölf erlesenen Bürgern, vier aus jedem Drittheil, dazu zu ziehn, die den, in andern Städten eingeführten, grossen Rath ersetzten [3]).

Von grosser Bedeutung war in dieser Stadt der Mittelstand, in welchem besonders die Handelsherrn und die Tuchmacher das grosse Wort führten. Er masste sich 1283 die Alleinherrschaft an. Ueber den grossen Haufen der geringern Bürger konnte sie ihm gelingen, weil die meisten in ihrem Erwerbe von ihm abhängig waren; und auf diese gestützt schwang er sich auch über den Adel empor. Neun aus seiner Mitte, je drei aus jedem Stadt-Drittheil, beherrschten nun die

3) Tommasi p. 244. 245. 290.

Stadt, Rath der Neuner genannt, oder schlechthin die Herrn *Neuner*, wie davon diese ganze Bürger-Ordnung Stand der Neuner hiess. Um an der öffentlichen Verwaltung die vormalige Theilnahme wieder zu erlangen, verschworen sich in den Jahren 1318 und 1329 die beiden unterdrückten Stände, wobei von Seiten des ersten die Notarii, und des dritten die Schlächter, besonders thätig waren. Aber die übermächtigen Neuner trugen beide Mal den Sieg davon, und gebrauchten ihn mit Grausamkeit [4]).

Ueber siebenzig Jahre hatte die anmassliche Herrschaft bestanden, da eröffnete sich für die beiden andern Stände eine Aussicht. Karl der Vierte unternahm einen Zug nach Italien 1355. Hoffnung auf Deutsche Hülfe verführte zu einem allgemeinen Aufstande; Alles ergriff die Waffen; »es lebe der Kaiser, es sterben die Neuner«, war das wilde Geschrei in allen Strassen. Kaum hatte Karl den Rath der Neuner für aufgehoben erklärt, so stürzte die Menge nach dem Kaufmannshause und der Tuchmacherhalle, und liess die Wuth aus.

4) Andreas Dei p. 38 — 41. 46. 92. 94. 107. 112. 116.

Da der König Einhalt that, dass man den gestürzten Machthabern nicht ans Leben ging, so musste sich der Haufe mit Schmähungen begnügen: »Räuber, Betrüger, Verräther!« Auf königliche Veranlassung trat ein Ausschuss der beiden so lange unterdrückt gewesenen Stände zusammen, zur Abfassung des Entwurfs einer neuen Stadtverfassung. Gegen den gemeinschaftlichen Feind hatten die geringern Handwerker und die adlichen Geschlechter gemeinschaftliche Sache gemacht, aber ehrlich konnten es beide mit einander nicht meinen. Der Ungestüm der Handwerker setzte durch, dass von ihnen achtzehn Mitglieder in den Ausschuss kamen; die Adlichen mussten sich mit zwölf begnügen. Bei diesem Verhältniss ist das Machwerk nicht zu verwundern, das zum Vorschein kam. Dass die Handwerker, sobald sie es vermochten, dasselbe thaten, was ihnen an den Herrn Neunern so ärgerlich gewesen, ist in der Ordnung. Zwei Räthe wurden eingeführt. Der obere war die eigentliche Regierungsbehörde, bestehend aus zwölf Handwerkern, je Vier aus jedem Stadt-Drittheil, einer davon Volkshauptmann; sämmtlich auf zwei Monate, und

während dieser Zeit im Regierungsgebäude wohnhaft. So traten an die Stelle der Neuner die Herrn *Zwölfer*. Den untern Rath machten sechs Adliche aus, je zwei aus jedem Drittheil, deren Rechte sich darauf beschränkten, dass sie bei Berathungen über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit zugezogen wurden; ebenfalls auf zwei Monate. Zur Mitgliedschaft beider Räthe gelangte man durch das Loos; nur der Volkshauptmann ward gewählt. Derselbe war zugleich Gerichtsfahnenführer oder Vollstrecker der Straf-Urtheile, eine Würde, von der bei Bologna und Florenz ausführlich gehandelt wird [5]).

Ungeachtet des Samens der ständischen Zwietracht, den der Boden dieser absonderlichen Verfassung enthielt, hat sie doch vierzehn Jahre gedauert. Das Missvergnügen des Adels, und die Erbitterung des, von aller Theilnahme ausgeschlossenen, Mittelstandes, kam 1369 zum Ausbruche. Unerwartet und gewaltig trat jener auf; der Stand der Neuner, fortdauernd so genannt, schloss sich an. Das Unternehmen schien zu gelingen. Dreizehn

5) Neri di Donato p. 147 — 149. 196.

Consules führten die öffentliche Sache: zehn davon ernannte der Adel selbst, und aus seiner Mitte; drei bewilligte er dem Mittelstande. So herrschte nun vorzüglich der Adel, und das mit Härte und Grausamkeit.

Es trat aber einer von den Umständen ein, die in so vielen Städten die öffentlichen Plagen vermehrt haben, wodurch schon nach drei Wochen ein Umschlag der Dinge herbeigeführt wurde: die Feindschaft, die gegenseitigen Ränke der Salimbeni und Malavolti, zweier der mächtigsten adlichen Häuser. Um den Sturz der Nebenbuhler zu bewirken, bewarben sich die Salimbeni einseitig und im Geheim um den Beistand der Handwerker; sie trugen den Zwölfern die Aussöhnung an, und diese gingen ein. Der aufmerksame Mittelstand, der seine Ansprüche nicht aufgegeben, fand auch einigen Eingang. Die Salimbeni, denen nur darum zu thun gewesen, ihre Gegner und deren Anhang zu entfernen, hatten nicht geahnet, wie gefährlich ihr Plan wuchern, wie er die abermalige und gänzliche Ausschliessung aller Adlichen von der öffentlichen Verwaltung zur Folge haben würde. Es kam nämlich den Neunern

und den Zwölfern der Umstand zu Statten, dass der König Karl der Vierte sich wieder in Italien befand, und in Toscana verweilte. Für den Gewerbstand, im Besitze dessen, wonach die Könige am begierigsten trachteten, war der verschuldete Karl zugänglicher, als für den Adel, dessen Macht nur in Land und Leuten bestand. Die Kaufleute, Künstler und wohlhabenden Handwerker brachten eine Geldsumme auf, wovon sie nicht nur dem Könige, seiner Gemahlinn, und den Hofleuten, die den meisten Einfluss hatten, erhebliche Darbringungen machten, sondern auch die Krone einlöseten, die für 1620 Goldgulden in Florenz versetzt war, und überdies ein Darlehn von 2000 Gulden gewährten. Dafür erlangten sie die Genehmigung einer Verfassung, der zufolge die Zwölfer wieder eingesetzt, aber mit dreien von den Neunern vermehrt wurden. Aber die verderblichen Anfeindungen unter den beiden Bestandtheilen dieser *Fünfzehner*, verbunden mit den Anschlägen des verdrängten Adels, und dem entdeckten Vorhaben Karls, sich die Stadt zu unterwerfen, verursachten eine der furchtbarsten Empörungen, worin die

zahlreiche, gebietende Reiterschaar der Deutschen von dem Sanesischen Volke fast vernichtet wurde, und ein Herr mit fünf Kronen auf dem Haupte (der Böhmischen, Deutschen, Burgundischen, Italischen, Römischen) in einem Hofe eingeschlossen, von Hunger bedroht, mit weibischen Thränen Abbitte that, dass er in schimpflicher Demüthigung abziehn durfte [6]).

6) Id. p. 196—206.

4.

Herrschaft der Zünfte.

A.

Modena und Reggio.

Am meisten von Wichtigkeit ist die Verfassungsgeschichte derjenigen Städte, in welchen sich die Zünfte über die Gemeine erhoben, und die höchste Gewalt ausgeübt haben, wie in Modena, Bologna, Florenz.

In der Ueberzeugung von der Unvermögenheit, sich selbst zu schützen, hatten sich die Modenesen 1287 unter die Herrschaft des Markgrafen Obizzo II von Este und Ferrara begeben [1]. Noch nicht zwanzig Jahre aber, so wurden sie von diesem Fürstenhause wieder abtrünnig, denn es erwachte auch hier

1) Memorie storiche Modenesi T. *II*. p. 121.

der Geist der Volksherrschaft 1306, und er verfuhr bei diesem Umsturze mit der gewöhnlichen rohen Leidenschaftlichkeit. Gegen die adlichen Geschlechter wurden die strengsten Massregeln des Argwohns ergriffen; bei Aufläufen sollte sich keiner im Stadtgebäude oder auf dem Marktplatze betreffen lassen. Zur Unterscheidung beider ständischen Ordnungen von Bürgern ward ein genaues Verzeichniss aufgenommen. Mit dem grössten Nachdrucke setzte man die Todesstrafe und die Einziehung des Vermögens darauf, wenn irgend Jemand in Vorschlag brächte, sich wieder einem Oberherrn, einheimischen oder fremden, zu unterwerfen [2]).

Von der ungestalten Verfassung, die der übermächtige Haufe durchsetzte, ist folgendes ein kurzer Abriss, dazu dienlich, um auf die Einsicht in die merkwürdigen, sehr ähnlichen Verfassungen von Bologna und Florenz vorzubereiten. In dem kleinen städtischen Staate wurden zwei Abtheilungen unterschieden, von welchen aber, unnatürlich genug, die erste auch in der zweiten wieder enthalten war.

2) Daselbst p. 150 – 156.

I. *Volk.*

An der Spitze desselben, und mittelbar der ganzen Bürgerschaft, stand der *Volkshauptmann.* Ihn umgaben vierzig Bürger vom Gewerbstande, die den Stamm des *kleinen Raths* ausmachten, also die Verwaltungsgeschäfte führten. Dem Volkshauptmann stand das Recht zu, sich diese seine Räthe selbst zu wählen, doch mit Rücksicht auf die Stadtviertel, dass aus jedem Zehn mussten genommen werden. Beisitzer waren sechszehn Volksbeschützer, vier aus jedem Stadtviertel, denen oblag, für die Erhaltung der Freiheit zu sorgen; überdies acht Mitglieder der Kaufmannschaft, zur Aufsicht über die Strassen zu Wasser und zu Lande. *Ein grosser Rath* vollzog die Gesetzgebung. Er bestand aus vierhundert Bürgern vom Gewerbstande, ebenfalls mit gleichmässigen Antheilen aller Stadtviertel, alle sechs Monate erneuert. Einfach und eigenthümlich war die Wahlverfassung: sechs Ordensgeistliche erhielten den Auftrag, sich über zehn Bürger von Einsicht und unbescholtnem Rufe aus jedem Viertel zu vereinigen. Diese Vierzig wählten jene Vierhundert.

II. *Gemeine.*

Einen besondern, aber untergeordneten Staat machte die Gesammtheit der Bürger aus, der also auch die adlichen Einwohner begriff. Was für jenen übergeordneten der Volkshauptmann, das war für diesen zweiten der *Potestas.* Dazu gleichfalls ein kleiner und grosser Rath. Aus achthundert Mitgliedern bestand der *kleine Gemeinerath:* absichtlich diese Anzahl, um durch die unausbleiblichen Spaltungen, Widersprüche und Verwirrung, zu erreichen, dass die Gemeine dem Volke nicht wieder über den Kopf wüchse. Wer zur Mitgliedschaft gelangen sollte, das hing zuletzt ab von dem Volke. Der kleine Volksrath nämlich war es, der acht und vierzig Wähler ernannte, zu zweien Drittheilen aus dem Volke, zu einem aus dem Adel, und zwar aus jedem Stadtviertel gleiche Zahl und nach demselben Verhältniss. Diese Wahlbevollmächtigten wählten ohne gesetzlichen Unterschied des Standes aus jedem Stadtviertel hundert Bürger; welche Vierhundert dann nach denselben Grundsätzen andere Vierhundert dazu wählten. Dasselbe Verfahren ward auch bei der Wahl des *grossen Gemeineraths*

beobachtet. Auch hierzu ernannte der kleine Volksrath achtzehn Bürger aus jedem Stadtviertel, ebenfalls zwei Drittheile vom Volke, einen vom Adel; welche Zwei und siebenzig aus jedem Viertel vierhundert Einwohner ohne Unterschied des Standes wählten: zusammen sechszehnhundert, die Doppelzahl des kleinen Gemeineraths [3]).

Auch in Reggio, welche Stadt mit Modena in genauer bürgerlichen Verbindung stand, gerieth in demselben Jahre, als die Modenesen diese verkehrte Verfassung zu Stande brachten, die Alleinherrschaft in die Hände der Handwerker. Von allen öffentlichen Aemtern bei der Verwaltung, wie bei der Rechtspflege, von der Theilnahme an beiden Räthen, wurden alle adliche Bürger schlechterdings ausgeschlossen [4]).

Fast ein Menschenalter war erfoderlich, die Bürgerschaft von Modena zur Besinnung zu bringen, ihr das Unnatürliche jener Verfassung fühlbar zu machen. Mangel an

3) Daselbst p. 156. 157.

4) Daselbst p. 161.

innerer Haltung, äussere Noth und Gefahr, machten die Köpfe zugänglich für gesunde bürgerliche Massregeln. Zum zweiten Male kam die Stadt unter die Herrschaft des Hauses Este, im Jahre 1336. Das Jubelgeschrei der Menge bei dem Einzuge des neuen Oberherrn Obizzo III war eben so ausgelassen, als einst bei Verkündung des Gesetzes, dass, wer auf die Unterwerfung unter einen Oberherrn antragen würde, mit dem Todte bestraft werden sollte [5]).

5) Daselbst p. 264 — 266.

B.

Bologna.

Vorzüglich belehrend ist die innere Geschichte der Bononier. Nachdem diese Bürgerschaft auf Kosten des öffentlichen und häuslichen Glücks, unter Gefahren und Anstrengungen, alle staatskünstlerische Versuche angestellt, die ganze Schule der Erfahrungen im Fache der Staatenverfassung durchgegangen, hat sie Erholung und Ruhe nur im Schatten einer fürstlichen Oberherrschaft, mit beibehaltner Gemeinheitlichkeit, gefunden. In drei Zeiträume lassen sich am angemessensten die merkwürdigen bürgerlichen Veränderungen dieser Stadt sondern.

Erster Zeitraum: Zunftherrschaft: von 1228 bis 1321.

Der unglückliche Erfolg einiger Kriege, den man der Ungeschicklichkeit der städti-

schen Obern beimass, ward für den Gewerbstand Anlass, die lange zurückgehaltnen Ansprüche auf Theilnahme an der Stadtverwaltung geltend zu machen. Ziemlich genau lässt sich der Stufengang nachweisen, der bei dem Fortschreiten von der Anstellung genossenschaftlicher Vorsteher der einzelnen Zünfte, bis zur Errichtung der Würde eines Volkshauptmanns, Statt gehabt hat. In dreien Absätzen ist der Gewerbstand zu diesem Ziele gelangt, *binnen acht und zwanzig Jahren.* Der Anfang geschah 1228 damit, dass er sich Theilnahme an der Regierung der Gemeine erfocht; siebenzehn Jahre nachher ging er weiter, versuchte, sich neben der Gemeine aufzustellen, welches ihm endlich, nach eilf Jahren, völlig gelang; bis es weiterhin dazu gekommen ist, dass er sich, wie in Modena, sogar über die Gemeine erhoben hat.

Das Erste war, dass die Gewerke sich der Kaufmannschaft gleich stellten: wie von dieser die Consules in beiden städtischen Räthen, damals den einzigen, Sitz und Stimme hatten, eben so verlangten sie 1228, von Bürgern aus ihrer Mitte darin vertreten zu werden; und

sie drangen durch. Sowohl den Zunftmeistern der Gewerkschaften, als den Hauptleuten ihrer oben erwähnten Waffen-Ausschüsse, musste die Gemeine Zutritt zu beiden Räthen einräumen. Diese Vertreter des Handwerkerstandes führten den Namen *Beamte*, unter welchem ihrer dann urkundlich Erwähnung geschieht [1]. Dass die Zünfte hierbei nicht stehn geblieben, ist zu erwarten. Erspriesslich, mit einer Freiheit verträglich, die das Gebäude der Gesellschaft nicht untergräbt, wäre das weitere Vordringen gewesen, hätte es sich innerhalb der Gemeine gehalten, und auf stärkere Vertretung in beiden Räthen derselben beschränkt. Aber mit ungemessener Eigensucht legten sie es schon im Jahre 1245 darauf an, dass in ihren eigenen Angelegenheiten, also in allen, wobei es auf *Gewerbe und Selbstschutz* ankam, die Gemeine nichts mehr sollte zu sagen haben. In Beziehung auf solche schieden sie von ihr

1) Savioli Vol. III. P. I. p. 54 — 59. 98.
Urkk. v. d. J. 1239 u. 1249, das. Vol. III. P. II. p. 177. 246.
Ghirardacci I. 147.

aus, bildeten einen besondern Körper, und massten sich an, hierin ausschliesslich zu verfügen und zu schalten. Die Einrichtung dieses Staats im Staate geschah nach den Grundsätzen, auf welchen die Verfassung der Gemeine beruhte: zwölf Volksälteste, aus jedem Stadtviertel drei, immer auf drei Monate, wurden bestellt; die eine Hälfte aus den Zünften überhaupt, die andere aus den Waffengenossenschaften insonderheit. Diese stellten nun die *Volksregierungsbehörde* vor; sie, nebst den obigen sogenannten Beamten, erhoben sich zugleich zum *kleinen Volksrathe*, gegen über dem kleinen Rathe der Gemeine. Das furchtbare Schlächtergewerk gab den Ton an, diese Neuerung durchzusetzen, und die Genehmigung von der Gemeine zu erzwingen [2]). Durch die Beilegung eines eigenen Siegels, damals eines grossen Vorrechts, gab die neue zünftische Stadtbehörde zu erkennen, wie hoch sie hinaus wollte. Es war nicht zufällig, dass zu ihrem öffentlichen Gebäude die Stelle neben dem Gemeinehause

2) Savioli Vol. III. P. I. p. 188—191. 195. Ghirardacci I. 166.

gewählt wurde; bis es fertig war, bedienten sich die Aeltesten und Beamten einstweilen des Stiftsgebäudes zu ihren Versammlungen[3]. Seit der Vollendung aber von jenem mussten die Aeltesten darin wohnen; sie sollten in strenger Zurückgezogenheit leben, nur Männern Zutritt gestatten, die in Aemtern ständen, und das Gebäude nur verlassen, um an öffentlichen Versammlungen Theil zu nehmen [4].

Zwei sich entgegengesetzte Folgen dieser auffallenden Schritte des Gewerbstandes konnten nicht ausbleiben. Unter den Handwerkern erwachten Ansprüche, Eitelkeit, Dünkel: damit am kleinen Volksrathe recht viele Theil nehmen könnten, wollten sie die Dauer der Stellen abgekürzt, die Zahl aber der Mitglieder vermehrt haben; überdies sollte ein grosser Rath errichtet, und dem Gebäude der Zunftvolksherrschaft die Kuppel aufgesetst, die Würde eines Volkshauptmanns gestiftet werden: Alles, um die Verfassung der Gemeine vollständig nachzubilden. Die adlichen

3) Savioli a. a. O. p. 190.
4) Ghirardacci I. 433.

Bürger dagegen strebten, die Volksherrschaft wieder zu unterdrücken. Denn wenn sie gleich in beiden Räthen der Gemeine Sitz und Stimme hatten, so war doch ihr Einfluss, ihre bürgerliche Bedeutung, dadurch sehr verringert, dass ihnen alle Theilnahme an Beschlüssen über das gewerbliche Stadtwesen entrissen war, um so mehr, da das eigenmächtige Verfahren der Volksbehörde immer mehr Sachen in diesen Umkreis zog. Nach eilfjährigem Streben der Handwerker, weiter vorzudringen, und des Adels, sie zurückzudrängen, kam es 1256 zum offenen Kampfe, aus welchem die Handwerker siegend hervorgingen. In ihrer Uebermacht ernannten sie einen Ausschuss von vier und dreissig Personen, halb aus den Zünften überhaupt, und halb aus den Waffengenossenschaften, zur Entwerfung einer neuen Verfassung des Zunftbürgerstaats. Die Kaufleute und Wechsler, der ganze Mittelstand, um nicht zurück zu bleiben, schlossen sich an; es ward ihnen bewilligt, den Beauftragten acht Mitglieder beizugesellen. Die neue Verfassung befriedigte jene Wünsche der Menge. Zuvörderst ein Volkshauptmann, Präfectus,

an der Spitze, der das Ansehn des Potestas merklich verdunkelte. Ferner eine Erweiterung der Volksregierungsbehörde und des kleinen Volksraths, dabei aber eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf zwei Monate, und neue Wählbarkeit erst nach zwei Jahren. Statt der bisherigen zwölf, nach den Vierteln gewählten Mitglieder oder Volksältesten, sollten es nun achtzehn seyn, und blos nach den Zünften bestimmt: neun aus diesen überhaupt, acht aus den Waffen-Ausschüssen, und immer einer ausdrücklich aus den Schlächtern, zur Belohnung, weil deren Beile und Schlachtmesser auch dieses Mal den Ausschlag gegeben. Nur aus der Gesammtheit aber der Zünfte, deren Zahl sich damals doch wenigstens auf zwanzig belief, einige, und zwar so wenige Theilnehmer, nicht aus jeder einzelnen: das würde den Erwartungen der Handwerker wenig entsprochen haben. Vierhundert waren erfoderlich, um das Verlangen zu stillen: so hoch kann die Zahl angeschlagen werden, wenn man die, der Zünfte und ihrer Waffen-Ausschüsse, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf zwanzig annimmt. Es wurde nämlich beliebt, dass

aus jeder einzelnen Zunft zehn Beigeordnete der Volksältesten Sitz und Stimme im kleinen Rathe haben sollten, und eben so viel aus jeder Waffengenossenschaft; wovon für acht der Name Beamte beibehalten ward, die beiden übrigen schlechthin Räthe hiessen; sämmtlich nach Ablaufe eines Jahrs wieder wählbar. Endlich kam hierzu ein *grosser Volksrath*, woran ebenfalls nur Theil nehmen konnte, wer zu einer Zunft gehörte: alle Mitglieder des kleinen, und noch ein Ausschuss der Gewerbleute [5]). Mit dem Grundsatze, den kleinen Rath nach den Zünften zu besetzen, wurde zuweilen der frühere, auch übrigens allgemeine, nach den Stadtvierteln, verbunden, und in besonders wichtigen Fällen eine ausserordentliche Wittheit (Sapienti) berufen, zur Berathung mit den Aeltesten, Beamten und Räthen [6]).

Ein ungelenkes, missliches, zerbrechliches Werk war nun die Bononische Verfassung. Die Zünfte verstanden sich zu keiner, von

5) Savioli a. a. O. p. 297—300.
Ghirardacci I. 186. 188.

6) Id. I. 447.

der Gemeine beschlossenen, Steuer und Leistung, zu keinem Kriege, keinem Friedensschlusse, worein sie, in ihren Räthen, nicht gewilligt. Hatten sich in Beschliessung eines Kriegs beide Staatsgesellschaften vereinigt, so überliess die zünftische dem Potestas die Ehre des Oberbefehls, weil sie sich nicht ableugnen konnte, dass Vieles auf den Adel ankam, der unter dem Volkshauptmann nicht gedient haben würde. [7]). Dem Potestas, Haupte des Gemeine-Staats, verblieb die Sicherheitspflege mit der Strafgerichtsbarkeit, und der Vorsitz sowohl in den bürgerlichen Gerichten, als in beiden Gemeine-Räthen. Der kleine von diesen, der anfänglich gegen 600 Personen enthielt, dann auf 800 vermehrt wurde, war hauptsächlich nach dem Grundsatze der Stadtviertel oder Thorsprengel, dem Ravennaër-Sterius-Proculus- und Petrus Cassianus-Thore, zusammengesetzt. Schon 1223 war nach eben demselben auch das Landgebiet in vier Kreise getheilt worden, jeder mit zweien Thorhaupt-

7) Savioli a. a. O. p. 195. 206. 297 ff. Ghirardacci I. 188.

leuten [8]). Von den adlichen Gutsbesitzern dieser Kreise gelangten zwanzig zur Mitgliedschaft des kleinen Raths der Gemeine, und ausser ihnen noch acht aus der Landschaft Frignano. Ueberdies hatten alle Lehrer des Römischen Rechts darin Zutritt. Der grosse Gemeine-Rath ward in den Jahren 1287 und 1292 von 2400 auf 2000 eingeschränkt. In beiden wechselten die Mitglieder jährlich. In jenem wurden die eigentlichen Regierungssachen verhandelt, in diesem, unter andern Gegenständen der Gesetzgebung, die Auferlegung von Steuern [9]).

Zweiter Zeitraum: Schwanken und Wechsel der Herrschaft, von 1321 bis 1360.

Tägliche Irrungen und Verlegenheiten bewirkten endlich die Ueberzeugung von dem Widersprechenden, ja auf die Dauer Unmöglichen einer Verfassung, nach welcher zwei

8) Ghirardacci I. 141. 142. 220. 296. 321. 447. Statuta Bononiae T. I. p. 2, auch p. XXXII.

9) Savioli a. a. O. p. 190 ff. Ghirardacci I. p. 290. 296. 298. 336.

Staatsgesellschaften auf solche Weise verbunden seyn sollten. Der Potestas war der Gemeine für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe verantwortlich; unter den Befehlen aber des Volkshauptmanns, Oberhauptes der Zunftbürger und ihrer bewaffneten Ausschüsse, stand dem grossen Haufen der Einwohner das Recht der Selbsthülfe zu. Zehntausend junge Leute, die der Ruf der hohen Schule aus allen gebildeten Ländern von Europa dahin gezogen, nicht wenige darunter muthwillig, roh, gefährdeten die Sicherheit und öffentliche Wohlfahrt. Wenn sich nun Frevler unter eine Zunftfahne flüchteten! Dringendes Bedürfniss war eine mächtige Gesammt-Oberbehörde zum Behufe der Sicherheitspflege über alle Einwohner ohne Unterschied, eine höchste strafgerichtliche, der, zur nachdrücklichen Vollstreckung, eine starke bewaffnete Macht zu Gebote stände, und welcher nicht nur der Potestas, sondern selbst der Volkshauptmann, untergeordnet wäre, da sie, als gemeinschaftliche Zinne, beide gesellschaftliche Bauwerke verbinden sollte. Aber die Zünfte, im Gefühl der Ueberlegenheit, liessen sich nicht nehmen, die-

sen mächtigen Oberbeamten aus ihrer Mitte zu wählen: *und hierdurch erhoben sie sich völlig über die Gemeine.* Aus eifersüchtiger Bedenklichkeit mochten sie jedoch keinem so grosse Gewalt länger, als auf einen Monat, anvertrauen. So entstand im Jahre 1321 die Würde eines *Gerichtsfahnenführers*, Gonfaloniere di giustitia. Bei grössern, wirklichen oder dafür erklärten, Verbrechen erliess derselbe ein Aufgebot an die bewaffnete Amtsdienerschaft, und zog an deren Spitze, mit der gefürchteten Blutfahne in der Hand, vor das Haus des Verbrechers, um ihn zu verhaften; und nach erfolgtem Straf-Erkenntniss liess er die Vollstreckung eintreten, das Haus niederreissen. Acht Räthe, aus jedem Viertel zwei, waren ihm zur Hülfe beigegeben.

In den Grundsätzen der Wahl zu dieser Würde ist der Geist der Zunftherrschaft am deutlichsten ausgedrückt. Aus einer Zunft nach der andern sollte der wichtige Mann genommen werden, jede gleich oft an die Reihe kommen. War demnach deren Zahl damals auf vier und zwanzig angewachsen, so hat, bei dem monatlichen Wechsel, der Kreislauf alle zwei Jahre neu begonnen. Die Namen der

Zünfte waren auf einzelne Blätter geschrieben, die in einem Kasten aufbewahrt wurden. In einer Versammlung des grossen Volksraths, wobei aber zum mindesten dreihundert Personen gegenwärtig seyn mussten, ward am ersten Tage jedes Monats ein Blatt gezogen: aus der Mitte der, darauf genannten, Zunft wurden Acht auf die weitere Wahl gebracht; wer dann von diesen, bei der engern, die meisten Stimmen hatte, ward Gerichtsfahnenführer, wenn er vierzig Jahre alt, und als tüchtiger Welf anerkannt war. Da jeder Wählbare nothwendig Mitglied der an die Reihe gekommenen Zunft seyn musste, und Niemand es von zweien seyn durfte, so fiel die Möglichkeit weg, dass der abgehende wieder gewählt werden konnte. Damit dieser mächtige Sicherheits-Oberbeamte von Jedermann sogleich aufzufinden wäre, hatte er eine bleibende Amtswohnung, wozu man schon im ersten Jahre nach Errichtung der Würde Anstalten traf [10]).

Für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachdrückliche Massregeln zu ergreifen,

10) Ghirardacci II. 13. 27. 34.

in einer Stadt von so eigenthümlicher Zusammensetzung der Bewohnerschaft, und zu diesem Zwecke theils die ständische Selbstsucht möglichst zu beseitigen, theils zwischen den Zünften, und der Gemeine, das ist dem Adel, eine gewisse Verbindung herzustellen, um durch Einheit im Verfahren den Erfolg zu sichern: diese Nothwendigkeit fühlten tief alle irgend gemässigte und gutgesinnte Bürger. Beide Theile boten sich hierzu die Hände. Ein Sicherheits-Ausschuss von drei Männern, die das allgemeine Vertrauen besassen, zwei aus den Zünften, einer vom Adel, ward zugleich mit der Stelle des Gerichtsfahnenführers errichtet, mit der Obliegenheit, über jenen wichtigsten Gegenstand der bürgerlichen Gesellschaft zu wachen, und sowohl dem Potestas als dem Volkshauptmann darin mit Rath und That beizustehn [11]).

Auch durch Einführung einer bessern Wahlverfassung der Volksältesten und der sogenannten Beamten suchte man wieder einzulenken, beide Gesellschaften einander zu nähern. Nicht mehr jeder Zunftbürger ohne

11) Id. p. 34.

Unterschied sollte der höhern Aemter im Zunftstaate fähig seyn, sondern eine Auswahl. Das Verzeichniss davon hatte, mit Zurückweisung der Zunftvolksmenge, ein, *aus Mitgliedern beider Staaten zusammengesetzter* Ausschuss zu entwerfen, worin freilich die zünftischen Mitglieder bei weitem die Mehrzahl ausmachten: sämmtliche, oben angegebne Theilnehmer der Volksregierung und des kleinen Volksraths, mit Inbegriff des Gerichtsfahnenführers; dazu von jeder Zunft noch ein Mitglied, wenigstens dreissig Jahre alt; von der Gemeine aber eine Wittheit von nur sechszig Personen, zu gleichen Theilen aus jedem Stadtviertel; endlich der Proconsul der Notarien. Lauter einzelne Zettel wurden angefertigt, jeder mit einem Namen. Aehnlich dem Verfahren bei dem monatlichen Wechsel der Gerichtsfahnenführerschaft, wurden dann alle zwei Monate so viele Zettel gezogen, als Stellen zu besetzen waren [12]).

Eine gründliche Heilung des bürgerlichen Gebrechens waren jedoch alle diese Vorkehrungen keineswegs. Bei fortschreitender Ent-

12) Id. p. 57.

wickelung des gesellschaftlichen Lebens, bei der steigenden Nothwendigkeit einer mehr ins Einzelne gehenden Wirksamkeit und grössern Haltung und Einheit der Staatsregierung, sehnten sich nicht wenige Bürger nach einer fürstlichen Oberherrschaft, mit beibehaltner Gemeinheitsverfassung, Männer, die eines Urtheils über den Zustand der Vaterstadt fähig waren, und Selbstbeherrschung genug besassen, ihren Ehrgeiz dem öffentlichen Wohl unterzuordnen. Sie warfen im Jahre 1327 ihr Augenmerk auf eine Macht, die im mittlern Italien bedeutend zu werden anfing, die Römisch-päpstliche, in deren Schutz sich die Stadt ungefähr fünfzig Jahre früher schon ein Mal, in Verwirrung und Noth, mit Vorbehalt ihrer Rechte und Besitzungen in der Romagna, begeben hatte [13]. Der grössere Theil der Bürgerschaft war eifrig Welfisch. In Beziehung auf diesen Umstand kam etwas hinzu, das den Ausschlag gab, das Gerücht, der Deutsche König Ludwig von Baiern treffe Anstalten, die Herrschaft über Italien herzustellen. Wie gross die

13) Matthaeus de Griffonibus. p. 126.

Besorgniss und Verlegenheit gewesen, erhellt daraus, dass sich in der Berathung hierüber die Zünfte mit der Gemeine vereinigten, dass also die Sache im grossen Gemeine-Rathe verhandelt wurde, und sich unter 961 Bohnen nur drei schwarze befanden. Fast einstimmig also ward der Beschluss gefasst, den in der Nähe sich aufhaltenden päpstlichen Bevollmächtigten Bertrand von Poiet einzuladen, die Oberbefehlshaberschaft anzunehmen, und dies urkundlich niedergeschrieben [14]).

Der Einzug desselben geschah unter vielem Gepränge. In Vergessenheit der bisherigen Sorgen, in Hoffnung besserer Zeiten, zogen ihm freudig alle bürgerliche und Kriegs-Behörden entgegen, und holten ihn ein, zu

14) Urk. bei Ghirardacci II. 75: »quod in manibus legati »sanctae Romanae ecclesiae et domini summi pontificis »ponantur et poni debeant universum regimen, guber»natio et administratio totius civitatis, comitatus et di»strictus Bononiensis, et castrorum, fortiliciarum et per»sonarum civitatis, comitatus et districtus eorundem, »libere et sine aliqua contradictione.«

Matthaeus de Griffonibus p. 143.

Bartholomaeus della Pugliola p. 343. 344.

Fuss und zu Pferde, mit Fahnen und ritterlichen Ehrenbezeugungen; denn auch der Adel durfte dabei seyn, die Zünfte liessen ihn in seiner Eitelkeit gewähren. Mit den innern Verhältnissen der Italischen Städte wenig bekannt, ohne sonderliche Anschauung und Erfahrung, war der Franzos Bertrand wohl nicht vermögend, den Schaden des Staatskörpers zu erkennen, und das rechte Heilungsverfahren zu treffen. Es werden also hellsehende Bononier gewesen seyn, die ihm folgende wesentliche Verbesserungen der Stadtverfassung an die Hand gegeben. Das Schreckensamt des Gerichtsfahnenführers ward, als besonderes, für sich bestehendes, abgeschafft; einer von den Aeltesten sollte fortan, unter den Befehlen des Potestas, bei gerichtlichen Vollstreckungen die Aufsicht führen. Die Amtsgewalt des Potestas, nun *Rector* genannt, erhielt die frühere Ausdehnung wieder. Beide Staaten wurden dadurch zusammengezogen, dass mit ihm zwölf Aelteste die allgemeine Leitung des Stadtwesens besorgen sollten, aber nicht mehr Volksälteste, sondern Stadtälteste, denn sie wurden nicht nach dem Grundsatze der Zunft- und Waffen-Genossen-

schaften, sondern aus der ganzen Gemeine, drei aus jedem Viertel, gewählt. Die Zünfte mit dem Volkshauptmann wurden auf ihre Gewerbesachen beschränkt. Diese neue Verfassung musste die Bürgerschaft beschwören [15]). Sie dauerte aber nur sieben Jahre. Denn der Statthalter war der Stelle nicht gewachsen, kein Feldherr; seiner Ungeschicklichkeit legte die Bürgerschaft den unglücklichen Ausgang ihrer Kriege bei. Nach ausgestandener Lebensgefahr, in einer Empörung des Volks 1334, ergriff der Statthalter die Flucht [16]).

In der grossen allgemeinen Verwirrung behielt jedoch eine beträchtliche Zahl von Bürgern Besonnenheit und Einfluss genug, um wenigstens zu bewerkstelligen, dass nicht, mit gänzlicher Wiederherstellung des alten Zustandes, auch die alten Uebel wieder einträten. Nach der Ordnung der Dinge, die nun eingeführt wurde, sollte blos die Gesetzge-

15) Ghirardacci II. 75 — 77. 410.

16) Id. p. 110 — 112.

Matthaeus de Griffonibus p. 151.

Bartholomaeus della Pugliola p. 358 ff.

bung den Zünften ausschliesslich vorbehalten seyn, die Regierung aber, unter Leitung des Potestas, jetzt wieder Praetor genannt, der Gemeine zustehn. Zwanzig Stadtälteste aus dieser, zu gleichen Theilen aus den Vierteln, wurden angestellt. Sie bewohnten während ihres Amtsmonats ein gemeinschaftliches, geräumiges Stadtgebäude, und hatten eine gleichgekleidete Dienerschaft von vierzig Mann. Der grosse Rath, halbjährlich erneuert, bestand aus achthundert Mitgliedern der Zünfte und Waffengenossenschaften, worunter wesentlich deren jedesmalige Vorstände. Dreihundert sollten zu einer vollgültigen Versammlung hinreichen [17].

Auch diese Verfassung, ein Werk der Uebereilung aufgeregter Leidenschaftlichkeit, hatte kaum drei Jahre Bestand. Seit geraumer Zeit nämlich gab es unter den bessern Bürgern von Bologna viele, die weder den Glauben an die Zunftherrschaft, noch den Wankelmuth des Volks, theilten, sondern der Ueberzeugung waren, kein Heil sei für

17) Ghirardacci II. 113—117. 127. 128. Statuta Bononiae T, I. p. XXV.

die Vaterstadt zu hoffen, so lange die Bürgerschaft unbedingt sich selbst überlassen bleibe. Da sie mithin die Abhängigkeit von einer fürstlichen Oberherrschaft für nothwendig und wohlthätig erachteten, so ist begreiflich, dass sie die Römisch-päpstliche dazu ausersahn, die sich um diese Zeit über die meisten Städte der Romagna zu verbreiten anfing. Seele dieser Partei war die reiche Familie der *Pepoli*, eins der ersten Wechslerhäuser Italiens, von wichtigen Verbindungen und weitreichendem Einflusse [18]). Denn mit dem Bürgerstande, als der Macht, vermittelst welcher es den Königen und Fürsten gelungen ist, der Priesterschaft und dem Lehnadel die erbeutete Gewalt wieder abzukämpfen, ist die staatsbürgerlich-völkerschaftliche Macht der Geldfürstenhäuser aus einer Wurzel hervorgegangen. Von dem Wappen der Pepoli, ihres Hauptes, führte die Partei den schon oben erwähnten Namen der Schachförmigen, Scacchesi. Die sogenannten Querköpfe dagegen, Maltraversi, mit den Gozzadini

18) Matthaeus de Griffonibus p. 123.
Barthol. della Pugliola p. 284.

und Beccadelli an der Spitze, bestanden auf der Volksherrschaft. Sie waren es im Jahre 1321 gewesen, welche die damalige gänzliche Unterwerfung der Gemeine unter die Zunftgewalt durchgesetzt, und die Blutgerichtsfahne aufgepflanzt hatten. In Folge des Siegs dieser Partei, musste die ganze Familie der Pepoli die Stadt verlassen; ihre Häuser hatten das gewöhnliche Schicksal [19]). Romaeus, das Haupt des Geschechts, ist in der Verbannung gestorben. Als aber sechs Jahre nachher, hei Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft, die neue Ordnung der Dinge ganz im Geiste der Pepoli eingerichtet worden, durften diese in die Vaterstadt wiederkehren [20]). Nur zurückgedrängt aber, nicht ausgerottet, waren die Querköpfe. Von ihnen, und vorzüglich von den beiden genannten Häusern, ging 1334 jene Empörung wider den päpstlichen Statthalter aus, von den Pepoli dagegen, bei dem Entwurfe der neuen

19) Matth. de Griffonibus p. 161.
Barthol. della Pugliola p. 332.

20) Matth. de Griffonibus p. 140. 143. 144.
Barthol. della Pugliola p. 334. 343. 344. 348.

Stadt-Ordnung, die Verhütung einer vollständigen Zunftherrschaft. Drei Jahre dauerten seitdem die mörderischen Anfälle, die Gefechte beider Parteien in den Strassen, bis die Pepoli obsiegten, und die Häupter der Querköpfe aus der Stadt mussten [21]).

Thaddeus von den Pepoli, der älteste Sohn des Romaeus, jetzt der Erste des reichen, berühmten Hauses, verwandt und befreundet mit dem Markgrafen von Este zu Ferrara, ein ritterlicher Mann, war einer der ausgezeichnetsten Zöglinge der Rechtsschule seiner Vaterstadt. Das Gastmahl, womit er, ein Jahr vor seiner Verbannung, den Tag verherrlicht hatte, an welchem er die höchste Weihe eines Rechtsgelehrten empfangen, blieb lange den Schmeckern ein Urbild; und die Feierkleider, die er dabei allen Gästen verehrt, erneuerten oft das Andenken des ausser ordentlichen Festes [22]). Seit der Rückkehr aus der Verweisung ward von allen Bürgern sein Name mit grosser Achtung genannt,

21) Matthaeus de Griffonibus p. 160. 161.
Bartholomaeus della Pugliola p. 362. 373. 374.

22) Id. p. 332. 333.

wegen der ehrenvollen und wichtigen öffentlichen Aufträge, die er, besonders während der Befehlshaberschaft Bertrands, glücklich und erspriesslich ausgeführt hatte: Durchsicht und bessere Bearbeitung der Gesetze, gesandtschaftliche Verhandlungen und Abschliessung von Bündnissen, Erweiterung und Verbesserung der Befestigungswerke um die Stadt [23]). Durch seine Persönlichkeit gewann dieser geübte Staatsmann das Vertrauen und die Zuneigung des grössern Theils der Bürgerschaft: anspruchlos, uneigennützig, gemässigt, besonnen, theilnehmend, wohlthätig, für Schmeichelei unzugänglich, von bündiger Rede und gefälligen Sitten. Auch mit einnehmenden körperlichen Eigenschaften hatte ihn die Natur ausgestattet, mit einem edeln Wuchs, einem würdigen Anstand, lebhaften Auge, frischen Aussehn [24]). Tiefer, als irgend ein andrer Bürger, beherzigte er den krankhaften Zustand des heimathlichen Staats, und setzte sich, um ihn zu retten, der Gefahr

23) Id. p. 368. 373.
Ghirardacci II. 120.

24) Id. p. 133 seqq.

aus, verkannt und angefeindet zu werden. Nur eine Weisheitslehre, die auf ein Leben in Felshöhlen oder auf Bergspitzen berechnet ist, kann die Foderung aufstellen, alle bürgerliche Herrschaft zu verschmähn; selbst in Zeiten der öffentlichen Verwirrung und Noth müsse der Weise, wie ausgerüstet mit Geist und Staatsklugheit er auch sei, das unmündige, verwaisete Volk seinem Schicksal überlassen. Thaddeus entschloss sich, nach Rücksprache mit vertrauten Freunden, das Heft zu ergreifen. Es geschah auf seine Veranlassung, dass die, in Bononischen Diensten stehenden, Deutschen Söldner ihn im Augustmonat 1337 zum Staatsoberhaupte ausriefen. Viele Bürger stimmten ein, unbedenklich und freudig. Müde des beständigen Wechsels und Schwankens, leistete die Mehrzahl keinen Widerstand; Alles geschah ohne Blutvergiessen, und in kurzer Zeit. »Um endlich auszuruhn von so vielen Drangsalen; um dem »beständigen Zwiespalt zu entgehn, und zu »einer festen Verfassung zu gelangen; um den »Gesetzen Achtung und Nachdruck zu verschaffen, welcher Zweck bei dem häufigen »Wechsel der Stadtältesten nicht zu erreichen

»sei, habe ihn die Bürgerschaft zum Ober-»haupte auf Lebenszeit gewählt:« so lauteten die Worte, mit welchen einige, vom grossen Rathe erwählte Bevollmächtigte, dem Thaddeus die Würde feierlich antrugen. Unter Aeusserungen der Bescheidenheit und Dankbarkeit erklärte er, sie anzunehmen, und bestätigte das eben ausgesprochene Urtheil, dass eine Regierung, die aus so Vielen bestehe, und monatlich wechsele, ihre Aufgabe, Recht und wahre Freiheit zu sichern, nicht zu lösen vermöge; wobei er auf die Veränderlichkeit des grossen Haufens anspielte. Er betheuerte bei Gott die Lauterkeit seiner Gesinnung. Nun erachtete der seit kurzem eingerichtete grosse Rath für nöthig, alle Mitglieder der Zünfte zur Abstimmung zu versammeln: 908 weisse Bohnen siegten über 110 schwarze. Von dem begeisterten Volke aus seiner Wohnung in den Rathssaal getragen, ward er auf einen erhöhten Stuhl gesetzt, und ehrerbietig von allen Behörden und Genossenschaften begrüsst. Der unübersehliche, bunte Haufe stimmte in den Ausruf der Waffenschaar unter den Fenstern: »es lebe der erhabene Thaddeus, unser Herr!«

Bis tief in die Nacht war in den ersten Tagen der neue Gebieter mit Geschäften überhäuft, ohne das Regierungsgebäude zu verlassen; sehr vielen Personen musste er Gehör geben, viele Anordnungen treffen, auf viele Gesuche Bescheid ertheilen. Zehn Tage war er seiner Familie entzogen. Endlich gewann er so viel Zeit, seine Söhne kommen zu lassen. Es war dieses Mal nicht blosse Hoffart, die solche Gelegenheiten gern zu ihrer Befriedigung ergreift, sondern auch Verehrung für den Mann, und Freude an der Sache, dass die vornehme junge Welt beschloss, diesem ersten Besuche der Söhne etwas Feierliches zu geben. Ein glänzender Aufzug ward veranstaltet. Acht Ehrendiener in weissen Taft gekleidet, traten voran, den Degen an der Seite, und eine vergoldete Hallbarde in der Hand; Paar und Paar folgten dann viele adliche junge Herrn in reichem Anzuge, jeder zwei gleichgekleidete Edelknaben hinter sich; in der Mitte des Zugs die drei Söhne des neuen Herrschers, deren jedem vier Edelknaben nachtraten. Es war ein festlicher Tag für die ganze Stadt. Allen Städten von Italien, mit welchen Bologna in

einiger Verbindung stand, wurde der Abfall von der Herrschaft des Papstes, und die freiwillige Unterwerfung unter die, eines Mitbürgers, bekannt gemacht. Ruhe und Ordnung fingen an, zu beglücken; eine Verschwörung gegen das Leben des neuen Beherrschers, und das Vorhaben, die Gozzadini in die Stadt zu lassen, ward entdeckt.

Bald aber trübte sich wieder der erheiterte Himmel. Es kam die Kunde von dem Zorne des Papstes zu Avignon. Wegen der Empörung gegen den Statthalter foderte derselbe den Thaddeus von den Pepoli, und die Behörden der treulosen Bononier, vor seinen Richterstuhl, und belegte die Stadt mit dem allgemeinen Kirchenbann. Grosse Bestürzung unter dem Volke; der Praetor oder Potestas legte die Stelle nieder. Nur Thaddeus behielt Fassung, wiewohl man ihm nach dem Leben trachtete. Ein unschätzbares Besitzthum war den Bononiern die hohe Schule. Sie für aufgelöset zu erklären, hatte sich zugleich der Papst beikommen lassen. Schon erklärten die Lehrer, die Hörsäle schliessen zu müssen, und die Jünglinge schickten sich an zur Abreise; aber die Weisheit und das

eindringliche Zureden des Vaters der Stadt erhielt ihr die Anstalt. Zwei der beliebtesten Lehrer, der eine des Kirchenrechts, Hugo von Parma, der andere des Römischen, Rainer von Forli, liessen sich bewegen, mit ihren Schülern sich in Petersburg niederzulassen, einer benachbarten kleinen Festung, über die sich der Bann nicht mit erstreckte. Das Zeichen war gegeben; auch die andern fassten Muth, folgten nach, im Vertrauen auf die Versicherung, das Unglück werde bald abgewandt seyn. Wahrheit und Redlichkeit gehörten zu den schönsten Tugenden dieses Staatsmanns. Wirklich bemühte er sich alles Ernstes um die Aufhebung des Bannes, und um die Aussöhnung mit dem Papste, nur unter würdigen Bedingungen; auf seinen Antrag schickte der Rath Abgeordnete nach Avignon, um Verhandlungen anzuknüpfen. Zur Erleichterung der Sache nahm Benedictus XII einstweilen den Bann zurück. Bald aber erneuerte ihn der leidenschaftliche Südfranzos, da sich die Bononier mit dem Gesandten, der zu ihnen gekommen, über die Bedingungen der Aussöhnung, und über die, dem Papste einzuräumenden, Gerechtsame

nicht vereinigen konnten. Zwei Monate Bedenkzeit waren unzulänglich; drittehalb Jahre vergingen über den Sendungen hin und her, dem Schriftwechsel, den mündlichen Verhandlungen. Tag und Nacht richtete Thaddeus Arbeit und Sorge auf das schwierige Werk. In den gegenseitigen Zugeständnissen waren endlich 1340 beide Theile so weit vorgerückt, dass ein päpstlicher Botschafter mit Vollmacht zum Abschlusse anlangte. Feierlich, in voller Versammlung des grossen Raths, foderte er Thaddeus auf, die, in eigenem Namen ausgeübte, Herrschaft über Bologna niederzulegen, und herabzusteigen auf die Stufe eines päpstlichen Oberbeamten. Nicht um seinetwillen hatte der grossgesinnte Mann die Herrschaft ergriffen, sondern in rein vaterländischer Absicht; mit Selbstverleugnung gab er sie zurück in die festere Hand. Wie glücklich ist er zu preisen, seinen Ruhm, und die dankbare Liebe der Mitbürger, nicht überlebt zu haben! Er starb sieben Jahre nach dieser grossmüthigen Verzichtung, an Hoheit der Seele der erste Mann des Italischen Mittelalters [25]).

25) Matthaeus de Griffonibus p. 161. 162. 165. 167.

Johann und Jacob, die beiden hinterbliebenen Söhne, folgten gemeinschaftlich dem Vater im Amte: so gross war die Dankbarkeit der Bononier, so gross die Hochachtung des Papstes Clemens VI für den Namen Pepoli, dass jene sie dazu vorschlugen, und dieser sie bestätigte. Beide hatten im Felde schon Tapferkeit bewiesen. Bald aber begannen sie, in der Verwaltung eigenmächtig zu verfahren, doch mit verstellter Anhänglichkeit an den weit entfernten Oberherrn; um so mehr, da auch die meisten andern päpstlichen Städte dieser Gegend Italiens abtrünnig wurden. Sie alle unter seine Botmässigkeit zurückzubringen, bestimmte Clemens 1350 den Ritter Durfort, den er zum Grafen von Romagna ernannte, übergab ihm ein beträchtliches Südfranzösisches Heer, und stattete ihn aus mit der nöthigen Baarschaft. Zwar führten diesem, bei seiner Ankunft in Italien, die Pepoli ein Hülfsheer zu; aber Durfort liess sich nicht täuschen; er erkannte ihre Falschheit, ihre Gefährlichkeit; er machte An-

Barthol. della Pugliola p. 375 seqq.
Ghirardacci II, 133—157, 176—189.

schläge auf ihr Leben. Als Johann mit einem starken Gefolge vornehmer Bononier in sein Lager kam, liess er alle verrätherisch gefangen nehmen, und in einen festen Platz abführen. Die bestürzten Bononier suchten Hülfe bei Florenz. Die Waffen mochte dieser Freistaat nicht ergreifen; ein Mal nicht gegen das Haupt der Kirche, dann auch, und hauptsächlich, nicht für zwei Männer, die sich die Eigenmacht in ihrer Vaterstadt angemasst. Die Bononischen Abgesandten erhielten daher die Erwiederung, ihre Mitbürger sollten, unter päpstlicher Hoheit, eine freie Verfassung wieder einführen, und dem Grafen von Romagna, nebst einem mässigen Heer, die Thore öffnen; dann wollte die Florentinische Regierung die Vermittlung übernehmen. Bereitwillig gingen die Bononier ein; es kam nun auf den Grafen an. In dem Lager desselben herrschte der bedenklichste Zustand, die Besorgniss eines Aufstandes der Mannschaft, weil nicht nur der doppelte Sold ausblieb, den der Feldherr, um die Söldner streitlustig zu machen, in Uebereilung verheissen, sondern selbst für den einfachen die Kriegskasse ausser Stande war.

Deshalb, und in Erwägung jener, von den Bononiern eingegangnen, Bedingungen, verstand sich Durfort zur Annahme des gebotenen Lösegeldes für die Gefangnen. In kurzem war Alles ausgeglichen, und Durfort machte Anstalt, in Bologna einzurücken.

Den Bürgern dieser Stadt war es ein rühmliches Bedürfniss, den Florentinern durch ausserordentliche Botschafter Dank auszudrükken für die theilnehmende Verwendung; und der Einfluss der Pepoli bewirkte, dass hierzu Männer von Ansehn und Geltung ausersehn wurden. Welche Schreckensnachricht für sie, noch während des Aufenthalts in Florenz, statt der Durfortschen Kriegsmannschaft sei eine Mailändiscke Reiterei von fünfzehnhundert Mann in Bologna eingezogen; die Stadt sei von den Pepoli an die Visconti verkauft! Das hatten die Brüder im Sinne gehabt, als sie betrieben, zur Gesandtschaft nach Florenz die wachsamsten und freisinnigsten Bürger zu wählen, welche den Verrath zur rechten Zeit entdeckt und verhindert haben würden. Bei dem Geschrei auf den Strassen: »wir wollen nicht verkauft »seyn«, liessen es alle übrige Bononier

bewenden; ein Mailändischer Befehlshaber schaltete in der Stadt, und den Pepoli geschah nichts. Ihrer Rachsucht gegen Durfort hatten sie Ehre und Vaterland aufgeopfert. Wiblinger haben sich auch der Verrätherei schuldig gemacht, Castruccio in Lucca, Gerhard von Appiano in Pisa, aber keiner auf eine, von ganz Italien so verabscheuete Weise, wie diese Welfen: die Söhne eines solchen Vaters! Dass, wer den Verrath liebe, den Verräther doch verachte, wurden sie schon im nächsten Jahre 1351 gewahr. In Abwesenheit des ältern Bruders, Johanns, ward der jüngere, Jacob, mit seinen Söhnen unvermuthet gefangen gesetzt. Durch Einziehung ihrer Güter konnten die Visconti wieder zu der aufgewandten Kaufsumme gelangen; um aber den Pepoli beizukommen, ward ihnen eine Verschwörung Schuld gegeben.

Treulosigkeit und Verrätherei ist das Zeichen der damaligen Italischen Zeit. Erschlichene Herrschaft hat selten Bestand: das erfuhren die Visconti bald genug. Johann von Oleggio, ihr Statthalter in Bologna, warf sich auf zum Selbstherrscher. Ein tapferer, umsichtiger Mann unstreitig; aber er hatte

doch einen schweren Stand: von innen die Bürgerschaft gegen sich, da er nur durch Härte und Gewalt sich behauptete, von aussen zwei überlegene Mächte, die sich beide das Recht der Herrschaft über die Stadt und deren Gebiet beilegten, die Visconti und der Papst. Da war es im Jahre 1360 ein Mann von grosser Staatsklugheit und Kunst der Verhandlung, der dem unseligen Schwanken und Wechsel des Schicksals der Bononier ein Ende machte, Albornoz, päpstlicher Grossbotschafter für die Romagna. Seiner Gewandtheit gelang es, den verlegenen, gedrängten Johann von Oleggio zu dem Entschlusse zu bestimmen, Stadt und Gebiet für eine Geldsumme, und für gewisse andere Vortheile, abzutreten. Seitdem war Bologna Römisch-päpstlich [26]).

Dritter Zeitraum: Römische Oberherrschaft: seit 1360.

Die höchste Gewalt in allen Zweigen übte

26) Bartholomaeus della Pugliola, p. 417 seqq.
M. Villani p. 59—68. 98. 586. 592.
Chronicon Estense: Murat scriptt. T. XV. p. 462.
Petrus Azarius de gestis principum Vicecomitum, ibid. T. XVI. p. 325. 326.

nun, im Namen des Papstes, ein Statthalter aus. Insonderheit gingen an ihn die *Rechtsberufungen* in bürgerlichen Klagen von grösserem Belang, die nach den Bestimmungen des Friedens zu Constanz, in allen Lombardischen Städten an den königlichen Ober-Aufseher gelangen sollten. Die Bearbeitung des Rechtsfalls, und die Abfassung des Erkenntnisses, übertrug dann in Bologna der päpstliche Statthalter einigen Richtern [27]. Alle urkundliche Schriften mussten im Namen des Papstes ausgefertigt werden [28]. Uebrigens aber waren der Bürgerschaft grosse Freiheiten und Gerechtsame, und die Beibehaltung wichtiger Theile der bisherigen Verfassung, zugestanden. Besonders war gestattet, dass die Unterscheidung der Gemeine und der Zünfte, und gewisse Bevorrechtigungen der letzten, fortdauern durften. Die Rücksichtlichkeit auf die Genossenschaften der Handwerker und deren Waffen-Ausschüsse war noch immer so gross, und die Meinung von der Bedeutsamkeit des Zunft-

27) Statuta Bononiae T. I. p. 80—82.

28) Ibid. p. 173.

staats im Gemeinstaate so herrschend, dass der Volkshauptmann eine sehr wichtige Stellung, und sowohl die Zunftmeister (Massarii artium), als die Fahnenführer der Waffengenossenschaften (Gonfalonerii societatum), grossen Antheil an der Regierung erhielten. Einen hohen Begriff von der Würde dieser beiden verräth es, dass sie während des Amts frei von öffentlichen Lasten, und für ihre Person unverletzlich seyn sollten, und nur in Fällen begangner Verbrechen in Anklagestand gesetzt werden durften [29]). Die eingewurzelte dünkelhafte Meinung des grossen, bewaffneten Haufens von der Volkshauptmannswürde konnte und mochte die neue Gesetzgebung nicht ausrotten; sie wusste es aber einzurichten, dass dieselbe unschädlich ward, wenn nur der hochklingende Name blieb. Dass die Feuerlöschungsanstalten unter der Aufsicht und Leitung dieses Oberzunftbeamten standen, und er bei Feuersbrünsten mit einigen seiner Dienstleute gegenwärtig seyn musste, war deshalb zweckmässig, weil, der Feuerordnung zufolge, die meisten Handwerke

29) Ibid. p. 280 – 284.

dabei zur Arbeit angestellt waren. Da ferner für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten des Gewerbstandes, so wie für manche andere, in neuerer Zeit entstandne Rechtsverhältnisse, die Bestimmungen des Römischen Rechts angemessener waren, als die, des Germanischen, hatte es einigen Grund, dass der Volkshauptmann in gewissen bürgerlichen Sachen einziger Richter war, namentlich in denen, der Wittwen und Waisen jenes Standes, desgleichen der Söldner, als Fremder. Er musste sich zu diesem Behufe mit einem Rechtsgelehrten verbinden, der in Bologna selbst, oder in Padua, Pavia, Perugia, die höchste Würde erlangt hatte, wenigstens fünf und dreissig Jahre alt, und nicht aus der Nähe gebürtig war. Derselbe hiess sein Stellvertreter. Nicht sonderlich auffallend wäre auch, dass er die Aufsicht über die Gefängnisse führte, ja, dass ihm die Strafgerichtsbarkeit bei Vergehungen gegen den Potestas und dessen Beamte zustand, wie gegenseitig dieser sie ausübte, wenn der Volkshauptmann oder dessen Amtsdienerschaft beleidigt worden. Seltsam aber muss es vorkommen, dass er überhaupt eine, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit des Potes-

tas gleichlaufende, eigene besass, und demjenigen von beiden die Untersuchung und Bestrafung eines Vergehens oder Verbrechens zustand, bei dem es zuerst zur Anzeige gekommen, oder dessen Unterbeamte es entdeckt hatten. Unabhängig, ohne Rechtsberufung, sollte jeder von beiden entscheiden, nur den Fall ausgenommen, wenn Bestechung oder Begünstigung nachzuweisen wäre. Schon dadurch ward indessen das Verderbliche dieser Einrichtung gemildert, dass in Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten die landesherrliche Behörde einschritt und entschied. Ueberdies aber und hauptsächlich waren Anstalten getroffen, dass der Volkshauptmann, während des sechsmonatlichen Amts, mit den Zunftbürgern, die er doch vertreten sollte, nicht in genauere Berührungen kam, und dass ihn schon Geburt und Stand von ihnen entfernte. Es musste ein Ritter von hohem Adel seyn, dessen Geschlecht diesem Stande wenigstens seit fünfzig Jahren angehörte; aus einer Gegend gebürtig, die von Bologna wenigstens fünfzig Italische Meilen entfernt war; zur Zeit seiner Wahl nicht in Diensten der Stadt; seit fünf Jahren nicht darin wohnhaft. Fer-

ner durfte weder er selbst, noch einer von seinen Verwandten bis in den vierten Grad, in den letzten drei Jahren Potestas oder Volkshauptmann von Bologna gewesen seyn, noch in Diensten eines solchen seit fünf Jahren gestanden haben. So wenig er selbst, als ein Verwandter, durfte jemal straffällig in der Stadt gewesen seyn. Aus keinem Gebiet eines Verbrechens wegen verbannt, und ein Alter von vierzig Jahren, waren noch Bedingungen, die seine Person betrafen. Seiner Amtsdienerschaft war jede Gemeinschaft mit den Bürgern untersagt; auch die Frauen, Dienstmädchen, Beischläferinnen Aller, die zu seiner Begleitung und Umgebung gehörten, sollten entfernt gehalten werden. In seinem Amtsgebäude nämlich wohnten bei ihm, ausser jenem Richter, noch zwei mit ihm gekommene, dienstthuende, geschäftsgewandte Ritter, wenigstens dreissig Jahre alt, und fünfzig bewaffnete, gleichgekleidete Dienstleute. Ueberdies bediente er sich noch einiger Notarien und Schreiber. Mit Inbegriff der Unterhaltung von acht Pferden waren zur Bestreitung aller Kosten dieser Stelle 2500 Bononische Pfund ausgesetzt, nebst 15 Pfund

Schreibe- und Siegel-Gebühren. In den ersten vier Monaten durfte ein Sechstheil der Summe ausgezahlt werden; die beiden letzten aber wurden, in Hinsicht auf die bevorstehende gesetzliche Verantwortung bei Niederlegung des Amts, einbehalten [30]).

Von allen übrigen öffentlichen Aemtern erstreckte sich der Wirkungskreis über die ganze Gemeine, dass Einheit und Festigkeit in der Verwaltung herrschen konnten. Erster Beamter, nach dem landesherrlichen Statthalter, war der jährlich gewählte Potestas oder Praetor: oberster Richter in den meisten bürgerlichen, sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen, Rechtssachen; Oberbehörde für die Sicherheitspflege und Strafgerichtsbarkeit neben dem Volkshauptmann; alleiniger Untersuchungs- Urtheils- und Vollstreckungs-Richter in Sachen, welche die Rentkammergefälle betrafen [31]). Ein Gerichtsfahnenführer (Vexillifer justitiae) kömmt zwar wieder zum Vorschein, doch war er in Vollziehung der Strafurtheile abhängig von dem Potestas; er

30) Ibid. p. 9. 11—16.

31) Ibid. p. 7—10. 16. seqq.

wird als Beigeordneter der Stadtältesten, als Neunter, vorgestellt [32]). Acht Stadtälteste nämlich, nun auch genannt Antiani Consules, aus jedem Stadtviertel zwei, bildeten mit ihm, und dem Potestas, die Regierungsbehörde, unter dem Oberbefehl des Statthalters [33]). Da die Vorsteher der Zünfte und ihrer Waffen-Ausschüsse so grosse Vorzüge genossen, so mussten die Stadtältesten, als Häupter der ganzen Gemeine, noch höher gestellt seyn. Daher waren nicht nur sie selbst unverletzlich, sondern auch ihre nächsten Verwandten. Die Todtesstrafe war auf jede, durch Waffen geschehene, Verletzung eines Aeltesten gesetzt; Gefängniss- und Geld-Strafe, wenn es dabei nicht zum Blutvergiessen gekommen; blosse Geldbusse, wenn Wortbeleidigungen vorgefallen. Selbst wenn in Gegenwart eines Aeltesten irgend ein Anderer verwundet würde, sollte der Thäter die Hand verlieren. Gegen das sonst allgemeingültige Gesetz, durften sie Waffen tragen. Weder ihr Eigenthum durfte während des Amtsjahrs

32) Ibid. T. I. p. 283. 284. — T. II. p. 163. 420. 421.
33) Ibid. T. I. p. 283. 284. 539. 541. — T. II. p. 33. 163. 420.

mit Beschlag belegt, noch ihre Person verhaftet werden, ausser in Fällen begangner Verbrechen; und auch dann sollten sie, nach vorläufiger Untersuchung, und nach Befinden der Umstände, sogleich wieder auf freien Fuss gestellt werden. Falsche Angeber wurden durch Androhung schwerer Geldstrafen abgeschreckt. Bis zum Ablaufe des Amtsjahrs mussten nicht nur die eigenen, sondern auch diejenigen Rechtssachen der Aeltesten zurückgelegt werden, in welchen sie als Beistände und Sachwalter betheiligt waren. Kein Schuldner durfte in ihrer Amtswohnung und auf deren Vorplatze, verhaftet werden. Die Befreiung von allen öffentlichen Lasten dauerte noch ein ganzes Jahr nach der Niederlegung des Amts[34]; der amtlichen Verantwortung aber, dem sogenannten Syndicatus, waren auch sie unterworfen [35]. Nothwendige Mitglieder des kleinen Raths waren der Potestas, die Aeltesten mit dem Gerichtsfahnenführer, und die Zunftmeister nebst den Fahnenhauptleuten der

34) Ibid. T. I. p. 139. 278—280.

35) Ibid. p. XXXVIII.

Waffengenossenschaften [36]). Die Mitgliedschaft des grossen Raths dauerte fünf Jahre. Seit 1387 hatten zusammen 683 Personen darin Sitz und Stimme; daher, der Kürze wegen, die Benennung Rath der Sechshundert [37]). Die Abstimmung vermittelst weisser und schwarzer Bohnen hat sich erhalten [38]).

36) Ibid. p. 283. 284, und p. XXXVI — XXXVIII.
37) Ibid. p. XXXVI: »de consilio generali Sexcentorum.«
38) Ghirardacci II. 411.

C.

Florenz.

Von allen Verfassungsgeschichten Italischer Städte des Mittelalters ist die Florentinische unstreitig die wichtigste und reichhaltigste. Dreierlei gegen sich ankämpfende Parteien, die Welfen und die Wiblinger, der Gewerb- und der Ritter-Stand, und in jenem wieder die höhern und die niedern Gewerbe; dann, seit Entschiedenheit der Siege, die Bestrebungen, die Anstalten der Welfen, des Gewerbstandes, und der obern Zünfte, sich im Besitze der Herrschaft zu erhalten: das ist der Mittelpunkt, um den sich alles Wesentliche in dieser merkwürdigen Geschichte bewegt. *Welfisch gesinnte Bürger des Mittelstandes* sind es, die unermüdet streitfertig, durch Reichthum unterstützt, durch Waaren- und Geld-Handelsverbindungen in der Heimath

und im Auslande einflussreich und mächtig, durch Reisen, Geschäftsübung und Weltkenntniss in die Staatskunst eingeführt, alle Stürme aushalten, mit Besonnenheit und Tapferkeit ihr Geleise, so oft sie daraus verdrängt worden, wieder einnehmen, und endlich es in Ruhe behaupten; wo dann unmerklich der Grund zur Fürstenwürde gelegt wird.

Ein hundert und neun und siebenzig Jahre soll die folgende Erzählung umfassen, vom Todte Friedrichs des Zweiten 1250, bis zum Todte Johanns von den Medici 1429. Sie zerfallen am angemessensten in drei Zeiträume.

Erster Zeitraum: Erheben des Gewerbstandes: 1250—1282.

In dem beständigen Wechsel des Glücks und der Herrschaft, kamen einst die Wiblinger empor; worauf das Gewöhnliche folgte, Vertreibung der Gegenpartei und Zerstörung ihrer Häuser und Burgen. Nun öffneten die Sieger dem Könige und Kaiser Friedrich dem Zweiten die Thore. Mit verhaltnem Unmuth ertrugen die Bürger des Gewerbstandes den

Uebermuth und die Volksverachtung der herrschaftlichen Geschlechter, namentlich der Uberti, Fifanti, Scolari, Lamberti. Bei der Nachricht endlich von Friedrichs Tode ging ihnen Hoffnung auf. Bürgerschaft und Landleute traten unter die Waffen, theilten, zum Behufe der Selbstvertheidigung, Stadt und Gebiet in gewisse Waffenkreise. Wie die meisten andern Städte, war auch Florenz früher in vier Thorsprengel abgetheilt gewesen: Pancratius, Martinus, Petrus Scheradus, und jenseit des Arno; darauf aber hatte man die Einrichtung von Sechstheilen für gut gefunden: jenseit des Arno, Petrus Scheradus, Pancratius, Burg-Peterspforten-Dompforten-Sechstheil [1]). In Beziehung auf beide Abtheilungsarten belief sich demnach die Zahl der Consuln erst auf vier, dann auf sechs [2]). Von den sechs und dreissig Waffenkreisen, die der Gerwerbstand im Jahre 1250 beschloss, kamen auf Petrus Scheradus vier, und eben so viel auf jenseit des Arno, wegen der starken Bevölkerung beider Sechstheile;

1) G. Villani VI. 39.

2) Malespini c. 99.

auf jedes der übrigen nur drei, zusammen zwanzig; auf die Landpfarrsprengel also sechszehn. Ueber jeden ein Fahnenhauptmann. Das war der Boden, auf welchem der erwachte Volkshaufe eine feste Stellung einnahm. In vollem Vertrauen hierauf bewerkstelligten seine Vormünder und Sachführer, dass eine Behörde von zwölf *Volksältesten*, aus jedem Sechstheil zwei, errichtet wurde, genannt *Signoria*; mit einem *Volkshauptmann*. Hubert Rosso, ein Ritter aus Lucca, war der erste. Vier Jahre nachher dachte man auch auf ein Amtsgebäude [3]).

Doch durften die Wiblinger in der Stadt bleiben; die gewerbständische Macht glaubte sogar wagen zu dürfen, auch die Welfischen Adelsgeschlechter wieder herein zu lassen; alle feste Thürme aber des Adels beider Parteien mussten bis zu einer Höhe von fünfzig Ellen abgetragen werden [4]). Es schien jedoch anfänglich, als wollte die Volksherrschaft nicht gedeihen, sondern in den Welfisch-

3) Ammirato I. 90. 91. 103.
Villani l. l.

4) Id. ibid.

Wiblingschen Stürmen wieder untergehn, die um diese Zeit von neuem über Italien kamen. Die Wiblinger erhoben sich, als der junge Konrad, Enkel Friedrichs des Zweiten auftrat; die Welfen fürchteten. Aus Uebereilung und vorwaltender, grosser Abneigung gegen die Deutsche Herrschaft, begab sich Florenz in den Schutz des Französischen Karl von Anjou, anmasslichen Königs beider Sicilien, von sträflicher Volksverrätherei als Gegner der Wiblinger nach Italien gerufen. Unter den heftigen Bewegungen, welche dieser Entschluss der Verzweiflung, diese Uebertragung der Obergewalt auf zehn Jahre, hervorbrachte, geschah es, dass im Jahre 1267 die Umrisse der beiden, neben einander entstehenden, Staatsgesellschaften, schärfer hervortraten, und sich ausbildeten. Der Gewerbstand, um wieder empor zu kommen, fing zum zweiten Male bei der Bewaffnungsverfassung an, und gab ihr die vollendete Einrichtung [5]), So kam es nun dahin, dass sich neben dem Staate der Gemeine ein Staat des Mittelstandes erhob. Jener begriff adliche

5) G. Villani VII. 13.

und zünftische Bürger ohne Unterschied; Haupt desselben war der Potestas, mit einem kleinen Rathe von Neunzig, worunter die Zunftmeister, und einem grossen von Dreihundert, nach den Sechstheilen. Der *Staat der »guten Leute«* *) enthielt zuvörderst eine Regierungsbehörde von zwölf Mitgliedern und dem Volkshauptmann; dann einen kleinen Rath von hundert: sowohl jene Zwölf, als diese Hundert, hiessen vorzugsweise *gute Leute*; endlich einen grossen Rath von Dreihundert, zusammengesetzt aus dem weiten und engen Ausschusse der obern Zünfte. Ueber Verfügungen von allgemeingültiger Kraft sollten beide Staaten sich vertragen [6].

Noch ein förmlicher Staat aber entstand zu derselben Zeit; nicht *neben* den beiden dargestellten, sondern *in beiden zugleich*: ein abgeschlossener Staat der Welfen, einzig der Stadt Florenz eigenthümlich. Die Welfen, nicht gesättigt, ihre Gegner unterdrückt, verwiesen, und der Güter beraubt zu haben,

*) S. im zweiten Theile S. 217 ff.

6) Id. VII. 15. 17.
Ammirato I. 137.

errichteten, unter Begünstigung des Papstes Clemens des Vierten, und des Königs Karl von Neapel und Sicilien, eine *Anstalt des Ausspürens heimlicher Wiblingschen Grundsätze*, um diese Partei niemal wieder aufkommen zu lassen. Obervorsteher waren anfänglich drei, bald darauf vier Männer, auf zwei Monate gewählt; so lange das zweideutige Amt ein Vorrecht des Adels war, genannt Consules der Ritterschaft, dann aber, seit der Theilnahme des Gewerbstandes, Hauptleute der Welfschen Partei [7]), und gewöhnlich schlechthin Parteihauptleute [8]). Ihnen zur Seite stand ein kleiner Rath von Vierzehn; in dem grossen von Sechszig wurden sowohl die Parteihauptleute, als die Laurer und Horcher, gewählt; beide Räthe aus Mitgliedern des ersten und zweiten Standes zusammengesetzt. Zur Geschäftsverwaltung waren ein öffentlicher Ankläger, ein Siegelbewahrer, und sechs Kassenbeamte angestellt [9]).

7) Ammirato I. 358. II. 685.

8) Id. I. 137.

9) G. Villani VII. 16. X. 110.
M. Villani VIII. 32.

Von anderm Geiste beseelt, als der Südfranzos Clemens der Vierte, der diese furchtbare Anstalt begünstigt hatte, suchte der Römer Nikolaus der Dritte 1280 die Florentiner zu versöhnen, da unter ihnen deshalb die bittersten Anfeindungen, heimlich und öffentlich, entstanden waren. Wie der wohlmeinende Latino Fregapano, sein Abgeordneter, völlige Wiederherstellung der Personen und des Eigenthums bewirkt habe, ist oben, in seinem Zusammenhange, erzählt worden. Aber Wärme ohne Licht bringt in der Bürger- wie in der Pflanzen-Welt wenig Gedeihn. Bisher war nur eine Spür-Anstalt gewesen, der Cardinal stiftete zwei. Acht Welfen und sechs Wiblinger, beide aus dem Stande der guten Leute, alle zwei Monate wechselnd, sollten darüber wachen, dass die entgegengesetzte Partei nichts Gefährliches unternähme [10]).

Die Acht und die Sechs, anstatt den Frieden zu erhalten, nährten den Krieg. Den

10) Ammirato I. 154—156.
G. Villani VII. 55. 78.
Dino Compagni p. 470.

unaufhörlichen Schandthaten, dem unbändigen Uebermuth beider Parteien des Adels, wodurch derselbe dem friedlichen gewerblichen Bürger Tag und Nacht beschwerlich und verderblich ward, vermochte keine bestehende Macht Einhalt zu thun, keine Zwangsanstalt zu steuern; nicht die Gewalt des Königs Karl, die bald wieder verfiel, da eroberungssüchtige Kriege ihn hinderten, sich um das ferne Florenz zu bekümmern; auch nicht die Behörde der zwölf guten Leute, denn diese beruhte auf dem Grundsatze der *Gesammtheit* des Mittelstandes, dem zufolge die bewaffnete Vollstreckungsmannschaft nach den Stadtsechstheilen zusammengesetzt werden musste, die aber deshalb wenig Nachdruck haben konnte. Um kräftig einzugreifen, musste die Mannschaft durch genossenschaftliche Bande verknüpft, und von genossenschaftlichen Hauptleuten angeführt seyn. Demnach erhoben sich die obern Zünfte. Nicht mehr nach dem Grundsatze der Stadt-Sechstheile, zusammengesetzt aus Mitgliedern verschiedner Geschäfte und Gewerke, sondern nach dem, der Zünfte, bestehend aus lauter Bürgern von gleichartigem

Berufe, sollten von nun an die Vollstrekkungsmannschaften aufgestellt werden.

Zweiter Zeitraum: Zünfte über der Gemeine: 1282—1382.

In seinem ganzen Umfange ist der eben erwähnte Gedanke nicht auf Ein Mal zur Ausführung gekommen. Zur Einsicht des Herganges ist der bekannte Umstand wesentlich, dass damals in allen bedeutenden Städten Italiens die gleichartigen gewerblichen Geschäfte in einer und derselben Strasse getrieben wurden, ja, wenn der Theilnehmer viele waren, einen ganzen Stadtsprengel einnahmen: woraus oben *) die Zunftverfassung ist abgeleitet worden. Drei von den obern Zünften, die mächtigsten, brachen die Bahn im Jahre 1282; sie verbanden sich, um in den drei Sechstheilen, die vorzugsweise von ihnen bewohnt waren, Ordnung zu halten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: die Tuchhändler in der Calimala, im Sechstheil jenseit des Arno; die Tuchmacher in dem, von Pancratius; und die Wechsler in dem, von Petrus Scheradus. Die übrigen Bürger

*) Erster Theil S. 315 ff.

des Gewerbstandes in diesen Sechstheilen begaben sich gern unter den Schutz der drei vortretenden Zünfte. Einer der Vorsteher aus jeder übernahm auf zwei Monate die Aufsicht und Leitung; alle drei bezogen ein öffentliches Gebäude, wo sie Tag und Nacht für Jedermann zu sprechen seyn sollten. Zum Unterschiede von den übrigen Vorstehern, deren Amt eine blos zünftliche Bestimmung behielt, genannt Consules [11]), führten diese in staatsbürgerlicher Eigenschaft auftretenden den Namen Priores artium. Nun hoffte man endlich gefunden zu haben, was man so lange gesucht hatte. Die drei übrigen von den damals bestehenden obern Zünften traten bald zu: die Aerzte und Spezereihändler, die Tuchhändler der Halle am Marienthore, und die Kürschner. Da auch aus jeder von diesen ein Prior hinzukam, so wurden nun alle Sechstheile vertreten und wahrgenommen. Die Wahl der neuen Prioren vollzogen in der Petrus Scheradus-Kirche die abgehenden, nebst den Vorstehern der zwölf vorzüglichsten Zünfte, und einigen

11) Statuta Florentiae T. I. p. 442.

Beigeordneten aus jedem Sechstheil. Um der Sache Einheit und Vollendung zu geben, stellte sich der Volkshauptmann an die Spitze der sechs Prioren [12]). Mit diesen wichtigen Veränderungen nahm die staatsrechtliche Ausbildung des Zunftwesens den Anfang; die alte Verfassung, der zufolge die Mitglieder eines Gewerbes unter sich eine Nachbarschaft ausgemacht hatten, lösete sich allmählig auf; weshalb zu jenen sechs obern Zünften in der Folge eine siebente, die, der Richter und Notarien, hat hinzukommen können. Nun kam in Gebrauch, dass sich Künstler, Gelehrte, Adliche besserer Art und von geringem Vermögen, an eine dieser Körperschaften anschlossen; wodurch sie dann auch der Priorenwürde fähig wurden; ein Beispiel ist Dante Alighieri [13]).

Für den verwilderten Adel scheinen jedoch diese Vorkehrungen nur ein Stachel gewesen zu seyn, die Zügellosigkeit noch weiter zu

12) Villani VII. 78.
Malespini c. 214.
Ammirato I. 160. 161.

13) Memorie per la vita di Dante Alighieri, §. X, in ejus. opp. ed. Venet. 1758. 4. T. IV. P. II. p. 68.

treiben. Durch Meuchelmord, Brandstiftung, Nothzucht, gewaltthätige Entführung ehrsamer Frauen und Jungfrauen [14]), hatte er allgemeinen Abscheu und Fluch auf sich geladen; denn ein sehr gewöhnlicher grausamer Unverstand dehnte auf Alle aus, was Einzelne verschuldeten. Hätten nicht auswärtige Kriege die Aufmerksamkeit von dem Innern abgezogen, der Hass des Gewerbstandes wäre früher ausgebrochen. Aber im Jahre 1292 war er nicht länger zurückzuhalten: die Zünfte erweiterten ihre Herrschaft, erhoben sich fast ganz über die Gemeine, die den Adel mit enthielt. Die Sehnsucht nach einer verbesserten Einrichtung des Gemeinwesens war um so allgemeiner und stärker, als auch die Prioren keineswegs die öffentliche Sache treu und gewissenhaft führten, sondern zu den Vorwürfen Anlass gaben, sich auf öffentliche Kosten zu bereichern, um den Zustand der geringern Bürger sich nicht zu bekümmern, ihre Freunde und Angehörigen zu begünstigen, dass sie bei Vergehungen straflos blieben [15]).

14) Ordinamenta justitiae, Rubrica 70 seqq.

15) Dino Compagni p. 470. 471.

Ein wohlgesinnter, gefühlvoller, entschlossener Mann, aus einer alten, angesehenen, reichen Familie des Mittelstandes, Johann della Bella, fühlte sich berufen, dem vielfachen öffentlichen Elend abzuhelfen. Einige andere desselben Standes, von gleichem Geiste beseelt, schlossen sich an[16]. Als Mitglied der Prioren-Behörde ward er in dem angegebnen Jahre, während der kurzen Zeit der zwei Amtsmonate, Urheber der merkwürdigen Verfassung und Gesetzgebung, wodurch die Macht des Adels für immer gebrochen wurde. Verstärkte Massregeln zur Sicherung der Personen und des Eigenthums waren von allen Bedürfnissen das dringendste. Um endlich mit Erfolg durchzugreifen, hatte einige Jahre vorher der Zunftstaat eine Schaarwache von ein tausend Mann errichtet, aus Mitgliedern aller Zünfte, *auch der untern*, und bei jedem Aufgebot sogleich bereit. Oberbefehlshaber derselben ward nun ein *Gerichtsfahnenführer*, als der siebente von den Prioren angesehn, und in

16) G. Villani VIII. 1: »certi *buoni huomini*, artefici et »mercatanti.«

Dino Compagni p. 474.

ihrem Amtsgebäude wohnhaft, jeder auf zwei Monate, abwechselnd nach den Stadtsechstheilen. Sobald zur Anzeige kam, dass Unordnungen, Vergehungen, Verbrechen begangen wären oder bevorständen, liess er die Blutfahne ausstecken, das Zeichen für die Unter-Anführer, ihre Leute zu entbieten: von weissem Taft, mit rothem Kreuz. Er mit der Fahne voran, steuerte dann dem Unfug, verhaftete die Schuldigen, und liess, wann das Straf-Urtheil gesprochen war, Haus und Hof verwüsten [17]). Von ungemässigter Hitze sind die Urheber dieser Anstalt über das Ziel hinaus gerissen worden. Baldo Ruffoli, aus dem Dompfortensechstheil, war der erste, der die neue Würde bekleidete; und das erste schreckliche Beispiel von Anwendung der unsinnig übertriebnen Gewalt musste im nächsten Jahre Dino Compagni geben, der die traurige Ausführung der Amtspflicht selbst beschrieben hat. Es traf die Häuser der Galligai,

17) Ammirato I. 186—189.
G. Villani VIII. 1.
Dino Compagni p. 474.
Ordinamenta justitiae, Rubrica 18, p. 423.

zweier adlichen Brüder, die in Frankreich den Sohn eines angesehenen Florentinischen Handelshauses in einem Streite so verwundet hatten, dass er gestorben war. Bald darauf erfuhren die Wohnungen und Höfe der Bondelmonti dasselbe Schicksal [18]).

Angezogen von den ergiebigen Erwerbquellen, welche die Berufsgeschäfte des Mittelstandes darboten, hatten sich verschiedne Adliche, freilich mit Beibehaltung ihrer ritterständischen Eigenschaften und Ansprüche, und ihres Ahnenstolzes, zu diesem Stande der *Mittlern*, *Mezzani*, *Mediani* [19]), oder *guten Leute* [20]), gewandt, Grosshandel und Wechselgeschäfte, oder auch den ehrenvollen, sehr einflussreichen Beruf der Notarien, ergriffen, die sich, gegen sechshundert an der Zahl [21]), in eine siebente Zunft geschlossen hatten, und waren dadurch in eine oder die andere von

18) Dino Compagni p. 475.

19) Id. p. 482.
G. Villani XII. 21.

20) Id. VIII. 1: »erano certi de' grandi, i quali erano mer»catanti e *buoni huomini*.«

21) G. Villani l. XI. c. 93.

den sieben obern Zünften gedrungen. Nun aber sollte eine scharfe Scheidung beider Stände vor sich gehn, wodurch die Adlichen von allen, dem Gewerbstande zustehenden, Aemtern streng ausgeschlossen wurden, namentlich von denen, der Prioren, des Gerichtsfahnenführers, des Volkshauptmanns, der zwölf guten Leute, der Kriegsfahnenhauptleute, der Kreishauptleute des Landgebiets, der Befehlshaber der festen Schlösser, der Thorhauptleute, der Staatsanwalte zur Prüfung der Amtsführung abgehender Beamten, der Steuerbeamten bei der Hebung der Wein- und Salz-Gefälle [22]). Dem zufolge ward ein sehr ins Einzelne gehendes, nach den Abtheilungen der Stadt, und den, dazu gehörenden, Theilen des Gebiets angelegtes, Verzeichniss aller derjenigen Familien angefertigt, welche fortan als adliche gelten sollten. Aus besondrer Begünstigung aber wurden über fünfzig Adelsgeschlechter in der Stadt, und einige in der Landschaft, sämmtlich von grossem Einfluss, von der Massregel ausgenommen, die also der Gewerbstand nicht aus-

22) Ordinamenta justitiae, Rubricae 88 — 94.

stiess [23]). Nun wurden die berüchtigten sogenannten *Ordinamenta justitiae* [24]) abgefasst, eine Gesetzgebung, der an Grausamkeit des Hasses gegen den Adel keine andere gleich kömmt. Die jetzt vorhandne Sammlung gründet sich auf eine spätere Bearbeitung; denn es sind darin manche nachträgliche Festsezzungen aus dem vierzehnten Jahrhundert aufgenommen, auch ist die Eintheilung in Stadtviertel zum Grunde gelegt, die aber im Jahre 1292 noch nicht wieder eingeführt war. Von den, gegen die adlichen Mitbürger gerichteten, gesetzlichen Bestimmungen streiten folgende am meisten gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

1) Wer in das Adelsbuch eingetragen ist, vom fünfzehnten bis zum siebenzigsten Jahre, hat mit 2000 Pfund Florentiner Währung Sicherheit zu leisten, dass er gesetzlich leben wolle, und stellt dafür einen Bürgen [25]).

23) Ibid. Rubr. 32, p. 444 — 448.

24) In den Statutis Florentiae T. I. p. 407 — 516, Rubricae CI.

25) Rubr. 33 — 35.

2) Werden gleichwohl von einem Adlichen Verbrechen begangen, so sollen für die Strafgelder alle Blutsverwandte bis ins vierte Glied, selbst Uneheliche, haften [26]).

3) Bei Aufläufen darf kein Adlicher seine Wohnung verlassen, noch weniger sich zu einem andern Adlichen, am wenigsten aber an Orte begeben, wo sich der Gerichtsfahnenführer mit seinem Zuge befindet [27]).

4) Bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen der Adlichen, desgleichen wenn aus ihren Familien Mönche oder Nonnen eingekleidet, oder Weltgeistliche geweiht werden, sind öffentliche Aufzüge mit Begleitung der bewaffneten Hausdienerschaft nur innerhalb des Kirchsprengels erlaubt [28]).

5) In der Nähe einer Brücke, eines Hauptthors, darf kein Adlicher ein Haus, einen Thurm, besitzen [29]).

26) Rubr. 56—59.
27) Rubr. 44—47.
28) Rubr. 48.
29) Rubr. 50.

6) Gegen Urtheile in Strafsachen eines Adlichen findet keine Nichtigkeitsklage, keine Rechtsberufung, Statt [30]).

7) Von Vergehungen oder Verbrechen eines Bürgerlichen kann der Adliche nur als Angeber auftreten, wenn sie seine oder die Person seiner Angehörigen betreffen [31]).

8) Gegen Bürgerliche ist kein Adlicher, ohne ausdrückliche Erlaubniss der Prioren, eines Zeugnisses fähig; eben so wenig ist einem Adlichen Einspruch erlaubt gegen Zeugnisse der Bürgerlichen [32]).

9) Bürgerliche verfallen in Strafe, wenn sie von einem Adlichen beleidigt werden, und nicht Anzeige machen [33]).

10) Auf Beleidigungen gegen einen Bürgerlichen, besonders wann er ein obrigkeitliches Amt bekleidet, steht die Strafe, dass der bürgerliche Uebelthäter unter den (niedern) Adel versetzt wird, der

30) Rubr. 63.

31) Rubr. 61. 64.

32) Rubr. 43. 65.

33) Rubr. 68.

adliche aber unter den hohen: beide mit ihrer ganzen Familie [34]).

11) Geschieht die Anzeige, es sei Jemand der Behülflichkeit und Theilnahme an einer Mordthat verdächtig, so entscheidet für oder wider die Verdächtigkeit die Mehrzahl der schwarzen oder weissen Bohnen einer dazu ernannten Untersuchungsbehörde. Ist, wer für schuldig erkannt worden, ein Bürgerlicher, so wird er unter den (niedern) Adel versetzt, ein Adlicher aber unter den hohen: ausser den sonstigen gesetzlichen Strafen [35]).

12) Adliche, die sich um den Staat verdient gemacht, werden zur Belohnung unter die Bürgerlichen versetzt, müssen jedoch alsdann ein anderes Wappen annehmen [36]).

Es kann befremden, dass der Adel dies ruhig hat über sich ergehn lassen, er, so streitfertig, so mächtig durch Land und Leute, so stolz. Mehr als je aber schwächte er sich selbst durch vielfache Entzweiung. Da waren

34) Rubr. 28–31.
35) Rubr. 24–27.
36) Rubr. 41.

die Parteien der Häuser Adimari und Tosinghi, Tornaquinci und Rossi, Bardi und Mozi, Gherardini und Manieri, Cavalcanti und Bondelmonti, Giandonati und Bondelmonti, Bisdomini und Falconieri, Bostichi und Foraboschi, Malespini und Foraboschi; dann die Parteien unter den Frescobaldi selbst, unter den Donati selbst, und mehrern andern [37]). Doch herrschte auch unter den grössern und mächtigern Häusern des Mittelstandes nicht durchaus Eintracht und Gemeingeist; und selbst was den Urheber jener übertriebnen Massregeln angefeuert, war nicht ausschliesslich das Gegenständliche, die unerträgliche Gesetzlosigkeit des Adels. Selten, dass bei Unternehmung wichtiger Staatsveränderungen nicht gewisse persönliche Triebfedern, wenn auch verborgen, mitwirken. Einer von den Frescobaldi hatte dem wackern Johann della Bella eine thätliche Beleidigung zugefügt, und das öffentlich in einer Kirche [38]). Ohne Antheil an der Eingebung jener ungerechten Gesetze gegen den ganzen Stand des Beleidi-

37) G. Villani VIII. 1.

38) Ammirato I. 186 ff.

gers ist dieser Vorfall gewiss nicht geblieben. Wie wenig aber alle, die dabei mitzusprechen hatten, eines Sinnes gewesen, erhellt daraus, dass die ganze Familie des Beleidigers unter die Begünstigten, die Theilnehmer an den Vorrechten der Bürgerlichen, aufgenommen wurde: freilich war es das erste Wechslerhaus der Stadt, ja eins von den ersten der damaligen Handelswelt, dessen unsichtbare Macht Alles bewirken konnte. Einfach und abgeschlossen waren die Standesverhältnisse keineswegs; sie theilten sich mannichfaltig, und verflochten sich in das Treiben der Parteien. Manche des Mittelstandes dünkten sich zu vornehm, um »gute Leute« zu heissen; die Ehre und der Glanz des Ritterstandes war es, wonach sie gelüstete; auf die Handwerker [39]), die kleinen Leute [40]), sahn sie mit Geringachtung herab. Adliche dagegen, angezogen von den Genüssen, die der Handelsreichthum gewährt, veräusserten Einbildungen gegen Wirklichkeiten. In dem Handwerkerstande endlich war durch die neue Gesetz-

39) G. Villani XII. 21: »artefici minuti.«

40) Dino Compagni p. 475. 482: »piccolini.«

gebung das Bürgergefühl geweckt, und eine Aufmerksamkeit auf das Gemeinwesen erregt, die dem Mittelstande nur zu bald ärgerlich zu werden anfing. Der Verdruss vieler Mitglieder des letztern über die Ansprüche, zu welchen Johann della Bella den untern Stand verführt hatte, ihre Schelsucht gegen das grosse Ansehn dieses Mannes, und der Hass des Adels, verstrickten diesen Unerschrockenen bald nach der Vollendung seines Werks. In einer Zusammenkunft verschiedner Adlichen in der Jacobskirche jenseit des Arno rief Berto Frescobaldi: »die Hunde haben uns »alle Stellen entrissen, wir dürfen nicht mehr »auf das Rathhaus kommen, wir gelten nichts »mehr. Es ist nicht länger zu ertragen. Rüs»tig, ihr Herrn, lasset uns ohne Weiteres auf »sie losgehn!« Dem blutigen Anschlage geschah Einhalt; man beschloss aber, dem Urheber der Neuerungen auf Umwegen beizukommen, Erbitterung, Beschuldigungen gegen ihn hervorzubringen, dass er gerichtlich, oder in einem Auflaufe, den Untergang fände. Zwei Berufsordnungen von Bürgern wurden vor andern als thätige Werkzeuge ausersehn: die Richter und Notarien, wegen ihrer vielfachen

Ränke und ihres Einflusses, für den Fall, dass man auf gerichtlichem Wege ihn anzugreifen Gelegenheit fände; und die Schlächter, wegen ihrer Wildheit, wofern nichts übrig bliebe, als das Volk zu erhitzen, um in einem Auflaufe ihn todt zu schlagen. Von den Notarien war es kein Geheimniss, dass, da sie zu den wichtigen, halbjährlich wiederkehrenden Geschäften unentbehrlich waren, die Amtsführung der abgehenden höhern Staatsbeamten durchzugehn, und von bemerkten Gesetzwidrigkeiten Anzeige zu machen, die obern Gerichtspersonen gegen Männer, die ihnen so sehr schaden oder nützen konnten, grosse Schonung beobachteten, und bei deren sträflichem Verfahren durch die Finger sahn. Die Schlächter waren in der ganzen Stadt berüchtigt als gewaltige Leute, als Unruhestifter, als Widerspenstige; vorzüglich einer von ihnen, Schaf, nur der grosse Schlächter genannt, ein unbändiger Mensch, von drohender Leibesgestalt, unverschämt, boshaft, lügenhaft, grosspralerisch. Auf diese beiden Genossenschaften richteten die verschwornen Feinde Johanns della Bella ihr Augenmerk. Auf einem von beiden Wegen

hoffte man, den Gegenstand des bittern Hasses aus dem Wege zu räumen, worauf dann die Zerstörung des Zunftstaatsgebäudes leichter seyn würde. »Ist der Hirt nicht mehr, »wird sich die Heerde zerstreuen.«

Falsche Freunde, verkauft an die Feinde, machten sich nun an den wohlmeinenden, aber unbehutsamen Eiferer, äusserten verstellte Klagen über die Missbräuche der Notarien, die Gewaltthätigkeiten der Schlächter. Das Rechtsgefühl des Mannes ward empört, er nahm sich vor, einzuschreiten. Nun waren die Verräther geschäftig, beiden zu verstehn zu geben, was gegen sie im Werke sei: jene hielten also die Federn bereit, diese die Beile. Der redliche Dino Compagni durchschauete den Plan, empfahl seinem Freunde Behutsamkeit; aber Johann erwiederte: »ehe »ich das aufgebe, gehe die Stadt mit mir »unter!«

Die Anschläge ins Werk zu richten, gab folgender Vorfall Gelegenheit. In den fortdauernden Fehden der adlichen Häuser geschah es, dass zwischen den bewaffneten Dienerschaften des mächtigen Corso Donati und Simons Galafrone ein Gefecht vorfiel, worin

einer von des letztern Leuten erschlagen und einige verwundet wurden. Die obigen Strafgesetze sollten zur Anwendung kommen; die Klage ward bei dem Gerichte des Potestas angebracht. Alle Aussagen stimmten dahin zusammen, Corso Donati sei der schuldige Theil. Aber mit Vorwissen und Genehmigung des Untersuchungsrichters schrieb der Notarius, der dabei die Feder führte, von Allem das Gegentheil nieder; wodurch dann der Potestas verleitet wurde, Corso frei zu sprechen, und Simon zu verurtheilen. Schon war die Blutfahne ausgesteckt, und der Haufe freuete sich auf die Vollstreckung des Strafurtheils an dem Hause und Gehöfde des hochmüthigen Corso, der wegen seiner Verachtung des Gewerbstandes verhasst war; da verbreitete sich die unerwartete Nachricht vom Gegentheil. Sehr begreiflich, dass zuerst der Urheber jener Gesetze angerufen ward. Aber Johann della Bella äusserte gegen die Menge, die vor seinem Hause tobte, es sei an dem Potestas, Gerechtigkeit auszuüben. Dass er sie nicht abhielt, mit den Waffen dahin zu rennen, gereichte ihm zum härtesten Vorwurfe. Doch stieg er zu Pferde, suchte zu

mässigen; aber Lanzenstösse überzeugten ihn von der Vergeblichkeit. Mit Lebensgefahr entkam der Potestas und seine Familie; der Schaden, den der Unschuldige bei der Verwüstung seiner Amtswohnung erlitten, ist ihm von der Stadt ersetzt worden.

So viele Räder wusste die erfindsame Rache des Adels, die schadenfrohe Eifersucht vieler Zunftherrn, in Bewegung zu setzen, dass eine Anklage gegen Johann zu Stande kam, er habe den Aufruhr verschuldet. Noch ehe das Urtheil gesprochen war, in dessen Folge sein Vermögen eingezogen, sein Haus zerstört wurde, verliess er die Vaterstadt, im Frühjahre 1294, und starb in Verbannung und Vergessenheit, ein Opfer unglücklicher Missgriffe in den Mitteln zu den edelsten Zwekken [41]). Auf wenige Theile der Geschichte ist mehr, als auf die, der Italischen Freistädte des Mittelalters, das Wort anzuwenden: »ich »suchte Licht, ich fand es, und seufzte.«

Ueber alle andere stolz empor strebende

41) Dino Compagni p. 475—479.
G. Villani VIII. 8.
Ammirato I. 193. 194.

Häuser des Mittelstandes erhob sich gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eins von dunkler Herkunft, bestehend aus mehrern handelsgesellschaftlich - verbundnen Mitgliedern, das, der *Cerchi*. Das damalige Haupt, Vieri, pralerisch eitel, wie die meisten Emporkömmlinge, machte grosses Geräusch durch die Art, seine Hoffart auszulassen, durch Hausgeräthe, prächtiges Angespann, zahlreiche, verschwenderisch gekleidete Dienerschaft, glänzende Gastmale und Feste. Das Angenommene von Kunstkennerei, Bildung und Geschmack, bei aller innern Gemeinheit und Leere, setzte dem Ganzen die Krone auf, die flittergoldne. Da fanden sich begreiflich genug sowohl Adliche, als Künstler und Gelehrte, die bei dem Geldbaron gern zu Tische gingen. Schnell aufgeschossen im Sonnenschein des kaufmännischen Glücks, war sein Name in den Zeiten noch nicht genannt worden, als die Welfen und Wiblinger kämpften, und der Sieg noch unentschieden war; in Sachen der Partei war also kaum von ihm die Rede. Es schlossen sich aber viele versteckte Wiblinger an die Cerchi, die den Grundsätzen dieser Partei nicht abgeneigt

schienen. Bei aller Ueberhebung waren dieselben jedoch klug genug, volkshafte Gesinnung zur Schau zu tragen, und die Anhänglichkeit des grossen Haufens zu gewinnen; so dass sie durch mannichfache und wichtige Verbindungen überwiegenden Einfluss in den öffentlichen Angelegenheiten behaupteten. So viele Umstände vereinigt mussten aber auch dieser Familie Neid, und als Folge desselben, Anfeindung und Nachstellungen zuziehn, Neid vieler alten Adelsgeschlechter, deren Stammbaum durch die Grösse des Aufwandes der Cerchi in den Schatten gestellt war, vor allen der Pazzi und Donati. Die Stammhäuser von beiden lagen in derselben Strasse ganz nahe bei einander; ein drittes sehr grosses und prächtiges Gebäude, das einem Grafen gehört hatte, eins der ersten in der Stadt, kam zum Verkaufe. Vieri von den Cerchi brachte es an sich, erweiterte, verschönerte, und bezog es. Nun waren die Reibungen nicht länger zurückzuhalten. Dass Corso Donati, Haupt seines Geschlechts, ein tapfrer, ritterlicher Mann, aber von ungeberdigem Stolz, sich in beissendem Spott über den »Last-Esel« im Nachbarhause ergossen, wäre zu übersehn,

hätte er nur nicht den Verdacht auf sich geladen, die Vergiftung einiger jungen Männer aus der Familie seines Gegners veranstaltet zu haben! Die Erbitterung der Cerchi ward vermehrt durch die fehlgeschlagene Aussicht auf eine Erbschaft: sie hatten gehofft, eine reiche Erbtochter von ihrer Verwandtschaft würde entweder unverheirathet bleiben, oder sich mit einem aus der Familie verbinden; aber sie gab ihre Hand dem stattlichen Corso, als er Wittwer geworden [42]).

So standen in Florenz im letzten Jahre des dreizehnten Jahrhunderts alle irgend bedeutende Häuser auf einer von den beiden Seiten entweder der Cerchi, oder der Donati; jene fingen an, für Wiblinger zu gelten, diese waren als entschiedne Welfen bekannt. Dies war die öffentliche Stimmung, als die oberste Stadtbehörde glaubte, bei jenem Bürgerkriege der *Weissen* und *Schwarzen*, der die befreundete Stadt Pistoja zerrüttete, nicht müssige Zuschauerinn bleiben zu dürfen, sondern sich ins Mittel schlagen zu müssen. Es

42) Dino Compagni p. 480. 481.
Villani l. VIII. c. 38.

begaben sich dahin Bevollmächtigte, und die Pistolesen kamen der Vermittlung bereitwillig entgegen *). Um die Ruhe durch Entfernung der Häupter sowohl von den Weissen, als von den Schwarzen, zu sichern, und sie unter Aufsicht zu wissen, wurden sie genöthigt, ihren Aufenthalt in Florenz zu nehmen. Die *Weissen*, an Zahl und Macht überlegen, ergriffen sogleich die Partei der Cerchi, wodurch sie aber unvermerkt und mittelbar zu Wiblingern wurden, im Widerspruche mit derjenigen von den beiden allgemeinen Italischen Parteien, zu welcher sie bisher gehört hatten. Gastfrei nahmen die Cerchi diese Schützlinge auf, räumten ihnen Wohnungen ein, in ihren vielen und geräumigen Gebäuden. Hieraus folgte, dass die *Schwarzen* sich an die Donati anschlossen [43]). Die Nebenbuhlerschaft hierin vollendete die gegenseitige feindselige Gesinnung, und ward Ursache, dass die Parteinamen Schwarze und Weisse an die Stelle der Namen Welfen und Wiblinger traten. Man schwebte in banger Ungewissheit, von welcher Seite das Zeichen

*) Vergl. oben S. 141. 142.

43) Jannot. Manettus p. 1019. 1020.

zum Ausbruche des Parteihasses erfolgen würde. Wie gewöhnlich kam solches als Werk des Zufalls. Zur Feier des Leichenbegängnisses einer Frau von Stande war einst, nach hergebrachter Sitte, ein grosser Theil der Bürgerschaft auf dem Frescobalden-Platze versammelt; einander gegen über hatten beide Parteien, während der Todtenfeier, ihre Plätze genommen, die Bürger vom Gewerbstande auf dem Fussboden, mit untergelegten Binsenmatten, der Adel vom Degen und vom Römischen Recht auf Bänken. Einer von jenen, vermuthlich um den Mantel in Ordnung zu bringen, erhob sich von seiner Matte, und machte eine Bewegung mit dem Arm. Immer argwöhnisch und wach, hielten dies einige der gegen über Sitzenden für ein verabredetes Zeichen des Ueberfalls, sprangen auf, und zogen den Degen. Auf diese Herausfoderung schickten sich die, auf der andern Seite, zur Gegenwehr an. Viele Männer von Ansehn warfen sich zwischen die erhitzte Jugend, die sich schwer bedeuten liess, dass ein Missverstand obwalte [44]).

44) Dino Compagni a. a. O.

Den Schwarzen entging nicht, dass, wenn es zum offnen Kriege käme, ihre Feinde den Sieg davon tragen müssten, wegen Ueberlegenheit an der Zahl; dabei wurden sie von der Besorgniss beunruhigt, die bedeutendsten Weissen, der Wiblingischen Gesinnung verdächtig, möchten von aussen gemeinschaftliche Sache mit den Toskanischen Wiblingern machen, und von innen den herrschenden staatsbürgerlichen Geist umstimmen, da zu ihrer Partei viele einflussreiche Männer vom Gewerbstande gehörten, und dieser sich im Alleinbesitze der Staatsregierung befand. Mit den Waffen des Goldes trachteten die Wiblinger nach dem Siege. Eben so wohl also zur Selbst-Erhaltung, wie zur Behauptung des Welfenthums, wünschten die Donati dringend eine baldige Vermittlung. Sie richteten ihr Augenmerk auf Bonifacius den Achten. Das Florentinische Wechslerhaus der Spini, von ihrer Partei, und scheelsüchtig gegen die Cerchi, besorgte die Geldgeschäfte des Oberseelsorgers, dessen Reich gar sehr von dieser Welt war; und es hatte Einfluss genug, ihn den Schwarzen geneigt zu machen. Demnach entbot der Papst den Vieri Cerchi

nach Rom, foderte ihn auf, er sollte seinem Nachbar die Hand bieten zum Frieden. »Ich »lebe mit Niemand im Kriege«, erwiederte der gewandte Handelsmann; »ich habe mit »Niemand Frieden zu schliessen.« Auf den fehlgeschlagenen ersten Versuch folgte bald ein zweiter. Im Auftrage des Papstes reisete der Cardinal Matthaeus Aquasparta nach Florenz, und machte den wunderlichen Antrag, die Regierungsverfassung auf eine Weise einzurichten, dass die Schwarzen, also grossentheils der Adel, gleichen Antheil, wie die Weissen, erhielten. Je mehr jene damit übereinstimmten, desto entschiedner waren diese dagegen, unter dem Einflusse der Cerchi, deren Erbitterung gestiegen, da wenige Wochen vorher einer ihres Hauses, in einem Gefechte mit den Schwarzen, die Nase eingebüsst hatte. Ein Pfeil flog durch das Fenster, an dem einst der päpstliche Vermittler stand. Sofort verliess dieser die Stadt, und sprach über sie den allgemeinen Kirchenbann aus. Nach vergeblichen Bemühungen, den fortdauernden blutigen Anfeindungen zu steuern, sah sich die städtische Oberbehörde endlich zu dem Entschlusse genöthigt, die

Häupter der Schwarzen, darunter Corso Donati, aus der Stadt und dem Gebiet zu verweisen; auf der Burg von Citta della Pieve bei Perugia, sollten sie in Verbannung leben. Zum Scheine von Unparteilichkeit mussten auch einige von den Weissen die Stadt meiden, und ihren Aufenthalt auf dem Bergschlosse von Sarzana an der Genuesischen Grenze nehmen. Es befanden sich unter denselben drei von den Cerchi, doch Vieri durfte daheim bleiben. Mit Ergebung reiseten sie dorthin, die Schwarzen dagegen wollten sich der Verfügung widersetzen, und zogen durch Bewerkstelligung des entrüsteten Cardinals eine bewaffnete Mannschaft von Lucchesen herbei; sie mussten jedoch bald den nachdrücklichen Maasregeln der Regierung weichen. Nach kurzem Aufenthalt in Sarzana starb daselbst Guido Cavalcanti, der zu den Verwiesenen gehörte, an Geist und Kenntnissen einer der ersten Männer seiner Zeit, nur sehr verletzlich und heftig. Dieser Todesfall, der viel Theilnahme erregte, ward der Ungesundheit des Orts beigemessen, die man als Vorwand gebrauchte, den Weissen die Rückkehr zu gestatten [45].

Die verbannten Schwarzen in Citta della Pieve wurden an ihrer Vaterstadt zu Verräthern. Corso Donati, und der päpstliche Bankhalter Geri Spina, begaben sich zu Bonifacius nach Rom. Da ward der Plan geschmiedet, einen Ausländer von Kriegsrufe, den Grafen Karl von Valois, Bruder des Königs von Frankreich Philipps des Vierten, einzuladen, mit einem Heer nach Toskana zu kommen, um Frieden zu stiften. Ausser andern anmasslichen Versprechungen liess ihn der Papst im Hintergrunde sogar die Römische Kaiserkrone erblicken. Ehrgeiz des Französischen Prinzen, Jugend und Hang zu ritterlichen Zügen, Habsucht, worin er seinem Bruder nichts nachgab, und für die er in den reichen Städten von Toskana Befriedigung hoffte, zugleich auch die Absicht, dem Könige von Neapel, seinem Stammverwandten und ersten Schwiegervater, zur Wieder-Eroberung von Sicilien behülflich zu seyn, wirkten zusammen, dass Karl in den Gedanken einging, und den Zug unternahm. Den

45) G. Villani l. VIII. c. 38 - 41.
Dino Campagni p. 481 - 486.

Florentinern, den muthigen, kriegserfahrnen, wäre es, unter andern Umständen, ein Leichtes gewesen, eine fremde Kriegsreiterei von so geringer Zahl, wie sie Karl herbeiführte, zu vernichten, wenn sie gewaltsam das Gebiet betreten hätte. Aber der damalige Zustand krankhafter Mattigkeit des Staats kam der Unternehmung zu Statten. Der herrschenden Partei fehlte es an allen Erfodernissen zum Widerstande: an Entschiedenheit in Ansehung der Staatsgrundsätze, an Einheit in den Beschlüssen, an Festigkeit und Wärme in deren Ausführung. Die Weissen standen jetzt da, in ihrer Zweideutigkeit, Unentschlossenheit, Lauigkeit; sie waren nicht Welfen, sie waren nicht Wiblinger: jenes nicht, aus Parteihass gegen die Schwarzen, dieses nicht öffentlich und nicht von Herzen. Daher legten sie sich auf das Verhandeln, schickten Abgeordnete nach Rom, um die Beilegung der Sache zu bewirken, die Vieri von den Cerchi früher, auf sein Geld pochend, abgelehnt hatte; sie versuchten eine Aussöhnung verschiedner Familien von beiden Parteien, namentlich der Cerchi und der Spini, beförderten Männer zu den obersten

Aemtern, die als gemässigt und parteilos bekannt waren, und das Vertrauen des Volks besassen. Die Schwarzen dagegen wussten, was sie sollten und wollten. So bald sie den Grafen Karl unterwegs wussten, brachten sie Geld unter sich auf, zur Unterhaltung seines Heers. Nicht blos die Florentinischen, sondern auch viele aus Pistoja Vertriebne von dieser Partei, sammelten sich um den Franzosen. Doch ging dieser vorsichtig zu Werke, zog bei Florenz vorbei, zuerst nach Rom. Nachdem er aber von dem innern Zustande jener Stadt genauere Kunde erhalten, machte er sich dahin auf. Botschafter mussten der Regierungsbehörde seine Ankunft verkünden, mit der Versicherung der Lauterkeit seiner Absicht, die Welfen unter sich auszusöhnen, nach dem Auftrage des Papstes. Man erklärte sich bereit, ihm die Thore zu öffnen, wenn er Brief und Siegel gäbe, sich keine Anmassung, keine Eingriffe in die Verfassung, kein Verfahren gegen bestehende Verfügungen, erlauben zu wollen. Auch möchte er den Einzug nicht am Allerheiligenfeste halten, weil das Volk da, von jungem Weine erhitzt, zu Ausschweifungen geneigt

sei. Der fürstliche Ritter, der auf die Gesetze der Ehre geschworen, gab Brief und Siegel, und zog in die Stadt ein, am vierten November im ersten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts; an der Spitze nicht blos seiner Französischen Reiter, sondern auch vieler Italischen Abenteurer, die sich angeschlossen. Welcher beklemmende, verworrene, schimpfliche Zustand begann in dieser volkreichen, für jene Zeit so gebildeten Stadt! Dass eine Zahl von höchstens achthundert Fremden gebietend im Schosse einer Bürgerschaft sich festsetzte, die mehr als ein Mal Tausende geschlagen hatte, diese Demüthigung erschien dem herzlosen Unverstande Vieler als ein Düngesalz für den Boden des Vaterlandes. Eine Menge feiler Menschen, wie immer, drängte sich vor, suchte Vortheil zu ziehn aus dem öffentlichen Unglück. Die Schwarzen hatten Nichts im Auge, als die Erbeutung der Herrschaft. Der unselige Standpunkt auf der Schwelle hinderte die Weissen an jeder nachdrücklichen Massregel. Die wahren Vaterlandsfreunde endlich standen allein, ohne Verbindung und Einfluss. Einer von den Wackern, Dino Compagni, der

Geschichtschreiber dieser Vorgänge, bewog viele bedeutende Bürger, denen er gleiche Gesinnung zutrauete, sich in der Johanneskirche zu versammeln. Sie traten um den Taufstein. »Würdige, theure Mitbürger«, redete er sie an, »Bewohner der erlauchtesten »Stadt der Welt, hier, an diesem heiligen »Quell, wo ihr die Weihe empfangen, hier »beschwöre ich euch, vergesst alle Beleidi»gungen, unterdrückt allen Hader und Neid, »schliesst euch wie Brüder an einander in »dieser Noth, seid stark durch Eintracht, »wirkt in euren Kreisen, rettet die Ehre der »Vaterstadt!« Sie schworen auf das heilige Buch. Die bei dieser Handlung Thränen vergossen, und mit Begeisterung das Buch geküsst hatten, waren die ersten, die sich an Karln verkauften; voran Rosso della Strozza.

In dem grossen Gebäude der Frescobaldi im Stadt-Sechstheil »jenseit des Arno« pflegten die Fremden von hohem Range abzutreten; auch dem Friedensvermittler und seiner Umgebung ward es eingeräumt. Karl verlangte, man sollte ihm die Besetzung der Wachen in diesem abgeschlossenen Theile der Stadt, also auch die, an den Thoren,

überlassen. Er versprach an Eides Statt, seine Franzosen sollten keinen Verdächtigen, keinen Verbannten, herein lassen. So ward ihm gewillfahrt. Am andern Morgen vernahm man hier und da auf den Strassen den frohlockenden Ausruf: »es lebe der Baron!« Karls Leute hatten in der Nacht den verwegnen Corso Donati, der hiermit gemeint war, sammt den übrigen Verbannten, und einen Haufen Fussvolks, hereingelassen. Die Weissen in Bestürzung, die Schwarzen in übermüthiger Hoffnung, die Franzosen in Schadenfreude, die Behörden in unthätigem Schwanken. Sciatta Cancellieri, Oberster einer berittnen Sicherheitswache von dreihundert Mann, wollte den Empörer mit seiner Rotte angreifen; aber Vieri von den Cerchi hielt ihn ab: »lasst sie nur kommen«! Andere, die noch nicht untergegangen in Zaghaftigkeit, eilten zu Karln, führten Beschwerde. Dieser schwor, er wisse von Nichts, er werde Corso aufhenken lassen. Die verrätherisch in die Stadt gedrungen, rannten zuerst nach den Gefängnissen, um sich durch Befreiung der eingekerkerten Schwarzen zu verstärken. Wie gewöhnlich, waren dabei

sogleich überall Haufen von räuberischem Gesindel in wilder Bewegung. Die Schwarzen konnten endlich dem lange verhaltnen Grimm vollen Lauf lassen. Kaufläden der Weissen wurden erbrochen und beraubt; Häuser derselben, die man erobern konnte, ausgeplündert, und nicht wenige niedergebrannt; viel Bürgerblut ward vergossen. Wie bei solcher Auflösung der bürgerlichen Bande jede Bosheit aus ihrem Schlupfwinkel hervorbricht, so wagte in diesen Tagen des Entsetzens manche andere Feindschaft, die Mordlust zu sättigen. Sechs Tage vom fünften November an, dauerte der Untergang des Staats von Florenz. Die Weissen hatten sich in ihren Häusern und geräumigen Höfen verschanzt gehalten.

Nach solchem Sturme beruhigt sich der Wellenschlag nicht sobald. Die Grausamkeiten gegen die Weissen dauerten fort, nur nicht mehr unter Theilnahme des losgelassenen Volks, sondern ausgeübt von den Machthabern, planmässig und bedachtsam: bei Karln und seinem Gefolge war Alles blos abgesehn auf die Florentiner Goldstücke, bei den Schwarzen vorzüglich auf Abkühlung der

Rache, und auf Herrschaft; doch blieb auch bei ihnen die Habsucht nicht ausgeschlossen. Denn als jetzt der Cardinal Matthaeus Aquasparta zum zweiten Male mit der Erklärung auftrat, vom Papste gesandt zu seyn, um zur Aussöhnung beizutragen, und die Schwarzen sich das Ansehn gaben, hierzu die Hand zu bieten, ward von dieser überlegnen Partei die Sache so angestellt: reiche Erbtöchter aus Häusern der Weissen mussten sich mit Schwarzen verheirathen. Von Seiten des Grafen begann das Versöhnungswerk also. Dem urkundlichen Versprechen zum Hohn besetzte er den Rath und die Gerichte mit lauter Schwarzen: zuvörderst Corso Donati und Geri Spina, dann Mitglieder der Häuser Pazzi, Strozzi, Peruzzi, Frescobaldi, und vieler andern, nahmen endlich die Stühle wieder ein, von denen sie so lange entfernt gewesen. Oberrichter oder Potestas konnte altherkömmlich nur ein auswärtiger Ritter seyn; Cante von den Gabrielli aus Agubbio liess erwarten, er würde in diesem Amte nach dem Sinne Karls verfahren. Auf wen von den Weissen irgend ein Schein von Verdacht missfälliger Aeusserungen über die eingetre-

tene Ordnung der Dinge, oder gar von Schritten dagegen, gebracht werden konnte, der ward in schwere Geldstrafen verurtheilt: auf diese »Goldgrube« hatte Karln der Papst angewiesen; ein Antheil fiel dem Oberrichter zu. Häufig gebrauchte man die Folter, wenn Angeschuldigte nicht gestehn wollten. Die Erpressungen, die Beschlagnahme des Vermögens, die Einfälle der Raubgier, gingen weit. Viele Geldsummen wurden vergraben oder sonst verborgen. Die fortdauernden gegenseitigen Nachstellungen und blutigen Händel dienten Karln zum Vorwande, die Häupter beider Parteien vor sich zu entbieten, um sie alles Ernstes zur Verträglichkeit zu ermahnen. Die, der Schwarzen, stellten sich getrost, die, der Weissen, in banger Ahnung. Jene wurden sogleich wieder entlassen, diese ins Gefängniss geführt.

Bis in den April 1302, fast ein halbes Jahr, dauerte der Zustand der tiefsten Erniedrigung von Florenz. Einer von den Vorgängen dieser Schreckenszeit, der die Entwickelung des Trauerspiels herbeiführte, ist nicht hinlänglich aufgeklärt. Es ist von einer Verschwörung die Rede, unternommen im

genannten Monat, um Karln zu ermorden, und die Sache der Weissen wiederherzustellen. Ein Südfranzösischer Ritter aus des Grafen Gefolge, Peter Ferdinand, bestochen, ist Werkzeug, wohl gar Urheber, gewesen; der Hauptumstand aber ist zweifelhaft, welcher Partei er gedient. Die Weissen hat er auf jeden Fall verrathen, mag er in ihrem, oder im Solde der Schwarzen, gewesen seyn. Nach der ersten Art, die Sache vorzustellen, soll der Nichtswürdige den Weissen entgegengekommen seyn, sie ausgehorcht, ihr Geld genommen, und sich dann durch die Entdeckung bei Karln beliebt gemacht haben [46]. Es ist aber auch der Bosheit der Schwarzen zuzutrauen, dass, nach einer andern Vorstellungsweise [47]), sie mit dem Provenzalen den Anschlag ausgebrütet, um ihren Feinden den Untergang zu bereiten. Der ganze Briefwechsel, aus dem der Beweis gegen die Angeklagten geführt wurde, soll das Werk des Bösewichts gewesen seyn, der die Handschrift und die Siegel verschiedner von den Cerchi, und

46) Dino Compagni p. 501.

47) G. Villani p. 378.

andrer Weissen, nachgemacht. Der Ausgang war, dass alle bedeutende Familien dieser Partei, voran das ganze zahlreiche Geschlecht der Cerchi, des Landes verwiesen wurden. Unter den sechshundert Opfern des unersättlichen Bürgerhasses befand sich auch Dante Alighieri, bei dem der Boden des Zorns unvergängliche Früchte getragen. Die Aufgabe Karls war vollendet; er zog wieder ab. Aber ein Bürgerkrieg begann zwischen den Schwarzen, die nun an der Herrschaft waren, und den vertriebnen Weissen, die auswärts vielen Anhang fanden, da sich fast in ganz Toskana, wie im benachbarten Lucca, die Schwarzen in den Welfen, und die Weissen in den Wiblingern, verloren [48]).

Verbindungen im Staate, die von Eigensucht ausgegangen, dauern nur, bis es zur Theilung der Beute kömmt, nach welcher die Verbundnen gemeinschaftlich getrachtet. Auch unter den Schwarzen in Florenz entstand eine Spaltung. Corso Donati, der sich für den ersten Mann des Landes hielt, war

48) Id. l. VIII. c. 41—48.
Dino Compagni p. 487—508.

missvergnügt, dass ihm, nach seiner Meinung, nicht genug Ehre erwiesen würde für die Verdienste, die er sich um die Vaterstadt erworben. Der rauhe, trotzige, hochfahrende Mann zerfiel mit dem mächtigen Rosso della Tosa, mit Geri Spina, den Pazzi, und andren seiner bisherigen vertrauten Freunde, weil sie ihm die Herrschaft nicht allein überlassen wollten. So viel Selbstbeherrschung besitzt selten ein Staatsmann, dass, wenn ihm Witz zu Gebote steht, er ihn nicht gebrauchte gegen solche, die ihm den Weg vertreten; und so tief ist selten die Verschwiegenheit der Vertrauten, dass nichts davon auskäme. Aber die jetzigen Nebenbuhler, über die Corso seine Lauge ausschüttete, waren nicht so beschränkt und zaghaft, wie einst Vieri. Ausser dem Ehrgeize beleidigte er in ihnen auch den Eigennutz. Es war der stärkste Verdacht vorhanden, dass sie mit öffentlichen Geldern, zu ihrem Vortheil, schlecht gewirthschaftet hatten; seitdem Corso auf Ablegung der Rechnungen drang, war der Bruch nicht länger zurück zu halten. Wer die guten Seiten einer Regierung ins Licht stellt, und zur bürgerlichen Zufrieden-

heit stimmen will, findet immer wenig Gehör; desto mehr aber, wer zum Gegentheil neigt. So Corso Donati. Viele Missvergnügte, die sich zurückgesetzt glaubten, viele, die auf Neuerungen eine unbestimmte Hoffnung gründeten, sammelten sich um den Sprecher. Ein wohlgestalteter Mann, von gebietendem Aeussern, begabt mit Beredsamkeit, umsichtig, in Geschäften erfahren, dabei landbegütert und von ritterlicher Geburt: wie hätte er nicht einen geräumigen Kreis um sich bilden sollen! Von den adlichen Geschlechtern befanden sich viele darin, aber auch namhafte vom Mittelstande, als die Medici. Alle Italiener getheilt in Wiblinger und Welfen, die Welfen wieder in Weisse und Schwarze, die Schwarzen zu Florenz wiederum in Donatiani und Tosani! Am meisten gefürchtet machte sich Corso dadurch, dass, wie einst seine Gegner, die Weissen, aus Parteihass sich den Wiblingern genähert, auch er mit sich selbst in diesen Widerspruch gerieth. Er, das Urbild eines Welfen, der Stolz der Schwarzen, abermal Wittwer, vermählte sich, der ganzen Welfenschaft zum Aergerniss, mit der Tochter des Erz-

Wiblingers Uguiccio della Faggiuolo, Hauptes dieser Partei in Toskana, mächtig in Pisa und Lucca, des grössten Feindes der Florentiner. Der Verdacht eines grossen Theils der Bürgerschaft, er gehe darauf aus, sich mit Hülfe des mächtigen neuen Schwiegervaters zum Oberherrn der Vaterstadt aufzuwerfen, ward im Jahre 1308 so dringend, so beunruhigend, dass er förmlich deshalb vor Gericht gefodert wurde. Er verhöhnte die Vorladung. Da erfolgte eins von den Beispielen der, manchen Ländern nachgerühmten, Raschheit des Verfahrens in der Handhabung der Strafgerichtsbarkeit, einer Raschheit, die selten ohne Uebereilung, Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Statt findet. Der Ausgebliebene ward des Verbrechens für schuldig erkannt; und zwei Stunden nachher war schon ganz Florenz in Bewegung, das Urtheil zu vollstrekken. Zufolge der entsetzlichen Verfassung, erging ein Aufgebot an das städtische Heer. Die Oberbeamten führten den Zug nach der Wohnung des Verurtheilten. Zu Pferde und zu Fuss, mit der Tapferkeit und dem Antheile derer, die ihre eigene Sache führen, waren dabei alle die Männer, deren Rache für so

viele ehrenrührige Dinge, so viele Schläge des Witzes, endlich Abkühlung fand. Aber Corso, wiewohl krank an der Gicht in Händen und Füssen, war tollkühn genug, Vertheidigungsanstalten zu treffen, und sie mit Entschlossenheit und fester Stimme vom Fenster aus zu leiten. Seine Anhänger und Dienstleute waren thätig, das ganze Stadt-Sechstheil, worin sein Hof lag, zu verrammeln und zu verschanzen, und mit Waffen und Steinen Gegenwehr zu leisten, fast den ganzen Tag; um sich so lange zu halten, bis der gehoffte Entsatz des Schwiegervaters ankäme. Es kam aber keiner. Nun liess sich Corso auf ein Pferd heben, und flüchtete vor das Kreuzthor. Die Strasse, der Hof und das Haus ward erstürmt und zerstört. Von den Nachsetzenden bald erreicht, stürzte sich der Verzweifelte vom Pferde, und erhielt den Todtesstreich. Man begrub ihn auf dem Kirchhofe der nahe liegenden Salvus-Abtei [49].

49) G. Villani l. VIII. c. 96.
Dino Compagni p. 521 — 523.
Machiavelli l. II. p. 59. 60.
Aretinus IV. p. 77. 78.

Unter allen Stürmen hatte sich die Kraft des Mittelstandes ungeschwächt erhalten, gegründet auf Kunstfleiss, Grosshandel und Geldverkehr. Sobald er sich von jenen gewaltigen Erschütterungen erholt hatte, befestigte er seine Herrschaft durch *Verschmelzung der, von den obern Zünften ergriffenen, Staatsverwaltung, mit der früher eingeführten*, oben bei dem Jahre 1267 dargestellten, *Verfassung des Staats der guten Leute.* Diese letzten hatten sich durch das Vorschreiten der Zünfte nicht verdrängen lassen; ihre Gesammtgerechtsame, ohne Rücksicht auf zünftische Scheidung, waren zu alt, zu fest gegründet; schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wird einer Vertretung des Mittelstandes durch eine Wittheit von sechszig »guten Leuten,« je zehn aus jedem Stadtsechstheil, gedacht [50]). Binnen vier Jahren, von 1321 bis 1325, erfolgte die erwähnte Verschmelzung, und zugleich die gänzliche Vollendung der Zunftherrschaft über die Gemeine. Die Regierungsbehörde der *Zwölf guten Leute* vom Jahre 1267 wurde, mit Bei-

50) Ammirato I. 67.

behaltung dieser alterthümlichen Benennung, 1321 der Signoria, oder der Regierungsbehörde der *sieben* Prioren mit Inbegriff des Gerichtsfahnenführers, beigeordnet: jene hiessen nun auch Räthe von diesen, oder die Zwölfer [51]). Durch den gewaltigen Beschluss von 1325, dass dieser Behörde von nunmehr neunzehn Mitgliedern, und mit dem Volkshauptmann zwanzig, die Macht zustehn sollte, selbst den Potestas, das Oberhaupt der Gemeine, ohne Weiteres, ohne Rechtsberufung, seiner Stelle zu entsetzen [52]), geschah der letzte Schritt, die Gemeine den Zünften zu unterwerfen. Drei Jahre nachher stand das Gebäude der Gesammtverfassung in seinem Innern ausgebauet und fertig da. Ohne Einfluss auf die Vollendung ist unstreitig die Noth der Kriege mit Castruccio, die um 1320 den Anfang genommen, nicht gewesen, eine Verlegenheit und Noth, wodurch sich der

51) Aretin l. V. p. 98.
Ammirato I. p. 284.
G. Villani IX. 271. X. 110. XII. 3: »gli ordini de' »Dodici.«

52) Ammirato I. 304. 305.

freisinnige Florentiner gezwungen sah, den Schutz eines auswärtigen Herrn, eines mächtigen Fürsten, zu suchen, und einen Statthalter von ihm anzunehmen. Schon 1313 hatte sich die Bürgerschaft, in ähnlicher Bedrängniss, überwunden, den König Robert von Neapel als Schirmherrn auf fünf Jahre anzurufen [53]). Um sich gegen Castruccio zu behaupten, erneuerte sie 1325 das Verhältniss auf zehn Jahre; dem zufolge des Königs einziger Sohn Karl, Herzog von Calabrien, die Statthalterwürde erhielt, und 1326 antrat. Dieser befand sich aber selten in Florenz; sein Stellvertreter war ein, in Neapolitanischen Diensten stehender, Französischer Ritter, Walter von Brienne, der den Titel »Herzog von Athen,« führte [54]). Doch nicht drei volle Jahre, so starb der Herzog Karl; und dies kam der veränderten Stimmung der Bürger zu Statten, die der fremden Oberherrschaft schon überdrüssig waren. Sie gaben sich das Wort, nie wieder auf den unglücklichen Gedanken zu kommen, sich unter

53) G. Villani IX. 55.

54) Id. IX. 328 ff.
Ammirato I. 321 ff.

einen Staatsbeschützer zu begeben, und Walter mit seinen Reitern musste abziehn.

Nun kam 1328 der vorher erwähnte innere Ausbau zu Stande. Der Oberstaat der Zünfte enthielt, ausser der angegebnen Regierungsbehörde, als deren Erster noch der *Volkshauptmann* angesehn wurde, einen grossen Volksrath von dreihundert Personen, alle vier Monate erneuert. Der Unterstaat der Gemeine, mit dem *Potestas* als Haupte, bestand aus einem grossen Gemeinerathe von zweihundert und fünfzig Mitgliedern, zur Hälfte vom adlichen, zur Hälfte vom bürgerlichen Stande, ebenfalls auf vier Monate. Dem Volksrathe gebührte der Vorzug, dass er zuerst über die Gesetzvorschläge verhandelte; was er verwarf, gelangte gar nicht an den Gemeinerath [55]).

Die sieben obern Zünfte, mit den Häusern und einzelnen Männern, die sich dazu hielten, machten einen Mittelstand aus, der an Zahl der Mitglieder, an Reichthum und bürgerlicher Bedeutung, sehr zunahm. Viele da-

55) G. Villani X. 110, p. 671.
Ammirato I. 357 ff. 365.

von aber waren eben so ungeschickt zur Verwaltung der Geschäfte der Prioren und ihrer Räthe, als von sich eingebildet und anspruchvoll. Das Zudrängen so vieler Unberufenen zu den Ehren und Würden, die Ränke, Eifersuchten, Anfeindungen, die vielfach sich durchkreuzenden, alle zwei Monate erneuerten, oft bedenklichen Bewegungen, führten auf eine Massregel, wodurch das Uebel wo nicht gänzlich abgestellt, doch beschränkt werden sollte, dass es nicht so oft wiederkehrte. Die wichtige aber schwierige Veränderung ward in den Jahren 1323 und 1328 durchgesetzt. Auf längere Zeit gültig, sollten Verzeichnisse derjenigen Bürger des Mittelstandes angefertigt werden, die man in jeder Hinsicht als fähig zu den höchsten Aemtern anerkannte; die Namen derselben, auf einzelne Zettel geschrieben, sollten dann in den Glückstopf gethan, und alle zwei Monatc die erfoderliche Zahl gezogen werden: wodurch man dem erwähnten Uebel auswiche. Es kam hierbei nur darauf an, wie lange ein solches Verzeichniss gültig seyn sollte. Fünf Jahre [56]),

56) Machiavelli l. II. p. 64: »al piu lungo ogni cinquc anni.«

wie Manche wollten, schienen der freistädtischen Ungeduld doch ein zu langer Zeitraum; man musste ihn um anderthalb Jahre abkürzen, und setzte drei und ein halbes Jahr[57]); aber auch dies war noch zu drückend, es wurden abermals anderthalb Jahre abgedungen, und zwei angenommen [58]). Die Besezzung der obersten Staatsämter geschah nun in dreien Gängen, durch eine weitere Wahl, durch eine engere, und durch das Loos. Nach Ablaufe des Zeitraums hatte eine Versammlung Statt, woran Theil nahmen der Volkshauptmann, der Gerichtsfahnenführer, die sechs zeitigen Prioren, nebst den zwölf guten Leuten, als ihren beisitzenden Räthen, ferner die Kriegsfahnenhauptleute, die Parteihauptleute, fünf Vorsteher der Kaufmannschaft und der obern Zünfte, und ein Ausschuss des gesammten Mittelstandes nach den Sechstheilen: zusammen sieben bis acht und neunzig Personen. Diese stellten ein Verzeichniss der mit-

57) G. Villani IX. 228, 271: »per 42 mesi.«
Ammirato I. 298.
Aretin l. V. p. 103: »in triennium et sex menses.«

58) G. Villani X. 110, p. 671.
Ammirato I. 358.

telständischen Bürger auf, welche, bei einem Alter von wenigstens dreissig Jahren, mehr oder weniger für tüchtig gehalten wurden, die Eigenschaft reiner Welfen vorausgesetzt. Nicht Vater und Sohn, nicht Brüder zugleich, durften aufgenommen werden; auch sollte Niemand in zu kurzer Zeit nach einander, und überhaupt zu oft, zulässig seyn. Eine engere Wahl, durch schwarze und weisse Bohnen bewerkstelligt, ermittelte dann aus der grossen Menge eine Auswahl, wobei die gesetzliche Bedingung zum Grunde lag, dass, um aufgenommen zu werden, wenigstens 68 schwarze Bohnen, also von jenen 98 Stimmen über zwei Drittheile, erfoderlich seyn sollten. *Schwarze* Bohnen waren in Florenz bejahend, in Bologna verneinend. Die Sonderung und Zählung der Bohnen bei dem hier beschriebenen Wahlgeschäft verrichteten fremde Geistliche. Einzelne Zettel, mit den Namen der Gewählten und Genehmigten, wurden angefertigt, nach den Sechstheilen, in welchen diese wohnhaft waren, in sechs Beutel vertheilt [59]), und in einem Verschlage

59) G. Villani X. 110: »a sesto a sesto, — quelle borse

der Franziskanerkirche in einem gemeinschaftlichen Kasten mit dreien verschiednen Schlössern und Schlüsseln aufbewahrt, von welchen letztern zwei gewissen Geistlichen, der dritte dem Volkshauptmann, anvertrauet waren. Oeffentlich, in Gegenwart der obersten Behörden, ward alle zwei Monate die erfoderliche Zahl von Zetteln gezogen; wessen Name herauskam, der war eben damit in das Amt eingesetzt. Nach demselben Verfahren wurden auch die übrigen höhern Staats- Kriegs- und Zunft-Aemter besetzt[60]). So blieb es aber nur eilf Jahre; da wurde beschlossen, die Rolle der Amtsfähigen nicht mehr alle zwei Jahre zu erneuern, sondern so lange fortbestehn zu lassen, als Zettel in den Beuteln vorhanden wären: womit also die Sache aufhörte, ein Glücksspiel zu seyn [61]).

»messe in uno forziere serrato, — a sesto a sesto s'a-
»priano le dette borse.«

60) Id. ibid.
Ammirato I. 358.

61) Ammirato I. 433.
Aretinus, über die Staatsverfassung der Florentiner, von C. F. Neumann, S. 80.

Was Hannibal gesagt hat: »kein grosser »Freistaat kann lange ruhn; hat er auswärts »keinen Feind, er wird ihn daheim finden[62]),« ist auch anzuwenden auf die kleinen Italischen Staaten der mittlern Zeit, namentlich den Florentinischen. Kriegsgefahren, mächtige Feinde, nöthigten diesen im Jahre 1342, wieder bei dem Könige von Neapel Hülfe zu suchen. Zum zweiten Male kam Walter von Brienne, der sogenannte Herzog von Athen, mit einem Kriegsheer. Er liess die Florentiner empfinden, wie er die, vor dreizehn Jahren ihm zugefügte, schimpfliche Behandlung nicht vergessen hatte. Grausam war der Missbrauch seiner Gewalt in Kriegsdienstsachen; verschiedne der angesehensten Männer des Mittelstandes, namentlich Johann von den Medici, wurden enthauptet, andere verwiesen. Walters Dichten und Trachten, sich zum Oberherrn der höchstwichtigen Stadt zu erheben, die Hoffnung des Adels, durch diesen Fremdling die verlornen Rechte wieder zu erlangen, und der Wankelmuth, die Neuerungssucht, die Verführbarkeit, die Feil-

62) Livius XXX. 44.

heit, die wilde, bei jedem Anlass hervorbrechende Ausgelassenheit des grossen Volkshaufens, dieser Inbegriff dreier, gegen die Herrschaft des Mittelstandes verschwornen, Mächte gewährt eins der sehenswürdigsten Schauspiele auf der geschichtlichen Bühne der Freistaaten aller Zeiten. Der kleine, schwarze, dünnbärtige, finstere, auffahrende Mann, mehr Grieche als Franzos, so zurückstossend er war, die gemeine Menge wusste er doch zu berücken, und bei dem Adel ward der Widerwille durch die herrschsüchtige Absicht überwunden. In Trinkgesellschaften, in den Versammlungen der untern Zünfte und an öffentlichen Orten, fielen bedenkliche Reden über die Nothwendigkeit, die Staatsgewalt in eine feste Hand zu legen, und über die Tüchtigkeit des Herzogs von Athen. An vielen Häusern sah man das Wappen desselben aufgerichtet. Alles wohl vorbereitet mit dem obern und dem untern Stande, denen beiden der geschäftige Walter Aussicht zur Theilnahme an der Herrschaft eröffnet hatte, rückte er gegen die Signoria heraus mit dem Verlangen, ihm die höchste Gewalt zu übertragen. Von dreien Seiten bedroht, hatte

der Mittelstand, und seine vertretende Behörde, sich zu vertheidigen. Der zweideutige Ritterschwur, und ein Stück Pergament, mit dem Versprechen, die Rechte und Freiheiten der Bürger nicht antasten zu wollen, waren Alles, was die Signoria von Walter zu erlangen vermochte. In einer allgemeinen Bürgerversammlung auf dem Kreuzplatze erhitzten seine gedungenen Sprecher das Volk dermassen, dass es in das Staatsgebäude einbrach, und die Prioren nebst ihren Räthen vertrieb, unter dem jauchzenden Rufe: »es »lebe der Herzog!« Auch die Adlichen drangen ein, erbeuteten, wonach sie am begierigsten trachteten, die verhängnissvolle Gerichtsfahne, und das Buch der Gesetzgebung von 1292; frohlockend zerrissen und verbrannten sie beide Denkmale der grausamsten Massregeln gegen den unbändigen Frevel ihres Standes, die Spiegel des Sittenthums der Zeit. Walter ward anerkannt als Oberherr auf Lebenszeit.

Noch selten ist anmasslichen Herrschern gelungen, fest zu stehn auf dem Fussgestelle erschlichener, erkaufter Volksgunst. Der Rausch in Florenz ging bald vorüber. Ge-

waltsame Eingriffe Walters in die wichtigsten Theile der Verfassung, wortlose Ausschliessung Aller, denen Antheil an der Regierung versprochen war, empörende Rechtsverletzungen, schwere Auflagen und Erpressungen, Gewaltstreiche in der Rechtspflege, grausame Behandlung Aller, die Beschwerde führten; dazu der drohende Umstand, dass er das Regierungsgebäude, wo er wohnte, zur Festung und zum Aufenthalt für seine Kriegsmannschaft erweitern liess, und sich dazu aller Häuser in der Umgebung bemächtigte, ohne die Eigenthümer zu entschädigen; ferner die bedenklichen Bündnisse mit mächtigen auswärtigen Herrn, so wie die unwürdigen Friedensschlüsse und anstössigen völkerschaftlichen Verträge, zu denen er sich verstand, um nicht ins Feld ziehn und die Stadt verlassen zu müssen; endlich die unverschämten Zudringlichkeiten, die er und seine Heerführer gegen schöne Frauen und Mädchen sich erlaubten, und die schmutziggewinnsüchtige Anlegung eines Hauses der Unzucht: dies alles vereinigte sich binnen wenigen Monaten, um alle Stände mit dem bittersten Hasse zu erfüllen. Argwohn ist

eine Haupt-Eigenschaft des Gewaltfürsten, geheime Kundschafterei ihm unentbehrlich. So sehr der Vortheil der Männer, die gegen Walter sich verschworen, die tiefste Verschwiegenheit, die wachsamste Vorsicht, verlangte, aus manchen Umständen und Zusammenstellungen brachte er doch heraus, dass drei von einander unabhängige Unternehmungen gegen seine Herrschaft und sein Leben im Werke wären, zwei vom Adel, die dritte von bedeutenden Männern des Mittelstandes, und dass zu einer von jenen der Bischof, zu dieser die Medici, gehörten. Bestürzung, Schrecken bewegte die ganze Stadt am fünf und zwanzigsten Julius 1343, als über dreihundert der ersten Männer beider obern Stände, fast lauter Verschworne, auf den nächsten Morgen von dem Herzoge in das Regierungsgebäude entboten wurden, angeblich zu einer ausserordentlichen Berathung, und als sich zugleich das Gerücht von bedenklichen, darin getroffenen Anstalten verbreitete. Wie vom Schicksal zu einander geführt, erkannten sich die Häupter und Theilnehmer der Verschwörungen, boten sich die Hände in der gemeinschaftlichen Gefahr. Die so

feindlich unter sich getrennt waren, die drei Stände überhaupt, und viele einzelne Häuser des Adels insonderheit, in plötzlicher Begeisterung vereinigten sie sich. Der Aufruf: »zu »den Waffen«! war am andern Morgen das Zeichen. In wenigen Stunden waren alle Waffenplätze voll gerüsteter, muthiger Bürger, unter dem tobenden Feldgeschrei: »es »lebe die Freiheit, dem Herzoge der Todt!« Aus den Fenstern, von den Dächern, fielen Steinregen auf die Reiter Walters; alle, die man in den Strassen und auf den Plätzen erreichte, wurden besiegt, gefangen, und viele getödtet. Mit dem Kern seiner Streitmacht verschanzte sich der Gebieter in dem zur Burg umgeschaffenen Staatsgebäude, und hielt eine achttägige Belagerung aus; tollkühn genug, da er nicht mit Lebensmitteln versehn war, da alle Städte und Ortschaften, die er als ihm persönlich zugehörend besetzt hatte, auf die Nachricht von dem Aufstande abfielen, und den Florentinern Verstärkung zuschickten, und da für diese auch aus Siena und andern Städten Hülfe ankam, der Entsatz dagegen, den er hoffte, zweifelhaft, wenigstens noch entfernt war. Hunger zwang

ihn endlich, in die Vermittlung einzugehn, die der Bischof unternahm. Er entsagte aller Herrschaft, und durfte mit seiner noch übrigen Reiterei abziehn. Die das Geschäft leiteten, waren noch so grossmüthig, ihm ein sicheres Geleit von wackern Bürgern zu geben, um ihn gegen die Wuth des Haufens zu schützen. Wohlbedacht aber geschah der Abzug des Nachts. Zehn und einen halben Monat hatte seine Herrschaft gedauert [63]).

Schon während der Belagerung der Walterschen Burg hatte der thätige Bischof eine Bürgerversammlung veranstaltet, die einen Ausschuss von Vierzehn erwählte, zu gleichen Theilen aus dem Adel und dem Mittelstande, theils zur vorläufigen Verwaltung des Stadtwesens, theils zur Entwerfung einer neuen Verfassung. Unter den Mitgliedern des zweiten Standes befand sich Franz von den Medici. Was so lange unmöglich gewesen, wähnte man durch eine vorübergehende, von

63) G. Villani l. XII. c. 1—3. c. 8—16.
Ammirato I. 455 ff.
Cronica Sanese p. 104 ff.
Istorie Pistolese p. 492—500.

der äussersten Noth hervorgebrachte Begeisterung möglich gemacht: die Vereinigung zweier widerstrebenden Urstoffe, des Geburts- und des Geld-Stolzes. Die Behörde der Vierzehn, mit Zuziehung verschiedner, öffentlich dazu bestimmter Bürger von beiden obern Ordnungen, stellte zuvörderst den Grundsatz auf, der Adel müsse nun Theil nehmen an den höchsten Würden. Dann kam die auffallend ungleiche Vertretung der sechs Stadttheile ernstlich zur Sprache: die beiden Sechstheile: »jenseit des Arno, und Petrus Sche»radus« wären viel stärker bevölkert, als die übrigen, und trügen an Steuern mehr, als die vier andern zusammen; und doch würde jedes nur durch einen Prior in der Signoria vertreten. Es ward daher die Eintheilung der Stadt in Viertel beschlossen und ausgeführt, und zwar, um die Sechstheile ganz in Vergessenheit zu bringen, mit Beilegung neuer Namen, Wappen und Fahnen [64]. »Jenseit des Arno« ward ein Viertel für sich allein, genannt »vom heiligen Geist«, mit einer weissen Taube, als Anspielung hierauf,

64) Statuta Florentiae T. II. p. 479.

mit goldnen Strahlen im Schnabel; von dem zweiten Viertel machte Petrus Scheradus den grössten Theil aus, nun genannt zum heiligen Kreuz, mit diesem Zeichen im Wappen; die vier übrigen Sechstheile wurden in die beiden Viertel von Maria und Johannes zusammengezogen, jenes mit dem Heiligenschein, dieses mit dem Johannishute. Alle vier Wappenbilder im blauen Felde. Der Prioren sollten nun zwölf seyn, aus jedem Viertel drei, wovon zwei mittelständische, und ein adlicher. Dagegen sollte die bisherige Zahl der *Räthe der Prioren* von zwölf auf acht herabgesetzt werden, aus jedem Viertel zwei; eben damit, dass beliebt ward, die Hälfte hiervon sollte aus adlichen bestehn, musste die bisherige gleichbedeutende Benennung »gute Leute« wegfallen [65]).

Nirgend in der Welt ist die Geldmacht so unbesiegbar gewesen, wie in Florenz; von den härtesten Schlägen hat sie hier sich erholt, und ist beharrlich und kühn endlich vorgedrungen bis auf den herzoglichen, ja

65) G. Villani XII. 16. 17, p. 892—895. Ammirato I. 474.

auf den päpstlichen Stuhl. Von beiden Seiten erhoben sich wieder die Gegner des geldreichen Mittelstandes. Der Adel hatte seine Natur nicht ausgezogen; der Uebermuth, die Rache, das Morden, begann von neuem. Unter dem niedern Zunftvolke waren die Ansprüche, die Walter geweckt, nicht wieder zu unterdrücken. Zwei Zünfte hatte sich derselbe vor andern befreundet, der Furchtbarkeit wegen die, der Schlächter, und der Menge wegen die, der geringern Arbeiter in den Tuchmacher-Werkstätten. Wenn auch nur dem Namen nach, waren verschiedne von ihnen, nebst einigen andern geringen Leuten, zu den höchsten Aemtern befördert worden [66]): wie hätten sie verschmerzen können, in der neuen Verfassung so ganz übergangen zu seyn! Um den Preis, die Stadtjunker wieder los zu werden, hätten die mittelständischen Herrn wohl einige von ihnen in die Signoria aufgenommen: diese Geneigtheit entging nicht den untern Zünften. Die Unthaten und Gräuel, die der Adel verübte, brachten sie auf; der eifersüchtige Hass eini-

66) G. Villani XII. 8 et 16, p. 878. 879. 890.

ger adlichen Familien gegen die übrigen schürte das Feuer an; der Bischof Agnolus, aus dem Florentinischen Hause der Acciajuoli, erst Walters Beförderer, dann Vermittler, und Mit-Urheber der neuen Verfassung, zeigte sich einem Umsturze derselben nicht abgeneigt [67]). Noch nicht zwei Monate nach Walters Vertreibung, so war das Volk schon wieder in vollem Aufruhr. In allen Strassen das Geschrei: »schlagt die Adlichen »todt, die Verräther«, und vor dem Regierungsgebäude: »aus den Fenstern die adli»chen Prioren, oder wir legen Feuer an!« Der Adel setzte Alles daran, nicht wieder unterdrückt zu werden, er verstärkte sich ansehnlich von aussen; aber auch der Gewerbstand verschaffte sich Hülfsvolk, namentlich von Siena. Der Bürgerkrieg, worin unter andern Familien des Mittelstandes die, der Medici, und von den untern Zünften die Schlächter, besondere Thätigkeit bewiesen, zerrüttete einige Wochen alle Theile der Stadt. Der Adel ward endlich besiegt.

67) G. Villani XII. 18, p. 897. Machiavelli II. 76. 81.

Es trat nun eine Auswahl der Bürger des Gewerbstandes zusammen, um das Gemeinwesen von neuem zu ordnen. Darin befanden sich zuvörderst 112 Vertreter dieses Standes überhaupt, aus jedem Viertel 28; dann 52 Vertreter der 21 Zünfte insonderheit; überdies von der Kaufmannschaft 5 besondere; ferner die damals bestehenden 16 Kriegshauptleute, vier in jedem Stadtviertel, da jedes in so viele Fahnen zerfiel, endlich die Prioren mit ihren Räthen: zusammen 206 Personen. Ausser der Aufnahme der vierzehn untern Zünfte in die Priorenbehörde, enthielt das Werk dieses Bürger-Ausschusses nichts völlig Neues, sondern nur Wiederherstellungen früher bestandner Verfassungstheile, nämlich der Zahl zwölf in Ansehung der guten Leute oder der Prioren-Räthe, dann der Gerichtsfahnenführerwürde, und endlich der strengen Gesetze von 1292 gegen den Adel. Nach einem halben Jahrhundert war der Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit, dieser Prüfestein wahrhafter Versittlichung, erst so weit veredelt, dass die Verbindlichkeit, für die Verbrechen eines Familienglieds zu haften, auf die nächsten

Verwandten beschränkt wurde, und dass man die Namen von fünf hundert und dreissig adlichen Familien, die in gutem Rufe standen, in dem Adelsverzeichnisse auslöschte, und in das Zunftbürgerbuch übertrug [68]. Wie in allen ältern Städten von Anbeginn die Abtheilung in gewisse Sprengel die Grundlage der gemeinheitlichen Verwaltung und bürgerschaftlichen Vertretung gewesen, *) so ist sie es beständig geblieben. Hatten demnach früher in Florenz, übereinstimmend mit den Stadtsechstheilen, sechs Prioren bestanden, so waren nun, seit der Einrichtung von Stadtvierteln, ihrer acht, aus jedem Viertel zwei [69]; wovon auf den zweiten Stand fünf, auf den dritten drei, kommen sollten [70]. Fortdauernd alle zwei Monate Wechsel. Eben so lange dauerte die Würde des Gerichtsfahnenführers, als des neunten Priors, mit Befolgung des Grundsatzes der zweifachen Abwechselung

68) G. Villani XII. 18—22.

*) Zweiter Theil S. 419 ff. 446 ff.

69) Id. ibid. p. 903.

Gino Capponi p. 1103. 1108. 1124.

70) Ammirato I. 482.

nach den Stadtvierteln, und den beiden Ordnungen des Gewerbstandes [71]). Die Priorenräthe oder guten Leute waren dem Namen und der Zahl nach wiederhergestellt, aus jedem Viertel drei; in Ansehung zweier, sie betreffenden, bisher wesentlichen Umstände, ging aber bald eine Veränderung vor: auch in diese Anstalt, bisher auf die Gemeine überhaupt, ohne Rücksicht auf deren Sonderung in Zünfte, bezogen, und ein Vorrecht des Mittelstandes, drang allmählig der Grundsatz des Zunftwesens; ja in der Theilung mit den untern Zünften, zu der sich die obern verstehn mussten, erlangten jene das Recht, sieben Mitglieder zu stellen, dass also diesen nur fünf blieben [72]).

Ueberhaupt nahm der Andrang zur Regierungsmitgliedschaft sehr überhand, wodurch die Kraft der Signoria geschwächt werden musste. Es war eine schwere Aufgabe für den Mittelstand, die Vorherrschaft zu behaupten, da in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der grosse Volkshaufe mit

71) G. Villani XII. 21. p. 903.

72) Ammirato II. 735.

bedenklichen Ansprüchen auftrat. Ein hundert fünf und vierzig Beisitzer aus dem zweiten und dritten Stande: wie schwer muss es da gewesen seyn, in wichtigen und dringlichen Fällen einen Verwaltungs-Beschluss zu Stande zu bringen, wenn eine solche Unzahl sich ein Urtheil angemasst und mit gestimmt hat! Nicht allein nämlich war es dahin gekommen, dass die Kaufmannschaft fünf ihrer Vorsteher, und jede von den vierzehn untern Zünften zwei Vertreter, schickte, sondern es stiess auch dazu noch eine, aus dem Gesichtspunkte der Heeresverfassung angeordnete Schaar von Bürgern des Gewerbstandes überhaupt: die sechszehn Kriegshauptleute, wovon nur sieben aus den obern Zünften, neun aus den untern; und überdies sechs und neunzig Bevollmächtigte, von jeder Fahne sechs [73]). Und diese vielköpfige Staatsvormundschaft wechselte alle zwei Monate!

Indessen ist hierin nur der bekannte Geist der Volksherrschaft wahrzunehmen. Es kömmt aber dazu noch zweierlei sehr Merkwürdiges: ein auffallender Widerspruch, in den die-

73) Id. II. 685. 735.

ser Geist mit sich selbst gerathen ist; und eine Anstalt von einziger Eigenthümlichkeit, eine verfassungsmässige öffentliche *Angebereibehörde*. Ganz unthätig hatte sich jene oben erwähnte, 1267 eingerichtete, Wächter-Anstalt für das Welfenthum bisher nicht bewiesen; wie hätte es bei einem solchen staatsrechtlichen Zustande an Neigung und Anlass zur Wirksamkeit fehlen können! Wenn sich auch der alte Parteihass immer mehr in vielfachen Familienhass auflösete, so blieb doch die Beschuldigung Wiblingischer Grundsätze, wegen der herkömmlichen Gültigkeit dieses Stempels, ein zweckdienliches Mittel, Manchem, der im Wege stand, beizukommen. Die Parteien betreffend, ist in Gemeinstaaten nur die Sucht danach stetig; die Richtungen aber darin wechseln; und die Namen, wenn sie auch fortdauern, verlieren den Sinn. Eine veränderte, verderbliche Richtung nahm die Thätigkeit der Welfenbehörde seit der Gesetzgebung von 1292, wiewohl mit beibehaltnem Aushängeschilde der staatsbürgerlichen Rechtgläubigkeit. Bei aller Härte der damals gegen den Adel gefassten Massregeln, war man doch nicht folgerecht verfahren: dass die

eben genannte Behörde grossentheils aus Adlichen bestand, war übersehn worden, und die Verfassung derselben unverändert geblieben. Daher gerieth nun die Volksherrschaft mit sich selbst dadurch in Widerspruch, dass zu jenen ein hundert fünf und vierzig gewerbständischen Beisitzern der Signoria auch noch die Parteihauptleute gezogen wurden, darunter also einige Adliche[74]). So gelangten diese durch eine Seitenthüre in den Regierungssaal. Doch konnten sie hier nicht so viel schaden, wie in der Eigenschaft als Verketzerungsbeamte. Mit dieser Befugniss war ihnen ein weiter Weg geöffnet, nicht nur überhaupt das Bedürfniss der Rache wegen der Ausschliessung von ehrenvollen und einträglichen Aemtern zu befriedigen, sondern auch den Hass gegen Einzelne auszulassen. Durch mittelbaren Einfluss, Familienverbindungen, Umgangsverhältnisse, bewirkten sie 1346 eine geschärfte Erneuerung der Gesetze gegen die, der Wiblingschen Grundsätze verdächtigen Bürger; den Parteihauptleuten sollte obliegen, solche zu *warnen*, wenn sie sich in ein

74) Ibid.

öffentliches Amt einschleichen wollten; denen, die sich hieran nicht kehrten, ward, ausser dem Verluste des Amts, eine Geldstrafe, und im Wiederholungsfalle, die Landesverweisung angedroht: worüber die Signoria zu erkennen hatte [75]). Seitdem kamen die Parteihauptleute in neue, vermehrte Thätigkeit. Unter dem Namen der *Gewarnten* befand sich nun eine nicht unbedeutende, und zwar grossentheils aus angesehnen, ehrenwerthen Männern bestehende, Zahl von Missvergnügten im Staate [76]). Ueber Zweihundert wurden in dem Zeitraume von 1357 bis 1371 ein Opfer nicht blos der Eifersucht und Rache, sondern auch einer Verworfenheit, die sich von den Feindschaften der Familien gebrauchen liess, um Gegner zu verfolgen und des öffentlichen Einflusses zu berauben [77]). Auch Geldgeiz und Eigennutz spornte die Parteihauptleute an, sich gefürchtet zu

75) G. Villani XII. 78.
M. Villani VIII. 24. 31. 32.
Ammirato II. 688. 714.

76) Gino Capponi p. 1113.

77) Machiavelli III. 88.

machen; denn die Aengstlichkeit mancher Bürger, wiewohl sie sich rein wussten, suchte sich doch beliebt bei ihnen zu machen durch Schmeicheleien, Dienstleistungen und Geschenke [78]). Vorkehrungen der Gesetzgebung gegen dieses Gebrechen mussten an der Zerrissenheit des gesellschaftlichen Zustandes scheitern. Ohne Wirkung blieben daher die, in den Jahren 1358 und 1366 dagegen getroffenen Anstalten: erst ward verfügt, dass die bisher bestandne Zahl der Parteihauptleute von *vier*, halb Adliche, halb Bürgerliche, auf *sechs* erhöht werden sollte, worunter vier Bürgerliche, und zwei Adliche, mit der Bestimmung, ein Beschluss sollte nur gültig seyn, wenn drei Bürgerliche übereinstimmten; darauf eine abermalige Vermehrung auf *Neun*, und zwar aus dem Mittelstande fünf, aus dem obern zwei, und eben so viel aus dem untern: sechs schwarze Bohnen, also zwei Drittheile der Stimmen, erklärten den Verdächtigen für einen Wiblinger [79]). Die Wahl der Parteihauptleute ge-

78) M. Villani VIII. 31. 32.

79) Id. l. l.

schah nach demselben Verfahren, wie die oben angegebne der Prioren [80]).

Unter neun Mitgliedern nur zwei vom Adel: da konnte ja dessen Einfluss nur gering seyn. Allerdings war, seit der Einrichtung von 1366, nicht mehr eigentlich er, sondern der Mittelstand, die Seele der Anstalt; aus dem Besitze des Adels war das Verketzerungsrecht übergegangen an diesen geldmächtigen Stand, und für die eingebildetsten und einflussreichsten Häuser desselben theils ein Spielraum ihrer Anfeindungen geworden, theils ein Mittel, kühne Bürger der untern Zünfte, die sich erheben wollten, nieder zu halten. Es machten daher zu diesen Zwecken verschiedne von den angesehnsten mittelständischen Familien gemeinschaftliche Sache mit solchen Adlichen, die Verbindungen genug hatten, um in die Welfenbehörde zu dringen; und indem sich jene zu einander hielten, entstand eine Partei, als deren Haupt die Albizzi galten. Aber ihnen gegen über bildete sich eine nicht min-

Machiavelli l. l.
Ammirato II. 656.

80) G. Villani X. 110.

der mächtige, ebenfalls mittelständische Partei, die sich der eigennützigen Verfolgungssucht widersetzte, voran die Ricci, und als thätiges Mitglied ein Mann von Rechtssinn und Entschlossenheit, Silvester von den Medici [81]). Ein Dorn im Auge war den Albizzi die Ehre, der Ruhm, den sich ihre Gegenpartei seit 1375, in einem Kriege mit der Römisch-päpstlichen Regierung, zu erwerben Gelegenheit hatte. Dass zu den, nach den Stadtvierteln gewählten, acht Mitgliedern des ausserordentlichen Kriegsraths, den man zur Leitung desselben niedersetzte, lauter Männer von der Partei der Ricci gewählt wurden, lag wohl an der Parteigängerschaft der zeitigen Prioren und ihrer zwölf Räthe; dass sie aber während des ganzen Kriegs, drei Jahre nach einander, von allen Priorien bestätigt zu werden das beispiellose Glück hatten, war nicht Parteisache, sondern Folge der Einsicht, des Nachdruckes und glänzenden Erfolgs ihrer Anstalten; weshalb sie nur die Kriegsheiligen genannt wurden [82]). Der feindselige Verdruss

81) Machiavelli III. 87 ff.

82) Nardi fol. 2.

der Albizzi über die Huldigungen, die ihre Gegner genossen, zog dem Florentiner Staate im Jahre 1378 eine der schwersten Prüfungen zu, wobei sich bewährte, dass bürgerliche Stürme denen, im Luftkreise, gleichen: die Wolken wechseln an Farbe und Gestalt, und verwischen sich in einander. Die Ränke der Albizzi gegen die Kriegsräthe, vermittelst der Welfenbehörde, blieben kein Geheimniss; Silvester von den Medici hatte den Muth, dagegen aufzutreten, wiewohl er nicht zu den acht Kriegsräthen gehörte. Die *Gewarnten* als Anhänger zu gewinnen, fiel nicht schwer; mit vielen vom Handwerkerstande waren unter der Hand Vorbereitungen getroffen. In den Monaten Mai und Junius des angegebnen Jahrs nahm Silvester Theil an der Signoria, und zwar als Gerichtsfahnenführer. Am achtzehnten Tage des zweiten Monats traf ihn das Loos, *vortragendes* Mitglied, Proposto, zu seyn; in welcher Eigenschaft ihm die Befugniss zustand, Anträge zu neuen Gesetzen zu machen; eine genossenschaftliche

Ammirato II. 694. 709.
Aretinus l. IX. p. 189.

Einrichtung, die auch bei Ausschüssen und Körperschaften Statt hatte [83]), mit täglichem, durch das Loos bestimmten Wechsel. Bekannt mit den Gesinnungen seiner Amtsgenossen und der Sprecher in den Räthen, hatte Silvester sich auf Widerspruch gefasst gemacht bei den Vorschlägen, die gegen den Adel gerichtete Strafgesetzgebung von 1292 zu schärfen, die Misbräuche der Welfen-Anstalt abzustellen, und die harten Verfügungen gegen die Gewarnten zurück zu nehmen. Denn kaum hatte sein dreister Antrag das ganze Rathhaus in Bewegung gebracht, als Benedictus von den Alberti, Mitglied des Raths, ein Freund und Anhänger Silvesters, aus dem Fenster rief: »es lebe das Volk!« Auf dieses Zeichen, von allen Gewarnten und vielen andern Vorbereiteten erwartet, wurden alle Werkstätte geschlossen, alle Strassen und Plätze mit tobenden, bewaffneten Leuten gefüllt, die zunächst auf ihr Ziel losgingen, und über die Häuser, zum Theil über die Personen der Albizzi, der Parteihauptleute und ihrer Anhänger herfielen; dann aber

83) Gino Capponi p. 1108. 1113.

auch, wie alle Mal bei solcher Gelegenheit, ohne Rücksicht auf Parteiwesen, Plünderung und Brandstiftung verübten, selbst geistliche Gebäude nicht verschonten, die Gefängnisse erbrachen, namenlose Greuel begingen. Einige Wochen blieben die Werkstätte geschlossen; die Zerrüttung dauerte bis in das folgende Priorat. Männer von Besonnenheit und Ansehn traten dazwischen: Alles nachzugeben konnte die Regierung sich nicht entschliessen; Alles zu verweigern war sie weder stark noch unbillig genug. Durch gewisse Zugeständnisse gelang für den Augenblick eine zweideutige Beilegung: ein Bürger-Ausschuss von Achtzig, nach den Stadtvierteln, sollte die Beschwerden der Gewarnten untersuchen [84]).

Aber die Langsamkeit des Geschäftsbetriebes entsprach nicht der Ungeduld der Gewarnten, und noch weniger die ganze Vermittlung den feindseligen Gesinnungen der

84) Gino Capponi p. 1104—1110.
Aretinus p. 189. 190.
Machiavelli III. p. 93—100.
Ammirato II. p. 714.

Unternehmer des Aufruhrs. Mancherlei Gerüchte wurden den Prioren hinterbracht, dass viele von den Gewarnten, die entweder noch nicht losgesprochen, oder es nur mit der Bedingung wären, noch drei Jahre der Aemter unfähig zu bleiben, gegen das Volk verfängliche Worte fallen liessen: »armes »Volk, ihr habt euch an Kirchen und Klö»stern vergriffen, eurer Gurgel droht der »Strick!« Am bedenklichsten sei die Bewegung unter der grossen Menge der geringen und armen Leute, die in den Werkstätten der Tuchmacher die gröbsten Arbeiten verrichteten, und ohne zünftig zu seyn, also ohne Theil zu nehmen an den genossenschaftlichen und staatsbürgerlichen, auf die Wollweber beschränkten Gerechtsamen der Zunft, in Gewerbsachen doch unter der zunftmeisterlichen Gerichtsbarkeit standen. Sie sind, nach ihren einzelnen Arbeiten, oben aufgezählt, in der Ausführung über die Zünfte *). Von den 30,000 Menschen, die um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in wenigstens

*) S. 333.

200 Tuchmacherwerkstätten arbeiteten [85]), machten sie unstreitig den grössten Theil aus. Insgesammt unter dem Namen *Wollkratzer* begriffen, waren sie als rohes, raubsüchtiges Gesindel berüchtigt [86]). Jetzt, zu einer Zeit so grosser Gefahr, bot die Regierung Alles auf, die Schlupfwinkel zu entdecken, wo die Bosheit über Anschlägen brütete. Spuren von nächtlichen Zusammenkünften verschworner Rädelsführer kamen zur Kenntniss, vier Wochen nach dem Aufruhr; von einigen erfuhr man die Namen, sie wurden verhaftet und verhört, sogar mit Anwendung der Folter. Der wesentliche Inhalt der Aussagen lief auf Folgendes hinaus. Bei der Furcht vor harten Strafen, wenn sich einer oder der andere von den Wollkratzern in dem letzten Aufruhr vergangen haben sollte, wären ihre alten Beschwerden wieder erwacht, dass in ihren Streitfällen die Entscheidungen der Zunftmeister so ungerecht ausfielen, dass sie überhaupt, in Vergleichung mit den übrigen Handwerkern, in Ansehung

85) G. Villani XI. 93.

86) Id. XII. 19, p. 899: »Rubaldi et scardassicri.«

der bürgerlichen Rechte so zurückgesetzt wären; es gebührte ihnen so gut, wie andern, das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit in Gewerbsachen, das Recht einer selbstständigen Zunftverfassung, und der Theilnahme an der Stadtverwaltung. Dies zu erreichen, und Begnadigung wegen des Vorgefallenen zu ertrotzen, dazu hätten sie sich eidlich verbunden, Alle für Einen. Die Gewarnten fänden das billig, und Herr Silvester von den Medici hätte sie ermuntert. Doch wusste dieser gewandte Mann, zur Rede gestellt, sich geschickt herauszuhelfen.

Entschlossen und thätig trafen die Prioren sogleich die nöthigen Anstalten; erliessen Befehle, dass die in der Stadt vertheilten Söldner anrückten, und sich vor dem Regierungsgebäude und auf dem grossen Platze aufstellten, dass die Bürgerschaft nach den Fahnen der Stadtviertel unter die Waffen träte, dass aus dem Gebiete des Staats, bis von Pistoja her, eilig Kriegsmannschaft zusammengezogen würde. Bei der Wahrnehmung dieser Massregeln, und bei der Verbreitung der Nachricht von den Verhaftungen und Aussagen, kam das Volk ausser sich; Schläge mit Ham-

mern auf den Glocken, Geschrei, die Gefangnen zu befreien, Ausbrüche einer vorübergehenden, aber desto wildern Leidenschaftlichkeit der Hefen des Volks, verbreiteten Entsetzen durch die Stadt. Wo die einzelnen Haufen tobten, zerstörten, plünderten, brannten, mordeten, vor dem Regierungsgebäude, vor den Wohnungen obrigkeitlicher Männer, vor dem Zunftgebäude der Tuchmacher, an den Häusern der Albizzi, der Parteihauptleute und ihrer Anhänger, nirgend ein Widerstand: verdächtig auffallend, blieben die Söldner müssige Zuschauer, die zu den Waffen entbotnen Bürger stellten sich nicht, viele verführt von den Gewarnten, viele aus Furcht; und an die, in dem Gebiet zusammengezogene, anrückende Mannschaft erfolgte von den acht Kriegsräthen, deren Amtsgewalt fortdauerte, Gegenbefehl, mit der Weisung, ihre Hülfe sei nicht mehr nöthig. Von allen Seiten verlassen und verrathen, machten sich die Prioren auf Alles gefasst, versahn sich mit Lebensmitteln im Regierungsgebäude, und verriegelten und befestigten dasselbe.

Von den Greueln der drei Tage, in welchen

Florenz die schwerste aller Prüfungen zu bestehn hatte, nur folgende wenige. Zu den Gebäuden, die in Brand gesteckt, wenigstens verwüstet wurden, gehörten das Wohnhaus des Gerichtsfahnenführers Guicciardini, und die Amtswohnung des Potestas. Mit der Gerichtsfahne voran, die in die Gewalt einiger Frevler gekommen, zogen die Empörer, in einen Haufen zusammengeströmt, durch die Strassen; aus Lust am Bösen, oder durch furchtbare Drohungen gezwungen, schlossen sich immer mehr an; Mitglieder aller Handwerke, Männer aus den bessern Ständen, vermehrten die Rotte; es war Gelegenheit zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht Einzelner gegen Einzelne; nur einer hingeworfnen Aeusserung bedurfte es, um Jemand als Volksfeind verdächtig und unglücklich zu machen; es löseten sich alle Bande. Schien zuweilen das Feuer nachzulassen, Silvester und Benedictus, die Gewarnten, und ihre Freunde, fachten es wieder an.

In die thierische Unbändigkeit der Volksmenge einer grossen Stadt mischt sich nicht selten der tollste Muthwille. Mitten im Getümmel wurden die beiden eben genannten

Volkslieblinge wahrgenommen. »Ihr stattli-
»chen Herrn solltet Ritter seyn! Nun, war-
»um sollten wir nicht auch Ritter schlagen?«
Diesem Einfalle ward ein unbeschreibliches
Zujauchzen. Die zweideutigen Volksfreunde,
die Urheber des Unglücks, wagten nicht,
die Ehre abzulehnen; die Gebräuche des Rit-
terschlags wurden nachgeäfft. So sehr gefiel
dem Gesindel das Neue der Tollheit, dass in
derselben Nacht noch über siebenzig andere
angesehene Männer zitternd den Volksritter-
schlag empfingen, darunter Guicciardini, der
Gerichtsfahnenherr, dessen Haus man eben
durch Feuer verheert hatte.

Standhaft hatten die Prioren in ihrem Be-
lagerungszustande ausgehalten, und sich ge-
weigert, einer Würde zu entsagen, die ihnen
auf verfassungsmässigem Wege geworden.
Aber die allgemeine Treulosigkeit, das furcht-
bar steigende Geschrei auf dem Platze, die
Drohungen, das Gebäude in Brand stecken,
und daheim ihre Frauen und Kinder ermor-
den zu wollen, das dringende Zureden eini-
ger Männer, die sich ins Mittel schlugen,
Alles drängte auf sie ein, dass sie am drit-
ten Tage nachgaben, und das Gebäude ver-

liessen. Die Rotte stürzte hinein, bis in den grossen Hörsaal der Signoria. Derjenige aus dem Volke, der eben die Gerichtsfahne in der Hand hatte, trat, sie hochhaltend, vor die Menge, und rief: »jetzt seid ihr Herrn »der Stadt, was soll nun geschehn?« — »Sei »Du Gerichtsfahnenführer, Michael, schaffe »Du bessere Ordnung im Stadtwesen!« so hallte der Saal wieder. *Michael Lando*, Werkmeister in einer Tuchmacher - Anstalt [87]), hatte sich in der Jugend in Französischen Kriegsdiensten Ordnungsgeist, und eine gewisse Bildung und Gewandtheit angeeignet, ein Mann, für seinen Stand von würdigem Aeussern. Er begann sein Werk mit Klugheit und Festigkeit. Wären die Beutel mit den Wahlzetteln auch nicht verbrannt worden, auf sie hätte man doch bei der Anstellung neuer Prioren nicht Rücksicht genommen. Michael veranstaltete zu diesem Zwecke eine Versammlung der Zunftmeister. Darin ward ausgemacht, es sollten zu den bisherigen vierzehn untern Zünften zwei hinzukom-

87) Gino Capponi p. 1123: »che fusse sopra i pettinatori e »scardassieri *fattore* di bottega di lana.«

men, eine der Lohnarbeiter in den Tuchmacherwerkstätten, die andere bestehend aus den Bartscherern und Schneidern. Die Verhältnisse in Ansehung der Zahl der Mitglieder, durch welche die Ordnungen der Zünfte in der Signoria, mit gleicher Theilnahme der Stadtviertel, vertreten würden, sollten so zu stehn kommen: drei Prioren aus den sieben obern, wozu alle Geschäftlose gehörten, die sich an dieselben angeschlossen, drei aus den vierzehn untern, zwei aus den zwei neuen, und das erste Mal drei, mit dem Gerichtsfahnenführer Michael. Eben so wurden die zwölf neuen Priorenräthe gewählt. Unter den neuen Herrn des berühmten, mächtigen, reichen, gebildeten Staats von Florenz, der mit Königen und Fürsten verhandelte, befanden sich nun ein Wollkratzer, ein Färber, ein Kalkbrenner und ein Pantoffelmacher.

Nie ist eine Herrschaft durch den blindesten Zufall in so geschickte Hände gerathen, wie dieses Mal. Der neue Gerichtsfahnenführer, der Wiederhersteller der Staatsgesellschaft, liess in allen Theilen der Stadt ausrufen, es sollten alle Gewaltthätigkeiten eingestellt seyn,

Jedermann die Waffen niederlegen, und zu seinen Geschäften zurückkehren. Dass es hiermit Ernst war, bewiess die Errichtung einiger Galgen auf dem grossen Platze. Das Regierungsgebäude liess er stärker befestigen. Betroffen und missvergnügt über solche Anstalten der Zucht und Ordnung, und getäuscht in tollkühnen Ansprüchen auf grössern Antheil an der Stadtverwaltung, widersetzte sich der Pöbel, wollte fortfahren, Rache und Raubsucht zu sättigen. Schwer hielt es, einem so verwilderten Haufen Zaum und Gebiss anzulegen. Aber ermuthigt durch die Aussicht auf Rettung, griffen viele gute Bürger zu den Waffen, sammelten sich um den entschlossenen Gerichtsfahnenführer, bereit, ihn zu unterstützen. Das niedrigste Gesindel, diese »Schufte,« Ciofi oder *Ciompi* *), von Michael, ihrer Meinung nach getäuscht, entwarfen nun selbst eine Verfassung, mit

*) Von dem Französischen Compère kann dieses Wort nicht verderbt seyn, da müsste es heissen Compare. Von den Wollkratzern und Wollkämmern war die Empörung ausgegangen; vorzugsweise wurden daher sie unter dem Schimpfworte verstanden.

acht Vorstehern, nach den Stadtvierteln. Sie schickten einige aus ihrer Mitte an den Gerichtsfahnenführer und die Signoria, mit dem Begehren, ihre Beschlüsse zu bestätigen. Michael antwortete den Sprechern mit der Klinge, die er führen gelernt. Furchtbare Drohungen gegen ihn, bei der Kunde, dass die Beauftragten blutend in das Gefängniss abgeführt worden. Zu Pferde, die Fahne in der Hand, begleitet von einer zahlreichen Schaar gutgesinnter Bürger, deren gehörige Bewaffnung, Mannszucht und Einheit, über einen ungeordneten, schlecht bewaffneten Haufen siegen musste, setzte sich Michael in Bewegung, suchte die Rotte auf, drang durch den Steinregen, schlug sie in die Flucht, sprengte sehr viele zur Stadt hinaus. Ruhe und Sicherheit kehrte wieder. Nach Ablaufe der zwei Amtsmonate legte Michael Lando freiwillig die Würde nieder, nachdem er die Wahl eines Nachfolgers und neuer Prioren veranstaltet hatte; an Klugheit, Entschlossenheit und Vaterlandssinn unstreitig der erste aller damaligen Bürger von Florenz, ja der in dem eigenthümlichen Zusammenhange der Umstände fast allein da steht in der frei-

städtischen Geschichte aller Zeiten und Völker. Dass der merkwürdige Mann in der Verbannung geendet hat, ist ganz im Geiste der Volksherrschaft, und eins von den belehrenden Beispielen, wie der Hass gegen eine schlechte Sache auch auf Männer übergeht, die sie gut geführt haben [88]).

Dritter Zeitraum: Vorherrschaft des Mittelstandes: seit 1382.

Von den sechs Prioren aus den ein und zwanzig alten Zünften hatten einige, in voller Versammlung der Signoria, Koth geworfen auf die beiden Amtsgenossen aus den zwei neuen: ein Beweis von dem Dünkel der altzünftigen Handwerker in Vergleichung mit den sogenannten Ciompi, aber auch von der niedrigen Sittenstufe der Männer, die sich beikommen liessen, über die Vaterstadt eines Dante, Guido Cavalcanti, Bruneto Latino, zu herrschen. Schon bei dem nächsten Prio-

88) Gino Capponi p. 1110 seqq.
Aretinus l. IX. p. 190. 191.
Machiavelli l. III. p. 110—113.
Ammirato II. 714 seqq. 731 seqq.

rat waren die beiden allzu anstössigen Prioren wieder weggefallen, und die frühere Ordnung hergestellt worden; im Jahre 1382 wurden auch die zwei neuen Zünfte wieder aufgelöset, und die einzelnen Theile untergesteckt [89]). Eines ruhigen, gesetzlichen Zustandes aber hatte sich Florenz noch keineswegs zu erfreuen: fortdauernde Anfeindungen unter den Ständen und in den grossen Familien; heimliche und öffentliche Nachstellungen, Mordthaten, Todtesurtheile, Aufwiegelei, Verschwörungen, Aufruhr, Verbannungen, worunter die, verschiedner Mitglieder der Häuser Medici und Alberti; von neuem viele Gewarnte, unter denen alle übrige derselben Häuser [90]). Doch war es die Herrschaft der grossen mittelständischen Geschlechter, die sich von allen noch so harten Schlägen erholte, und höher stieg, als jemal. Von den Mitteln, die den Geldreichen zu Gebote stehn, wussten sie so geschickt Gebrauch zu machen, dass ihnen, mitten unter mancherlei

89) Machiavelli III. 113.
Ammirato II. 758.

90) Machiavelli III. 113—122.

bedenklichen Bewegungen in der Bürgerschaft, folgende wichtige Vorschritte in der Herrschaft gelangen. Seit geraumer Zeit war es dahin gekommen, dass der Volkshauptmann durch den Gerichtsfahnenführer in den Schatten gestellt, und dieser als Haupt der Signoria, mithin des Staats, angesehn wurde. Von dieser höchsten aller Würden den dritten Stand auszuschliessen, dahin strebte nun der zweite; und mit Erfolg. Damit auch das Persönliche des Staatsoberhaupts möglichst der Wichtigkeit der Stelle entspräche, sollte dieser Ober-Prior wenigstens fünf und vierzig Jahre alt seyn. Für die Gleichheit aller Bürger des Mittelstandes oder der sieben obern Zünfte in Ansehung der Theilnahme war dadurch gesorgt, dass ein Stadtviertel nach dem andern an die Reihe kam; in jedem befand sich ein Beutel mit Zetteln, worauf die Namen der Wahlfähigen; alle zwei Monate ward aus dem gehörigen einer gezogen. Damit begnügte sich der Mittelstand noch nicht; er beschränkte auch den untern erst auf den dritten Theil der höhern Staatsämter, dann auf den vierten; dass also fortan unter den acht Prioren nur zwei aus den untern Zünf-

ten sich befanden, beide jedes Mal aus dem Stadtviertel, aus welchem zur Zeit der Gerichtsfahnenführer war. Und selbst in seinem eigenen Kreise nahm er eine Sichtung vor: ein Gesetz ward 1387 durchgefochten, dem zufolge unter den sechs Prioren, zu denen der Mittelstand nun berechtigt war, immer zwei seyn mussten, die in ein, über die *erlesenen Mitglieder* desselben angefertigtes, Verzeichniss aufgenommen waren. So zog sich allmählich die Regierung mehr zusammen. Jünger, als dreissig Jahre, sollte Niemand der Priorenwürde fähig seyn. Scheelsucht, Verdruss und Ehrgeiz zu mässigen, war auch die neue Wahlverfassung der Prioren zweckdienlich.

Immer auf fünf Jahre ward das Verzeichniss der Amtsfähigen angelegt, und zwar blos von den Prioren und ihren Räthen, nebst einigen andern dazu gezogenen Beamten. Zwei Drittheile der Stimmen musste jeder erhalten, der in Vorschlag gebracht worden. Von den Zetteln mit den einzelnen Namen, in vier Beutel vertheilt, nach den Stadtsprengeln, wurden dann, nach Verlaufe zweier Monate, aus jedem je zwei gezogen [91]).

Die weitere Ausbildung der Florentinischen Verfassung, insonderheit der Vorgewalt des Mittelstandes, erfolgte allmählig bis zum Jahre 1415 *). Es wird genügen, sie in bündiger Kürze so darzustellen, wie sie in diesem Jahre bestanden hat.

A. Regierung.

1) Die *Signoria*, im engern und eigentlichen Sinne, bestand jetzt blos aus dem Gerichtsfahnenführer und den acht Prioren, nach den vorhin angegebnen Bedingungen und Festsetzungen. Diese allein wohnten während der Amtszeit im Regierungsgebäude, und waren Häupter des Staats. Eine entscheidende Stimme in ihren Berathungen hatten aber auch die, ihnen beigeordneten, zwölf Räthe, oder alterthümlich noch so genannten guten Leute, die von den Prioren zu den Sitzungen berufen wurden. Die Stimmen

91) Statuta Florentiae T. II. v. 770. 771.
Aretinus, über die Staatsverfassung der Florentiner, p. 70. 72. 76. 78. 82.
Machiavelli III. 113. 116. 118.
Nardi, Blatt 4, S. 1 und 2.
Ammirato II. 784. 785. 843.

*) In welchem die Statuten abgefasst worden.

aber der sechszehn Hauptleute der gewerbständischen Kriegsfahnen oder Waffengenossenschaften, vier in jedem Stadtviertel, waren blos berathend; der Hauptzweck ihrer Theilnahme an den Sitzungen bestand in der Wahrnehmung der Rechte des Gewerbstandes in Verletzungsfällen von Seiten des Adels. Dadurch, dass die Schaar der übrigen, oben*) aufgezählten Beisitzer wieder wegfiel, gewann die Regierung sehr an Nachdruck und Kraft. Nicht blos die Regierungssachen hingen ab von der Signoria, sondern auch, sehr folgerecht, und im Geiste der echten Staatskunst überhaupt, wie der, des Alterthums insonderheit, die Einleitung und Vorbearbeitung aller Gegenstände der Gesetzgebung: beides jedoch mit der unten folgenden Beschränkung. Der Verantwortlichkeit waren die neun Mitglieder der eigentlichen Signoria fortdauernd unterworfen. Adliche, die sich in eine Zunft begaben, konnten zu allen, hier genannten Stellen erst zwanzig Jahre nach der Aufnahme gelangen [92]).

*) S. 491.

92) Statuta Florentiae T. II. p. 518 seqq. 549. 553. 555—558. 659. 761. 762. 821. 822.

2) Ein *Regierungsausschuss* oder geheimer Staatsrath von zehn Mitgliedern, angeordnet im Jahre 1409, für die wichtigsten Staatssachen, zu deren Führung Männer von Einsicht und Erfahrenheit nothwendig waren, hauptsächlich für die auswärtigen Verhältnisse. Bei der Unvermeidlichkeit, dass sich häufig in der Signoria beschränkte Männer befanden, und bei dem Nachtheiligen des zweimonatlichen Wechsels, war es eine bedeutende Annäherung zu einer bessern Staatsordnung, nicht nur, dass überhaupt diese Behörde errichtet, und den Prioren der Kern der Staatsgeschäfte abgenommen wurde, sondern auch, dass die Mitgliedschaft sechs Monate dauerte [93]. Der unvergessliche Johann von den Medici ist mehr Mal, und namentlich sogleich im Jahre der Stiftung, dann

Nardi Blatt 4, S. 2: »sedeci gonfalonieri delle com»pagnie del popolo.«

Aretinus a. a. O. S. 72. 74. 80. Es gebe nicht Anlass zum Missverstande, wenn hier, S. 80, die sechszehn gewerbständischen Waffengenossenschaften der vier Stadtviertel genannt werden *φυλαί*!

93) Ammirato II. 946.

wieder 1423, gewählt worden [94]). Unter dem Einflusse dieses merkwürdigen ersten Fürsten von Florenz, wenn noch nicht dem Namen, doch der Sache nach, standen unmittel- und mittelbar alle bedeutende Männer des Staats; sein Geist belebte alle Formen.

B. Gesetzgebung.

1) Die beiden Volksräthe, oder die Räthe des Volkshauptmanns.

a) Der kleine oder vorberathende hatte bei der ersten Einrichtung im Jahre 1267 nur 100 Mitglieder enthalten, welche Zahl aber 1378 auf 160, und 1411 auf 200, vermehrt wurde. Die Einrichtungen in dem letzten Jahre zeigen, ungeachtet der verstärkten Mitgliedschaft, doch von dem Bestreben, der Leitung des Staats mehr Festigkeit zu geben. Nur eine Auswahl der Bürger sollte fähig, und jedes Mitglied wenigstens dreissig Jahre alt seyn; in jedem Stadtviertel ward daher bei dem hierüber aufzunehmenden Verzeichniss eine gewisse Strenge beobachtet, übrigens aber das gewöhnliche Verfahren ange-

94) Id. II. 953. 1001.

wandt, und aus dem Beutel des Viertels die gebührende Zahl der fünfzig Zettel zur gehörigen Zeit gezogen. Dass nur alle sechs Monate Wechsel eintrat, und zu einem gültigen Beschlusse zwei Drittheile der Stimmen erfodert wurden, sind Bestimmungen, die zur Erreichung jenes Zwecks mitwirkten.

b) Der grosse oder entscheidende Volksrath bestand im Jahre 1267, und noch 1328, aus 300 Personen; seit 1382 aber beschränkt auf 285, wovon den untern Zünften nur der dritte Theil zukam. Erneuerung alle vier Monate.

2) Die beiden Gemeineräthe, oder die Räthe des Potestas.

a) Der kleine oder vorberathende enthielt seit 1267, wo er zuerst vorkömmt, 90 Mitglieder, darauf 1378 erhöht auf 160, aber 1411 wieder herabgesetzt auf 131. Zu der Gemeine gehörte auch der Adel; in so fern also auch er in diesem Rathe Vertreter haben musste, belief sich deren Zahl auf 40, aus jedem Stadtviertel 10, in dem Zeitraume, als die ganze Behörde aus 160 bestand; so dass die Adlichen den vierten Theil ausmachten.

Fruchtbare Erfahrungen aber, tiefere Einsicht in die Natur des bürgerlichen Menschen, reiferes Urtheil in Sachen der Staatskunst, bewogen im Jahre 1411 zu einer neuen, ganz eigenthümlichen Einrichtung dieses Raths; in der wichtigen Erwägung, dass darin der *vorletzte*, fast entscheidende Schritt geschah, einen Gesetz-Antrag zu verwerfen oder anzunehmen. Der Gang nämlich, ein Gesetz, oder einen sonstigen Staatsbeschluss, als Kriegs-Erklärungen, Bündnisse, Friedensschlüsse, zu Stande zu bringen, war dieser. Von der Signoria ging der Antrag an die Vorberathungsbehörde des Volksstaats; das Ergebniss gelangte an den Entscheidungsrath desselben. Verwarf dieser die Sache, so musste die Signoria sie fallen lassen; genehmigte er sie aber, so musste sie, um allgemeingültige Kraft zu haben, auch der Gemeine vorgelegt werden. Da galt es nun das Ansehn, die Ehre des Volks, die Ueberlegenheit desselben über die Gemeine, worin sich der Adel befand. So viel begriff man, dass die Urheber der Anträge darüber in dem Entscheidungsrathe des Gemeinestaats nicht mit stimmen konnten; nicht unschicklich aber schien dies

in der Vorberathungsbehörde desselben; auch kam gewöhnlich auf diese das Meiste an. Demnach war diese Vorberathungsbehörde des Gemeinestaats, nach der Einrichtung von 1411, ein Inbegriff aller öffentlichen Behörden, nebst gewissen Vertretern der Bürgergesammtheit, und eben damit der *Vereinigungspunkt beider Staaten* in Ansehung der Gesetzgebung. Die Zusammensetzung war folgende: die 9 Mitglieder der Signoria, die 12 Räthe derselben, die 16 Kriegsfahnenhauptleute als Beisitzer, die 9 Parteihauptleute, die 10 »von der Freiheit,« eine besondere Anstalt der allgemeinen Staats-Obhut [95]), 21 Bevollmächtigte der Zünfte überhaupt, einer von jeglicher, 6 Bevollmächtigte der Kaufmannschaft noch insonderheit, endlich von der ganzen Gemeine 48 Vertreter, aus jedem Stadtviertel zwölf, mit Beibehaltung des obigen Zahlenverhältnisses des Adels zum Gewerbstande: zusammen 131, wie oben *) angegeben. Wechsel nur alle sechs Monate, wie bei dem kleinen Volksrathe.

b) Der grosse oder entscheidende Gemeine-

95) Gino Capponi p. 1105. 1109.

*) S. 519.

rath bestand im Jahre 1267 aus 300 Personen, zu gleichen Theilen aus den Stadtsprengeln, damals ohne Unterschied des Standes; darauf 1328 vermindert auf 250, halb Adliche, halb Bürgerliche; endlich 1382 nochmal beschränkt auf 208; wovon 192 allein auf den Gewerbstand kamen, 16 auf den Adel; und zwar so, dass von jenen 192 Mitgliedern, aus jedem Stadtviertel acht und vierzig, den untern Zünften nur ein Drittheil zustand, von diesen 16 aber aus jedem Stadtviertel vier seyn mussten. Dabei war auch Rücksicht genommen auf die gleiche Vertheilung nach den Kriegsfahnen oder Waffengenossenschaften: jedes Viertel hatte deren vier bürgerliche und eine adliche; es trafen mithin auf jede von jenen zwölf Rathsglieder, auf diese nur vier. Wer schon im grossen Volksrathe Sitz und Stimme hatte, war begreiflich hier der Mitgliedschaft unfähig; es durfte auch Niemand bei dem Austreten aus dem einen Entscheidungsrathe sogleich in den andern gelangen; eben so wenig konnten zugleich Vater und Sohn, oder Brüder, Theil nehmen, und von einer Familie nie mehr, als vier Angehörige. Die

Dauer der Stelle war, wie bei dem grossen Volksrathe, vier Monate.

Alle vier Räthe hielten ihre Versammlungen in dem Regierungs- und Staats-Gebäude; die Berufung geschah durch besondere Glokken. Zu den beiden Volksräthen berief der Volkshauptmann, zu den Gemeineräthen der Potestas; jeder von beiden führte den Vorsitz in seinen beiden. Abstimmung vermittelst schwarzer und weisser Bohnen. Fortdauernd bestand die oben erwähnte, heilsame, seit 1339 gemachte Festsetzung, dass die Wahlzettel nicht eher erneuert wurden, als bis die Beutel erschöpft waren [96]).

Eine allgemeine Bürgerversammlung, jetzt genannt Parlament, ward von der Signoria nur veranstaltet, wann sie Friedensschlüsse, und ähnliche Gegenstände, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen hatte [97]).

96) Oben, S. 423. 472. 476.
Statuta Florentiae, T. II. p. 659 seqq. 664 seqq. 688. 695. 816.
Aretinus a. a. OO.
Nardi, Blatt 4, S. 2.
Ammirato II. 736. 764. 961.

97) Gino Capponi p. 1111.

C. Rechtspflege.

Altherkömmlich war der Potestas Oberrichter über die ganze Gemeine, ohne Unterschied der Stände. Seit dem Erheben aber des Gewerbstandes oder des Volks hatte seine Gerichtsbarkeit manche Beschränkung dadurch erfahren, dass gewisse sowohl bürgerliche als peinliche Klagesachen dem Volkshauptmann zugewiesen worden, der sich dazu drei Richter, einige andere Rechtsgelehrte, und verschiedne Notarien hielt, nebst einer gleichgekleideten Amtsdienerschaft. Er musste zum mindesten sechs und dreissig Jahre alt seyn [98]). Beide Gerichtsbarkeiten wurden jedoch dadurch einander genähert, dass in Erledigungs- und Verhinderungs-Fällen der Potestas und der Volkshauptmann sich gegenseitig vertraten [99]). Von beiden dauerte das Amt sechs Monate; beide mit Verantwortlichkeit [100]).

98) Statuta Florentiae, T. I. l. I. p. 25 seqq.

99) Ibid., et l. III. p. 413.

100) Ibid. l. I. p. 25 seqq.
Aretinus a. a. O. p. 84.

Zweiter Abschnitt.

Südfrankreich.

Einiges von dem, was sich in den Städten von Italien bewegte, wird auch in den Südfranzösischen, vorzüglich in der Provence, angetroffen; nur hat hier nicht die verheerende Ebbe und Fluth Statt gehabt, denn das Gewässer war eingeschlossen durch die Stetigkeit einer fürstlichen Oberherrschaft. So weit aber den Bürgerschaften die Einrichtung ihres Gemeinwesens frei stand, ward überall dieselbe Uneinigkeit, Eifersucht und Parteilichkeit Ursache, dass man von den Italischen die Sitte annahm, die oberste Leitung einem auswärtigen Ritter auf ein Jahr zu übertragen, meistentheils einem aus Italien. Schon im Jahre 1220 griff Arles, mit Genehmigung des Erzbischofs, zu diesem Mittel, um die

vielfach-aufsteigenden Ansprüche zu dämpfen, die bedenklichen Parteiungen zu entkräften. Die Consules fielen dann weg, da das Amt des Potestas alle Theile der Staats- und Kriegs-Gewalt umfasste. Wie in Italien, hatte derselbe zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte, einige Rechtsgelehrte in seinem Dienste, und war, nach Ablaufe des Amtsjahrs, der Verantwortlichkeit, dem sogenannten Syndicatus, unterworfen [1]). Dieselben gesetzlichen Bestimmungen fanden auch Statt in Marseille seit 1222, wo noch diese hinzukam, dass auch der erste stellvertretende Richter kein Einheimischer seyn durfte. Von 1264 an trat der Amtsname Rector oder Bajulus Rector an die Stelle von Potestas [2]). Mit dem Jahre 1223 nahm die Gewohnheit in Avignon den Anfang; die Namen Doria, Spi-

1) Vertrags-Urkunde der Städte Pisa und Arles v. J. 1221, bei Tronci p. 182.
Urk. Alberts von Lavagne, v. J. 1248, bei Papon III, Preuves, p. 12.
Papon III. 498 ff.

2) Statuts de Marseille p. 1. 4—9. 15—17. 65. 298. 577.
Ruffi II. 208. 236.
Papon III. 518.

nola, beweisen die Italische Heimath [3]. Auch von Tarascon [4]) und Nizza [5]) finden sich Spuren. Zuweilen verwaltete ein Mann das Amt in zweien Städten zugleich: 1226 Spinus von Soresina in Marseille und Avignon, 1250 Barral von Baux in Arles und Avignon [6]).

Marseille hatte in dem Zeitraume von 1211 bis 1233 die gerichtsbarkeitlichen Rechte, in peinlichen wie in bürgerlichen Fällen, von den Untergrafen, in deren erblichem Lehnbesitz sie gewesen, käuflich erworben; dem zufolge im letztgenannten Jahre die Untergrafen von jeder amtlichen Verrichtung innerhalb der Stadt als ausgeschlossen erklärt wurden [7]). Nun entwickelte sich die gemeinheitliche Verfassung. Vier und achtzig Rathmannen, nebst dreien Rathsanwalten, und eben so vielen Wirthschafts- oder sogenannten Schlüssel-Beamten, machten die oberste, jährlich wechselnde Stadtbehörde aus. Gröss-

3) Id. III. 533 ff.
4) Id. III. 543.
5) Id. III. 530 ff.
6) Id. III. 498 ff.
7) Ruffi I. 100—106.
Vergl. Städtewesen Th. II. S. 416.

tentheils war sie besetzt mit Bürgern aus den höhern Ständen; die Vertretung der Handwerker war gering: von hundert Meistern, als einem Ausschusse des ganzen Standes, kamen wöchentlich sechs an die Reihe, Beisitzer zu seyn. Die Wahl der Rathsglieder und jener sechs Beamten ging auf folgende Weise von Statten. Zuvörderst wurden von diesen sechs zeitigen Beamten, und den, in der Woche der Wahl an der Reihe befindlichen, sechs Handwerksmeistern, zwölf angesehene Bürger gewählt, aus jedem Stadtsechstheile zwei. Diese letztern wählten zu sich die übrigen zwei und siebenzig, aus jedem Stadtsechstheile zwölf. Ein Vermögen von wenigstens fünfzig Mark feinen Silbers ward zur Wahlfähigkeit erfodert. Man durfte auch nicht eher, als drei Jahre nach dem Austritte, von neuem gewählt werden. Jene zwölf, nach den Stadtsechstheilen erkohrnen Wahlbürger, der Stamm des neuen Raths, ernannten darauf Sieben aus der Mitte der Zwei und Siebenzig; und diese Sieben, in Verbindung mit vier Handwerksmeistern, wählten in Gegenwart des Potestas für das nächste Jahr die bewussten sechs Beamten.

Von dem neuen Oberherrn, dem Grafen Karl von Anjou, erlitt diese Verfassung seit 1257, unter andern Veränderungen auch diese, dass die Handwerker von aller Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen wurden [8]).

In Brignolle erhielten die gewerbständischen Bürger Zutritt zu den obrigkeitlichen Stellen seit 1222 [9]), in Tarascon 1233, nach einem Aufstande [10]). Toulon und Aix, erst im vierzehnten Jahrhundert mit dem Gemeinheitsrechte ausgestattet, wurden ursprünglich so eingerichtet, dass alle drei Stände rathsfähig seyn sollten: dort immer vier Kriegslehnmannen, vier Mittel- und vier Klein-Bürger [11]), hier dreissig Mitglieder, gewählt aus »dem Adel und den Bürgern [12]).«

8) Ruffi II. 236—241: mit Berichtigung der Zahl 83 in 84, also der 71 in 72: zugleich Berichtigung einer Stelle im zweiten Theile dieses Werks, S. 496. — Vergl. daselbst S. 497.

9) Papon III. 539.

10) Id. p. 543.

11) Urk. Roberts, Königs von Neapel, Grafen von Provence, v. J. 1315, bei Papon, III, Preuves, p. 51.

12) Urk. desselben v. J. 1320, daselbst p. 52.

Auf die Sammlung der Rechtsgewohnheiten und Stadtgesetze ist seit dem dreizehnten Jahrhundert gedacht worden. Die bekanntesten Beispiele sind folgende.

Marseille [13]). Die Sammlung muss in den Zeitraum von 1245 bis 1273 fallen, aus einigen Umständen zu schliessen. Zuvörderst geschieht mehrmal des Grafen Karl von Anjou nebst seiner Gemahlinn Beatrix Erwähnung [14]); erst 1245 aber ist derselbe zur Herrschaft gelangt. Dabei ist aber von dem obern Theile der Stadt auf eine Art die Rede, aus welcher abzunehmen ist, dass er noch nicht mit dem untern vereinigt, also damals nicht gräflich, sondern noch erzbischöflich war. Vorzüglich gehört dahin die gesetzliche Bestimmung, kein Bürger der untern Stadt, als bei weitem des Hauptttheils, sollte in der obern ein Amt annehmen [15]): vor 1257, dem Jahre der Verei-

13) Les statuts municipaux et coustumes anciennes de la ville de Marseille. Par Francois *d'Aix*. A Marseille 1656. 4.

14) L. I. p. 5. 7. 17.

15) Ibid. p. 182.

nigung beider Theile, muss das verfügt worden seyn. Es kömmt aber auch noch vom Jahre 1273 eine Verordnung vor [16])

Arles [17]). Schon 1150 soll der erste Anfang gemacht worden seyn [18]); zu Stande gebracht in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [19]).

Avignon [20]). Die erste Sammlung und Bearbeitung wird in das Jahr 1316 gesetzt [21]).

Aigues mortes [22]). Im Jahre 1279 veranstaltet [23]).

16) L. VI. p. 603.

17) Handschrift im städtischen Archiv. Auszüge bei *Anibert*, Mémoires hist. et crit. sur l'ancienne république d'Arles. A Yverdon. Et se vend à Arles. 1779–1781. 8.

18) Papon III. 498.

19) Anibert I. 167. III. 158. 259 ff.

20) Statuta inclytae civitatis Avenionensis, nuper facta et reformata; item conventio inter dominos quosdam comites et cives ipsius inita. Avenioni, 1564. 4.
Eine zweite Ausgabe, daselbst 1570. 4.
Eine dritte, mit verändertem und sehr erweitertem Titel: Lugduni 1612, et venduntur Avenioni. 4.
Eine vierte, Avenioni 1680. 4.

21) Berroyer et de Lauriere bibliothéque des coutumes p. 81. Labbaei nova bibl. Mss. p. 231.

22) Libertates Aquarum mortuarum: Ordonnances IV. 44 seqq.

Montpellier [24]). Festgestellt im Jahre 1204, als Peter II, König von Aragon, durch Vermählung mit Maria, der Erbinn von Montpellier, ein Jahr vorher die Herrschaft über diese Stadt erlangt hatte. Die urkundliche Bestätigung von demselben befindet sich am Schlusse der Sammlung. Mit geringen Veränderungen hat dieses Stadtrecht Gültigkeit gehabt bis 1349, wo Peter IV die Stadt an den König von Frankreich Philipp den Sechsten von Valois käuflich abtrat [25]).

Toulouse [26]). Die frühern Sammlungen aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts [27]) sind in den Jahren 1251, 1283 und 1285 landesherrlich bestätigt worden [28]).

23) Urk. Philipps III. v. J. 1279 (irrig 1079: s. Hist. gén. de Languedoc III, Note XXXVI, und Ordonnances T. VII, p. 154, Note): in den Ordonnances T. IV. p. 44 seqq.

24) Bei d'Aigrefeuille, hist. de Montpellier, I. 649 seqq. — Ebendaselbst, p. 586—593, das »Consulat de mer« dieser Stadt abgedruckt.

25) d'Aigrefeuille a. a. O.

26) Im Nouveau coutumier général, T. IV. P. II, p. 1037 seqq.

27) Hist. gén. de Languedoc II. 451. 452. 472.

28) Statuts l. l. p. 1061.

Riom, bei Clermont in Auvergne [29]). Bestätigt von Alfons, Grafen von Poitou, im Jahre 1270; davon die Alfonsine genannt [30]).

29) Bei Thaumas de la Thaumassière, p. 457 ff.

30) Daselbst.

Dritter Abschnitt.

Donau- und Rhein-Gegend von Deutschland.

I.

Königliche Städte.

Nürnberg. Von allen Städten in Deutschland hat sich hier die Herrschaft der altbürgerlichen oder wehrständischen Geschlechter wo nicht der Zeit nach am längsten, doch dem Grade nach am stärksten, erhalten. So oft es sich thun liess, erweiterten sie den Umfang derselben, schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, durch käufliche Erwerbung von Gerechtsamen, als 1313 des Rechts der städtischen Selbstgesetzgebung [1]),

1) Urk. Heinrichs VII. v. J. 1313, in (v. Wölckern) hist. Norimberg. dipl. p. 227.

1341 der landrichterlichen Gerichtsbarkeit [2]). Es ist auch, als seit 1378 der Gewerbstand nicht mehr zurückzuweisen war, die Theilung der Gewalt mit Anstand und Mässigung vor sich gegangen. Acht Zünfte waren es, denen im genannten Jahre einige Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens zugestanden wurde: die Goldschmidte, Tuchmacher, Kürschner, Schneider, Gärber, Schlächter, Bäcker, Bierbrauer. Die Regierungsbehörde bestand aus sechs und zwanzig Mitgliedern, zur Hälfte Schaffern, zur Hälfte Rathsherrn, sämmtlich aus den Geschlechtern; zwei davon, ein Schaffer und ein Rathsherr, führten während vier Wochen den Vorsitz, dass also in den zwei und fünfzig Wochen eines Jahrs jeden ein Mal die Reihe traf. Den kleinen Rath bildeten diese Sechs und Zwanzig, nebst acht zugezogenen Bürgern aus den Geschlechtern, mit der eigenthümlichen Benennung *Genannte.* Als nun 1378 aus jeder von den angegebnen Zünften ein Mitglied in den kleinen Rath zugelassen wurde, ging auch auf diese Acht die Benennung über,

2) Urk. des Königs Ludwig v. J. 1341, das. p. 304.

und die geschlechterlichen und zünftischen Beisitzer hiessen nun die alten und die jungen Genannten. Der Theilnahme am grossen Rathe waren anfänglich auch nur die Geschlechter fähig; in der Folge aber kamen dazu auch Künstler und andere Bürger des Gewerbstandes, die ebenfalls Genannte hiessen. Besteurung, Kriegserklärungen, Wahl der Mitglieder des kleinen Raths, und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, kamen darin zur Berathung [3].

Frankfurt. Hier ist die erste Theilnahme des Gewerbstandes am Rathe so allmählig und geräuschlos erfolgt, dass sie kein Gegenstand der Geschichte geworden ist. Wie in den übrigen ältern Städten, gehörten die, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich erwähnten *Rathmannen* [1]),

3) Joannis ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. 4. S. 809. 810.

1) Urk. des Raths zu Frankfurt v. J. 1266, bei v. Fichard, Frankfurter Archiv III. 177.
Urk. desselben v. J. 1268, bei Lersner II. 302.
Urk. v. J. 1284, bei Würdtwein, subsidia dipl. IV. 348.

zu den alten Geschlechtern. Als diesem widersprechend kann die Bestimmung nicht angesehn werden, dass von einer gewissen Geldbusse ein Drittheil dem Schulzen, der andere der Stadtkasse, der dritte aber den Gewerkschaften, zufallen solle [2]: selbst nicht, dass wenigstens in gewerblichen Angelegenheiten die Zünfte zugezogen worden, ist hieraus zu folgern. Eben so war auch das *Schaffergericht* im Alleinbesitze jenes Standes, und enthielt vierzehn Mitglieder, die ihre Stelle auf Lebenszeit inne hatten, und sich durch Selbstwahl ergänzten [3]. Zwar finden sich in urkundlichen Unterschriften manche Schaffer beigenannt »Bäcker, Schlächter, Tuchmacher, Kürschner [4]:« mit nichten aber werden diese dadurch als Handwerker bezeichnet; sondern es waren Beinamen, hergenommen von den Strassen, in denen sie

2) Urk. v. J. 1284, a. a. O.

3) v. Fichard, a. a. O. I. 227.
Kirchner I. 400. 401.

4) Urkundliche Stellen bei v. Fichard, Entstehung von Frankfurt a. M., S. 119 ff.
Dessen Frankfurter Archiv I. 315.

wohnten, und welche nach den Handwerkern benannt wurden, die, wie es zu jener Zeit gewöhnlich war, darin ihren Sitz hatten. Geschlechtsnamen waren noch nicht üblich; um daher Männer mit so gebräuchlichen Tauf-Namen, wie Ulrich, Wigand, Ludwig, Johann, von einander zu unterscheiden, behalf man sich mit jenem Merkmal, und die so Beigenannten gebrauchten es dann selbst [5]).

Schaffer und Rathmannen, beide geschlechterlich, machten die Obrigkeit aus, wie in andern Städten. Haupt von jenen war der erste Bürgermeister (Bürger- und Schaffer-Meister), von ihnen selbst, und aus ihrer Mitte, gewählt. Der zweite Bürgermeister (Bürger- und Raths-Meister) stand an der Spitze der Rathmannen (Consules), die auch Geschworne genannt werden [6]); wie die Schaffer ihren Meister, so hatten die Rathmannen

5) Aehnlich in Mainz, z. B. Erwin, *genannt* der Leinweber: Urk. des Erzbischofs Nicolaus v. J. 1278, bei Guden cod. dipl. III. 800: »Erwinus *dictus* textor linei panni.«

6) Urk. des Raths zu Frankfurt v. J. 1316, bei v. Fichard, Entstehung v. Frankf. S. 358.

anfänglich das Recht, den ihrigen zu wählen. Beide Wahlen hatten jährlich Statt [7]. Doch kömmt der Bürgermeister-Name erst seit 1304 vor [8]. An der Wahl der Rathmannen nahmen alle Geschlechter Theil. So blieb der staatsrechtliche Zustand bis um das Jahr 1325, wo Culman Zaan, ein Tuchmacher von Ansehn, zuerst als Rathmann auftritt, der zehn Jahre darauf sogar zur Bürger- und Raths-Meisterwürde gelangte [9]. Schlächter, Bäcker, und einige andere Handwerker werden seitdem als Rathsglieder erwähnt [10]. Wie bisher Schaffer und Rath unterschieden worden, so von jetzt an Schaffer, Rath und Zünfte. Mit einzelnen Fällen war unvermerkt die Bahn gebrochen; der Gewerbstand wollte nun weiter vorwärts. In den unruhigen Jahren von 1355 bis 1358 wusste der Rath, mit Weisheit und Würde, jeden

7) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. Selecta juris, cet. I. 5.

8) Lersner II. 130.
Feierlein Nachträge zu Kirchners Geschichte, II. 4.

9) Thomas S. 20.
Lersner I. 269.,

10) Statuta Francof. l. l. p. 6. 7. 20.

stürmischen Auftritt zurück zu halten; auf die Bürgerschaft blieb auch nicht ohne Wirkung die, im Hintergrunde erblickte, königliche Obergewalt. Dem endlichen Vergleiche zufolge bewilligte der Rath dem Gewerbstande eine beständige, und auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern festgesetzte, Theilnahme am Rathe, und die Fähigkeit zur Bürger- und Raths-Meisterwürde. Sechs Mitglieder, was in Nürnberg die acht Genannten, sollten, als Vertreter des Gewerbstandes oder der Gemeine, entgegengesetzt dem Rathe und den Geschlechtern, beständig Rathsbeisitzer seyn, und jährlich erneuert werden, mit der Bedingung, dass der Rath auf deren Wahl einen gewissen Einfluss ausübte. Es sollten nämlich aus und von der Gemeine Zwölf gewählt, und dem Rathe vorgestellt werden, von welchen derselbe dann die Sechs zu ernennen berechtigt seyn sollte. Aber schon nach einigen Jahren ward dies dahin abgeändert, dass, mit Uebergehung des Raths, die Handwerkszünfte allein und ausschliesslich drei aus sich wählten, die andern drei der Gewerbstand oder die Gemeine überhaupt. Hiermit nicht lange zufrieden, brachten

es die Gewerbleute dahin, dass sie den beiden andern Bestandtheilen des Raths in Ansehung der Zahl gleich gestellt wurden: Vierzehn auf jeder von den drei Bänken, der Schaffer- Raths- und Zunft-Bank. Die Wahl beider Bürgermeister verblieb zwar den Schaffern und dem Rathe, dieser versprach aber, zum Bürger- und Raths- oder zweiten Bürger-Meister auch zünftische Bürger zu nehmen; und er hat Wort gehalten [11])

Das Haupt der ganzen Behörde, der Schulz, war nicht mehr, wie es das Wesen der Würde mit sich gebracht hätte *), zugleich Bürger- und Schaffer-Meister, sondern von diesem ver-

11) Urk. v. J. 1358, bei Lersner II. 324.

Urkundliches Bruchstück eines Berichts des Raths an den König Karl IV v. J. 1359, bei v. Fichard, Frankfurter Archiv I. 228.

Urk. Karls IV v. J. 1360, bei Glafey, anecdotorum collectio p. 58.

v. Fichard, Entstehung von Frankfurt a. M., S. 224—227. 239. 240, u. 309, Note 5.

Lersner I. 363. II. 93.

Kirchner I. 400 — 412.

Thomas p. 27.

*) Städtewesen, Th. II, S. 455. 457.

schieden, wegen der hier Statt findenden eigenthümlichen Bewandtniss mit dieser Stelle: verbunden mit der, des Vogts *), musste sie von einem eigenen Beamten versehn werden. Nach der leidigen Sitte der damaligen Landesherrn, die Nutzungsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit, pfandweise zu veräussern, wodurch in dem Gerichtswesen so grosse Verwirrung entstand, hatte Karl der Vierte dem Ritter Ulrich von Hanau, für ein Darlehn, das Doppel-Amt als Pfandschaft überwiesen. Bald darauf aber kam das Pfand an einen bedeutenden Bürger in Frankfurt, Ulrichs Unter-Schulzen, Siegfried Imhof, von seinem grossen Hause genannt »zum Paradeis.« Er zahlte an den König die Pfandsumme, und bewog ihn 1366, das Pfand von Ulrich einzulösen, und ihm zu gewähren. Das war der Uebergang des Amts an die Stadt. Denn nach wenigen Jahren verkaufte ihr Siegfried sein Pfandrecht; und für eine Kaufsumme von 8800 Goldgulden erwarb sie von Karln das Recht unwiderruflich. Der erste Schulz, den der Rath nun aus eigener Macht anstellte,

*) Daselbst S. 393.

war 1376 der Ritter Rudolf von Sachsenhausen [12]).

Aachen. Aufläufe haben hier, wie fast überall, Statt gehabt, einer der gefährlichsten 1368 [1]). Aber erst seit 1428 haben die Zünfte angefangen, sich um die Verwaltung des Gemeinwesens zu bekümmern, sich ein Urtheil darüber beizulegen. Herrisches Betragen, Verschwendung der öffentlichen Gelder, Schuldenmachen, Weigerung, von seinem Haushalt Rechnung abzulegen: diese und andere Vorwürfe musste der Rath hören. Dabei hatte es nicht sein Bewenden. Unter vielem Lärm bestellten die Zünfte eigenmächtig einen Rath aus ihrer Mitte. Wie verfuhr dabei der alte Rath? Heimlich bewarb er sich um Hülfe bei benachbarten Landherrn und Fürsten; verschiedne von deren Kriegsmannen kamen verkleidet in die Stadt, und wurden in den Häusern der Rathsherrn und ihrer Freunde versteckt. In der verabredeten Nacht,

12) v. Fichard, Entstehung u. s. w. S. 237 ff. 285 ff.
Dessen Frankfurter Archiv I. 233.
Kirchner I. 283. 284. 415. 416.

1) Chronik von Cöln, fol. 269, p. 1, fol. 273, p. 2.

zur bestimmten Stunde, begaben sich diese an das verabredete Thor, geführt von einigen Rathsherrn, und öffneten es einer Zahl von 1400 Reitern. Die neuen Rathsherrn wurden überrascht; fünf davon sogleich auf dem Markte enthauptet; die übrigen schworen Unterwürfigkeit bei dem Blute des heiligen Stephanus. Die Kriegsherrn hatten ihre 10,000 Rheinische Gulden verdient [2]). Bei wiederholten Beschwerden über schlechte Wirthschaft im Jahre 1437 ging es gemässigter her. Der Handwerkerstand durfte zur Berathung über die Schuldentilgung 60 Mitglieder schicken, aus jeder von den zehn Zünften sechs. Nach einem abermaligen Aufruhr 1450 drangen die Zünfte durch, dass die Erblichkeit der Rathsstellen abgeschafft, und aus jeder von den damaligen eilf Zünften zwei Meister in den Rath aufgenommen wurden [3]).

2) Petrus a Beeck p. 252.
Meyer S. 375.
Chron. v. Cöln, fol. 299, p. 1.

3) Meyer S. 382. 392.

II.

Bischöfliche Städte.

Regensburg. Es waren entweder die Bischöfe, oder die Oberstatthalter der Landschaft, die, durch Erwerbung der königlichen Regierungsrechte, eine landeshoheitliche Herrschaft über die Städte erlangt hatten; dass aber in Regensburg beide neben einander diese Staatsgewalt ausübten *), daraus entstand eine, von der gewöhnlichen abweichende, Stadtverwaltung. Zwei Räthe finden sich zwar hier auch, aber auf eigenthümliche Weise; nicht eigentlich und wesentlich verbunden und in einander greifend, erst in der Folge in Verbindung gesetzt. Wo entweder der Bischof allein, oder der weltliche Fürst allein, das Hoheitsrecht der Gerichts-

*) Zweiter Theil des Städtewesens S. 17, und 373—376.

barkeit besass, war die Sicherheits- und Rechts-Behörde der Stamm, aus welchem die Anstalt des städtischen Haushalts hervorgegangen; hier aber ist diese neben jener entstanden, seit der Aufnahme der Stadt durch Handel und Gewerbe.

Der sogenannte *innere* Rath nämlich, der jüngere von beiden, verwaltete die städtische Wirthschaft: sechszehn Mitglieder, mit einem Bürgermeister, sämmtlich aus den Geschlechtern [1]); und selbst unter diesen hatten sich einige so vorgedrängt, dass sie die Bürgermeisterwürde für sich in Beschlag zu nehmen strebten. Es schien unmöglich, das Gesetz von 1287 zur Ausführung zu bringen, Niemand sollte länger, als ein Jahr, die Würde bekleiden [2]); nachgiebig genug, erweiterte man es 1333 auf drei Jahre [3]). Dies geschah auf Betrieb des Geschlechts der Auer, das sich durch Hoffart und Uebermuth, durch das Anstössige eines Aufsehn erregenden,

1) Gemeiner I. 381. 456. 484. 541. 563. — II. 65. 79. 84. 349.

2) Derselbe I. 425.

3) Daselbst S. 563.

grossen Anhanges, durch das Verdächtige eines zur Schau getragenen Volkssinnes, den Hass aller unbefangnen Bürger selbst des Gewerbstandes zugezogen. Friedrich Auer, der, wann er mit seiner Familie zur Kirche ging, sich eine Dienerschaft von vierzig Mann nachtreten liess, bewerkstelligte durch seinen Einfluss, dass er seit 1330 immer wieder zum Bürgermeister gewählt wurde [4]). Der lange verhaltne Unwille des Handwerkerstandes kam 1334 zum heftigen Ausbruche; sogleich auf das erste Zeichen machten sich die Auer aus der Stadt [5]). Vermöge ihrer Landbesitzungen und Verbindungen in der umliegenden Gegend, behandelten sie die Stadt neun Jahre feindlich; sie hatten in derselben noch einen bedeutenden Anhang, und sogar am königlichen Hoflager mächtige Fürsprecher. Aber die Zünfte erreichten und behaupteten das Recht, Theil zu nehmen an Steuerbewilligungen, Rechnungsabnahmen und Bürgermeisterwahlen. Die Ausübung geschah durch

4) Daselbst S. 559. 564.

5) Daselbst S. 566.

6) Derselbe II. 9. 10. 12. 30. 37.

zwei und fünfzig *Genannte* [7]), als Beisitzer der Sechszehn. Weil dazu von jeder der dreizehn Zünfte vier Meister bevollmächtigt wurden, so hiessen sie auch die *Vierer* [8]). Ihre sechszehn Mitglieder behielten die städtischen Geschlechter, aber von dem Bürgermeisteramte wurden sie ausgeschlossen, wiewohl auch die Handwerker nicht so dünkelhaft waren, Anspruch zu machen. Mehr oder weniger waren jene benommen von Handelsgeiste, von Familien-Eigennutz; unter andern Geschlechtern, die grosse Handelshäuser ausmachten, hatte das, der Maller, eine grosse Niederlassung in Bologna [9]). Für fähiger zu der Würde hielt man ländliche Ritter, wackere, einsichtvolle Männer, nicht herangewachsen bei dem einseitigen Geschäft des Waaren-Umsatzes und Geldverkehrs, sondern bei dem Landwesen, Männer, die Bürgersinn mit ritterlichem verbanden. Schon in demselben Jahre 1334 ward demnach der Beschluss gefasst, kein Eingebohrner, selbst

7) Daselbst S. 122.

8) Derselbe I. 564. II. 1. 2. 13.

9) Derselbe II. 228. 229.

Niemand, dessen Hausfrau aus der Stadt gebürtig wäre, sollte Bürgermeister werden, sondern ein auswärtiger Ritter, mit einer anständigen Besoldung, und einer Amtswohnung. Vorläufig galt der Beschluss auf zehn Jahre, es ist aber mehrmal, und bis zu Ende des Jahrhunderts, die Frist verlängert worden. Vorzüglich haben Baiersche Ritter die Würde bekleidet: drei Hadmar von Laber, Berthold von Ergoltsbeck, Heinrich Schenk von Reicheneck, Dietrich von Satzenhofen, Albert von Buchberg, Johann von Steinach, und Johann von Abensberg [10]). Zwar jährliche Wahl; aber die Bürgerschaft war verständig genug, Männer, die das Amt zur Zufriedenheit der Mehrzahl geführt hatten, immer wieder zu wählen. Mit dem Potestas in Italien und Südfrankreich ist ein solcher Bürgermeister von Regensburg nicht zu vergleichen, denn er hatte nichts zu thun mit der Sicherheits- und Rechts-Pflege.

In dieser bestand der Wirkungskreis des sogenannten *äussern* Raths. Jene bekannte,

10) Daselbst S. 1. 2. 11. 12. 15. 41. 42. 55. 64. 76. 88. 136. 270. 307. 338. 359.

alterthümliche Grundbehörde des Schaffergerichts hatte sich, seit dem Aufhören der Gau-Verfassung, in die oben angegebnen *) Gerichtsbarkeiten theils des Burggrafen und des Schulzen, theils des Dompropstes, aufgelöset. Seitdem nun der Herzog seine burggräfliche oder peinliche Gerichtsbarkeit an den Bischof verpfändet hatte, und nicht wieder einlösen konnte, diese daher mit von dem Dompropste wahrgenommen wurde, stand auf herzoglicher Seite nur noch der Schulz mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, zu welcher das Recht der Erkenntnisse in Fällen kleiner Vergehungen mit gehörte. Dieser nun, und der Dompropst, die beiden richterlichen Oberbeamten, waren Häupter des äussern Raths oder der hier sogenannten Gemeine [11]): hieraus ist die Bestimmung desselben abzunehmen: gemeinschaftliche Aufsicht und Gesetzgebung in Sachen der Sicherheits- und Rechts-Pflege. Er bestand aus zwei und dreissig ordentlichen Mitgliedern, der Doppelzahl

*) Städtewesen II. 374—376.

11) Gemeiner II. 2. 79. 84. 164: »im äussern Rath präsidir»ten der Gemeine — Schultheis und Propst.«

derer, des innern, lauter Geschlechtern [12]. Wenn seit dem Jahre 1356 fünf und vierzig erwähnt werden [13]), so ist glaublich, die hinzugekommenen dreizehn seien zünftische Beisitzer gewesen, aus jeder Zunft einer *).

Auch das letzte seiner hoheitlich-gerichtsbarkeitlichen Rechte, das *Schulzen-Amt*, verpfändete der Herzog, als ein erbliches Lehn, an die ritterliche Familie der Zahn [14]). Bald aber erwachten in der Bürgerschaft Plane der Erweiterung ihrer Selbstständigkeit. Für 100 Gulden Abstand brachte sie das Schulzen-Amt von der Familie der Pfand-Inhaber an sich, und für 1850 Pfund Pfennige erlangte sie den gänzlichen Kauf von dem Herzoge [15]). Die Wahl zu dem wichtigen Amte, das jetzt die Bürgerschaft selbst, und immer auf zwei Jahre, besetzte, ward vollzogen von beiden

12) Das. II. 127. 228.

13) Ebend. S. 94. 135. 222. 239. 305.

*) So hat der Verfasser geglaubt, in die zerstreueten und mangelhaften, diesen Gegenstand betreffenden, Nachrichten des sonst verdienten Gemeiner Zusammenhang zu bringen.

14) Gemeiner II. 55. 108—111.

15) Daselbst S. 111. 114. 116. 134. 140. 211.

Räthen zu gleichen Antheilen: von dem äussern nothwendig, da der Schulz einer von dessen beiden Vorstehern war; der innere, eine dem äussern im Range gleichstehende Behörde, konnte nicht ausgeschlossen werden. Es waren acht und vierzig, die an der Vorwahl Theil nahmen, also die sechszehn ordentlichen Mitglieder des innern Raths, und die zwei und dreissig des äussern; keine zünftische Beisitzer oder Genannte. Unter den acht und vierzig Kugeln zum Behufe der Vorwahl befanden sich vier durch ein besonderes Merkmal ausgezeichnet; die Hälfte davon gehörte zu den sechszehn in der Urne für den innern Rath, die andere zu den zwei und dreissig in der, für den äussern. Die Vier aber, denen die bezeichneten Kugeln zugefallen, vollzogen nur eine weitere Wahl: jeder nannte einen Namen, aber nothwendig ein Mitglied des weiten Raths. Aus diesen vier Vorgeschlagenen wählte dann die Gesammtheit der Acht und vierzig den Schulzen. Doch musste darauf gesehn werden, dass weder der Gewählte selbst, noch ein Bruder oder Sohn von ihm, seit vier Jahren das Amt bekleidet hatte. Bei Strafe von fünf

Pfund durfte Niemand dasselbe ablehnen [16]). In ihrem Trachten nach Vollendung der Selbstständigkeit machten sich die Bürgerschaft, oder eigentlich die Geschlechter, nun an die Bischöfe, deren häufige Geldverlegenheit zu Statten kam. Vermöge der Erwerbung des Schulzen-Amts waren sie blos von der *bürgerlichen* Gerichtsbarkeit über die *königlich-herzoglichen* Bürger im unbedingten Besitz; es fehlte noch theils die *Sicherheits- und Strafrechts-Pflege* über eben dieselben, theils die gesammte Gerichtsbarkeit über die *königlich-bischöflichen* Bürger. Letztere, die sogenannte Propsteigerichtsbarkeit, hatte der Bischof pfandweise veräussert. Mit jener machte die Stadt den Anfang 1388, wo sie das, seit 109 Jahren von dem Herzoge an den Bischof verpfändete, Recht als Afterpfandschaft erwarb [17]). Drei Jahre darauf gelang ihr, auch das Propsteigericht von dem Pfand-Inhaber an sich zu bringen, mit Genehmigung des Bischofs [18]).

16) Daselbst S. 127. 128.

17) Hund, metropolis Salisburg, T. I. (Ratisponae 1719) p. 148.

18) Gemeiner II. 281.

Jetzt war die Stadt im glücklichen Besitze der vormaligen Gerichtsbarkeiten des Burggrafen, des Schulzen und des Propstes; von der ersten und dritten zwar nur pfandtchaftlich, doch mit der Aussicht, dass niemals weder die Könige noch die Bischöfe zur Einlösung geneigt nnd fähig seyn würden. In der Person des Schulzen vereinigte sich die oberste Leitung aller Theile der Sicherheits- und Rechts-Pflege über die ganze Einwohnerschaft, wenn auch, ihm untergeordnet, für die Sachen des vormaligen Propsteigerichts, ein besondrer Richter angestellt blieb, fortdauernd genannt Propst [19]. Indem jetzt die Ernennung sowohl des Schulzen, als des Bürgermeisters, von der Stadt abhing, war die Selbstständigkeit erreicht, und das staatsrechtliche Gebiet geschlossen; und durch Verbindung der Regierungs- und Gerichts-Behörde, der jener vorstand, mit der Wirthschaftsbehörde, der dieser, kam in die Führung des Gemeinwesens mehr Einheit. Wie nämlich an der Wahl des Stadtgerichts-Vorstehers beide

19) Das. II. 341. 349.

Räthe Theil nahmen, eben so am Gerichte selbst: achtzehn Mitglieder, wovon acht aus dem innern Rathe, zehn aus dem äussern [20]). Ueber hundert Jahre später, 1496, bekräftigte der Herzog durch völligen Verkauf, was die Stadt bisher als Pfandschaft besessen hatte [21]). Es ist noch die wesentliche Bemerkung übrig, dass in der, an den Schulzen übergegangnen, vormaligen burggräflichen Gerichtsbarkeit der Blutbann nicht unbedingt und ein für alle Mal begriffen war, sondern jeder einzelne Schulz, unmittelbar nach seiner Erwählung, die ausdrückliche Belehnung von dem Herzoge empfangen musste; eine Form, die auch in andern Städten gefunden wird.

Der innere Rath, in seiner Ursprünglichkeit eine gemeinheitliche Anstalt ohne landesherrliche Vorsteher, hatte diese Erwerbungen veranstaltet, und die Mittel dazu aufgebracht. Begreiflich legte er sich daher den Rang über den äussern, und Einwirkung auf dessen Geschäfte, bei, und ward nun, was in andern Städten der kleine Rath. Seitdem

20) Das. S. 281. 282.

21) Hund a. a. O.

hiess er im gemeinen Leben schlechthin der Rath; den äussern nannte man »die Fünf »und vierziger.«

Augsburg. Wann ein bedenkliches Neues in einem Staate mächtig hervorbricht, das Gutes und Schlimmes, in der, nach ewigen Gesetzen verhängten, Unzertrennlichkeit mit sich führt, dann sind die Massregeln der Regierung der Prüfestein der Staatsweisheit. Wenn bei der Würdigung des alsdann beobachteten Verfahrens der Umfang des Staats, die sinnlichen Kräfte desselben, nicht in Betracht kommen, sondern allein die Besonnenheit in so schwieriger Lage, die Geneigtheit und Fähigkeit zur unbefangnen Prüfung des Neuen, die Zugänglichkeit für das Gutbefundne, aber auch die Klugheit und Entschlossenheit, das Schlechtbefundne nachdrücklich und standhaft, doch behutsam, abzuwehren: so ist die freie Stadt Augsburg im vierzehnten Jahrhundert, wiewohl übrigens durchaus unbedeutend, in Vergleichung mit den Reichen und Staaten, die in der damaligen Geschichte eine Stelle einnehmen, doch unstreitig nicht ungeeignet, als Beispiel zu dienen.

Das Aufstehn des Handwerkerstandes, die Besiegung der städtischen Geschlechter, ist einer von den am meisten hervortretenden Zügen in dem Gemälde jener Zeit. In vielen Städten, nahe und fern, wohin die Augsburger Kunstarbeiter persönlich die Erzeugnisse ihrer Werkstätte führten, hatten sie das Ehrenvolle, die Herrlichkeit der Zunft-Mitherrschaft kennen gelernt, jenseit der Alpen, und über dem Rhein, in Constanz, Basel, Strassburg, Speier, Worms und Mainz. Wünsche erwachten in Beziehung auf die Vaterstadt; bei den Handwerkern, welche die Sache nicht aus eigener Anschauung kannten, setzte die Einbildungskraft Vieles hinzu. Immer zunehmend an Stärke und Allgemeinheit, konnte sich im Oktober des Jahrs 1368 die Begierde nicht länger mässigen. Heimliche Zusammenkünfte, aber stadtkundig genug, wurden veranstaltet und geleitet von sechs Bürgern, einem Kaufmann Wessisprunner, einem Kürschner, einem Leinweber, einem Schlächter, einem Bäcker, und einem Bierbrauer. Keine Klagen, wie in andern Städten, über schlechten Haushalt, Parteilichkeit, herrisches Verfahren der Geschlechter; blos, man wollte Schritt

halten mit der Zeit. Am Morgen des ein und zwanzigsten Octobers traten alle Zünfte unter die Waffen, besetzten die Thore, den Perlachplatz, und die Zugänge zum Rathhause. Sogleich beriefen die beiden Bürgermeister oder Stadtpfleger den Rath. Bewaffnet mit dem Bewusstsein der Reinheit ihrer Sache, gingen die Rathsherrn durch die Reihen der Handwerker; und diese, denen solche Schutzwehr Achtung gebot, erlaubten sich keine Aeusserung der Rohheit und des Muthwillens. Jene sechs Wort- und Sach-Führer traten mit dem Verlangen auf, die Geschlechter sollten der Stadtverwaltung entsagen, und sie an die Zünfte abtreten; sie sollten demnach auf der Stelle das Stadtsiegel, das Stadtbuch, und die Schlüssel zur Sturmglocke, zum Rathhause, und zur Schatzkammer, abliefern; fügten sie sich willig, so sollte ihren Personen und ihrem Eigenthum kein Leid geschehn. Der Rath war gefasst, und durch Klugheit und Einigkeit stark. Das Siegel, das Buch, und die Schlüssel, übergab er. Betreffend aber die Stadtverwaltung, machte er begreiflich, wie es bei der einzuführenden neuen Verfassung von grossem Vortheil seyn würde, die

Erfahrungen der Städte zu benutzen, in welchen eine Zunftherrschaft bestände, und Nachrichten von solchen Verfassungen einzuziehn, um das Bewährte aufzunehmen. Das fand Beifall; man beschloss, Beauftragte zu diesem Zwecke in die genannten Rheinischen Städte zu senden. Weiter stellten die Rathsherrn vor, bis zur Rückkehr der Bevollmächtigten könnte die Stadt nicht ohne Obrigkeit seyn; sie wollten daher ihr Amt bis dahin fortsezzen, aber zwölf Beisitzer aus dem Gewerbstande zulassen. In dem Zeitraume von zweien Monaten, als wie lange die Abwesenheit der Beauftragten dauerte, ward die erste Hitze etwas gemildert; und durch die eingezogenen, genauern Erkundigungen wurden die Handwerker belehrt, dass nirgend ihr Stand allein die Regierung in Händen hatte, sondern überall den Geschlechtern ein erheblicher Antheil geblieben. Nicht nur diesen bewilligten sie demnach, sie nahmen auch das Ansinnen zurück, dass die Geschlechter in ihre Zünfte treten sollten, da sie gründlich erfahren, dass auch anderwärts dieselben nicht eingezunftet wären. Die Zahl der Geschlechter belief sich damals auf ein und

fünfzig, die, der Zünfte, auf siebenzehn: Grosshändler, Krämer, Höker, Salz-Fertiger oder Weiterbeförderer, Leinweber, Tuchmacher, Kürschner, Schlächter, Bäcker, Bierbrauer, Fischer, Gärber, Schuhmacher, Schneider, Schmidte, Zimmerleute, Böttcher oder Schäffler. Was die Handwerker ein Mal in Händen hatten, Siegel, Buch, und Schlüssel, gaben sie nicht wieder heraus; sie behaupteten auch die zwölf, vorläufig zugestandnen, Rathsglieder als Vertreter des Gewerbstandes überhaupt. Dazu wurden ihnen noch siebenzehn, jeder Zunft einer, bewilligt: zusammen also neun und zwanzig; und mit dem Bürgermeister oder Stadtpfleger, welche Stelle ihnen ebenfalls eingeräumt wurde, dreissig. Dass der erste, der dieselbe bekleidet hat, kein anderer, als Wessisprunner, der Vorstreiter, gewesen, bedarf kaum der Erwähnung. Früher hatte der kleine Rath aus zwölf geschlechterlichen Mitgliedern bestanden [1]), und war im Jahre 1340 auf das

1) P. v. Stetten Gesch. v. Augsburg I, 75.
Vergl. Städtewesen Th. II. S. 465, wo N. 42 die Zahl 73 zu verbessern ist in 75.

Doppelte vermehrt worden, mit jährlicher Erneuerung der Hälfte [2]). Zwei Bürgermeister oder Stadtpfleger waren in beiden Zahlen begriffen. Jetzt wurde die geschlechterliche Zahl der Rathsglieder auf die Hälfte der zünftischen festgesetzt, fünfzehn, mit Inbegriff eines Bürgermeisters. Jährlich sollten die Mitglieder zur Hälfte ausscheiden, und durch neue ersetzt werden, und die Ausgetretenen erst nach Ablaufe zweier Jahre wieder wählbar seyn. Der grosse Rath bestand von jetzt an aus den Mitgliedern des kleinen, aus einer gewissen Zahl von geschlechterlichen, und aus 204 zünftischen Bürgern, zwölf aus jeder Zunft [3]).

Das erwähnte *Stadtbuch* war eine, seit ungefähr 1275 angelegte, Sammlung aller vorhandnen öffentlich-rechtlichen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze, Gewohnheiten, und Gerechtsame, aller Rechts-Verhältnisse zum Könige und Bischofe [4]): eine Arbeit, die, als

2) Derselbe I. 98.

3) Derselbe S. 113–116.
Langenmantel S. 18. 21 ff.

4) P. v. Stetten I. 78.

sie zu Stande gebracht worden, dem Bischofe zum Verdruss gereichte, weil darin die Grenzlinie seiner Rechte scharf gezogen war; weshalb er auch, als der König Rudolf von Habsburg sie bestätigte, nur ungern und nothgedrungen sie ebenfalls unterzeichnete[5]). Einer der wichtigsten, in der Folge hinzukommenden, staatsrechtlichen Theile war das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, welches früher ein Stadtvogt, als Unterbeamter des Landvogts, ausgeübt hatte), im Jahre 1426 aber die Stadt von dem Könige erwarb, mit der Bedingung, dass der jedesmalige, nun von ihr zu ernennende, Ober- und Unter-Vogt die Belehnung mit dem Blutbann bei dem Könige nachsuchen musste [7]).

Constanz. Das ist die einzige Stadt in Oberdeutschland, wo auf der einen Seite die Handwerker so grob und ungeschlacht über

5) Gassari annales Augsburgenses ad a. 1276, ap. Mencken I. 1457. 1458.

6) P. v. Stetten I. 90.
Vergl. Städtewesen II. 367.

7) Daselbst S. 151. 152. 160. 170.

die rathsherrlichen Familien hergefallen sind, und auf der andern diese Familien so unverständig und boshaft Trotz, Hinterlist und Mord entgegengesetzt haben. Das wilde Schauspiel zerfällt in drei Aufzüge. Das erste Mal setzten die Handwerker im Jahre 1342 an, bemächtigten sich in einem Aufstande aller öffentlichen Stellen, dass die Geschlechter aus der Stadt entwichen, und eine Zuflucht auf ihren Landgütern suchten. Sobald aber die erste Bestürzung vorüber war, fassten sich diese, arbeiteten an ihrer Wiederherstellung, mächtig durch Verwandtschaften und Verbindungen, wie durch ihre Zahl: nicht weniger, als einhundert und sieben. Nach vier bis fünf Monaten nahmen die Geschlechter ihre Stellen wieder ein; die Handwerker begnügten sich mit zweien Zunftmeistern im Rathe. Was aber die Herrn in der Noth zugestanden hatten, das trachteten sie nach einiger Zeit rückgängig zu machen. Darüber kam es im December 1370 zu neuen stürmischen, und dieses Mal blutigen Auftritten, wobei der Rath einen Zunftmeister ermordete. Bis in das nächste Frühjahr dauerte die übermächtige Alleinherrschaft der Zünfte,

wo endlich der Burggraf von Nürnberg, als Landvogt von Oberschwaben, und selbst der König Karl IV, nackdrücklich einschritten, die vorige Verfassung herstellten, und die Aufrührer in eine Geldstrafe von 9000 Goldgulden verurtheilten. Bis zum Jahre 1429 dauerte nun äusserlich die Ruhe. Da brachte der verrätherische Ehrgeiz eines Geschlechters [1]), Heinrich Ehinger, neues Unglück über die Stadt. Das blosse Unterbürgermeister-Amt genügte nicht seinen Ansprüchen; der Oberbürgermeister Ulrich Schilter, ein würdiger, geachteter Mann, verursachte ihm Schatten. Ehinger berührte Saiten, die bei dem Volke immer anklingen; seine häufigen verfänglichen Aeusserungen über den Zustand des Stadtwesens nahmen immer die Wendung, dass, wenn er nur auf sechs Jahre zugleich Oberbürgermeister wäre, Alles ganz anders werden sollte. Die Handwerker geriethen in wilde Begeisterung, wollten dies mit Gewalt durchsetzen; wogegen die Geschlechter anfänglich Widerstand leisteten, bald aber, überwältigt, blos mit Ausnahme von sechs,

1) Bucelini Constantia p. 317.

die Stadt verliessen. Gesetzlosigkeit, Unsicherheit nahmen so überhand, dass auch der Bischof mit den Stiftsgeistlichen auszog, und sich nach Schafhausen begab. Nur kurze Zeit aber genoss der Urheber des Unglücks die unreine Freude der erschlichenen Herrschaft. Eben so keck, als arglistig, legte er bald die Maske ab, und die Verblendung des Volks verging. Der Sturm hatte aus der Tiefe die schmutzigsten, eigennützigsten Begierden aufgewühlt; eine zu gleicher Zeit ausbrechende Verfolgung gegen die Juden verflocht sich in die zerrüttende Verwickelung. Der Ausgang Ehingers unterschied sich wenig von dem, andrer Volksverführer. Er konnte sich glücklich schätzen, unversehrt nach Ueberlingen zu entkommen.

Einer aus demjenigen Gewerk, das in Italien so häufig in Volks-Empörungen voranging, ein Schlächter, Heinrich Andreas, erhob sich zum ersten Bürgermeister; dass Ulrich Schilter beibehalten, freilich in die Stelle des zweiten herunter versetzt wurde, beweiset die Unbescholtenheit seines öffentlichen Lebens. Er gehörte zu den sechs Familien, die zu bleiben gewagt hatten. Aber

auch der Schlächter musste bald wieder vom Schauplatze treten. In Deutschland konnte der Zunft-Unfug nicht so weit gehn, wie in Italien; ein mächtiger Rückhalt blieb immer die königliche Macht. Eine Entscheidung Siegmunds fiel dahin aus, dass die Bürgerschaft eine Strafsumme von 28000 Goldgulden zahlen musste, und die Stadtverfassung folgende neue Einrichtung erhielt. Die bisherigen neunzehn einfachen Zünfte wurden zurückgeführt auf zehn zusammengesetzte, und aus jeder zwei Mitglieder in den Rath aufgenommen. Bürgermeister ward Konrad Mangold, ein Geschlechter; doch wurde der Vogt, im Range nach ihm der erste, aus den Zünften genommen [2]).

Basel. Zwar hat der hiesige Bischof seine hoheitlichen Rechte über die Stadt länger behauptet, als mancher andere; doch vermochte er nicht zu verhindern, dass die gewerbliche und die gemeinwirthschaftliche

2) Daselbst S. 292. 293. 301. 317. 318.
Speth, Beschreibung von Constanz, S. 215. 216. 222. 223. 285—292.

Behörde des Raths ihren Wirkungskreis immer weiter ausdehnte, und der Bürgermeister sich dem bischöflichen Schulzen, ja selbst dem königlichen Vogte, den beiden obersten Gerichtsbeamten *), seit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts vordrängte [1]). Nur mit einem Geschlechter war diese Stelle besetzt [2]). Es erhob sich aber allmählig neben dem Bürgermeister, als zweites Haupt des Raths, ein Oberzunftmeister. Wann die Zünfte zuerst in den Rath gedrungen, ist nicht genau bekannt; zwischen den Jahren 1323 und 1354 soll es geschehn seyn [3]). Anfänglich von jeder nur ein jährlich gewählter Vertreter [4]), seit 1382 zwei [5]). Ein Ober-Zunftmeister, aber nicht von den Zünften selbst, sondern vom Bischofe, jährlich ernannt, ward nun Vorstand der zünftischen Rathsglieder, wie es der Bürgermeister von den

*) Städtewesen II. 369 – 371. 466.

1) Ochs II. 347.

2) Daselbst S. 226.

3) Das. S. 45. 92. 93.

4) Das. S. 107.

5) Urkk. v. d. J. 1382 und 1383, das. S. 257—262.

geschlechterlichen war [6]. Von vieler Bedeutung waren hier der Mittelstand oder die Bürger in engerm Sinne [*]. Indem sie theils den Geschlechtern in Ansehung der gesellschaftlichen Bildung gleich standen, und an Vermögen sie übertrafen, theils den Handwerkern sich dadurch gleichstellten, dass sie sich ebenfalls in Zünfte schlossen, kam es dahin, dass aus ihrer Mitte nicht selten der Bürgermeister, und gewöhnlich der Ober-Zunftmeister, genommen wurden [7].

Strassburg. Wie in verschiednen Städten von Italien die blutigen Familienstreitigkeiten des Adels, worunter die ganze Bürgerschaft leiden musste, für diese eine Auffoderung geworden sind, die Leitung des Stadtwesens zu ergreifen, um für Ordnung und Frieden zu sorgen, so ist dies auch in Strassburg geschehn, im Jahre 1332. Die ärgerlichen Auftritte in den Händeln der adlichen Häuser Mühlenheim und Zorn und ihrer Parteien,

6) Das. S. 286. 347. 350.

*) Städtewesen II. 467. 468.

7) Ochs II. 312. 315. Dazu die Stellen oben, N. 6.

die gegenseitigen Mordthaten*), bewogen die ordnungsliebenden Bürger des Gewerbstandes, dazwischen zu treten, die Stadtverwaltung zu übernehmen, den Rathsherrn die Thorschlüssel, das Siegel, die Stadtfahne, abzufodern. Alle Geschlechter wurden entwaffnet, ihre Trinkstuben **) abgebrochen; Bürger aus den Zünften besetzten die Thore, andere wachten des Nachts auf den Thürmen und ausserhalb der Mauern. Nun gelangten nicht nur die Constaffler ***), sondern auch die Handwerker, zur Rathsfähigkeit. Bisher hatte der Rath aus vier und zwanzig Personen bestanden, lauter Geschlechtern, mit seltnen Ausnahmen; darunter vier Stadtmeister, die vierteljährlich im Vorsitze gewechselt. Sowohl die Zahl der Rathsglieder, als ihrer Vorsteher, wurde vorläufig beibehalten; nur erlitt der Antheil der Geschlechter eine starke Verminderung, da aus jeder von den damaligen zehn Zünften ein Mitglied aufgenommen wurde. Ein Zunft- oder Ammann-

*) Städtewesen II. 242. 243.

**) Daselbst S. 238. 239.

***) Daselbst S. 182.

Meister hatte die Aufsicht über diese letzten. So blieb es aber nicht; hin und her wurden Versuche gemacht; ein halbes Jahrhundert verging, bis es zu einer festen Verfassung kommen konnte.

Um das Jahr 1382 war die Zahl der Handwerkszünfte auf acht und zwanzig gestiegen: Krämer, Kornhändler, Weinschenken, Weinküfer, Wein-Prüfer und Mäkler, Wein-Ausrufer und Messer, Goldschmidte, Tuchmacher, Leinweber, Kürschner, Gärber, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Schlächter, Maurer und Steinhauer, Zimmerleute, Schiffszimmerleute, Fassbinder, Wagner und Drechsler, Seiler und Obsthändler, Müller und Oehlschläger, Schmidte, Schiffer, Fischer, Gärtner, Salzmesser, Bartscherer und Bader [1]. Der Verfassung zufolge, die im genannten Jahre den Anfang nahm, ward der kleine Rath, bisher der einzige, und daher schlechthin so genannt, aus allen drei Ständen nach bestimmten Verhältnissen zusammengesetzt, und enthielt sechs und fünfzig Personen: die eine Hälfte lauter Handwerker, aus jeder

1) Herzog, Elsasser Chronik, B. VIII. S. 64.

Zunft einen; von der andern kamen auf die »Bürger« oder Constaffler siebenzehn, auf den Adel nur eilf. Die vier Stadtmeister wurden daraus ohne Standes-Unterschied gewählt, und zwar, wie alle Rathsglieder, von dem abgehenden Rathe; den Ammann-Meister aber, in den sechs und fünfzig nicht begriffen, wählten allein die Zünfte aus ihrer Mitte 2). Als in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts jene Zünfte auf zwanzig zusammengezogen wurden, ward eben damit auch die Zahl der zünftischen Rathmannen wieder vermindert. Ein *grosser Rath* bildete sich in seinen Grundzügen seit 1433, hauptsächlich bestehend aus Bürgern des Gewerbstandes, nachdem auch die Constaffler entweder sich in eine von den Handwerkerzünften begeben, oder besondere geschlossen hatten. Seit der Festsetzung der Zahl aller Zünfte auf zwanzig im Jahre 1482, war die Verfassung des grossen Raths folgende. Jede Zunft ward darin vorgestellt durch einen Ausschuss von Fünfzehn, unter der Leitung

2) Verfassungs-Urk. v. J. 1381, daselbst S. 59. 60. Bestätigungs-Urk. v. J. 1416, das. S. 70. 71.

eines, darin begriffenen, sogenannten Oberherrn: zusammen Dreihundert. Alle neue Gesetze und Anordnungen, deren Einleitung ausschliesslich dem kleinen Rathe zustand, mussten dieser Körperschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden; aber alle Mitglieder von jenem hatten in den Versammlungen derselben Sitz und Stimme [3]).

Aus den urkundlichen Schriften, die das Stadtrecht betreffen, ist die Entwickelung der städtischen Verfassung zu entnehmen *). Früher, als von 1312, ist keine Spur von Sammlung und Bearbeitung vorhanden. Seit 1322 ging man mit Ernst daran. Ueber hundert Jahre später, 1425, erhielt eine Gesellschaft von 84 Sachkundigen den Auftrag, eine neue verbesserte Sammlung zu veranstalten, die erst 1433 scheint zu Stande gekommen zu seyn. Vom Jahre 1441 ist die Eintheilung

3) Hermann II. 4. 11. 12.
Königshoven S. 305 ff.
Herzog a. a. O. S. 43. 46.

*) Auf die gesetzlichen Bestimmungen bei Grandidier ist hier nicht Rücksicht genommen; sie enthalten blos ein Hofrecht.

des ganzen Rechts-Stoffs in das Rechtsbuch und das Ordnungenbuch [4]).

Speier. Wehrständisch-münzerhausgenossenschaftliche Geschlechter hatten hier den Rath inne *). Sie bewiesen viele Nachgiebigkeit, als 1304 die Handwerkszünfte Theilnahme verlangten; und liessen sich gefallen, nicht nur, dass aus jeder von den dreizehn ein Mitglied Zutritt erhielt, sondern sogar, dass die bisherige Zahl ihrer Theilnehmer von zwölf auf eilf herabgesetzt wurde, zusammen vier und zwanzig, worunter zwei Bürgermeister, von jedem der beiden ständischen Bestandtheile des Raths einer: alter und neuer Rath. Bald aber gereuete jenen die voreilige Zulassung von diesem. Dass er, als Minderzahl, häufig überstimmt werden würde, hatte er ja bei dieser Einrichtung voraussehn müssen. Den Handwerkern entging nicht, dass die Geschlechter sie wieder zu verdrängen, wenigstens ihre Zahl zu beschränken suchten. Die Gährungen, die

4) Hermann II. 6. 7. 11. 31.

*) Städtewesen II. 469.

hieraus entstanden, wurden vermehrt durch Klagen über Steuerbedrückungen, über Ungerechtigkeit der Gerichte, Uebergewicht der Geschlechter, die, als Bankhalter, durch ihren Einfluss zu den einträglichsten Aemtern gelangten. Die Verstimmung ging so weit, dass, wie so oft in Italien, im Jahre 1327 ein Bürgerkrieg entstand, der fast drei Jahre dauerte, bis die nachbarlichen Städte Strassburg, Worms, Oppenheim, Mainz, Frankfurt, sich ins Mittel schlugen. Bei der Ausgleichung ward die Zahl der Rathsglieder auf acht und zwanzig festgesetzt, für jeden von beiden streitenden Theilen die Hälfte, mit einem Bürgermeister: alle jährlich erneuert *).

Worms. Von dem Ursprunge der Rathsfähigkeit des Handwerkerstandes hat sich hier blos die dürftige und nicht ganz unverdächtige Angabe erhalten, dass schon um das Jahr 1300 sechszehn aus der Gemeine, auf ihr zudringliches Begehren, und mit Ge-

*) Lehmann I. VI. c. 1—7. p. 587—605.

nehmigung des Bischofs, zugelassen worden *).

Mainz. Töchter der »Alten« oder des Herrnstandes **), wenn sie in diesem nicht gesucht wurden, entschlossen sich nicht schwer, herauszutreten, und ihre Hand einem ehrenwerthen Manne aus dem Gewerbstande zu geben. Es bildete sich aber in Ansehung der Kinder solcher Ehen die Meinung unter den Geschlechtern, dass sie zum Stande der Mütter gehörten; wodurch dieser sich ungebührlich erweiterte, und von Seiten der Gemeine Beschwerden veranlasst wurden. Demnach verlangte nicht nur der Gewerbstand 1332, dass diesem Missbrauche gesteuert würde; er wollte auch in den Rath: und in beidem ward ihm gewillfahrt. Um doch in

*) Tritheim, annal. Hirsaug. II. 73.
Urk. v. J. 1300, bei Schannat II. 156 ff.
Schiedsrichterliche Urk. der Städte Speier und Mainz um 1335, angeführt von Lehmann, Speiersche Chronik l. VI. c. 3. p. 592.
Vergleichs-Urk. v. J. 1366, Art. V, bei Schannat II. 183.

**) Städtewesen II. 483.

einigem Grade die Mehrheit zu behaupten, bewilligten die Geschlechter, dass zu ihren vier und zwanzig Rathsgenossen zwei und zwanzig zünftische hinzukämen: alter und neuer Rath. Hiermit noch nicht zufrieden, foderten die Zünfte, deren neun und zwanzig waren, aus jeder einzelnen sollte ein Mann im Rathe seyn. Auch diese Vermehrung von sieben ward ihnen zugestanden; die Geschlechter liessen sich die Minderheit gefallen. Als aber der Handwerkerstand, durch solche Nachgiebigkeit erdreistet, noch weiter gehn wollte, widerstanden sie. Die Zünfte nämlich rückten mit dem Verlangen heraus, aller Unterschied der Stände sollte aufhören; die »Alten im Thiergarten« *) sollten aus einander gehn, und sich an eine von den Zünften anschliessen; worauf dann der Rath blos aus neun und zwanzig Vertretern derselben bestehn sollte. Dem widersetzten sich die Geschlechter aus allen Kräften; es gab einen harten Kampf, bis man sich auf folgende Weise verglich. Die Geschlechter sollten nie vermehrt werden; um dies zu verhindern,

*) Daselbst.

wurde die damals bestehende Zahl von 129 als die äusserste festgesetzt, diesen zusammen sollte der bisherige Grad der Rathsmitgliedschaft verbleiben. Wer nun fortan das Bürgerrecht erwürbe, sollte gehalten seyn, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen *).

Cöln. Die älteste und im frühern Mittelalter erlauchteste aller Städte von Deutschland ist zugleich diejenige, die an ähnlichen bürgerlichen Uebeln gelitten hat, wie die meisten Italischen: häufige Kämpfe der Gewerbleute gegen die Geschlechter, und der Geschlechter unter sich selbst. Nach manchen mörderischen Anfällen jener auf diese, worin die Tuchmacher immer die Rolle spielten, die in Italien meistentheils die Schlächter, wobei es aber noch nicht auf Theilnahme am Rath abgesehn war, entstanden zuerst im Jahre 1370 bedenkliche Bewegungen, gerichtet gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter. Schon damals war der Anschlag gereift, die Gewalt derselben nicht nur durch Auf-

*) Joann. scriptt. hist. Mogunt III. 459. Lehmann a. a. O. c. 2, p. 591.

lösung der Richer-Wittheit, also des grossen Raths, zu brechen *), sondern auch durch gänzliche Umgestaltung des kleinen oder engen sehr zn verringern. Letztere sollte darin bestehn, dass das Schaffergericht vom Rathe getrennt würde, kein Schaffer mehr zugleich Rathmann, noch weniger Bürger- und Raths-Meister, seyn könnte **), weil freilich die Schaffer, als Gerichtsbeamte, in den Rathsverhandlungen leicht das Uebergewicht hatten. Wurde das Alles noch nicht durchgesetzt, so war doch der Haufe mit diesen Ansprüchen bekannt geworden. Mit fünfzig Beisitzern im weiten Rathe mussten sich die Handwerker einstweilen begnügen [1]). Sie gaben jedoch jenes Vorhaben keineswegs auf, benutzten vielmehr, um es durchzuführen, die erworbene Rathsmitgliedschaft, wodurch in diesen Versammlungen die verderblichste Stimmung, die grössten Missverhältnisse, entstanden. Die Schaffer suchten Schutz bei dem Erzbischofe als Landesfürsten, und nach herkömmlichem

*) Städtewesen II. 463.

**) Daselbst S. 450 ff. 455.

1) Chronik von Cöln fol. 273, b, 274, a.

Rechte konnte dieser nicht anders als den Beschwerdeführenden beistehn. Nun erfolgten einige von den Widersprüchen, die in keinem Theile der Geschichte, und in keinem Zeitalter, so häufig und so unsinnig vorkommen, als in dem Kirchenwesen des Mittelalters. Was eine rein weltliche Sache war, das machten die Cölner Handwerker in leidenschaftlicher Verblendung zur geistlichen; und die Person des Erzbischofs, die in Beziehung auf den Römischen Papst eine blos geistliche war, betrachtete derselbe als eine weltliche, um sich das Ansehn von Staats-Obergewalt zu geben. Gregorius der Eilfte pflichtete den Handwerkern bei, hatte indessen kein anderes Vollstreckungsmittel, als den Kirchenbann, der jedoch nur gelten sollte, so weit sich das Stadtgebiet erstreckte. So veranlasste er kriegerische Bewegungen zwischen der Stadt und ihrem Fürsten [2]).

Wenn auch im Jahre 1377 die Flamme äusserlich gedämpft wurde, sie glimmte unter der Asche fort, und brach zu Anfange des

2) Daselbst fol. 277 ff.
Limpurger Chronik (ed. 1720) S. 112.

Jahrs 1396 so heftig wieder hervor, dass endlich das uralte Gebäude der Verfassung zerstört, und ein neues, im Geschmacke des Zeitalters, aufgeführt wurde. Die nächste Veranlassung gab der Bürgermeister Heinrich vom Stabe. Er hatte den Rath zu verderblichen Massregeln verleitet, dass die entrüstete Gemeine darauf drang, ihn nicht nur aus dem Rathe zu stossen *), sondern auch aus der Stadt zu verweisen. Die mächtigsten aber von den Geschlechtern, wider deren Willen dies geschehn, nahmen sich nach einiger Zeit heraus, ihn wieder einzusetzen. Ausser sich vor Zorn, überfiel und überwältigte die bewaffnete Volksmenge den Rath und die Geschlechter, ergriff den verhassten Heinrich vom Stabe, schlug dem Greise den Kopf ab, viertheilte ihn, und steckte die Theile auf den Landstrassen auf. Gegen die Mitte des Sommers hatten sich die Geschlechter gefasst und erholt; in einer allgemeinen Versammlung beschlossen sie, die Mächtigsten der Gemeine zu vertilgen, und sich die Stadt wieder zu unterwerfen. Der

*) »Uyss betwanck des nuwen raitz van der gemeynde.«

Verräther schlief nicht. Das Haus auf der Bach, wo sie berathschlagten, ward von der Gemeine erstürmt, die Versammlung gefangen genommen. Dass sich das Volk, als Richter, dieses Mal begnügte, die meisten blos auf vier bis zehn Jahre zu verbannen, ist als eine seltne Mässigung zu verwundern [3]). Nun erreichten die Handwerker, wonach sie längst gestrebt: sie rissen alle Gewalt an sich; die bur-gerichtlichen oder Pfarrsprengel-Behörden wurden abgeschaft, die Richer-Wittheit aufgelöset, das Schaffergericht vom kleinen Rathe getrennt, wie in Magdeburg *), und beide Räthe in einen zusammengezogen, unter dem Vorsitze zweier Bürgermeister. Aus *neun und vierzig* Mitgliedern, ohne die beiden Bürgermeister, bestand dieser neue Stadtrath; den Stamm desselben machten *sechs und dreissig* »*Zunftherrn*« aus, die zu sich aus der ganzen Bürgerschaft ohne Unterschied noch dreizehn »Rathsherrn« wählten; von der Gesammtheit beider Bestandtheile wurden

3) Chronik von Cöln fol. 284, a, bis 285.

*) Städtewesen II. 486. 487.

dann die Bürgermeister ernannt [4]). Fände zuweilen eine oder die andere Gaffel unter ihren Mitgliedern kein zur Zunftherrnwürde geeignetes, so sollte, ohne dass der künftigen Ausübung ihres Wahlrechts dadurch Eintrag geschähe, der neue Rath das fehlende Mitglied durch Wahl aus der ganzen Bürgerschaft ersetzen [5]). Alle Mitglieder auf ein Jahr, doch mit halbjährlicher Erneuerung der Hälfte, damit die neu eintretenden immer einen Stamm vorfänden, der mit den laufenden Geschäften bekannt wäre. Die Austretenden konnten erst nach Verlaufe von zweien Jahren wieder gewählt werden [6]). Gotthard von Lieskirchen und Johann von Auschen waren die beiden ersten Bürgermeister der neuen Verfassung. Die besondern Aemter verlieh der Rath Einzelnen aus seiner Mitte: die Richterstellen, da nun der Burggraf und die Schaffer das Stadtgericht bildeten; die Rentkammer-Aemter, mit Rück-

4) Verbundesbrief v. J. 1396, (S. unten), S. 7—10. Clasen, der Cölnische Senat, S. 17. 18.

5) Daselbst S. 11.

6) Verbundesbrief S. 12.

sicht darauf, dass nicht Vater und Sohn, nicht Brüder, nicht Geschwisterkinder, zugleich solche bekleideten die verschiednen Zweige der Gemein- und Gewerb-Pflege [7]).

Grundlage der neuen Verfassung war das Zunftwesen. In *zwei und zwanzig* sogenannte Gaffeln, Aemter, oder Zunftgenossenschaften wurde die ganze Bürgerschaft eingetheilt; alle Einwohner, also auch die Geschlechter, waren gehalten, in eine davon sich aufnehmen zu lassen. Fremde, die sich in der Stadt niederliessen, mussten sich binnen »vierzehn Nächten« für eine entscheiden [8]). Es kömmt nun darauf an, die einzelnen Gaffeln aufzuzählen, und die Zahlverhältnisse anzugeben, nach welchen sie jene sechs und dreissig »Zunftherrn« zum Rathe gestellt haben. Das Wollen-Amt, oder die sehr zahlreichen Tuch- oder Gewand-Macher, bestellten allein *vier*. — Von eilf andern Gaffeln jede zwei, zusammen *zwei und zwanzig*; von den übrigen zehn jede einen, zusammen *zehn*: Hauptsumme sechs und dreissig.

7) Daselbst S. 35.

8) Daselbst S. 17.

1) Die *Tuchmacher* waren zu Vieren berechtigt, nicht nur, weil sie bei weitem die stärkste Zunft ausmachten, weshalb sie auch zwei Verkaufshallen hatten, sondern auch, weil einige andere Gewerkschaften sich zu ihnen hielten. Von ihren Tuch-Niederlagen befand sich die eine in der Oberburg (Orsburg, Arsburg, Airsburg *), die andere am Kriechmarkte. Ob das letzte Wort verderbt sei aus »Griechen«, wie gewöhnlich angenommen wird, steht dahin; dass man dies schon in frühern Jahrhunderten gemeint, und den Platz demnach in Lateinischen urkundlichen Schriften Forum Graecum genannt hat, ist ausser Zweifel. Er lag am südwestlichen Ende der alten Römerstadt, in der Nähe des Bachs und von Pantaleon. Zugewandte Handwerker dieser Gaffel waren die Tuchscherer, die Tirteyer, und die Weissgerber. *Tirtey* ist das Französische Tiretaine, ein zusammengesetztes Zeug, der Aufzug von Leinengarn, der Einschlag von Wolle; wovon es im Deutschen den sehr verderbten Namen Petermann erhalten hat, zunächst von

*) Städtewesen II. 399.

Beederman, und dieses von Beider-wand. Tirtey-Unterkleider der Frauen finden sich urkundlich erwähnt [9]).

2) *Eisenmarkt* — zwei. Dies war eine von den fünf Gaffeln, in welche sich die Geschlechter geschlossen hatten. Den Namen hat ein Platz am Rhein-Ufer, nahe bei der Kunibertskirche, geführt, an welchem das Gaffelgebäude gelegen.

3) *Schwarzenhaus* — zwei. Ebenfalls eine von den Geschlechtergaffeln. Das Versammlungshaus lag in der Streit-Zeug-Gasse. Zugewandt waren die Leinenfärber und die Waidner oder Blaufärber.

4) *Wind-Ecke* — zwei. Die dritte Geschlechtergaffel; Gesellschaftshaus auf dem alten Markte.

5) *Ahr* — zwei. Die vierte. Das Zunftgebäude, mit einem Adler in dem aufgestellten Schilde, lag am Fischmarkte.

6) *Himmelreich* — zwei. Die fünfte. Gesellschaftsgebäude in der Strasse »Auf Himmelreich«, in der Nähe des Heumarkts. Im

9) Raths-Verfügung v. J. 1445, im städtischen Archiv zu Cöln.

Schilde Sonne, Mond und Sterne, nebst einer Krone.

7) *Goldschmidte* — zwei. Unter diesen Künstlern befanden sich einige, die sich in Italien gebildet hatten; ja selbst in dieser Heimath der bildenden Künste jener Zeit hatte sich schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ein Cölner ausgezeichnet durch seine Bildnisse von Gold und Silber in ganz erhabner Arbeit, die er daselbst verfertigte, und die von Kennern den Bildwerken des Alterthums gleich gestellt wurden [10]). Zu den Goldschmidten in Cöln gehörten die Goldschläger.

8) *Kürschner* — zwei. Sie werden genannt Bontwerker *), verderbt Bontwerter und Bontworter.

9) *Eisenschmidte* — zwei.

10) *Bierbrauer* — zwei.

11) *Gürtler* — zwei. Ihnen beigesellt die Nadler, Drechsler, Beutler, Handschuhmacher,

10) Lorenzo Ghiberti, in Cicognora Storia della scultura, dal suo risorgimento in Italia sino al secolo di Napoleone. In Venezia 1813, fol. T. I. p. 368. 369.

*) Städtewesen I. 57.

und Correyder. Unter den letzten sind die Rothgärber, Lohgärber zu verstehn; es ist das verderbte Französische Corroyeur. Ausdrücklich werden sie in einem alten Abdruck des Verbundesbriefs genannt Leder-Correyder [11]).

12) *Fischer* — zwei.

13) *Mahler* — einen. Sie wurden damals nur genannt *Schilderer*, weil die Mahler-Arbeiten Schildereien hiessen. Zu ihnen hielten sich die Wappensticker, Sattler und Glasser (Glassworter).

14) *Steinmetzer* — einen. Mit den Schieferdeckern (Leyendeckern), Zimmerleuten, Holzschnitzlern, Schreinern, Schleiffern.

15) *Bäcker* — einen.

16) *Schlächter* — einen.

17) *Schneider* — einen. In früherer Zeit geschrieben Schnöder.

18) *Schuhmacher* — einen. Mit den Lörern, d. i. Riemern, (von Lorum) und den Holzschuhmachern.

19) *Kanngiesser* — einen. Mit den Seilern.

11) In den Statuten und Concordaten (s. unten).

20) *Fassbinder* — einen. Mit den Weinschrödern und Weinschenken.

21) *Leinweber* — einen. Die Entstehungsart der ältern Handwerkerzünfte, nachgebildet in der Folge von andern Verfertigern und Verkäufern gleichartiger Sachen, auch wenn sie nicht auf gemeinschaftlichen Plätzen feil hatten, ist oben entwickelt worden *). Einen wichtigen, sehr frühen Belag zu dieser Darstellung enthält eine Urkunde vom Jahre 1149, die der Cölner Leinweberzunft gehört hat [12]). Darin wird zuvörderst ein Handwerk erwähnt, welches den Stamm der Gaffel ausgemacht hat, die Textores peplorum, in spätern, Deutsch abgefassten Urkunden genannt Ziechen-Weber. *Ziechen*, Pepla, waren die oben angeführten Faltröcke **) oder leinenen Ueberzieh-Kleider. Mit diesen Arbeitern vereinigten sich im angegebnen Jahre zu einer gemeinschaftlichen Zunft gewisse Handwerker, welche *Polsterkissen*, Culcitrarum pulvinaria, Kniekissen, Ueberzüge für

*) Th. I. S. 315 ff.

12) Jetzt im städtischen Archiv.

**) Th. I. S. 257.

Schlafmatratzen, wirkten. Die Ziechenweber erbaueten sich eben eine Kaufhalle; und dazu leisteten die Kissenwirker Beiträge durch Lieferung von Steinen und Holz [13]). Da in der Folge des letzten Gewerks keine Erwähnung weiter geschieht, so scheint es in Abgang gekommen zu seyn. Ausser den Ziechenwebern, und den vorzugsweise sogenannten Leinwebern, hat dann die Gaffel noch zwei verwandte Gewerke begriffen, die Decklakenweber, und die Sartuchmacher [14]). *Sartuch* [15]) war ein dünnes Zeug von Wolle und Leinen; dasselbe, was *Sarwad* [16]); denn dass Wad oder Waëd das zusammengezogene Wand (Gewand)

13) »Fraternitas textorum culcitrarum pulvinarium — a com»muni bono textoribus peplorum supplementum pro posse »suo (erogavit), in loco fori, ubi pepla venduntur, con»gerie lapidum minutorum et lignorum cet.«

14) Urk. v. J. 1455, im städtischen Archiv: »Ziech ampt, »Sarrox ampt, Decklach ampt, ind Lynen ampt.«
Rathsverordnungen aus den Jahren, 1434, 1462, 1477, ebendaselbst: »Sardoichs ampt, — Lynen ind Sardoichs »ampt, — Ziech ind Sardoichs ampt.«

15) Einnahmebuch über den Pfundzoll zu Danzig, (um d. J. 1400), fol. 154, a, 178, b ff. Im Archiv zu Königsberg in Preussen, s. Städtewesen I. 458.

16) Scherz p. 1361.

ist, erhellt aus dem altniederländischen Worte Lynwaëd [17]), dem heutigen Holländischen Lijnwaad. Von diesem Zeuge hiessen die Unterkleider der Frauen Sar-Röcke [18]), und die Verfertiger desselben Sartuchweber [19]) oder Sarwirker [20]).

22) *Harnischmacher* oder *Platner* — einen. Mit den Schwertfegern, Taschenmachern, und Bartscherern, wozu in späterer Zeit noch die Hutmacher und die Korbmacher gekommen sind. Ausser der Schutzwaffe, wovon die Harnischmacher den Namen führten, verfertigten sie noch einige andere; das Meisterstück, das jeder Aufzunehmende machen musste, bestand entweder in einem, aus vielen Schuppen zusammengesetzten, Brustharnisch, ein Krebs genannt, oder in einem Paar eisernen, aus Schuppen künstlich zu-

17) Urk. des Grafen Ludwig von Flandern, v. J. 1361, im Archiv zu Nürnberg: »wat die borgher bringhet van »lynwaëde.«

18) Urk. v. J. 1445 im städtischen Archiv zu Cöln: Sarrocke, »Vrauwen undercleyder.«

19) Verordnung des Raths zu Cöln v. J. 1462, daselbst: »Sardoichs-wever.«

20) Tschudi I. 342.

sammengefügten, Handschuhen [21]). Ein Helm war ihr Abzeichen: er kömmt vor sowohl in den Siegeln, die dem Verbundesbriefe von 1396, und dem Transfixbriefe von 1513, angehängt sind, als auch auf einem silbernen Schilde von getriebner Arbeit, mit der Umschrift: »Amt der *Sarwerter* zu Cöln 1617 [22]).« Dieses war nämlich in Cöln der gewöhnliche Name der Harnischmacher, worüber die Stelle in einem, dem Rath übergebnen, Schreiben der Zunft vom Jahre 1570 keinen Zweifel übrig lässt: »dieweil ein ehrsames *Sarwerter- oder* »*Harnischmacher-Amt* eins von den zwei und »zwanzig Zunftgliedern ist« u. s. w. [23]). Da nun *Sar* die Bezeichnung eines Kleiderstoffs gewesen ist, so können Sarweber und Sarwerter nichts gemein haben, als zufällig den Laut der Benennung. Daher gewinnt die Angabe Glaublichkeit, die ersten Harnischmacher, die sich in Cöln niedergelassen, und die Zunft gegründet, seien vom Oberrhein, aus Sarwerden, gekommen.

21) Zunftbuch der Sarwerter.

22) Im städtischen Archiv.

23) Ebendaselbst.

Von den Rechtsgewohnheiten und Gesetzen sind zweierlei Sammlungen vorhanden.

I. »Abdruck und gemeiner *Begriff* der »Policey, Ordnungen, Plebisciten, und *Sta-»tuten* der alten, löblichen, freien Reichs-»stadt Cöln. 1562.« Fol. Ohne Angabe des Druck-Orts. Fünfzig Blätter.

II. Ein Werk von zweien Abtheilungen, deren erste das bürgerliche und peinliche Recht enthält, die zweite, mit neuer Folge der Seitenzahlen, eine Sammlung von Bestimmungen, die das öffentliche und Verfassungs-Recht betreffen. Ohne Druck-Ort und Jahrzahl. Dass beide Abtheilungen zusammengehören, und zugleich gedruckt worden, ist aus einigen Umständen abzunehmen: dieselbe sowohl Deutsche als Lateinische Schrift; dasselbe Papier; die zweite Abtheilung ohne besondern Titel. Vor dem Jahre 1581 kann der Druck nicht Statt gehabt haben, da aus demselben noch Rathsverordnungen vorkommen, in der zweiten Abtheilung S. 160 u. 161.

Von der *ersten Abtheilung* ist der weitläuftige Titel: »Folgen die *Statuta und Con-»cordata* der h. freien Reichsstadt Cöln, »durch Bürgermeister und Rath, mit Rath

»aller Rähten und 44, sampt Gräff und »Scheffen des hohen Gerichts, nach dero »wohlherbrachten, alten Statt-Rechten, mit»tels Eyds aufgericht Anno domini 1437.« Das Ganze enthält 137 Titel, und geht bis zur Seite 111, wo die Worte stehn: »Finis »Statutorum.« Die folgenden Abschnitte sind überschrieben: 1) Item zum Andern folgen die zwei Erblandvereinigungs-Brieff des Erzstifts Cöln, zwischen dem Erzbischoff und dem ehrwürdigen Thum-Capittel, sampt Ritterschaft und Stätten, aufgericht Anno domini 1463. Beide hier angedeutete Urkunden fehlen aber. — 2) Item zum Dritten folgen die Vertrags-Articuln, so zwischen dem Churfürsten Erzbischoff Hermann, Landgraff zu Hässen, und dem Thum-Capittel an einem, und der Statt Cöln am andern Theil, aufgericht Anno domini 1506. Fünfzehn Festsetzungen, von Seite 111 bis 133. — 3) Item zum Vierten folgt ein gemeine Reformation der Statt Cöln Gerichtsprocess, durch weiland Conradum Betzdorpium, beider Rechten Doctorn und Statt-Syndicum, ordentlich beschrieben Anno domini 1570. Die Gerichtsverfassung und Processordnung. Von Seite 134 bis 186.

In der *zweiten Abtheilung* sind folgende Schriften enthalten.

1) Der Verbundesbrief vom Jahre 1396, S. 1—17. Schon in der oben angeführten, ersten Sammlung vom Jahre 1562 (Begriff der — Statuten) ist derselbe abgedruckt, aber fehlerhaft und mit Auslassungen. Der spätere Abdruck, in dieser zweiten Abtheilung der zweiten Sammlung, ist häufig abgekürzt, und die Sprache willkührlich in die, des siebenzehnten Jahrhunderts, übertragen. Ein dritter, *der hier gebraucht worden,* ist im Jahre 1784 vom Rathe veranstaltet, zum Gebrauche für das Reichskammergericht, mit einer Uebersetzung in das neuere Deutsch, worin jedoch alle Namen der Handwerke urkundlich beibehalten sind. Eine genaue, von der Urschrift genommene, Abschrift befindet sich daneben.

2) Der Transfix-Brief vom Jahre 1513, S. 18—45.

3) Alte Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, S. 46—74.

4) Schrein-Ordnung vom Jahre 1473, S. 74—82.

5) Münz- und Zahlungs-Bestimmungen, S. 83—90.

6) Amtspflichten der Rathsherrn, S. 91—108.

7) Pflichten und Verhältnisse der Bürgermeister, S. 109—116.

8) Pflichten der Rentmeister, S. 117—120.

9) Pflichten der obern Richter, S. 121—124.

10) Pflichten der Amtleute oder Gerichtsbeisitzer, S. 125—127.

11) Gerichtsverordnungen: Eidesformeln des Stadtgrafen und der Schaffer. Festsetzungen über die Rechtsgänge u. s. w.

12) Verschiedene staats- und völker-rechtliche, auch in andern Sammlungen abgedruckte, Urkunden.

A u s w a h l

von Quellen und Hülfsmitteln

der Geschichte Lombardischer und Toskanischer Städte des Mittelalters.

Acqui.

Monumenta Aquensia, e Mss. codd. edidit, illustravit *Joannes Baptista Moriondus.* Taurini 1789. 1790. II. Voll. 4.

Alessandria.

Girolamo Ghilini Annali di Alessandria. In Milano 1666. fol.

Asti.

Ogerii Alferii et *Guilelmi Venturae* Chronica Astensia ad a. usque 1325: Murat. scriptt. T. XI.

Bergamo.

Statuta magnificae civitatis Bergomi. Ed. Bernardinus Riccius. Ibidem, 1727. Fol.

Francesco Bellafini, de origine et temporibus urbis Bergomi. Venetiis 1532. 4. — Auch in Graevii thesaur. antiqq. et hist. Ital. T. IX. P. VII.

Castelli de Castello Chronicon Bergomense: Murat. scriptt. T. XVI.

Bologna.

Statuta civilia et criminalia civitatis Bononiae, cet. Edidit comes Philippus Carolus Saccus (de Sacchis), nobilis Bononiensis. TT. II. Bononiae 1735. 1737. Fol.

Matthaei de Griffonibus Memoriale historicum de rebus Bononiensium. Murat. scriptt. T. XVIII.

Bartholomaeo della Pugliola Cronica di Bologna: 1104—1471. Ibid.

Cherubino Ghirardacci: Della historia di Bologna. In Bologna 1596. 1657. Zwei BB. Fol.

Ludovico Vittorio Savioli: Annali Bolognesi. Bassano 1784—1795. Gross 4. Sechs Bände.

Brescia.

Jacobi Malvecii Chronicon Brixianum, ad a. usque 1332: Murat. scr. T. XIV.

Eliae Capreoli Chronicon de rebus Brixianorum, in Graevii thesaur. laud. T. IX. P. VII.

Helia Cauriolo: Delle historie Bresciane. In Brescia, 1585. 4.

Leonardo Cozzando: Vago e curioso Ristretto dell' historia Bresciana. In Brescia 1694. 8.

Como.

Giuseppe Rovelli Storia di Como. Milano 1789—1802. TT. III. 4.

Crema.

Historia di Crema, raccolta da gli annali di Pietro Terni, per Alemanio Fino. Venetiis 1566. 4.

Cremona.

Chronicon Cremonense ab a. 1096 ad a. usque 1232: Muratorii scriptt. T. VII. 633 seqq.

(Campo): Cremona, fedelissima città e nobilissima colonia de' Romani, rappresentata in disegno col suo contato, cet. In Milano 1645. 4.

Lodovici Cavitellii, patritii Cremonensis, annales patriae suae. Cremonae 1588. 4. — Auch in Graevii thesaur. antiqq. et hist. Ital. T. III. P. II.

Ferrara.

Guasparo Sardi, Historie Ferraresi. In Ferrara 1556. 4.

Chronica parva Ferrariensis: Murator. scriptt. VIII. 473 seqq.

Fiorenza.

Statuta populi et communis Florentiae, publica auctoritate collecta, castigata et praeposita anno salutis MCCCCXV. Friburgi (Florentiae), TT. III. 4. Der erste Band ohne Jahrzahl., der zweite von 1778, der dritte von 1783.

Ricordano Malispini: a) Aeltere Ausgabe: Istoria Fiorentina, coll' aggiunta di Giachetto Malespini, e la cronica di Giovanni Morelli. In Firenze, 1718. 4. — Auch in Murator. scriptt. T. VIII. p. 881 seqq. b) Neuere Ausgabe: Storia Fiorentina, col seguito di Giacotto Malispini. Dalla edificazione di Firenze sino all' anno 1286. Ridotta a miglior lezione e con annotazioni illustrata de Vincenzio Follini. Firenze 1816. 4.

Dino Compagni: Cronica delle cose occorrenti ne' tempi suoi (1280—1312): Murat. scriptt. T. IX.

Giovanni Villani: Historie Fiorentine, fino all' anno 1348: Murat. scriptt. T. XIII.

Matteo Villani: Istorie, que continua quelle di Giovanni, suo fratello, 1348—1364: ibid. T. XIV.

Gino di Neri Capponi: Caso o tumulto de' Ciompi dell anno 1378: Murat. T. XVIII.

Leonardi Aretini historiarum Florentinarum libri XII. Argentorati 1610. fol.

Derselbe: Ueber die Staatsverfassung der Florentiner. Von C. F. Neumann. Frankfurt a. M. 1822.

Niccolo' Machiavelli: Istorie Fiorentine. Opere, in Londra 1772. 4. T. I.

Scipione Ammirato: Istorie Fiorentine. P. I. T. I et II, con l'aggiunte di Scipione Ammirato il Giovane. In Firenze 1647. — P. II. 1641. fol.

Jacopo Nardi: Le Historie della città di Fiorenza. In Lione 1582. 4.

Genua.

Paolo Interiano, Ristretto delle historie Genovesi. In Lucca 1551. 4.

Folietae hist. Genuens. ap. Graevium, thesaur. antiqq. et hist. Ital. T. I.

Caffari annales Genuens. ab a. 1101, inter Muratorii scriptt. T. VI. p. 247 seqq.

Ottoboni annales Genuens. ab a. 1174, ibid. p. 351 seqq.

Ogerii Panis annal. Genuens. ab a. 1197, ibid. p 379 seqq.

Marchisii annal. Genuens. ab a. 1220, ibid. p. 417.

Bartholomaei annales Genuens. ab a. 1224, ibid. p. 435.

Pignoli aliorumque annal. Genuens. ab a. 1264, ibid. p. 533.

Guercii annal. Genuens. ab a. 1267, ibid. p. 541.

Jacobi a Voragine Chronicon, ap. eund. T. IX.

Lodi.

Giovanni Battista Villanova historia della città di Lodi. In Padova 1657. 4. — Lateinisch in Graevii thesaur. laud. T. III. P. I.

Lucca.

Ptolemaei Lucensis annales ab a. 1061 ad a. 1303: Murat. scriptt. T. XI.

Nicolai Tegrimi vita Castruccii, ducis Lucensis ab a. 1301 ad a. 1328: ibid. — Besonders herausgegeben zu Lucca 1742. 4.

Giovanni Ser Cambi Croniche di Lucca, 1400—1409: Murat. l. l. T. XVIII.

Mantua.

Baptistae (alias Bartholomaei) *Sacchi*, vulgo *Platinae*, historia urbis Mantuae. Vindobonae 1675. 4. — Auch in Graevii thesaur. laud. T. IV. P. II, und in Murat. scriptt. T. XX.

Scipione Agnello Maffei: Gli annali di Mantova. In Tortona 1675. Fol.

Milano.

Horatii Carpani lucubrationes in *jus municipale*, quod *Statutum Mediolani* appellant. Francofurti 1600. fol.

Ejusdem commentaria in alteram juris municipalis partem, cet. Ibid. 1600. fol.

Ejusdem in quatuor insigniores novarum constitutionum paragraphos commentarii. Ibid. 1610. fol.

Der Text der Statuten ist überall mit abgedruckt. Zusammen 1509 Seiten.

Gabrielis Verri de ortu et progressu juris Mediolanensis prodromus. Mediolani 1747. fol.

Gualvanei de la Flamma Manipulus florum, sive historia Mediolanensis ad a. usque 1336: Murator. scriptt. T. XI.

Annales Mediolanenses: Murat. scriptt. T. XVI.

Georgii Merulae antiquitates Vicecomitum (gentis Mediolanensis), in Graevii thesaur. antiqq. et hist. Ital. T. III. P. I.

Tristani Calchi, Mediolanensis, historia patriae. Ibid. T. II. P. I.

Ripamontii historia Mediolanensis, inde ab a. 1313, quo desiit Tristanus. Ibid. T. II. P. II.

Bernardino Corio: Istoria di Milano. Milano 1503. Fol. — Venegia 1554. 4. — Padova 1646. 4.

Giorgio Giulini Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della città e della campagna di Milano. ne' secoli bassi. In Milano 1760 seqq. IX Voll.; et III Voll. continuazione.

Modena.

Annales Mutinenses ab a. 1131 usque ad 1336: Murat. scriptt. T. XI.

Chronicon Mutinense ab a. 1306 ad 1342: ibid.

Joannis de Bazano Chronicon Mutinense, ap. eund. T. XV.

Memorie storiche Modenesi. Col codice diplomatico illustrato con note dal cavaliere abate Girolamo Tiraboschi. In Modena 1793—1795. TT. V. 4.

Monza.

Anton-Francesco Frisi Memorie storiche di Monza e sua corte. Milano 1794. TT. III. 4.

Padua.

Statutorum magnificae civitatis Paduae libri sex, Latine conscripti et Italice. Venetiis 1747 et 1767. II Voll. 4.

Chronicon Paduanum, ap. Murat. scriptt. T. VIII.

Utriusque *Cortusii* (Guilelmi et Albrigeti) historia de novitatibus Paduae, ab a. 1256—1364: Ibid. T. XII.

Galeazzo ed Andrea Gataro, padre e figlio, istoria Padovana, 1311—1406: Ibid. T. XVII.

Sertorio Orsato Historia di Padova. P. I, sino l'anno 1173. In Padova 1678. fol.

Giuseppe Gennari: Annali della città di Padova. Bassano 1804. III Voll. 4.

Parma.

Bonaventura Angeli: La historia della città di Parma. In Parma 1591. 4.

Chronicon Parmenense ab a. 1038 ad a. usque 1309: Murat. scriptt. T. IX.

Joann. de Cornazanis, Istoria di Parma, ab a. 1301—1355, ap. eund. T. XII.

Pavia.

Anonymus Ticinensis (circa a. 1330), de laudibus Papiae: Murat. scriptt. T. XI.

Siro Severino Capsoni Memorie istoriche della regia città di Pavia e suo territorio, antico e moderno. In Pavia 1782—1788. TT. III. 4. (Geht blos bis zum Jahre 643).

Piacenza.

Joannis de Mussis Chronicon Placentinum: Murat. scriptt. T. XVI.

Pisa.

Statuta Pisana d. a. 1260. Handschrift der königl. Akad. d. Wissens. zu Berlin.

Paolo Tronci, Memorie istoriche della città di Pisa. Livorno 1682. 4.

Chronica Pisana: Murat. scriptt. T. VI.

Chronica di Pisa, ap. eund. T. XV. p. 973 seqq.

Pistoja.

Statuta civitatis Pistoriensis, in Murator. antiqq. IV. 527 seqq.

Istorie Pistolesi dall' anno 1300 al 1348: Murat. scriptt. T. XI.

Jannotii Manetti, Chronicon Pistoriense, ap. eund. T. XIX.

Salvi, Historie di Pistoja. Roma 1656. II Voll. 4.

Ciampi, Statuti dell' opera di S. Jacopo di Pistoja, volgarizzati l'anno MCCCXIII (conf. p. 22), da Mazzeo di Ser Giovanni Bellebuoni. Pisa 1814. 4.

Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja. Lucca, 1758. fol.

Reggio.

Memoriale potestatum Regiensium: Murat. scriptt. T. VIII. p. 1073 seqq.

Sagacii et Petri de Gazata Chronicon Regiense, 1272 — 1388: ibid. T. XVIII.

Memorie storiche Modenesi, cet. (S. oben bei Modena).

Siena.

Andrea Dei: Cronica Sanese: Murat. scriptt. T. XV.

Neri di Donato Chronache di Siena, ibid.

Annali Sanesi, 1385 — 1422: ibid. T. XIX.

Joannis Bandini de Bartholomaeis historia Senensis, 1402—1468: ibid. T. XX.

Orlando Malavolti historia dei Sanesi. Venezia 1599. 4.

Giugurta Tommasi: Dell' Historie di Siena. In Venezia 1625. 4.

Tortona.

Lodovico Costa Cronaca di Tortona. Torino 1813. II Voll. 4.

Trevigi.

Giovanni Bonifaccio: Historia Trivigiana. In Trivigi 1591. 4. — In Venezia 1744. 4. — Es wird immer die ältere Ausgabe angeführt.

Verona.

Liber juris civilis urbis Veronae. Ex bibliothecae capitularis ejusdem civitatis autographo codice, quem Wilielmus Calvus, notarius, anno domini MCCXXVIII scripsit. Per Bartholomaeum *Campagnolam* nunc primum editus. Veronae 1728. 4.

Parisii de Cereta chronicon: Murator. scriptt. T. VIII. 621 seqq.

Lodovico Moscardo, Historia di Verona. In Verona 1668. 4.

(*Alessandro Carli*) Istoria della città di Verona, sino all' anno MDXVII. Verona 1796. TT. VII. gross 8.

Vicenza.

Nicolai Smeregi chronicon: Murator. scriptt. T. VIII. p. 97 seqq.

Giacomo Marzari: La historia di Vicenza. In Vicenza 1604. 4.

Vigevano.

Pietro Giorgio Biffignandi Buccella Memorie istoriche della città e contado di Vigevano. Ibid. 1810. 4.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.

NACHTRÄGE
Zum ersten Theile.

S. 50. *Caligae*, unter dem Kreuz nicht zusammengenäht, »non clausae«: Statuta Bergomi p. 404.

S. 88. *Freilassung der Leibeigenen* in Florenz im Jahre 1288. Es ward der Loskauf derselben festgesetzt, und dabei verboten, fortan Leibeigene mit den Grundstücken auf irgend eine Weise zu veräussern, ausgenommen an den Staat: Urkunde v. J. 1288, in einem Werke vom Propste Marco Lastri (s. Vol. VIII. p. 129): L'Osservatore Fiorentino sugli edifizi della sua patria. Terza edizione. Firenze 1821. 8 Bände. 8., — Vol. IV. p. 179.

S. 95. *Handels-Vertrag* der Pisaner mit dem Dey von Tunis i. J. 1265: Tronci p. 217 ff.

S. 303. *Lauben* in Mailand und Bergamo; dort schon 1316 eine von Marmor angelegt am Brühl oder Hauptmarktplatze: Gualvaneus de la Flamma c. 355. Statuta Bergomi p. 246.

S. 311. *Ueberbaue.* In Nürnberg genannt Ueberschüsse oder Aufladungen: Der Stat Nurmberg verneute Reformation von 1564. Daselbst 1755. 4. S. 151, a. — In Pistoja sollten sie abgebrochen werden: Statutu Pistor. in Murat. antiqq. IV. 543. — In Florenz durften sie bleiben, gegen eine jährliche Abgabe, die um 1338 die Summe von 5550 Goldgulden eintrug: G. Villani XI. 91.

Zum zweiten Theile.

S. 51. Beispiele von *Waarenversicherung* schon im Jahre 1281: Genueser versicherten die Waaren der Florentiner, wenn sie auf Genuesischen Schiffen versandt wurden: Ammirato I. 158.

S. 108. *Salzhandel* der Regierung in Parma: Chron. Parmense ad a 1309: Murat. scriptt. IX. 880; — in Bologna, seit 1328: Ghirardacci II. 81.

S. 203. *Ehre*, so viel als ländliches Grund-Eigenthum: a) Statuts de Marseille l. I. p. 174, und l. III. p. 388: »honores ad memoriam faciant scribi in cartu- »lario. — Constituimus, ut, quicunque habeat honorem »liberum, honores vel possessiones, ex quibus in aliquo »nemini serviat, valeat illos vendere libere.« — b) Urk. Philipps II. von Frankreich v. J. 1195: Ordonnances XI. 270: »liberos homines, qui sunt de honore S. »Quintini.«

S. 382. *Gastalden*, als Verwaltungsbeamte, in

Pistoja: Statuta Pistor. l. l. p. 545. 552. 553. 563.

Padua: Statuta Paduae I. 256. 616. II. 6. 18.

Verona: a) Liber juris civilis cet. p. 89. 147. 186. 200. — b) Urk. v. J. 1341 bei Campagnola p. XXV: »in consilio Ancianorum et Gastaldionum.« — c) Cortu- »siorum hist. Paduae p. 798: »Gastaldiones communis »Veronae.«

S. 412. 461. Eine *Reichsheit*, Rijcheit, in Dordrecht: Urk. v. J. 1410, in: van de Wall Handvesten — der Stad Dordrecht. Daselbst 1790. Fol. Th. I. S. 422.

Aus der Zusammenstellung mit dem alten und neuen Rath, und mit der sogenannten Vroedscap oder Vroedheid, d. i. Wittschaft oder Wittheit, ist zu erkennen, dass die Genossenschaft der reichsfreien Erbsassen mit dem, ihnen zugehörenden Theile des Stadtgebiets, zu verstehn sind. Auch an andern Orten wird von einem Inbegriffe reichsunmittelbarer Grundstücke der Ausdruck *Reich* gebraucht, als:

Reich von *Aachen;* so hiess das ganze Stadtgebiet: Meyer, Aachensche Geschichten S. 265. 372. Nopp S. 141.

Reich von *Nimegen,* das Gebiet auf der Südseite der Stadt, zwischen der Waal und Maas, mit vielen Ortschaften und Höfen: a) Arkstee: Nymegen, de oude Hoofdstad der Batavieren, u. s. w. T'Amsterdam 1733. 8. S. 175. — b) Handvesten en onuitgegeevene Charters, behoorende tot de beschrijving en chronijk van Nijmegen. Te Nijmegen (1785), S. 185.

Cröver-Reich. Cröve, an der Mosel, unterhalb Trarbach, war ein Reichskammergut mit sieben Dörfern: Urk. Ludwigs, Königs von Ostfranken, v. J. 874, bei Martene et Durand ampl. coll. II. 28. — Urk. Ernulfs um d. J. 944, bei Ritz, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins und der Nieder-Maas, Band I, Abtheilung I, S. 47: »villa publica.«

S. 432. *Kirchsprachen* in Arnheim: G. van Hasselt: Arnhemsche Oudheden. Deel I. p. 140. (Te Utrecht 1803, 1804. 8).

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Städtewesen des Mittelalters

Bd.: 3

Bonn 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.H.h.o.112(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11748729-6